

D: Interessenrepräsentation gegenüber der Richterschaft: Ergebnisse der Interviewanalyse

Das folgende Kapitel fasst die empirische Grundlage des vorliegenden Forschungsprojektes und der weitergehenden rechtlichen Einordnung zusammen. Die anhand der durchgeführten Interviews erhobenen Daten werden thematisch gegliedert wiedergegeben, um die gezogenen juristischen Schlussfolgerungen nachvollziehbar zu validieren und substantiieren. Die Datenerhebung erfolgte auf Grundlage der zuvor beschriebenen Methodik und vor dem Hintergrund der oben dargestellten rechtlichen wie tatsächlichen Vorüberlegungen.

Hintergrund der Darstellung ist die Frage, inwiefern sich aus den methodengeleitet durchgeführten Interviews mit Richterinnen und Richtern verschiedener deutscher Gerichte Hinweise darauf finden lassen, ob und in welcher Art und Weise Interessenrepräsentation gegenüber der Richterschaft in Deutschland vorgenommen wird. Die Untersuchung folgt den herausgearbeiteten Maßnahmekategorien⁷⁷³: Zunächst wird untersucht, inwiefern *Lobbying im engeren Sinne* gegenüber der Richterschaft vorgenommen wird (I), um dann auf mögliche *Public Affairs-Strategien* gegenüber Richterinnen und Richtern einzugehen (II). Die Unterkapitel werden jeweils weiter untergliedert und aufgefächert, um dann innerhalb der jeweiligen Unterkategorien und Teilstrategien möglichst präzise das etwaige Vorgehen von Interessenrepräsentanten nachzeichnen zu können.

Die Widergabe der vom Autor durchgeführten und transkribierten Interviews folgt anerkannten Kriterien und Darstellungsweisen.⁷⁷⁴ Die Transkription folgt dem „semantisch-inhaltlichen Transkriptionssystem“ von Kuckartz und Dresing/Pehl.⁷⁷⁵ Soweit in der Bearbeitung bzw. der Interviewdarstellung Interviewpartner einem Geschlecht zugeordnet werden, ergeht diese Zuordnung im Sinne der Anonymisierung zufällig.

773 Siehe hierfür C.IV.

774 Vgl. Kranenpohl, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts; Stegmaier, Wissen, was Recht ist; Berndt, Richterbilder.

775 Dazu im Einzelnen Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse S. 237 ff; Dresing/Pehl, Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse – Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende, S. 20 ff.

I) Lobbying i.e.S. als selten gewähltes Mittel der Interessenvertretung

„Also sagen wir mal, um das ganz deutlich zu machen: (.) Wer das sich trauen würde, einen Richter anzurufen wegen des Ausgangs eines Verfahrens (..) der hat nicht begriffen, was richterliche Unabhängigkeit ist! (.) Also ich habe das nicht erlebt! Ich habe das wirklich / Und, ich meine in meiner GESAMTEN richterlichen Laufbahn habe ich es NICHT erlebt, dass mich irgendeiner angerufen hat. Und gesagt hat: Also, ich sollte doch in dieser oder jenen Weise entscheiden. Kenne ich nicht.“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 12)

Im Bereich der Legislative, Gubernative und Exekutive gelten einzelfallbezogene Kommunikationskontakte⁷⁷⁶ seit jeher als erfolgversprechendste und daher auch verbreitetste Methode zur Interessenkommunikation.⁷⁷⁷ R-ÖR-10 macht mit seinem dem Abschnitt vorangestellten Zitat jedoch deutlich, dass solches Handeln einen klaren Tabu- wenn nicht sogar Rechts- und Verfassungsbruch darstellen würde – und weiß zugleich aus eigener Erfahrung von keinem einzigen entsprechenden Vorfall zu berichten.

Ob nun aber R-ÖR-10 mit seiner Erfahrung stellvertretend für die Richterschaft steht, oder einzelfallbezogene Einflussnahmen auf die richterliche Entscheidungsfindung womöglich doch feststellbar sind, ist Gegenstand des folgenden Untersuchungsabschnitts. Die Interviewanalyse greift die oben bereits dargestellten Wissensbestände hinsichtlich Lobbyings und Lobbying gegenüber der Richterschaft auf, und versucht sie auf die einzelnen Lobbyingmaßnahmen im engeren Sinne anzuwenden. (A.) Die Analyseergebnisse werden im Anschluss zusammengefasst (B).

A) Interviewanalyse: Beeinflussung konkreter richterlicher Einzelfallentscheidungen

Die untersuchten Lobbyingmaßnahmen werden nach der oben erarbeiteten Kategorisierung strukturiert. So wird grundsätzlich zwischen *direkten* (I.A.1) und *indirekten* (I.A.2) Lobbyingmaßnahmen unterschieden. Innerhalb dieser Kategorien werden dann die bekannten Methoden der Interessenrepräsentation im Einzelnen untersucht.

⁷⁷⁶ Lobbying i.e.S., siehe C.IV.2.

⁷⁷⁷ Maldaner, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 150; Zumpfort, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 90; Ewert, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 196.

Zum *direkten Lobbying i.e.S.* (I.A.1) gehört insofern insbesondere die *unmittelbare Ansprache* (I.A.1.1), die sich je nachdem, ob sie als Teil einer pressure- (I.A.1.1.1) oder informationellen Strategie (I.A.1.1.2 und I.A.1.1.3) angewandt wird, differenzierter darstellen lässt. Bei letzterem kann man zwischen dem sogenannten *briefing*, und der Organisation von Informationsveranstaltungen mit *briefing*-Charakter unterscheiden. Alternativ ist an das *Anschreiben* (I.A.1.2) zu denken, welches einerseits als Bittschrift im Rahmen des pressure-Ansatzes (I.A.1.2.1), andererseits als sogenannter *amicus-curiae*-Brief eingesetzt werden kann (I.A.1.2.2).

Indirektes Lobbying i.e.S. (I.A.2) kann insbesondere nach den vom Interessenrepräsentanten eingesetzten Vermittlern unterschieden werden. So besteht zum einen die Möglichkeit, Druck oder auch Information durch die Medien (I.A.2.1) zu vermitteln, wobei einerseits Alltagsmedien (I.A.2.1.1) und andererseits die Fachmedien (I.A.2.1.2) unterschieden werden. Zum anderen kommen Demonstrationen und Massenkundgebungen in Frage, wobei diese zwar auch zu Informationszwecken, vor allem aber zur Vermittlung von Druck genutzt werden können (I.A.2.2)

Im Anschluss wird der Umgang der Richterschaft mit den jeweiligen etwaigen Einflussnahmeversuchen dargestellt (I.A.3). Die zu erwartende Reaktion der Richterschaft kann und muss als Argument im Rahmen der rechtlichen Bewertung relevant werden – etwa bei der Einschätzung, inwiefern Änderungen der Rechtslage überhaupt geboten sind.

I.A.1) Direktes Lobbying i.e.S. gegenüber dem Richter im Einzelfall – Interviewanalyse –

Die *direkte* Einflussnahme auf das Entscheidungsverhalten eines Entscheidungsträgers hinsichtlich eines konkreten Einzelfalls stellt die traditionellste Form des Lobbyings dar.⁷⁷⁸

Direktes Lobbying will durch unmittelbare Kommunikation eine punktuelle, anlassbezogene Beeinflussung des Entscheidungsträgers erreichen, und enthält typischerweise sowohl Druck- als auch Informationselemente. Trotz der allseits bestätigten negativen Konnotation gelten gerade die direkten und einzelfallbezogenen Einflussnahmemethoden, sei es nun durch

⁷⁷⁸ Vgl. bei Köppl, Power Lobbying, S. 89, S. 107 ff; Kleinfeld u. a., in: Lobbyismus und Verbändeforschung: Eine Einleitung, S. 10; Desselas/Clarac, Les règles d'or du lobbying, S. 90f.

persönliche und unmittelbare Ansprachen (I.A.1.1) oder durch *briefliche Anschreiben* (I.A.1.2) bei Interessenvertretern und Verbänden als überaus beliebt⁷⁷⁹ und effizient.⁷⁸⁰

I.A.1.1) Direktes Lobbying i.e.S. durch unmittelbare Kommunikation

Als Ausgangspunkt jeder unmittelbaren Einzelfallbeeinflussung muss die direkte Kommunikation zwischen Interessenrepräsentant und Entscheidungsträger gelten.

Die *face-to-face* Ansprache durch den Interessenrepräsentanten bietet die Möglichkeit, die eigene Positionen gegenüber der staatlichen Stelle einfach und schnell zu formulieren. Solche typischerweise als Arbeitszimmergespräche ausgestalteten Gespräche⁷⁸¹ stehen abseits von Medien und Öffentlichkeit und bieten Interessenrepräsentanten eine zugleich vertraulich-informelle und seriöse Kommunikationsebene.⁷⁸² Hier werden die Anliegen eines Interessenrepräsentanten präzise und umfassend formuliert: Dem Parlamentsabgeordneten oder Verwaltungsbeamten soll die Gelegenheit gegeben werden, sich frei und ohne Notwendigkeit etwaiger partei- oder verwaltungspolitischer Befangenheiten mit den von den Interessenrepräsentanten vorgestellten Themen auseinanderzusetzen,⁷⁸³ und sich deren Position in entspannter Umgebung anhören und ohne sonstige Zwänge mit

779 Wehrmann, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying in Deutschland – Begriff und Trends, S. 45; Sebaldt, in: Oberreuter/Kranenpohl/Sebaldt, Der Deutsche Bundestag im Wandel, S. 289f; Koch, Der politische Einfluss von Greenpeace, S. 20; Maldaner, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 150.

780 Hofer, Soc. Work 2005, 219; davon abgrenzend, auch mit Blick auf indirekte Maßnahmen Mahoney, J. Public Policy 2007, 35; Berry, Lobbying for the people, S.214 ff mwN; siehe auch Beyers, Eur. Union Polit. 2004, 211, S. 211 ff.

781 Merkle, Lobbying, S. 81; Speth, in: Leif/Speth, Die Ministerialbürokratie: erste Adresse der Lobbyisten, S. 100f; Baruth/Schnapp, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 253f; Zumpfort, in: Leif/Speth, „Getrennt marschieren, vereint schlagen“: Interview mit Wolf-Dieter Zumpfort, S.86; Schendelen, The art of lobbying the EU, S. 264.

782 Vgl. Speth/Leif, in: Klein/Legrand/Leif, Lobbyismus in Deutschland. Fünfte Gewalt: unkontrolliert und einflussreich?, S. 24, S. 33f.

783 Zu Kritik an den Hinterzimmergesprächen Kopp, in: Klein/Legrand/Leif, Politikberatung in Unternehmen, S.54; Wehrmann, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying in Deutschland – Begriff und Trends, S. 52f; Sebaldt, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying: Strukturen. Akteure. Strategien, S. 116 ff mwN; Strässer/Meerkamp, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 235.

Gegenargumenten abwägen können.⁷⁸⁴ Ergänzend hierzu haben verschiedene Arbeiten die Bedeutung der *telefonischen Kontaktaufnahmen* herausgearbeitet.⁷⁸⁵ Telefonanrufe gelten als gute Alternative und Ergänzung zum *face-to-face*-Kontakt, weil sie der dort angestrebten vertrauensbegründenden Atmosphäre vergleichsweise nahe kommen können.⁷⁸⁶ Kommt ein unmittelbarer Kontakt aus zeitlichen oder logistischen Gründen nicht zustande, gilt das Telefonat trotz der Möglichkeiten digitaler Kommunikation als zielführendste Herangehensweise.⁷⁸⁷

Sowohl *Face-to-Face*-Gespräche als auch telefonische Kontaktaufnahmen können *pressure*-Elemente (I.A.1.1.1) wie auch Informationsinhalte beinhalten. Dient der unmittelbare Kontakt von Interessenrepräsentant und Entscheidungsträger vor allem der Informationsvermittlung, hat sich in der Forschung wie der Praxis der Begriff des *briefings* (siehe I.A.1.1.2) etabliert. Oft werden Information und Druck-Element miteinander kombiniert. Denn der direkte Austausch und die damit verbundene Vertraulichkeit der Gesprächspartner versprechen einen spontanen und deshalb unverfälschten Eindruck vom Interessenrepräsentanten und seinen Anliegen,⁷⁸⁸ und ist daher eine vielversprechende Grundlage sowohl für die Schaffung einer gewissen Erwartungshaltung als auch einer seriösen Atmosphäre zur Informationsvermittlung.

Zu prüfen bleibt, ob sich anhand der vorgenommenen Datenerhebung entsprechende Kontaktaufnahmen auch gegenüber der Richterschaft feststellen lassen.

784 Mayer/Naji, Recht Polit. Vierteljahr. Für Rechts- Verwaltungspolitik 2000, 31, S. 35f; Strässer/Meerkamp, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 116 ff mwN.

785 Sebaldt, in: Oberreuter/Kranenpohl/Sebaldt, Der Deutsche Bundestag im Wandel, S. 289f; Georgiou, ABACUS 2004, 219, S.229 ff; Hoffmann, Lobbying im Rahmen der Entstehung von Rechnungslegungsnormen, S. 196 mwN.

786 Vgl. Berry, Lobbying for the people, S. 214 ff; Speth, in: Wege und Entwicklungen der Interessenpolitik, S. 99 ff; Geiger, EU lobbying handbook, S. 118; Bender u. a., Handbuch des deutschen Lobbyisten, S. 112–115.

787 Vgl. Merkle, Lobbying S. 77 ff; Köppl, Power Lobbying, S. 108 ff; Maldaner in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 150; ausdrücklich Florenz, in: Kambeck, Politikberatung in Europa, S. 48.

788 Bender u. a., Handbuch des deutschen Lobbyisten, S. 69f.

I.A.1.1.1) Unmittelbare Ansprache mit pressure-Ansatz:
Face-To-Face-Kontakt und Telefonanruf

Ergebniszusammenfassung

[1] Anhand der erhobenen Interviewdaten lässt sich ein unmittelbares Herantreten an Richterinnen und Richter in ihrem jeweiligen Dienstzimmer unter pressure-Gesichtspunkten regelmäßig nicht feststellen.

Keine unmittelbare Ansprache durch Interessenrepräsentanten

[2] Von entsprechenden Einflussnahmeversuchen durch Interessenrepräsentanten kann die große Mehrzahl der befragten Interviewpartner nicht berichten. Ein solcher Besuch im richterlichen Dienstzimmer komme schlicht nicht vor – weder habe man selbst entsprechende Erfahrungen machen müssen, noch jemals von Kollegen oder anderen Gerichten gehört. Eine solche direkte Vorgehensweise erscheint den Interviewpartnern dermaßen fernliegend, dass sie mitteilen, gar nicht zu wissen, wie sie mit einer entsprechenden hypothetischen Situation umzugehen hätten. Eine Einflussnahmesituation im Dienstzimmer komme wegen der richterlichen Unabhängigkeit schlicht nicht vor. Dasselbe gälte für telefonische Kontaktaufnahme durch Dritttinteressierte: Ein Anruf durch Interessenrepräsentanten erscheint nicht Wenigen – darunter auch schon R-ÖR-10 zu Beginn dieses Abschnitts – als eine ebenso unwahrscheinliche wie unerhörte Vorstellung. Jedenfalls besteht Einigkeit, dass solche Kontaktaufnahmen durch Interessenrepräsentanten regelmäßig nicht vorkämen.

„(...) also dass irgendwie jemand, oder eine Gruppe gesagt hat: Wir sind übrigens der Meinung, dass man mal das zum Anlass nehmen müsste, so und so. Oder noch direkter. (.) Also hier im Hause in meiner Tätigkeit habe ich es nun nicht erlebt. Ich könnte jetzt aber auch sagen: In meiner gesamten beruflichen Karriere, ehrlich gesagt. (...) Ja. Da muss ich einfach eine Fehlanzeige machen.“

(R-ÖR-11: nD WR RO, Absatz 18)

„Die Frage kann ich mit Nein beantworten. Gab es noch nie. Habe auch noch nie gehört, dass es bei anderen vorgekommen sei.“

(R-SR-3: nD WA/SV, Absatz 12)

[3] Gerade solche Interessengruppen, die von den befragten Richterinnen und Richtern als gut organisiert, effektiv und wirkungsstark eingeschätzt werden, werden ihnen gegenüber nicht auf diese Weise aktiv.

„Nein auch die Verbände – also weder die einen, noch die anderen, noch wer sonst als Lobbygruppe ein Interesse hätte. Teilweise bestehen ja über das Verbandsklagerecht starke Positionen im Prozess. Und auch außerhalb des Prozesses verstehen die in unserem Bereich tätigen Verbände durchaus ihr Handwerk, Einfluss zu nehmen. Tun das HIER nach meiner Erfahrung nicht.“

(R-ÖR-11: nD WR RO, Absatz 26)

„(..) Habe ich noch NIE bekommen, vor einer KONKRETEN Entscheidung. Ich habe auch noch nie im Zusammenhang mit meiner Rechtsprechung von Interessenvertretern, Verbänden, Lobbyisten oder wem auch immer Anrufe erhalten. (..) Und zwar (..) bei keiner einzigen Kammer. Also – ich habe auch Mietsachen mal gemacht. Da kamen auch keine Anrufe von (.) Haus und Grund oder von Vermieter- oder Mieterverein. Oder (.) jetzt im Baurecht und Architektenrecht, das ich mache, gibt es auch keine (.) Gruppe die sich je an mich gewandt hat. Auch SONST NIE (.) / Ich kann das ausschließen. Ich habe es auch noch nie von einem Kollegen gehört.“

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 19)

[4] Das scheinbare Tabu der unmittelbaren Ansprache der Richterinnen und Richter bezieht sich auf den gesamten Lebensalltag, gilt aber in besonderer Intensität für eine etwaige Kontaktaufnahme im richterlichen Dienstzimmer. Soweit dort überhaupt justizferne Unterhaltungen geführt werden, erfolgte dies stets mit allen Verfahrensbeteiligten gemeinsam. Nichts anderes gelte für den dienstlichen Telefonkontakt: Die richterliche Telefondurchwahl werde typischerweise allein Prozessvertretern und unter Umständen Prozessparteien mitgeteilt. Anders als beispielsweise bei Parlamentariern oder Sachbearbeitern finden sich nur im Ausnahmefall dienstliche Telefonkontakte in öffentlich-zugänglichen Informationsquellen. Eine entsprechende Kontaktaufnahme ist insofern durchaus erschwert.

„Das heißt, wenn es solche Treffen gibt, sind das eigentlich nur mit Prozessbeteiligten. Ohne Angeklagte. Sprich mit Staatsanwälten und Rechtsanwälten.“

(R-SR-3, Absatz 16)

„(...) oder ich habe es auch schonmal erlebt, dass nach einer mündlichen Verhandlung dann eine Partei auf mich zukommt: "Herr Richter, haben Sie nochmal einen Moment Zeit? Ich würde sie gerne nochmal ganz persönlich sprechen." Das geht natürlich auch nicht. Das ist so die Vorstellung, unter 4 Augen, wenn man den anderen ein bisschen beschnackt – dann läuft das schon. Das ist so ein laienhafter Ansatz. Das kommt – immer mal wieder vor aber (.) selten selten. Also da würde ich auch sagen. In allen Jahren vielleicht vier, fünf Mal.“

(R-ZR-1: hD WA RO/SV, Absatz 41)

Anderweitige Versuche der Kontaktaufnahme kommen regelmäßig erst gar nicht vor. Falls doch, werden sie vom jeweiligen Richter abgewehrt: So berichtet etwa R-SR-1, dass sich tatsächlich einmal eine unbeteiligte dritte Partei mit Interesse am Ausgang des Verfahrens unmittelbar an die entscheidende Richterin gewandt hatte. Es handelte sich um eine Privatperson, die als nahestehende Freundin des Angeklagten ein privat-emotionales Interesse am Ausgang des Verfahrens hatte. Dabei wurde versucht, durch ein gutes Wort, einen guten Leumund im Sinne des Angeklagten auf die Entscheidung Einfluss zu nehmen.

„B: Das Einzige, was ich mal erlebt habe, ist, dass eine Freundin kam und ein gutes Wort einlegen wollte quasi. (...) Ich darf mit denen aber nicht sprechen. Beziehungsweise, ich darf natürlich formal mit denen sprechen, aber ich mache es nicht. Ich erkläre denen, aus welchem Grund ich das nicht darf. Oder nicht möchte auch. Eben Gründe der Beeinflussung. Wenn, dann muss das im Gerichtsverfahren passieren. [...]“

(R-SR-1: hD WA/SV, Absatz 20)

Ausnahmen?

[5] Jedenfalls einzelne Richterinnen und Richter – so auch R-SR-1 – wussten davon zu berichten, dass man mit Drittierinteressierten außerhalb des Gerichtsgebäudes durchaus einmal in unmittelbarem Kontakt komme. So beschrieben vor allem letztinstanzliche Richterinnen und Richter unterschiedlicher materieller Gerichtsbarkeiten, dass sie im Rahmen gemeinsamer Vortragsveranstaltungen und Fortbildungen auch bezüglich konkreter Fälle ins Gespräch kämen.

[a] Die Richterinnen und Richter betonten, dass man hier wohl kaum von Druck, *Pressure* oder Einflussnahme sprechen könnte – schließlich handle es sich mehr ein vorsichtiges Vorfühlen bezüglich der ausstehenden

Entscheidung: Das Interesse bestehe eher darin zu erfahren, in welche Richtung der Senat tendiere, um möglicherweise durch weitere Eingaben bestimmte getroffene Diskussionsschwerpunkte mit eigenen Argumenten zu unterfüttern. Oft handle es sich dabei um sorgsam und langsam steigen gelassene Versuchsballons, um herauszufinden, inwiefern einem Richter eine Information zu entlocken ist. Tatsächlich kann man im Fall solcher Ansprachen wohl nicht von einer *pressure* im Sinne unmittelbaren Drucks auf den Ausgang eines Verfahrens sprechen, da kein Erwartungsdruck hinsichtlich der Entscheidung, sondern wenn überhaupt ein Erwartungsdruck hinsichtlich der Preisgabe von Informationen und vorläufigen Wertungen geschaffen wird.

„Vielleicht höchstens noch im Rahmen eines Seminars, einer Diskussionsrunde oder in einem Gespräch, aber da kann man kaum von konkretem Druck sprechen.“

(R-ZR-10 Paraphrasierung Genehmigt, Absatz 36)

„Was ich erlebt habe, dass man mit irgendwelchen Fällen auf mich zukommt. (..) Aber da gilt das, was ich eben gesagt habe: Sobald ich weiß, dass es bei Gericht anhängig ist, schweige ich und sage gar nichts. Und solange ich das nicht weiß, versuche ich dann, meine persönliche erste Einschätzung zu geben. Und mich so auszudrücken, dass niemand auf die Idee kommt, ich würde jetzt einen konkreten anhängigen Fall in irgendeiner bestimmten Weise entscheiden. [...] Aber, dass ich auf irgendeinen Fall, der hier anhängig wäre, konkret angesprochen werde, habe ich nie erlebt. Hängt vielleicht auch damit zusammen, dass ich das falsche Publikum für sowas habe. Ich trage nämlich normalerweise bei juristischen Praktikern, Rechtsanwälten und solchen Leuten vor. Die ja WISSEN, dass ein Richter sowas nicht sagen kann.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 46)

[b] Umso mehr fällt die vereinzelt gebliebene Aussage von R-ÖR-7 auf, welche (trotz) Zuständigkeit in einem eher dicht normierten Rechtsgebiet von deutlichen Einflussnahmeversuchen berichtet. Diese kämen auch gar nicht so selten vor, dass man von absoluten Einzelfällen sprechen könnte. So würden von Vertretern von Verbänden oder Ministerien, welche verschiedenhafte Berührungspunkte zur Tätigkeit und Zuständigkeit des jeweiligen Richters hätten, weitergehende Informationen, aber auch deutliche Lösungswünsche herantragen. So würden Entscheidungsvorschläge präsentiert, unterfüttert mit Erfahrungen und Zusammenhängen aus der

Praxis des Unternehmens oder der Verwaltung. Diese Vorschläge bezögen sich auf einen konkreten Fall, an dem sie zwar selbst keine Partei seien, aber entsprechend gelagerte Sachverhalte im eigenen Bereich kennen würden.

„B: (...) Und ansonsten habe ich, jedenfalls was außerhalb der Parteien liegt, nur am RANDE (..) von anstehenden Entscheidungen, wenn man zum Beispiel bei Kongressen oder Tagungen und Informationsveranstaltungen auf Vertreter trifft der Verbände oder Ministerien. Dass man mal mit einem Vertreter spricht, der einem dann seine Auffassung sagt. Und sagt: "Das muss aber in die Richtung laufen! Nicht? Die und die Probleme, wenn Sie das anders entscheiden!" Das habe ich erlebt.

I: Okay?

B: AUCH, dass also Unternehmen, die nicht beteiligt sind an dem Fall, keine Partei sind, aber ähnliche Problemstellungen haben in ihrem Verband (lachend) oder in ihrem Konzern. Ich weiß es nicht. Dass die im Vorfeld anlässlich von solchen Vortragsveranstaltungen sich auch mal melden. Oder mit mir das Gespräch suchen. Um ihren Standpunkt in einer Rechtsfrage darzustellen. Oder praktische Erfahrungen. Oder wo sie meinen, das kann der Richter nicht wissen, wie es in der Praxis so aussieht. Das kommt schon vor.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 100 – 102)

Fazit

[6] Es ist nach der vorliegenden Datenlage nicht davon auszugehen, dass unmittelbare Kontaktaufnahmen im Dienstzimmer, seien sie *face-to-face* oder durch Telefonanruf, regelmäßig stattfinden würden. Ein Herantreten an die Richterschaft ist aus deren Sicht ein Tabu, das von den Interessenvertretern auch respektiert wird. Dies gilt in gleicher Weise innerhalb wie außerhalb des richterlichen Dienstzimmers und dienstlichen Zusammenhangs: Unter Hinweis auf die beachtliche Ausnahme von R-ÖR-7 halten sich auch außerhalb des Dienstzimmers unmittelbare Ansprachen hinsichtlich eines konkreten Sachverhalts oder Prozesses in engen Grenzen. Es lassen sich hier auch keine Unterschiede zwischen den Rechtsgebieten oder den Instanzen ausmachen. Auch Richterinnen und Richter, denen gegenüber einem Tätigwerden von Interessenvertretern am effektivsten prognostiziert und deshalb am wahrscheinlichsten vermutet wurde, wissen von keinen telefonischen oder unmittelbaren Kontaktaufnahmen durch Interessenrepräsentanten im Dienstzimmer oder per Dienstnummer zu berichten.

Regelmäßigkeiten lassen sich anhand der dem *sampling* zugrundeliegenden Kategorien nicht feststellen.

Anders als bei anderen Staatsgewalten erscheint der unmittelbare Kontakt gegenüber Richtern deshalb regelmäßig keine Rolle zu spielen.

I.A.1.1.2) Unmittelbare Ansprache mit Informations-Ansatz:
Briefing und Tagungsorganisation

Wählt man statt einer *pressure*-Strategie einen eher informationsbasierten Ansatz,⁷⁸⁹ erfolgt die unmittelbare Ansprache gegenüber dem Entscheidungsträger typischerweise in einem gut vorbereiteten persönlichen, hilfsweise telefonischen *Briefing*.

Solche persönlichen *briefings* (I.A.1.1.2.1) stellen die bedeutsamste Methode der modernen, tauschbasierten Interessenvertretung dar.⁷⁹⁰ Es knüpft an den von Parlamentariern, Verwaltungsbeamten und Interessenrepräsentanten nachgefragten fachlichen Austausch über Problemstellungen und Lösungsansätze an.⁷⁹¹ Die optimale Vorbereitung und Durchführung eines solchen *briefings* wird von Lobbyinghandbüchern detailliert beschrieben:⁷⁹² Der Interessenvertreter soll den Entscheidungsträger bedarfsorientiert und möglichst präzise informieren. Der Vortrag soll eine prägnante Zusammenfassung der Daten, Zusammenhänge und Argumente darstellen.⁷⁹³ Essentielle Grundlage der Interessenvertretung sei daher die Korrektheit der verwendeten Daten.⁷⁹⁴ Letztlich müsse der Interessenrepräsentant die in seinem Lebensausschnitt anfallenden Informationen sammeln,

789 Hierzu Lösche, Verbände und Lobbyismus, S. 72f; aus den Handbüchern Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 13 ff; aus der Praxis Fischer, Die in Brüssel, S. 25–30; 37–45; 135 ff.

790 Vgl. Köppl, Power Lobbying, S. 107 ff; Bender u. a., Handbuch des deutschen Lobbyisten, S. 69 ff, 112 ff; Geiger, EU lobbying handbook, S. 112 ff; vgl. Merkle, Lobbying, S. 24.

791 Maldaner, in: Leif/Speth, „Lobbyismus ist Politikberatung“ – Interview Karlheinz Maldaner, S. 150; Zumpfort, in: Leif/Speth, „Getrennt marschieren, vereint schlagen“: Interview mit Wolf-Dieter Zumpfort, S. 90;

792 Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 112 ff; Geiger, EU lobbying handbook, S. 114–118; Bender u. a., Handbuch des deutschen Lobbyisten, S. 114f; Köppl, Power Lobbying, S. 108–111.

793 Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 114; Köppl, Power Lobbying, S. 108f.

794 Köppl, Power Lobbying, S. 100f.

gruppieren und glaubhaft aber interessengeleitet aufbereiten.⁷⁹⁵ Idealerweise werde ein graphisch ansprechendes, übersichtliches und einfaches Positionspapier verfasst und dem Entscheidungsträger so zur Verfügung gestellt, dass die zu vermittelnden Informationen aus Wirtschaft, Kultur, Technik oder Wissenschaft schnell nachvollzogen und verstanden werden können.⁷⁹⁶

Eine besondere Möglichkeit des *briefings* stellen halb-öffentliche Tagungen, Seminare oder Diskussionsrunden dar (I.A.1.1.2.2), welche zum einen die Möglichkeit der parallelen Information verschiedener Adressaten bieten, zum anderen aber auch gleich mehrere Akteure in Form einer Interessenkoalition zusammenführen können.⁷⁹⁷ Diese Form des Lobbyings ist auch im Rahmen der parlamentarischen Interessenvertretung nicht unüblich, und lässt sich in eher ungezwungenen parlamentarischen Abenden oder Essen,⁷⁹⁸ oder – gerade mit Blick auf den hier anzulegenden Fokus auf die interessengeleitete Informationsvermittlung⁷⁹⁹ – vielmehr noch durch Podiumsdiskussionen, Gesprächskreise, Fachgespräche oder Tagungen realisieren.⁸⁰⁰ Hier kann die eigene Position durch überzeugende eigene Vorträge, aber auch durch das geschickte Einladen unerwarteter Interessenkoalitionäre gestärkt werden.⁸⁰¹ Denn die eigentliche Interessenvertretung erfolgt wie beim klassischen *briefing* durch das Vermitteln von Fachinformationen anlässlich einer spezifischen Streitfrage.

In Frage steht, inwiefern klassisches oder auch erweitertes *briefing* sich in vergleichbarer Weise auch gegenüber der Richterschaft tatsächlich feststellen lässt.

795 Vgl. Leif/Speth, in: Leif/Speth, Einleitung, S. 24; die Interessenvermittlung verläuft dabei unter anderem über die Rhetorik, vgl. dazu Köppl, Power Lobbying, S. 100–102, 108–111; Bender u. a., Handbuch des deutschen Lobbyisten, S. 70f; Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 169–182; Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 115 f.

796 Merkle, Lobbying, S. 24; Geiger, EU lobbying handbook, S. 118.

797 Desselas/Clarac, Les règles d'or du lobbying, S. 96.

798 Dazu insbesondere ausblickend Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 183 ff.

799 Zu den unterschiedlichen Zwecken solcher Veranstaltungen präzise Bender u. a., Handbuch des deutschen Lobbyisten, S. 73 ff.

800 Strässer/Meerkamp, in: Lobby Work: Interessenvertretung als Politikgestaltung, S. 219, S. 226.

801 Vgl. Köppl, Power Lobbying, S. 113f; Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 102 ff; Zumpfort, in: Leif/Speth, „Getrennt marschieren, vereint schlagen“ : Interview mit Wolf-Dieter Zumpfort, S. 86f.

I.A.1.1.2.1) Das klassische briefing –
Unmittelbare Kommunikation zur Informationsvermittlung

Ergebniszusammenfassung

[1] Auf Grundlage der vorliegenden Datenerhebung lässt sich eine unmittelbare Ansprache der Richterinnen und Richter durch einen nicht prozessbeteiligten, interessierten Dritten zu Informationszwecken regelmäßig nicht feststellen.

Kein klassisches briefing gegenüber der Richterschaft

[2] Das Herantreten an eine Richterin in ihrem Dienstzimmer ist ein Tabu, welches von den Interessenvertretern auch nicht gebrochen wird. Auch außerhalb des Dienstzimmers finden unmittelbare Ansprachen hinsichtlich eines konkreten Sachverhalts oder Prozesses in der Regel nicht statt. Die gegenüber Exekutive und Legislative bestehende Praxis kann gegenüber der Richterschaft nicht bestätigt werden.

„Nein auch die Verbände – also weder die einen, noch die anderen, noch wer sonst als Lobbygruppe ein Interesse hätte. Teilweise bestehen ja über das Verbandsklagerecht starke Positionen im Prozess. Und auch außerhalb des Prozesses verstehen die in unserem Bereich tätigen Verbände durchaus ihr Handwerk, Einfluss zu nehmen. Tun das HIER nach meiner Erfahrung nicht.“

(R-ÖR-11: nD WR RO, Absatz 26)

„Durch direkte Ansprache. (..) Das habe ich nicht erlebt, muss ich sagen“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 10)

Es bestehen insofern keine messbaren Unterschiede zwischen informationellem und druckbasiertem Lobbying: Daher stellt auch hier R-ÖR-7 eine hervorzuhebende Ausnahme dar, wenn er von der unmittelbaren Ansprache durch interessierte Dritte im Zuge von „Kongressen oder Tagungen und Informationsveranstaltungen“ spricht.⁸⁰² Soweit diese mit ihrem „Standpunkt in einer Rechtsfrage“ oder ihren „praktischen Erfahrungen“ an R-ÖR-7 herantreten, um dem Richter hinsichtlich Zusammenhängen, die der Richter mutmaßlich nicht kennen kann, berichten möchten, „wie es in der Praxis so aussieht“, vermitteln sie ihm – wenn auch in höchstem Maße informell und weit weniger strukturiert als ein typisches *briefing*,

802 Siehe D.I.A.1.1.1.

von aus ihrer Sicht relevanten Normtatsachen. Ein vergleichbares Vorgehen wollte jedoch kein anderer Interviewpartner direkt oder indirekt, etwa über Kollegen oder Bekannte, bestätigen.

I.A.1.1.2.2) Briefing mittels einzelfallveranlasster Tagungen oder Diskussionsforen

Ergebniszusammenfassung

[1] Demgegenüber erweisen sich die Reaktionen der Richterinnen und Richter mit Blick auf etwaige Briefings mittels einzelfallbezogener Tagungen als uneinheitlich. Nicht wenige wollen ein entsprechendes Vorgehen in bestimmten Fällen beobachtet haben. Andere können von keinerlei entsprechender Erfahrung berichten. Die unterschiedlichen Antworten folgen im Wesentlichen der sampling-Kategorie „typischerweise wirkungsreich“/„typischerweise wirkungsarm“: Tatsächliche Adressaten solcher Lobbyingbemühungen sind insbesondere Richterinnen und Richter, die den Revisionsinstanzen im Bereich des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts angehören. Erstinstanzliche Richterinnen und Richter berichten ebenfalls ab und an von Briefing-Veranstaltungen, jedoch insbesondere im Zusammenhang mit Fällen, die trotz der bestehenden begrenzten Aktenkenntnis eine breite Öffentlichkeit erregt haben und von Medien und Allgemeinheit daher von Beginn an mit Interesse verfolgt werden. Im Übrigen sind entsprechende briefing-Bemühungen an erstinstanzlichen Gerichten eher nicht festzustellen.

In erster Instanz: „Das kann in besonderen Fällen schonmal vorkommen“

[3] In der Regel kommt es gegenüber Richterinnen und Richter in erster Instanz sowohl unabhängig von der materiellen Zuständigkeit anlässlich eigener Fälle oder Prozesse nicht zu entsprechenden Veranstaltungen. Entsprechendes verneinten auch solche Interviewpartner, die auf eine besonders große Erfahrung zurückblicken können. Die relativierenden Einwände, dass etwaige Veranstaltungen „jedenfalls nicht (...) angekommen“ seien und man „nicht [...] dazu gerufen“ worden ist, zeigen jedenfalls dysfunktionale vermeintlich existierende Lobbyingbemühungen: Denn dann wurde der Adressat nicht einmal erreicht.

„I: Hatten Sie schon einmal den Eindruck, dass sich so etwas konkret zu einem Fall organisiert? Also, dass zum Beispiel Sie einen Fall haben – oder

auch ein Kollege also – und mehr oder weniger spontan dazu organisiert sich jetzt ein Fachvortrag, der (.) vielleicht nicht den Fall durchspricht, aber die abstrakte Fragestellung. Nein?

B: Mhm (verneinend)

(R-ÖR-4: hD WA SV, Absatz 49 – 50)

„Ne. Habe ich noch nicht. Also ist jedenfalls nicht bei mir angekommen. Also ich wurde nicht sozusagen dazu gerufen.“

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 185)

Insbesondere R-ZR-8 gibt zu bedenken, dass die Organisation einer Tagung oder Diskussionsrunde anlässlich eines konkreten Falls nur unter erhöhtem zeitlichem und finanziellem Aufwand realisierbar sein dürfte. Auch wenn es nicht in allen Zuständigkeiten und Gerichtsbarkeiten „*innerhalb von 2,3 Monaten*“ zu einem Verhandlungstermin kommt, ist gerade in erstinstanzlichen Verfahren von einem eher knappen Zeitraum zwischen dem Auftauchen des Interesses und der richterlichen Befassung auszugehen – mit der Folge, dass die Möglichkeit entsprechender *briefing*-Maßnahmen deutlich reduziert, oder mit erheblichem finanziellen und personellen sowie organisatorischen Aufwand verbunden wäre.

„Nein! Ne. Das geht viel zu schnell bei uns. Das geht zeitlich meistens gar nicht! Ich habe einen Gütetermin innerhalb von zwei Wochen. Ich habe einen Kammertermin, steht innerhalb von 2, 3 Monaten. Da organisiert in der Zeit keiner eine Fachtagung. Also ANLÄSSLICH eines Falles: Nein. Vielleicht anlässlich einer Problematik, die gehäuft auftaucht. Unabhängig vom konkreten Fall mag das schon sein. Dass aktuelle Themen aufgegriffen werden. Und ein Fachvortrag draus gemacht wird.“

(R-ZR-8: nD WA SV, Absatz 54)

R-SR-1 sieht neben den begrenzten zeitlichen Spielräumen auch die eingeschränkte Aktenöffentlichkeit als Grund dafür an, dass entsprechende Veranstaltungen erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern gegenüber nicht die Regel sein könnten. Bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung sei „*der Akteninhalt ja nur sehr begrenzten Personen zugänglich*“. Diese Überlegung lässt sich über das Strafverfahren hinaus auf die übrigen Prozessformen erweitern. Soweit zwischen der im Einzelfall betroffenen Partei und dem Interessenverband keine Informationsvermittlung stattfindet, beispielsweise durch ein flächendeckendes, auf Austausch und Information ausgerichtetes Monitoring durch den Interessenrepräsentanten, besteht für mögliche Interessengruppen vor der Hauptverhandlung, möglicherweise sogar vor der

Urteilsveröffentlichung gar keine Möglichkeit der Kenntnisnahme. Ohne eigene Kenntnis und Betroffenheit gibt es für eine am Fallausgang potentiell interessierte Interessengruppe gar keinen Anlass zur Veranstaltung entsprechender Informationsveranstaltungen.

„B: Nein. (.) Das ist aber auch deshalb ein bisschen schwierig im Strafverfahren, weil bis zu dem Zeitpunkt, wo die Hauptverhandlung stattfindet, ist der Akteninhalt ja nur sehr begrenzten Personen zugänglich. Ja? Das würde ja überhaupt nur denkbar sein, wenn entweder die Staatsanwaltschaft – die machen das nicht – oder seitens der Verteidigung irgendjemand involviert oder ins Boot geholt wird. Das hab' ich noch nie gehört. (..)“

(R-SR-1: hD WA/SV, Absatz 43)

[4] Gleichzeitig betonen verschiedene Richterinnen und Richter aus erster Instanz, dass eine entsprechende Veranstaltung zumindest in Einzelfällen „schonmal vorkommen“ könne.

Die Organisation entsprechender Tagungen oder Vorträge komme insbesondere dann in Betracht, wenn es aufgrund der konkreten Thematik bereits im Vorfeld der Entscheidung zu einer „Riesendiskussion“ kommt – denn dann erreicht der Prozess aufgrund seines Streitgegenstands womöglich eine inhaltliche, gesellschaftspolitische, wirtschaftliche oder sonstige „Breitenwirkung“. Insbesondere, wenn der Fall „sehr pressewirksam bis in überregionale Zeitungen“ eine Vielzahl von Personen erreicht, kann aus der allgemeinen Öffentlichkeit auch eine entsprechende Tagung oder ein „Symposium“ zur jeweiligen, dem Gericht zur Entscheidung gelegten Rechtsfrage erwachsen. Die zuständige Richterschaft kann dann beispielsweise als „einer der Referenten“ eingeladen werden.

Für R-ÖR-3 spielte wiederum eine wesentliche Rolle, dass vor dem Symposium ein gewisser Zeitraum verstrichen war, da der zugrundeliegende Fall in einem Eilverfahren bereits verhandelt und entschieden worden war. Die Tagung wurde nach Entscheidung des Eilverfahrens, aber noch vor Entscheidung der Hauptsache veranstaltet. Dies unterstreicht erneut die von R-ZR-8 vorgebrachte These, dass in erster Instanz nur in Ausnahmefällen ausreichend Zeit zur Organisation entsprechender Tagungen verbleibt.

„Ne. Bisher nicht. Das kann in besonderen Fällen schonmal vorkommen. Mit Riesendiskussion. Wo man mal wirklich sagt: "Hey, auch beim Amtsgericht kann es ja wirklich Breitenwirkung haben." Also wenn dann schon im Vorfeld einer Entscheidung richtig berichtet wird drüber. Und dann natürlich auch inhaltlich und gesellschaftspolitisch und was weiß ich. Aber,

kann ich mich jetzt bei meinen Fällen ehrlich gesagt nicht daran erinnern, dass da mal irgendwie / Also wüsste ich jetzt ehrlich gesagt nicht. Wäre mir nicht bewusst. Ja? Also kann natürlich sein, dass es an mir vorbei gegangen ist, aber jedenfalls nicht mit meiner Erkenntnis.“

(R-ZR-2: hD WA RO/SV, Absatz 71)

„B: Ja! Auch im konkreten Fall. Und zwar betraf das auch wieder den genannten Fall mit der Demonstration. Das war so, dass wir erst das Eilverfahren hatten. Was ja auch sehr pressewirksam bis in überregionale Zeitungen war. (.) Und in der Folge war es dann so, dass ein Symposium stattgefunden hat. Zu der Frage [...]

I: Wurden sie da eingeladen?

B: Ich sollte das Referat halten auch. Oder einer der Referenten sein.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 56–58)

In der Revisionsinstanz: „Ja das passiert“

[5] Die Antworten der an Revisionsgerichten tätigen Interviewpartner zeigen je nach materieller Zuständigkeit der Richterinnen und Richter unterschiedliche Ergebnisse auf.

[6] So scheinen entsprechende Vorträge und Tagungen im Bereich des Strafrechts „keine wirkliche Rolle“ zu spielen. Dessen ist sich R-SR-4 „auch relativ sicher“. Widersprechendes konnte den übrigen Interviews nicht entnommen werden.

„B: Ne ne. Ich verstehe das schon, aber – (...) Also jetzt nicht so (.) gezielt.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 54)

„Nein. Ich bin mir auch relativ sicher, dass das im Bereich des Strafrechts keine wirkliche Rolle spielt.“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigung: nD WR/RO, Absatz 29)

[7] Nichts desto trotz lassen sich auch dort sowie in den übrigen Rechtsordnungen Interviewpartner finden, die entsprechende Beobachtungen gemacht haben.

[a] Nach Ansicht einiger Interviewpartner werden die jeweiligen Veranstaltungen konkret anlässlich bestimmter Gerichtsprozesse oder Prozesszusammenhänge, oft unmittelbar nach der jeweiligen erstinstanzlichen Entscheidung, veranstaltet, und regelmäßig noch lange bevor absehbar gewesen wäre, dass der jeweilige Prozess zur Revisionsinstanz kommen könnte, und damit auch, bevor die Richterinnen und Richter mit der Sache „befasst waren“.

Gleichzeitig gäbe es auch Veranstaltungen „währenddessen“ die Revisionsgerichte mit der Sache befasst sind.

„B: Gibt es – klar. Kommt – also, weiß ich jetzt nicht so konkret. Aber zu oben genanntem Fall war ich auch selber schon bei einer solchen Podiumsdiskussion

I: Noch bevor die Entscheidung ausstand

B: Jenseits bevor. Bevor wir dann befasst waren. Also – wenn wir damit befasst gewesen wären – wusste ja nicht, dass so eine Sache kommt. Aber – kam. Podiumsdiskussionen gibt es im universitären Umfeld. Jetzt nicht zu eigenen Fällen. Das wäre nicht in Ordnung. (lacht)“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 46 – 48)

„Ja das passiert. Sowohl im Vorfeld als auch währenddessen.“

(R-ÖR-8 Paraphrasierung: hD WR RO, Absatz 37)

[b] Andere Interviewpartner wollen diese Einschätzung zumindest relativieren: Dass eine Veranstaltung aufgrund eines konkreten Rechtsstreits organisiert worden sei, sei jedenfalls R-ÖR-11 „nicht erinnerlich“. Dies könne, „wenn überhaupt“ auch nicht oft der Fall sein, da die für die Richterinnen und Richter aufgrund ihrer Gäste, ihrer Redner, ihrer Veranstaltungszusammensetzung interessanten und daher relevanten Tagungen aufgrund ihrer „Größenordnung“ von der Vorbereitung und Planung deutlich zu komplex seien, um sie ad hoc „auf einen Fall“ zuzuschneiden und zu organisieren. Eine eigenständige Veranstaltung biete sich auch deshalb nicht an, weil „gerade die großen Fälle“ thematisch wie rechtlich sehr „kleinteilig“ und weit gefächert seien, dass man gar nicht alles in einen Vortrag „packen“ könne. Auch könnten die technischen Details und Teilrechtsgebiete typischerweise selbst auf solchen Gesprächsforen nicht in angemessenem Umfang besprochen werden. Insofern stünde eine eigenständige Veranstaltung womöglich unter dem Risiko, entweder angesichts der Bandbreite der zu besprechenden Themen als oberflächlich und damit bedeutungslos angesehen zu werden, oder aber nicht die Fülle der Themen besprechen zu können, mit denen sich der Richter aber doch auseinandersetzen muss.

Regelmäßig handle es sich deshalb um in zeitlichen Abständen wiederkehrende Foren, bei denen sich die „unterschiedlichen Perspektiven“ der „Fachöffentlichkeit“, Interessenvertreter, Verwaltung und sonstige, treffen und über „streitige Themen“ austauschen können. Die jeweils interessierende, vom Gericht im konkreten Fall zu entscheidende Streitfrage wird insofern „als Teil einer Tagung“ in diese Foren eingebracht.

Die Interessenvertretungsforschung bezeichnet diese Form der Veranstaltungen als *Gesprächskreise* – also als wiederkehrende Treffen, wo sich NGOs, Stiftungen, Verbände, Wirtschaftsvertreter, Vertreter von Ministerien und Abgeordnete zu den jeweils interessierenden Themen austauschen, langfristige Strategien vorstellen, fundierte Hintergrundinformationen zu kurzfristigen Entwicklungen präsentieren, oder auch Netzwerke und Kontakte pflegen.⁸⁰³

Es wäre jedoch verfehlt, die Antworten der Richterinnen und Richter so zu verstehen, dass stets nur am Rande thematisch völlig anders gelagerter Veranstaltungen oder Diskussionsabende über in konkreten, auf absehbare Zeit durch die Revisionsgerichte zu entscheidenden Verfahren relevante Rechtsfragen gesprochen würde. Veranstalter wie Teilnehmer wissen, welche *„Verfahren an unserem Bundesgericht anhängig sind“*, und bereiten entsprechende Tagungsbeiträge und Diskussionsabschnitte zielgerichtet auf diese Bereiche vor. Denn schließlich entscheidet eine Revisionsrichterin erst, nachdem verschiedene Vorinstanzen in zeitlich wie sachlich umfangreichen Recherchen und Ausführungen *„ein Rechtsproblem artikuliert haben“*. Insofern ist zwar nicht die eigentliche Veranstaltung, sehr wohl aber die Diskussion und der Tagungsinhalt anlässlich eines konkreten, auf die Revisionsinstanz zukommenden Prozesses gewählt und vorbereitet worden.

„I: Ein Fall den Sie zu entscheiden haben wird jetzt Anlass einer Diskussionsrunde, einer Tagung, eines (..) in irgendeiner Form gearteten Forums. Wo dann diskutiert wird über die konkrete Frage die Sie möglicherweise zu entscheiden haben Hatten Sie schonmal einen Fall bei dem sich das so ergeben hat?“

B: Ja das gibt es häufig auf Fachtagungen.

I: Aber war dann der Fall Anlass der Fachtagung? Oder /

B: Naja. (.) Sie müssen [...] davon ausgehen, dass wir entscheiden, nachdem Vorinstanzen ein Rechtsproblem artikuliert haben. Das [der Fachöffentlichkeit] bekannt ist, dass die Verfahren an unserem Bundesgericht anhängig sind. [...] Solche Fragen [...] werden natürlich in den Fachtagungen dann diskutiert. Von unterschiedlichen Perspektiven. Und deswegen haben Sie bei den Fachtagungen natürlich auch Interessenvertreter auf der einen Seite, Verwaltung auf der anderen Seite. Die über solche streitigen Themen diskutieren.“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 29 – 32)

803 So Strässer/Meerkamp, in: Lobby Work: Interessenvertretung als Politikgestaltung, S. 219, S. 226.

„B: (denkt nach) Es ist mir nicht Erinnerung, dass es der Fall war. Und ich glaube auch nicht, dass es sozusagen (.) – wenn überhaupt! – häufig passiert. Weil die Tagungen einfach anders von der Größenordnung, von der Vorbereitung sind, dass man es eigentlich nicht auf einen Fall zuschneiden könnte und würde. Also das (...)

I: Als Teil einer Tagung?

B: Als Teil einer Tagung ist es denkbar.“

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 32 – 34)

B: Nein. Also gerade die großen Fälle bei uns, da ist die Thematik ja oft so kleinteilig. (.) Da kann man / Das sind so viele Punkte, die abzu prüfen sind: Von technischen Details über alle möglichen Teilrechtsgebiete, verschiedene Eingriffsregelungen, und dann was wir sonst noch alles für viele schöne Probleme haben. Das kann man eigentlich gar nicht in einem Vortrag packen. Da muss man sagen, ok, dann gehen wir in die mündliche VERHANDLUNG, und verhandeln in der mündlichen VERHANDLUNG die ganzen Punkte. [...]

(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 62)

Fazit

[8] Anders als gegenüber Exekutive und Legislative kann nicht davon gesprochen werden, dass klassische *briefings* gegenüber der Richterschaft ein übliches Mittel etwaiger Interessenrepräsentation wären. Demgegenüber lassen sich *briefing*-Maßnahmen im Zusammenhang mit Diskussionsforen, und vermehrt noch als Teil einer Veranstaltungsreihe feststellen. Hier scheinen insbesondere Richterinnen und Richter von Revisionsinstanzen im Bereich des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts als Adressaten in Frage zu kommen. Erstinstanzliche Richterinnen und Richter berichten von *briefing*-Veranstaltungen nur im Zusammenhang mit solchen Fällen, die trotz der auch hier grundsätzlich bestehenden begrenzten Aktenkenntnis eine allgemeine öffentliche Breitenwirkung erhalten, und von Medien und Allgemeinheit mit Interesse verfolgt und ins Gespräch gebracht werden.

I.A.1.1.3) Zusammenfassung

Eine unmittelbare Ansprache gegenüber der Richterin erfolgt generell weder zu *pressure* noch zu Informationszwecken anhand eines *briefings*. Dabei gilt Vergleichbares für *face-to-face*-Kontakte wie auch für Telefonanrufe.

Sie kommen soweit ersichtlich, wenn überhaupt in absoluten Einzelfällen durch besonders nahestehenden Personen vor. Die unmittelbare Ansprache findet umso seltener statt, je näher der Richter seinem eigentlichen Dienstzimmer und damit seiner amtlichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Auf Fortbildungsveranstaltungen werden Richterinnen und Richter durchaus angesprochen, seltenst jedoch mit Beeinflussungsabsicht hinsichtlich konkreter Einzelverfahren.

Stattdessen stellen *briefings* im Rahmen von wissenschaftlichen Foren und Tagungen auch hinsichtlich konkret der Entscheidung zuzuführender Gerichtsprozesse nicht unbedingt Ausnahmeerscheinungen dar, wie sich nochmals an der spontanen Reaktion von R-ÖR-I ablesen lässt. Insbesondere gegenüber den Revisionsinstanzen wird anlässlich der auf sie zukommenden Gerichtsprozesse immer wieder in solchem Rahmen diskutiert. Auch gegenüber erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern tauchen fallbezogene Tagungsveranstaltungen auf, soweit der jeweilige Fall aufgrund seines Sachverhalts ausreichend Breitenwirkung erzielt und aufgrund besonderen Monitorings oder längerem zeitlichen Vorlauf ausreichend Zeit zur Organisation entsprechender Veranstaltungen ist.

Anstelle einzelner Diskussionsveranstaltungen oder Vortragsevents wird in der Regel auf in regelmäßigen Abständen organisierte Gesprächsforen zurückgegriffen, die sich bereits ein gewisses wissenschaftliches Renommee, in ausreichender Weise die verschiedenen Positionen zur streitursächlichen Rechtsfrage abzudecken, erarbeitet haben.⁸⁰⁴ Den Richterinnen und Richtern wird mit den fallbezogenen oder -veranlassten Veranstaltungsdiskussionen jedenfalls nicht merklich „ein Wurm an die Angel gehängt“: Eine unmittelbare Anleitung, „wie man [den Fall] [...] lösen soll“, sei den relevanten Veranstaltungen nicht zu entnehmen.

Eine vorsichtiger Richtungsangabe kann indes sehr wohl festgestellt werden.

*„I: Wenn wir jetzt als Beispiel nehmen den oben genannten Fall. Haben Sie da auch wahrgenommen, dass man da zu dem Thema auch „prompt“ so was wie eine Fachtagung veranstaltet? Das man sagt: (.) Wie ist es aus rechtlicher Sicht? Dann wird da eine Diskussionsrunde zusammengestellt.
B: JA natürlich! Aber nicht ganz konkret. Aber im Weiteren schon. Dann gibt es regelmäßige, abstrakter angelegte Tagungen, und da werden dann schon mal auch Fragen angesprochen, die das irgendwie im weiteren be-*

804 Vgl. in diesem Zusammenhang C.IV.2.2.

treffen. Aber nicht konkret. [...] also ich habe nicht gemerkt, dass irgendwie nun so ein Wurm an die Angel gehängt wurde, in Form einer Tagung, auf die man geht und es wird dann einem gesagt wie man es lösen soll.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 36 – 37)

I.A.1.2) Direktes Lobbying i.e.S. durch mittelbare Kommunikation: Das Anschreiben

Persönliche Anschreiben galten und gelten neben der Ansprache als klassische Methode des direkten Lobbyings.⁸⁰⁵ Aus Sicht der Interessenrepräsentanten versprechen sie eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit⁸⁰⁶ und gehören zu den wichtigsten Kommunikationsinstrumenten der Interessenvertretung.⁸⁰⁷ Sie sind vergleichsweise ressourcenschonend und verschaffen potentiellen Zugang zu einer großen Zahl von Adressaten. Das gilt zum einen für Entscheidungsträger, zu denen der Interessenrepräsentant bislang keinen persönlichen Kontakt hat und eine unmittelbare Ansprache daher unterlassen will. Zum anderen können auf diese Weise aber auch gegenüber ganzen Personengruppen vielversprechendere Kontakte geknüpft werden, und zwar gerade dann, wenn diese Gruppe typischerweise darauf bedacht sind, Distanz zu Interessengruppen und Lobbyisten zu wahren.

Im Vergleich zu anderen direkten Lobbyingmaßnahmen zeichnet sich ein Anschreiben zwar durch größere Distanz zwischen Entscheidungsträger und Interessenrepräsentant und daher durch einen vergleichsweise geringen erreichbaren Erwartungsdruck aus.⁸⁰⁸ Indem aber der Interessenrepräsentant durch die Wahl seines eher zurückhaltenden Lobbyingwerkzeugs dem Entscheidungsträger die Wahrung von Distanz versichert, schafft er

805 Strässer/Meerkamp, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 225f; für Georgiou, ABACUS 2004, 219, S. 230 ff. sind direkte Anschreiben Ausgangspunkt weiterer Lobbyingmethoden.

806 Berry, Lobbying for the people, S. 214.

807 Wehrmann, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying in Deutschland – Begriff und Trends, S. 46 mwN; Geiger, S.113 ff. Strässer/Meerkamp, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 225f; für Georgiou, ABACUS 2004, 219, S. 230 ff. sind direkte Anschreiben der Ausgangspunkt für weitere Lobbyingmethoden; vgl. auch bspw. für die EU Matyja, in: Interessenverbände im Entscheidungsprozess der Europäischen Union, S. 160.

808 Vgl. dazu aber Merkle, Lobbying, S. 77-79.

wiederum eine vertrauensserweckende weil respektvolle,⁸⁰⁹ nicht zu offensive Atmosphäre, und verschafft sich damit eine vielversprechende Grundlage für den Einflussnahmeversuch.⁸¹⁰ Um diesen Eindruck tatsächlich zu vermitteln bedarf es typischerweise eines personalisierten und wohlformulierten Anschreibens, das in Erinnerung bleibt, und vielleicht sogar dazu anregt, persönlich beantwortet zu werden. Im besten Fall entsteht daher durch das Anschreiben eine Nähe, die auf anderem Wege nicht zu erreichen gewesen wäre.⁸¹¹

Ein solches Anschreiben kann einerseits in Form einer *Bittschrift* formuliert sein (I.A.1.2.1). Ein solcher unmittelbar an den jeweiligen Entscheidungsträger gerichteter Brief, in welchem von Problemen, Erwartungshaltungen und Konsequenzen bestimmter Entscheidungen berichtet wird, kann vor, nach oder anstelle eines unmittelbaren Kontakts verwendet werden, um Druck auf den Adressaten auszuüben.

Alternativ kann das Anschreiben auch ein *schriftlich niedergelegtes Briefing* darstellen. (I.A.1.2.2) Der schriftliche Kontakt zum Entscheidungsträger bietet sich zur Informationsvermittlung gerade bei optisch ansprechender Gestaltung und präziser, knapper Formulierung aufgrund der Verbindlichkeit verschriftlichter Daten und Informationen an. Der Interessenrepräsentant wahrt eine gewisse Distanz zum Entscheidungsträger, kann aber seine Argumente und Fakten dennoch präsentieren. Eine besondere Rolle in diesem Zusammenhang könnte die Figur der *amicus curiae*-Eingabe spielen.⁸¹² Diese stammt aus dem U.S.-amerikanischen Prozessrecht⁸¹³ und bezeichnet eine gegenüber einem Gericht vorgenommene unaufgeforder-

809 Vgl. beispielsweise die zurückhaltende Reaktion der Bundesministerien auf die Informationsanfrage zu Lobbying bei *Speth*, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 99, S. 105 ff.

810 Vgl. *Merkle*, Lobbying, S. 81 ff.

811 Kritisch bei digitalem Kontakt *Sebaldt*, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying: Strukturen. Akteure. Strategien, S. 113f; *Strässer/Meerkamp*, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 225.

812 Zuletzt empirisch *Blanquett/Casser*, Krit. Justiz 2017, 94, S. 94 ff; *Heidenberger*, RiW 1996, 918; *Hirte*, ZZP 1991, 11; grundlegend und umfassend aus neuester Zeit *Kühne*, *Amicus curiae*.

813 Zu den Ursprüngen im römischen und englischen Recht *Kühne*, *Amicus curiae*, S. 7 ff, 25 ff; eine Übersicht auch bei *Hirte*, ZZP 1991, 11, S. 14-23; zu den Ausbreitungen in verschiedenen Rechtsordnungen der Welt *Kühne*, *Amicus curiae*, S. 130-168; auch *Blanquett/Casser*, Krit. Justiz 2017, 94, S. 97f mwN.

te⁸¹⁴ schriftliche⁸¹⁵ Drittintervention anlässlich eines konkreten, anhängigen Rechtsstreits durch eine Person oder Personenmehrheit, die zwar sehr wohl ein relevantes Interesse am Ausgang des Verfahrens zeigt, aber weder als Partei noch in sonstiger Weise am Prozess beteiligt ist.⁸¹⁶ Urheber oder Auftraggeber eines solchen Schriftsatzes kann daher definitionsgemäß jeder Interessenrepräsentant im Sinne dieser Arbeit sein, und tatsächlich wurde die *Amicus-Curiae*-Stellungnahme auch schon treffend als „Lobby vor Gericht“ beschrieben.⁸¹⁷ Obwohl eine *Amicus-Curiae*-Beteiligung unterschiedliche Funktionen erfüllen kann, dient sich in einem ganz überwiegenden Teil der Fälle der Informationsbeschaffung der Gerichte zur Beurteilung des ihnen aufgetragenen Rechtsstreits. Dabei geht es nur in Ausnahmefällen um die eigentliche Sachverhaltserforschung: Stattdessen dienen *Amicus-Curiae*-Gutachten der möglichst breitgestreuten, effizienten und transparenten Ermittlung von rechtlichen Urteilsgrundlagen einschließlich *legislative facts*.⁸¹⁸ Aus Sicht der *amici curiae* dagegen bietet die Eingabe die Möglichkeit, auf solche Tatsachen, Zusammenhänge und Argumentationsstränge hinzuweisen, die aus ihrer Sicht nicht oder nur unvollständig angesprochen worden sind. Gleichzeitig müssen die Stellungnahmen je nach nationaler Prozessordnung weder angenommen noch zur Kenntnis genommen werden,⁸¹⁹ sodass im Ergebnis lediglich eine „vage Hoffnung einer Einflussnahme“⁸²⁰ vermittelt wird. Das deutsche Verfahrensrecht kennt bislang keinen *amicus curiae*. Eine Besonderheit besteht soweit ersichtlich allein mit § 27a BVerfGG, mithilfe dessen die Berichterstatter am Bundesverfassungsgericht sachkundige Dritte zur Stellungnahme auffordern können.⁸²¹

814 Es besteht die kaum genutzte Möglichkeit, *Amicus-Curiae*-Stellungnahmen von Seiten des Gerichts zu beantragen, dazu Kühne, *Amicus curiae*, S. 120; Hirte, ZZZP 1991, II, S. 30; interessant Heidenberger, RiW 1996, 918, der auf ein Genehmigungserfordernis hinweist.

815 Zu Formvorschriften Heidenberger, RiW 1996, 918, S. 918; Kühne, *Amicus curiae*, S. 58–68; Hirte, ZZZP 1991, II, S. 34–39.

816 Kühne, *Amicus curiae*, S. 2; Hirte, ZZZP 1991, II, S. 14.

817 Siehe C.IV.3.3; außerdem Harper/Etherington, Univ. Pa. Law Rev. 1953, 1172, S. 1172; Hirte, ZZZP 1991, II, S. 25; McCown in: Coen/Richardson/McCown, *Interest Groups and the European Court of Justice*, S. 90; siehe Kühne, *Amicus curiae*, S. 119f.

818 Kühne, *Amicus curiae*, S. 120 mwN.

819 Hirte, ZZZP 1991, II, S. 39f, Heidenberger, RiW 1996, 918, S. 918.

820 Kühne, *Amicus curiae*, S. 127.

821 Einen entsprechenden Ermessensspielraum räumt auch die U.S.-amerikanischen Prozesspraxis den Gerichten ein, vgl. Heidenberger, RiW 1996, 918.

Nichtsdestotrotz konnte die in kleinem Rahmen⁸²² durchgeführte explorative Fallstudie von *Blanquett* und *Casser* aus dem Frühjahr 2014 eine sich entwickelnde Praxis von *amicus-curiae*-Stellungnahmen auch außerhalb der Verfassungsgerichtsbarkeit feststellen.⁸²³

Sowohl *Bittschreiben* als auch *amicus curiae*-Eingaben könnten daher als Werkzeuge der schriftlichen direkten Interessenrepräsentation in Frage kommen, und sollen daher im Folgenden untersucht werden.

I.A.1.2.1) Das Anschreiben als pressure-Bittschrift

Ergebniszusammenfassung

[1] Eine Auswertung der Interviewberichte ergibt, dass schriftliche Kontaktaufnahmen zu pressure-Zwecken in der Regel nicht vorkommen. Laut Richterinnen und Richtern verschiedener Kategoriezugehörigkeiten kommen solche Anschreiben eher ausnahmsweise aber zumindest vor, dann insbesondere gegenüber typischerweise wirkungsarmen und erstinstanzlichen Gerichten. Akteure solcher Anschreiben sind eher nicht verbandlich organisierte Privatpersonen mit persönlichem Bezug zum jeweiligen Streitgegenstand.

Im Einzelnen

[2] So berichten durchaus einige Interviewpartner davon, dass solche Anschreiben zumindest schon einmal vorgekommen sind oder sein könnten. Eine gewisse Häufung mag hier bei Strafrichterinnen und Strafrichtern vermutet werden – dies entspricht jedenfalls sowohl deren Selbsteinschätzung als auch der Fremdeinschätzung der übrigen Interviewpartner.

„Wir hatten ein großes Verfahren hier, bei dem auch wieder Geschädigte vertreten waren durch Anwälte im Zuhörerraum. DIESE Anwälte hatten uns mal angeschrieben während des laufenden Prozesses, und versucht,

822 Zur Methodik knapp und übersichtlich auf *Blanquett/Casser*, Krit. Justiz 2017, 94, S. 101f.: Es wurden 40 Verbände aus dem Bereich des Menschenrechtsschutzes angefragt, und anschließend mit Anwälten aus den jeweiligen Verfahren gesprochen. Es fand insbesondere keine Erhebung gegenüber Richterinnen und Richtern statt. Weder handelt es sich um eine quantitative Arbeit, noch halten die Autorinnen die Ergebnisse für ohne weiteres repräsentativ. „Ziel war es, einen ersten Einblick in die Praxis von Verbänden“ zu erhalten, so auf S. 102.

823 Dazu *Blanquett/Casser*, Krit. Justiz 2017, 94, S. 94 ff

aus deren Sicht versucht haben, Einfluss zu nehmen auf die Beweiswürdigung der Kammer, in dem Sie eben Ihre Sicht der Dinge dargestellt haben. Ihre Widersprüche ausgearbeitet haben in Zeugenvernehmungen und dadurch eben versucht haben, uns in Ihrem Sinne zu beeinflussen.“

(R-SR-3: nD WA/SV, Absatz 30)

„Und Strafrecht (.) – dass ich da sozusagen/ dass sich jemand an mich wendet und sagt: "Der ist eigentlich ganz ok." (..) (Atmet lange aus) (...) [...] (..) Ne. (.) Ne, kann ich ausschließen. Also MIR ist es nicht passiert. Kann aber mir vorstellen (.) dass das passiert. Ja. Ja. Dass sich jemand sozusagen persönlich für jemanden einsetzt. Also eine Privatperson vielleicht. (.) Das könnte ich mir schon vorstellen.“

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 141)

[3] Bemerkenswerter Weise finden sich *pressure*-Ansreiben im Rahmen der vorliegenden Untersuchung darüber hinaus am ehesten noch gegenüber solchen Richterinnen und Richtern, deren Entscheidungen aufgrund ihrer Instanzenzugehörigkeit typischerweise als eher wirkungsarm anzusehen sind. Besonders selten scheint die Richterschaft der Revisionsinstanzen entsprechende Ansreiben zu erhalten.

In allen Fällen handelt es sich ausweislich der Interviewaussagen nach Bestätigung aller Richterinnen und Richter unabhängig von materiellem Rechtsgebiet und Instanzenzugehörigkeit jedoch um absolute Einzelfälle und Ausnahmen, die als fast schon sensationelle Sonderheit auch innerhalb des Gerichts die Runde machen.

„Aber vor der Entscheidung, dass man da schon Briefe bekommt oder dergleichen, das habe ich nie erlebt.“

(R-ÖR-6: hD WR RO/SV, Absatz 17)

„Nein – solche Erfahrungen habe ich nicht gemacht. Gar keine.“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigt: nD WR/RO, Absatz 16)

„Ne. Ne. Ne. (.)“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 47)

„Absolut! Also es war so ein Ausnahmefall, dass man sozusagen in die Kaffeerrunde geht und sagt: "STELL dir mal VOR!" Also so (.) das wirklich negativ (..) war das konnotiert. (.) Weil es eben sofort als Einflussnahme empfunden wird auf den (..) Prozess. Ja.“

(R-ZR-3, Absatz 145)

„Hab ich auch noch nicht erlebt. Gut. Ich meine (...) (denkt nach) Nö.“
(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 24)

„Wenn wir Schreiben kriegen, das passiert vielleicht ein, zweimal im Jahr, ist das eigentlich von entweder Prozessbeteiligten nach Abschluss des Prozesses, die dann nochmal ihr Unverständnis äußern. Oder die selbst (.) in der ersten Instanz, oder vielleicht auch gar nicht vor Gericht, einen ähnlichen Fall haben. Und dann von uns wissen wollen, wie sie / wie der Fall zu entscheiden ist. Was wir natürlich auch nicht beantworten. [...]“
(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 39)

Von einem wiederholten, aufeinander abgestimmten Verhalten gegenüber der Richterschaft konnten die Interviewpartner nicht berichten. Es ist insofern zweifelhaft, ob bei den festgestellten Bittschriften tatsächlich von Maßnahmen der Interessenrepräsentation im Sinne einer systematischen, strategischen Entscheidungsbeeinflussung gesprochen werden sollte.

[4] Hiergegen spricht auch, dass gerade solche Interviewpartner, in deren Zuständigkeitsbereich durchaus gut organisierte Interessenverbände aktiv sind, ein entsprechendes Vorgehen nicht bestätigen können. So werden beispielsweise im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts möglicherweise Freunde, Bekannte und Integrationshelfer, nicht aber Pro Asyl, Amnesty International oder die christlichen Kirchen durch ein an den entscheidenden Richter gewandtes Anschreiben tätig. Anderes gilt auch nicht im Bereich des Familienrechts.

„Aber dass jetzt irgendwie ein Schreiben von der Versicherungswirtschaft reinflattert: Hier, bitte beachten! Und so – gar nicht. Ich glaube, das wäre / da würde man sich /, Wenn, dann wirklich ist es viel subtiler, ja?“
(R-ZR-2: hD WA RO/SV, Absatz 61)

„Ja das gibt es schon vereinzelt. Aber eigentlich / (.) Das wirklich von Privatpersonen. Also jetzt von Verbänden (...) da gibt es das eigentlich (.) nicht. Hab ich bisher nicht erlebt.“
(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 39)

So fällt auf, dass als Akteure solcher Bittschriften vornehmlich juristisch unerfahren und anwaltlich nicht beratene Privatpersonen aus dem unmittelbaren Umfeld der durch den Prozess betroffenen Person zu identifizieren sind. Typischerweise handelt es sich um Ehepartner, Familienangehörige, Freunde, teilweise auch Kollegen oder Nachbarn.

Diese am eigentlichen Verfahren an sich unbeteiligten Dritten werden dann aktiv, wenn ein Gerichtsverfahren aufgrund seines Verfahrensgegenstands oder dem absehbaren Urteilspruch einen starken unmittelbaren Einfluss auf die engeren Lebensumstände einer dem Dritten nahestehenden Einzelperson erwarten lassen. Sachlich kann es sich um das Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, um die Vermeidung einer Haft- oder sonstigen Strafe, aber auch um einen wie auch immer gearteten Eingriff in das Familienleben der eines Nachbarn, Freundes oder Kollegen handeln.

Bei den Anschreiben handelt es sich dann typischerweise um Fürsprachen, Leumundschreiben, Berichte zugunsten derjenigen Person, in deren Lebenssphäre eingegriffen werden würde. Es sollen dessen Position gestärkt, positive Hintergrundinformationen vermittelt, besonders schwere Lebensumstände geschildert werden, auf dass sich dies in einer gegenüber dem Betroffenen milden Entscheidung ausdrücken soll. Die Drittintervenienten wenden sich somit unmittelbar und ausschließlich gegen einen spezifischen Einzelfall, lassen aber typischerweise kein darüberhinausgehendes, verallgemeinerbares Interesse erkennen.

"B: Also es kommt immer mal wieder vor, dass nicht Prozessbeteiligte zu einem bestimmten Verfahren schreiben. Sehr selten, aber es kommt vor. [...] das sind eher Unterstützer, die nochmal darlegen wollen: Der hat dieses oder jenes erlebt. Dem müsst ihr Flüchtlingsschutz gewähren. Oder ich bin ein Freund und so weiter [...] auf einer persönlichen Ebene der Unterstützung. (...) Also Fürsprache für eine bestimmte Person. Aus dem engeren Umfeld. Oder Bekannte oder Freunde."

(R-ÖR-2: hD/nD WA RO, Absatz 76 – 78)

„Die schreiben meist. Die schreiben dann seitenlang, Omas und Nachbarn. Hab ich schon gehabt. Die Bekundungen abgeben, dass das ja so eine tolle Mutter sei und so weiter.“

(R-ZR-5: nD WA RO/SV, Absatz 76)

„Ist mir noch NIE untergekommen. Das kommt vielleicht an den Amtsgerichten häufiger vor, wo (.) die Parteien auch manchmal nicht anwaltlich vertreten sind. Und (.) vielleicht auch eher in Familienangelegenheiten, könnte ich mir das denken. In den Rechtstreitigkeiten mit denen ich beschäftigt war, kam das nie vor.“

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 21)

Fazit

[5] Hinsichtlich eines konkreten ausstehenden Falls an Richterinnen und Richter gerichtete Anschreiben kommen nur ausnahmsweise und am ehesten noch gegenüber erstinstanzlichen Gerichten vor. Sie stellen auch dort keine Regelmäßigkeit dar. Dass Akteure mit weitergehenden gesellschaftlichen Interessen, wie Wirtschaftsverbände oder Gewerkschaften, auf Anschreiben als Werkzeug direkten Lobbyings zurückgreifen würden, lässt sich mit den Interviewdaten nicht feststellen. Stattdessen handelt es sich bei den feststellbaren Bittschriften um Zusendungen in Sachverhalten mit Bezug zur engsten Lebens- und Privatsphäre der Prozessparteien, die durch nicht weiter organisierte Privatpersonen mit enger familiärer, freundschaftlicher oder vertrauensvoller Beziehung zu mindestens einer Prozesspartei erfolgen.

I.A.1.2.2) Die Amicus Curiae-Eingabe als schriftliches briefing

Ergebniszusammenfassung

[1] Eine Analyse der Interviewaussagen bestätigt die Befunde der Studie von *Blanquett* und *Casser* insofern, dass es sich bei amicus curiae Stellungnahmen um kein verbreitetes Mittel der Interessenvertretung gegenüber deutschen Richterinnen und Richtern handelt. Tatsächlich lassen sich den Interviewaussagen der befragten Richterinnen und Richtern keine Hinweise auf externe, ungefragte *written briefings* entnehmen. Erst recht liegen damit keine Eingaben vor, die aufgrund ihrer Form oder Qualität als amicus-curiae-Stellungnahmen beschrieben werden könnten. Dieser Befund gilt selbst in Bereichen, in denen Interessengruppen offenkundig aktiv sind.

Im Einzelnen

[2] Unabhängig von der zu erwartenden Breitenwirkung, vom materiellen Rechtsgebiet oder von der zugrundeliegenden Normdichte lassen sich anhand der vorliegenden Datenerhebung keine *written briefings* gegenüber den befragten Richterinnen und Richter feststellen. Es „*kommt NIE vor, dass da ein Verband sozusagen sich in diese Tauschpartnerposition begibt*.“ „*Unverlangt*“ würden keine um Berücksichtigung bittende Schreiben, „*Paper*“ oder „*Skripten*“ bei Gericht „*reinflattern*“ – „*Da ist nichts*“, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Norm-, Rechts- oder Subsumtionstatsachen handelt.

„Aber dass jetzt irgendwie ein Schreiben von der Versicherungswirtschaft reinflattert: Hier, bitte beachten! Und so – gar nicht. Ich glaube, das wäre / da würde man sich /, Wenn, dann wirklich ist es viel subtiler, ja?“

(R-ZR-2: hD WA RO/SV, Absatz 61)

„Ne. Gibt es nicht. Gibt es nicht. [...]“

„Dazu gibt es keine Paper. Und auch keine Skripten. Da ist nichts.“

(R-SR-3: nD WA/SV, Absatz 64+ 66)

„B: Nein. Nein. Also das – ein, sag ich mal / Nicht die Partei, sondern außerhalb der eigentlichen Prozesspartei? Dass da jemand, ein Verband oder sowas mich gedrängt hätte oder mit unverlangt etwas geschickt HÄTTE? Kann ich nicht bestätigen. (.)“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 100)

„Aber es kommt NIE vor, dass da ein Verband sozusagen sich in diese Tauschpartnerposition begibt.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 64)

[3] Auffällig ist, dass weder Privatpersonen noch Verbände oder Unternehmensbranchen wie z.B. die Versicherungswirtschaft oder irgendwelche Warenhersteller in dieser Weise gegenüber der Richterschaft auftreten.

[4] Keiner der Interviewpartner konnte daher von Erfahrungen mit Amicus-Curiae-Briefen berichten. Man hat *„keine Erfahrungen gemacht“* – erst recht nicht, dass *„wirklich zum Aktenzeichen, zu einem Verfahren so etwas“* bei Gericht eingegangen wäre. Auch ausdrücklich konfrontiert mit den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen von *Blanquett* und *Casser* zeigten sich die Richter zwar interessiert, konnten aber keine Erfahrungen ergänzen.

Diese Einschätzung wurde auch in Hintergrundgesprächen mit verschiedenen Verbänden und Gruppierungen aus Wirtschaft und Gesellschaft bestätigt.

„Nein, auch mit einem Amicus-Curiae Brief habe ich keine Erfahrungen gemacht. Eine ganz seltene Situation, die mal eintritt im Bereich des Strafrechts: Hochschullehrer, die ja, wenn Sie Hochschullehrer an deutschen Hochschulen sind, dann auch als Verteidiger auftreten. Dass sie dann in der Position des Verteidigers – natürlich immer des hinzugezogenen Verteidigers – dann der Sache nach ein Rechtsgutachten einreichen. Das ist ihre Funktion. Das ist aber kein Amicus-Curiae-Brief im eigentlichen

Sinne.“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigt: nD WR/RO, Absatz 33)

Ich muss jetzt nochmal kurz überlegen, aber dass ich schonmal irgendwo – also wirklich zum Aktenzeichen, zu einem Verfahren so etwas bekommen hätte: das habe ich auch noch nicht erlebt. Nein.

(R-ÖR-2: hD/nD WA RO, Absatz 76 – 78)

„Kenne ich noch nicht. Habe ich auch noch nicht erlebt.“

(R-ZR-8: nD WA SV, Absatz 26)

[5] Eine Ausnahme besteht hinsichtlich persönlicher Eingaben bei Gericht durch juristisch nicht weiter beratene Privatpersonen, die sich in Fällen besonderer persönlicher Nähe zum Gerichtsverfahren schriftlich an die Richterschaft wenden.⁸²⁴ Dies ist beispielsweise im Familien-, Flüchtlings- oder im Strafrecht der Fall. Die entsprechenden Informationen werden dann im Rahmen der prozessualen Tatsachenermittlung im Gerichtsprozess erhoben, sodass aus dem an sich unbeteiligten Drittinteressierten mitunter zumindest ein Leumundszeuge werden kann. Es handelt sich dabei aber um absolute Ausnahmesituationen.

„(...) wenn etwa auch Private, insbesondere im Asylverfahren oder ausländerrechtlichen Verfahren, wenn dann Private, Bürger schreiben, wie sehr etwa sich ein Ausländer integriert hat. (.) Das finde ich noch nicht mal eine unzulässige Einflussnahme. Und das kann ja auch sogar für das ausländerrechtliche Verfahren von Belangen sein. Und – es ist (.) so dass man (.) vor dem Hintergrund des Amtsermittlungsgrundsatzes sowas auch zur Kenntnis nehmen kann. Wenn man sich auch dadurch nicht davon abbringen lassen darf eben die Sachen nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Das ist sicher von diesen Bürgern dann geschickt worden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 44)

„Die schreiben meist. Die schreiben dann seitenlang, Omas und Nachbarn. Hab ich schon gehabt. Die Bekundungen abgeben, dass das ja so eine tolle Mutter sei und so weiter.“

(R-ZR-5: nD WA RO/SV, Absatz 76)

„Sie wäre dann möglicherweise so eine Art ja Leumundszeugin.“

(R-SR-1, Absatz 21 – 22)

824 Siehe dazu soeben D.I.A.1.2.1

[6] Kein Lobbying im Sinne dieser Arbeit stellt dagegen das sehr wohl vorkommende *written briefing* durch die Prozessparteien dar, und zwar auch dann, wenn die Parteischriftsätze von dahinterstehenden Interessengruppen „mit Unterlagen unterstützt“ werden. R-ZR-3 schildert den Fall, dass „der Anwalt, der die Partei vertritt“, die dahinterstehenden „sehr großen Verbände“ aus dem Bereich des Energierechts, anschreibt, und um Informationen und „Stellungnahmen“ zum konkreten Sachverhalt oder sogar der konkreten Rechtsfrage bittet.

„Was (.) man mitunter (..) vereinzelt, muss man sagen, vereinzelt sehen kann, ist, (.) dass je nachdem wer Kläger und Beklagter ist, ein Medizinproduktehersteller (..) manchmal eine Prozessseite mit Unterlagen unterstützt. Das sind also bestimmte Unterlagen über die Funktionsweise eines bestimmten Medizinprodukts, die möglicherweise von einem Beteiligten in den Prozess eingebracht werden. Noch bevor das Gericht selbst eine Ermittlung in die Richtung aufgenommen hat. Dass dann eine der Beteiligten mitteilt, wenn die Frage denn aufkommt wie ein bestimmtes Produkt überhaupt funktioniert oder ähnliches. Dass dann zur Funktionsweise zum Beispiel Unterlagen miteingereicht werden. Ansonsten (.) tauchen Medizinproduktehersteller im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens selbst direkt nicht auf.“

(R-ÖR-5: hD WA SV, Absatz 15)

„Wenn es so um Energiesachen geht. Also Windenergie, Solarenergie. Da gibt es sehr große Verbände. Und da hatte ich dann durchaus schon in Rechtsstreitigkeiten – dann gibt es eben Abrechnungsstreitigkeiten, wie ist etwas zu bewerten. Da brauche ich auch einen Sachverständigen. Weil ich sozusagen diese Expertise gar nicht habe. Diesen FAKT – also: Wie berechnet man? Nach welcher Formel? Irgendwie da was? Und das war sehr interessant, weil die Anwälte berufen sich dann auf die unterschiedlichen Verbände, die dann bestimmte Verbandsempfehlungen rausgeben.

[...]

Was natürlich passiert ist sozusagen, dass der Anwalt, der die Partei vertritt, dass der sozusagen den Verband anschreibt. Und der dann / Das ist mir schon untergekommen in diesen Energiesachen. Also das finde ich sehr interessant. Das hatte ich früher auch nicht. Aber jetzt kam es tatsächlich vor, dass der dann mal eine Stellungnahme dazu abgibt. Und der Anwalt die als Anlage im konkreten Fall dann einreicht. Das hatte ich schon einmal, ja. [...]

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 48 + 60 – 62)

Kommen auf dem Wege des Parteivortrags Informationen ihren Weg zur Richterschaft, welche ihren tatsächlichen Ursprung sowie ihre Urheber-schaft bei Verbänden, Organisationen und Vereinigungen haben, handelt sich hierbei letztlich um einen Fall des *adversarial legalism*, also der Interessenvertretung *mittels* des Gerichts.⁸²⁵ Der Prozess und mit ihm zu-mindest eine der Prozessparteien führen letztlich nur ein stellvertretendes Verfahren für dahinterstehende Verbands- oder Gruppeninteressen. Das Gerichtsverfahren kann ein Test-, Pilot- oder doch sogar ein Musterverfahren⁸²⁶ sein, oder nur eines von einer zahllosen Masse an Gerichtsprozessen zu einem vergleichbaren Sachverhalt.⁸²⁷ Zwar verbleibt der eigentliche Interessenverband Prozessdritter, und damit potentieller Lobbyingakteur im Sinne dieser Arbeit. Indem die Prozesspartei jedoch die Argumentation, Stellungnahme oder das Sonderwissen gegenüber der Richterin im Gerichtsverfahren vorträgt, wird es von der Prozesspartei vereinnahmt und als eigener Vortrag in den Prozess eingebracht – eine Dritrintervention liegt dann gerade nicht mehr vor.

Fazit

[7] Im Allgemeinen lassen sich damit keine informativen *amicus-curiae*-Anschriften an das Gericht feststellen. Dies gilt gerade auch in solchen Rechtsgebieten, in denen die Richterschaft im Rahmen der Amtsermittlung einen unstreitig erhöhten Bedarf an Sachverhaltsinformationen hat. Beispielhaft lässt sich dies am Asyl- und Flüchtlingsrecht mit Blick auf die Feststellung der Verfolgungssituation im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG⁸²⁸ oder §§ 3 ff AsylG⁸²⁹ oder auch der Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG nachzeichnen.⁸³⁰

Die Ermittlung des Sachverhalts stellt die Gerichte in diesem Bereich neben der unübersichtlichen Rechtslage vor die eigentliche zeitliche, personelle, tatsächliche wie rechtliche Herausforderung.⁸³¹ Auch wenn das Gericht dabei wesentlich auf die Vorbringen des Asylbewerbers zurückgreifen darf, ist es zur darüberhinausgehenden Überzeugungsbildung regelmäßig auf fremde, dabei durchaus interessengeleitete Informationsquellen ange-

825 Siehe C.III.

826 Lange, ZRP 2017, 18, S. 18.

827 Hirte, ZZP 1991, 11, S. 56f.

828 Dietz, Ausländer- und Asylrecht, Rn. 330 ff.

829 Dietz, Ausländer- und Asylrecht, Rn. 356 ff.; Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 41 ff.

830 Dietz, Ausländer- und Asylrecht, Rn. 371 ff.

831 Vgl. Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 97 ff.

wiesen. Die Richterschaft kann hierfür auf Landesberichte und Gutachten von Nichtregierungsorganisationen aus dem Bereich der Menschen- und Flüchtlingsrechte zurückgreifen. Auf der Gegenseite existieren die turnusmäßig aktualisierten Lageberichte des Auswertigen Amts zu einzelnen Ländern und Regionen. Die zusammengetragenen und zu Berichten oder Stellungnahmen verschriftlichten Informationen stellen für die Arbeit der Gerichte notwendige, aber unzweifelhaft interessengeleitete Informationsvermittlung dar.

Doch auch diese Informationsangebote werden ausdrücklich nicht unmittelbar an die Gerichte gewandt. Sie *„werden [in keiner Weise] aufgedrängt“* oder *„ins Haus getragen“*, sondern lassen sich *„beschaffen“* und stehen zur Information auf Nachfrage bereit. Zeitschriften oder Berichte werden nicht unaufgefordert zugeschickt. Stattdessen muss das Gericht *„aktiv“* werden. Es handelt sich insofern nicht um ein Anschreiben an das Gericht oder einen spezifischen Richter.

„I: Auch nicht im (..) Ausländerrecht, zum Beispiel die (..) die Gutachten von Pro Asyl oder Amnesty?“

B: Die werden nicht aufgedrängt.

I: Nein?

B: Nein. In keiner Weise. Diese Gutachten, die können wir uns aber beschaffen.

I: Genau, das wäre jetzt die Frage.

B: Also wir sind die die nachfragen. Aber sie werden uns nicht ins Haus getragen.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 58 – 63)

„B: Wir haben (..) eine Zeitschrift bezogen, ich kann das jetzt noch nicht mal sagen, ob die von Pro Asyl ist oder so, die liegt im Gericht auch bereit. Also das haben wir. Das sehe ich gar nicht jedes Mal.(.) Ansonsten (...) wüsste ich nicht. Vom Bundesamt, den Brief bekommen wir. Aber ansonsten wird nicht unaufgefordert etwas zugeschickt. Sondern wir (.)- ich kann das etwa für die Länder machen, für die wir zuständig sind – sind natürlich selbst daran interessiert an die Informationen heranzukommen, ja? Da werden WIR aber aktiv.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 102)

Es ist insofern festzuhalten, dass schriftliche briefings an die Richterschaft selbst dort nicht vorkommen, wo sowohl richterliche Nachfrage bestünde, als auch Interessenrepräsentanten grundsätzlich aktiv sind.

Das bedeutet jedoch nicht, dass entsprechende schriftliche Gutachten nicht doch bei Gericht zur Kenntnis genommen werden würden. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass Prozessparteien die Drittinformationen aufnehmen und für den eigenen Prozessvortrag vereinnahmen. Zum anderen können solche Drittinformationen durch Informationsermittlungen des Gerichts in dessen Entscheidungsfindung Einzug halten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass schriftlich fixierte Informationen, Expertisen, Fachdarstellungen und Prognosen sowie Zusammenfassungen sehr wohl erstellt werden und auf verschiedene Art und Weise vor Gericht eine Rolle spielen können. Der Informationstransfer erfolgt jedoch regelmäßig nicht mittels informeller schriftlicher Kontaktaufnahme.

I.A.1.3) Direktes Lobbying i.e.S.: Gesamtergebnis:

Im Ergebnis ist direktes Lobbying i.e.S. gegenüber der Richterschaft als tatsächlich nicht oder kaum relevantes Beeinflussungsmittel einzustufen. Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse lässt sich keine systematische Interessenrepräsentation anhand unmittelbarer Lobbyingstrategien feststellen. Der Dienstatlag scheint vor unmittelbarem lobbyistischen Druck weitestgehend frei zu sein.

Direktes Lobbying durch Ansprechen, Anrufen oder Anschreiben

Dabei nehmen Richterinnen und Richter gegenüber den anderen Staatsgewalten eine Sonderposition ein, wie das Beispiel von R-ZR-5 illustriert: In einem besonders in Erinnerung gebliebenen Sonderfall im Bereich des Adoptionsrechts wurden entsprechende persönliche Anschreiben an das Jugendamt versandt, welches auf bestimmte Kontakte ranghoher Persönlichkeiten Rücksicht nehmen sollte. Entsprechende Anschreiben gegenüber R-ZR-5 jedoch blieben aus.

„Eins dürfte Sie auch noch interessieren. Ich hatte mal ein Adoptionsverfahren. Da ging es um irgendwelche reichen Adoptierenden, die sich ein Kind im Ausland gekauft haben. [...] Die haben auch hier das Adoptionsrecht mit den Füßen getreten, indem sie das, was vorgesehen ist, dass man nämlich über das Jugendamt, und dann bei einer Auslandsadoption über Landesjugendamt geht, haben sie sich ausgespart. Was dann über einen befreundeten Pfarrer dann sind sie dann in Indien unterwegs gewesen und haben so ein armes Kind da der Mutter und dem Vater weggenommen,

weil das Mutter halt das Kind nicht so gut versorgen kann. Und da hat sich die Politik – (..) hochrangige Personen!- die haben Druck ausgeübt auf das Jugendamt. Da waren dann Schreiben drin – das Jugendamt hat zum Glück ziemlich auf stur gestellt, und haben gesagt: Wir können hier keine Stellungnahme abgeben. Ist alles über unseren Kopf hinweg gemacht worden. Und dann haben sich wie gesagt namhafte Politiker der Regierung eingeschaltet, oder frühere Regierungsmitglieder, und haben hier "Man möge doch wohlwollend dies und jenes berücksichtigen".

I: Aber gegenüber dem Amt?

B: Gegenüber dem Amt.

(R-ZR-5: nD WA RO/SV, Absatz 76–78)

Während also die unmittelbare persönliche Ansprache, sei *es face-to-face* oder telefonisch, gegenüber Legislative und Exekutive weiterhin als das wichtigste Handwerksmittel angesehen wird, spielt sie gegenüber der Richterschaft zumindest in ihrer Gesamtheit keine Rolle.

Nur bedingt ist hinsichtlich persönlich an den Richter gewandte Anschreiben etwas anderes festzuhalten. Zwar wussten Richterinnen und Richter von solchen Anschreiben durch interessierte Dritte zu berichten. Keiner der Interviewpartner war dagegen der Ansicht, dass es sich bei solchen Anschreiben um eine systematisch angewandte Form der Interessenvertretung handeln würde. Stattdessen wurde durchgängig deren jeweiliger Einzelfallcharakter herausgestellt. Solche persönlichen Anschreiben erfolgen zudem eher nicht von Seiten von Verbänden, Lobbying-Agenturen oder Rechtsanwälten, sondern vor allem durch rechtlich nicht bewanderte Einzelpersonen. Diese meinen mutmaßlich, auf diese Weise ihre Interessen gegenüber der Amtsperson des Richters in angemessener Form vertreten zu können. Solche Private treten typischerweise in Fällen auf, welche einen unmittelbaren, nachhaltigen Einfluss auf die unmittelbare Lebenssituation von Familie, Bekannten oder Freunden haben.

Professionelle *written briefings*, also schriftliche Informationsinterventionen durch Interessenrepräsentanten ließen sich dagegen nicht feststellen. Auch ungefragt an Gerichte versandte *Amicus-Curiae-Stellungnahmen* konnten mit den vorliegenden Daten nicht festgestellt werden.

Besonderheit: Briefing im Rahmen von Tagungen oder Vorträgen

Stattdessen lassen sich als besondere Form des *briefings* Informationsveranstaltungen im Rahmen von wiederholt vorkommenden Tagungsreihen fest-

stellen, die auch mit Blick auf die Richterschaft und deren Entscheidungen ausgerichtet sein dürften.

Die Inhalte dieser Tagungsveranstaltungen können anlässlich einzelner, insbesondere vor letztinstanzlichen Gerichten ausgetragenen Verfahren angepasst werden, um themenbezogene Positionierungen und Argumentationen gegenüber der Richterschaft vorbringen zu können. Auch gegenüber erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern tauchen fallbezogene Tagungsveranstaltungen auf, soweit der jeweilige Fall aufgrund seines Sachverhalts ausreichend Breitenwirkung erzielt und aufgrund besonderen Monitorings oder längerem zeitlichen Vorlauf ausreichend Zeit zur Organisation entsprechender Veranstaltungen ist. Insofern stellen *briefings* im Rahmen wissenschaftlicher Foren, wie sich an der spontanen positiven Reaktion von R-ÖR-1 ablesen, nicht unbedingt Ausnahmeerscheinungen dar. Außerhalb institutionalisierter Tagungsreihen finden einzelfallbezogene Fachtagungen dagegen nur in Einzelfällen statt. Weil die Richterschaft im Rahmen solcher Tagungen eine größere Nähe und Offenheit an den Tag zu legen scheint – sei es als Vortragender, sonstiger Teilnehmer oder als bloßer Gast – bieten sie aus Sicht von Interessenrepräsentanten die Möglichkeit, entweder mit *pressure*-Elementen oder aber vermehrt noch mit informativen Strategien gegenüber der Richterschaft vorzugehen.

Anhand der vorliegenden Interviewdaten konnte jedoch auch für diese Fälle hinsichtlich konkreter Einzelfälle kein strategischer Einsatz solcher Interessenvertretungsmittel verzeichnet werden. Die Informationsveranstaltungen überzeugen die Richterschaft typischerweise vor allem durch die Diskussion, und nicht durch einseitige Informationsvermittlung. Den Richterinnen und Richtern wird mit den fallbezogenen oder -veranlassten Veranstaltungsdiskussionen jedenfalls nicht merklich *„so ein Wurm an die Angel gehängt“*, dass gesagt würde, *„wie man [den Fall] [...] lösen soll“*. Stattdessen loben die Interviewpartner die Möglichkeit zum offenen Austausch. Eine Sonderrolle nahmen dabei die Äußerungen von R-ÖR-7 ein, der im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen durchaus entsprechende Ansprachen verzeichnen konnte – so etwas *„käme schon vor“*.⁸³²

„I: Wenn wir jetzt als Beispiel nehmen den oben genannten Fall. Haben Sie da auch wahrgenommen, dass man da zu dem Thema auch „prompt“ so was wie eine Fachtagung veranstaltet? Das man sagt: (.) Wie ist es aus rechtlicher Sicht? Dann wird da eine Diskussionsrunde zusammengestellt.

832 Siehe C.I.A.1.1.2.

B: JA natürlich! Aber nicht ganz konkret. Aber im Weiteren schon. Dann gibt es regelmäßige, abstrakter angelegte Tagungen, und da werden dann schon mal auch Fragen angesprochen, die das irgendwie im Weiteren betreffen. Aber nicht konkret. Man kann – also ich habe nicht gemerkt, dass irgendwie nun so ein Wurm an die Angel gehängt wurde, in Form einer Tagung, auf die man geht und es wird dann einem gesagt, wie man es lösen soll.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 36 – 37)

I.A.2) Indirektes Lobbying gegenüber dem Richter im Einzelfall – Interviewanalyse

Neben *direkten* Lobbyingmaßnahmen kann hinsichtlich *konkret* abgrenzbarer Streitgegenstände und einzelner Verfahren auch auf sogenannte indirekte Strategien zurückgegriffen werden. *Indirektes Lobbying* gründet auf dem Konzept eines für staatliche Stellen vertrauenserweckenden oder einflussreichen Vermittlers, mittels dessen auf die Entscheidungsträger Einfluss zu nehmen versucht wird. Adressaten indirekter Lobbyingmaßnahmen sind damit zunächst die Interessenvermittler, und erst in einem zweiten Schritt die staatlichen Entscheidungsträger. Letztere werden jedoch eben nicht von Interessengruppen selbst, sondern von scheinbar außerhalb der Interessensphären der jeweiligen Akteure stehenden Vermittlern angesprochen. Das teilweise auch als *outside lobbying* bezeichnete *indirekte Lobbying* ist ein vergleichsweises junges Mittel der Interessenrepräsentation, und galt lange vor allem als Mittel derer, die nicht über die unmittelbaren Zugänge zu Entscheidungsträgern verfügen. Gleichzeitig ist sich die Lobbyingforschung über die wachsende Bedeutung indirekter Lobbyingstrategien einig.⁸³³

Die Erfolgswahrscheinlichkeit indirekten Lobbyings ist dabei vom Einfluss des Interessenmittlers auf den Entscheidungsträger abhängig. Weshalb der Entscheidungsträger überhaupt Wert auf die die fachliche oder persönliche Bewertung des Interessenvermittler legt, ist unerheblich. Gemeinsam ist den unterschiedlichen interessensvermittelnden Institutionen, dass sie zumindest idealerweise dem eigentlichen Interessenrepräsentanten nicht unmittelbar zuzuordnen sind. Sie stehen nicht in einem unmittelbaren

833 Marcinkowski, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 89 mwN; vgl. mit Anwendungsfall Koch, Der politische Einfluss von Greenpeace, S. 155 ff.

Weisungsverhältnis zu dahinterstehenden Interessenakteuren, und erscheinen damit neutral und unabhängig: Die Positionierung des Interessenvermittlers erhält durch seinen vermeintlichen Entscheidungsspielraum eine vermeintliche demokratische Legitimität.⁸³⁴ Diesen Anschein der Glaubwürdigkeit, Autonomie und Legitimität zu erhalten ist eigentliches Ziel indirekter Lobbyingbemühungen.

Die hierfür heranziehbaren Strategien und Methoden sind zahlreich. So kann etwa versucht werden, eine öffentliche Diskussion zu lancieren und durch bereits zuvor gut vernetzte Meinungsführer faktisch mit eigenen Inhalten zu dominieren.⁸³⁵ Dabei kann je nach Kontext auf ganz unterschiedliche Autoritäten oder Experten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zurückgegriffen werden. Ebenso kann er versuchen, die öffentliche Meinung als solche zu beeinflussen. Durch umfangreiche und präzise ausgearbeitete PR-Kampagnen, welche Pressemitteilungen, lancierte Medienbeiträge⁸³⁶, eigene Publikationen, Werbung und die angestrebte Mobilisierung von möglichst großen Menschengruppen umfassen können, wird gegenüber dem Entscheidungsträger eine Erwartungskulisse aufgebaut, wie hinsichtlich eines Falles zu entscheiden ist.⁸³⁷ Damit können Skandalisierungen und öffentlichkeitswirksame Protestaktionen und Demonstrationen verbunden sein.⁸³⁸ Entsprechender Meinungsdruck kann auch über eine kleinere aber fachspezifische Öffentlichkeit vermittelt werden.

Obwohl vielfache Verbindungen und Überschneidungen zwischen beiden Ansätzen bestehen, können die Methoden vereinfacht als Lobbying mittels allgemein zugänglicher Medien einerseits (I.A.2.1) und Lobbying mittels breit aufgestellter Interesseninitiativen andererseits (I.A.2.2) beschrieben werden.

Dabei können die Methoden unterschiedlich gut zur Vermittlung von Druck einerseits und zur Informationsweitergabe andererseits eingesetzt werden: So sind zwar organisierte Massenkundgebungen eher ungeeignet,

834 Köppl, Power Lobbying, S. 112; vgl. C.IV.1 und C.IV.2.2.

835 Merkle, Lobbying. Lösche, Verbände und Lobbyismus; Meyer, Gerichtsprozess in der medialen Berichterstattung. Schendelen, The art of lobbying the EU, S. 263.

836 Siehe Gallander, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 189.

837 Vgl. die Beschreibungen von Lamprecht, NJW 2017, 1156, S. 1158; beispielhaft für Greenpeace Take, in: Einflusstategien von Umweltverbänden, S. 209; Koch, Der politische Einfluss von Greenpeace, S. 132; Seibt, Lobbying für erneuerbare Energien, S. 50.

838 Take, in: Zwischen Lobbyismus und Aktivismus, S. 212 mwN; Bentele, in: Rieksmeier, Praxisbuch: politische Interessenvermittlung, S. 14; Maldaner, in: Leif/Speth, „Lobbyismus ist Politikberatung“ – Interview Karlheinz Maldaner, S. 151.

in präziser, sachlicher Weise Informationen an die Entscheidungsträger heranzutragen, während sie geradezu klassische *pressure*-Methode sein können. Im Falle indirekten Lobbyings mittels Medien muss dagegen unterschieden werden: Obwohl es in der fachjournalistischen Literatur durchaus meinungsstarke, polarisierende Texte und Stellungnahmen gibt, und auch Alltagsmedien sachliche wie tiefgehende Auseinandersetzungen führen können, steht im ersteren Fall regelmäßig die Informationsvermittlung, (I.A.2.1.2)) im letzteren Fall zumindest auch die Vermittlung von Druck im Vordergrund. (I.A.2.1.1))

I.A.2.1) Indirektes Lobbying i.e.S. durch Medien: Literatur, Presse und Fernsehen als Interessenvermittler

Nahezu einhellig verzeichnet die Lobbyingforschung eine ansteigende Rolle der Medien für die Interessenrepräsentation.⁸³⁹ Alltags- oder Massenmedien stellen gerade mit Blick auf die Digitalisierung des Alltags allgegenwärtige und umfassende Informationsquellen und Unterhaltungsangebote dar, Fachzeitschriften und Sachmedien immer leichter abrufbare Diskussions- und Informationsquellen für den Beruf. Sowohl Alltags- als auch Fachmedien bieten daher eine erfolgsversprechende Möglichkeit, Informationen gegenüber Entscheidungsträgern zu platzieren und auf diese in erheblichem Maße Druck auszuüben.

Der Versuch der Einflussnahme mittels allgemein zugänglicher Medien aus Presse, Rundfunk und Fernsehen ist für das ehemals im Verborgenen und diskret stattfindende Lobbying⁸⁴⁰ ein umstrittener und noch nicht abgeschlossener Entwicklungsschritt.⁸⁴¹ Während von Befürwortern dieser Entwicklung die Chance erhöhter Transparenz hervorgehoben wird, stellen andere Beobachter die Risiken solchen *outside lobbyings* heraus: Ein Mehrwert aufgrund von Transparenz sei schließlich nur dann gewährleistet, wenn die bestehenden Macht- und Einflussnahme-Asymmetrien durch die Offenlegung der Beziehungen und damit durch die Medien aufgelöst würden. Medien handelten aber gerade nicht im Sinne einer ausgleichenden Informationsplattform, sondern

839 Vgl nur Marcinkowski, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 89 mwN.

840 Sebaldt, Organisierter Pluralismus, S.360; Alemann/Eckert, 2006, 3.

841 Marcinkowski, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 89.

nach eigenen, ökonomischen wie journalistischen Auswahlkriterien.⁸⁴² Die auch sonst festgestellten unterschiedlichen Machtpositionen von Interessenrepräsentanten würden durch mediales Lobbying daher nicht aufgelöst, sondern könnten aufrechterhalten oder sogar noch gestärkt werden.

Tatsächlich muss das Ziel mediengetragenen indirekten Lobbyings sein, Informationen oder Druck durch die interessengerecht beeinflussten Medien möglichst breit gestreut weiterzugeben. So muss der Interessenrepräsentant etwa anstreben, die Aufmerksamkeit eines Mediums durch konzentrierte und abgestimmte Medienarbeit auf eine bestimmte, vom Interessenrepräsentanten bereits intensiv bearbeitete Thematik zu lenken. Die Medienrecherchen werden dann durch interessengeleitete Informationen unterstützt und gefördert, um nach Möglichkeit eine interessengenehme Berichterstattung zu erhalten. Diese möglichst beeinflusste Berichterstattung vermittelt nun die „gestreuten“ Informationen und Meinungen, und erreicht neben dem eigentlichen Entscheidungsträger eine darüber weit hinausgehende Vielzahl von Personen. Die nun folgenden Reaktionen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft werden wiederum medial vermittelt, und erreichen erneut den Entscheidungsträger. Alternativ können Interessenrepräsentanten aber auch durch eigene Medien oder finanzierte Veröffentlichungen in Drittmedien auftreten, um eine entsprechende Aufmerksamkeitsdynamik zu erzeugen.

In allen Fällen können einer bestimmten Meinung und Problemstellung eine solche Resonanz und Aufmerksamkeit zuteilwerden, dass mit ihr eine öffentliche Erwartungshaltung einher geht. Die Wirkung der öffentlichen Meinung auf die eigenen Entscheidungen ist auch der Justiz nicht fremd.⁸⁴³ Auf die im Aufstreben begriffene Litigation-PR einiger Agenturen und Kanzleien ist bereits hingewiesen worden.⁸⁴⁴ Stillschweigen bewahren die relevanten Veröffentlichungen zur Litigation-PR jedoch zur Frage, inwiefern die Werkzeuge der prozessbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auch von prozessinteressierten Dritten, also Interessenrepräsentanten bzw. Lobbyisten genutzt wird.⁸⁴⁵

842 Marcinkowski, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 90.

843 Siehe C.IV.1.3.

844 Siehe hierzu bereits C.IV.1.3.

845 Bspw. Boehme-Neßler, ZRP 2009, 228, S. 228f; Stieger, IIC 2004, 551, S. 551; Holzinger/Wolff, Im Namen der Öffentlichkeit Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen, S. 17 ff; Heinrich, Litigation-PR, S. 10–12 mwN.

Offen ist daher, inwiefern im Rahmen der vorliegenden Untersuchung *pressure-* und informationsbasiertes Lobbying gegenüber der Richterschaft festgestellt werden können, sei es mittels Alltags- und Massenmedien (I.A.2.1.1), sei es mittels juristischer Fachpublikationen (I.A.2.1.2). Wie ist sichergestellt, dass die Richterinnen und Richter die entsprechenden Veröffentlichungen auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen?

I.A.2.1.1) Alltagsmedien als Möglichkeit indirekten Lobbyings

Ergebniszusammenfassung

[1] Zusammenfassend lassen sich zwar die oben beschriebene einseitige Justizberichterstattung dank vermuteter *Litigation-PR-Bemühungen* in den Alltagsmedien feststellen. Urheber der Beeinflussungen sind jedoch aus Sicht der Interviewpartner stets Prozessvertreter und Verfahrensbeteiligte. Eine Beeinflussung der Alltagsmedien durch Verfahrensdritte hinsichtlich eines konkreten Sachverhalts lässt sich anhand der Interviewaussagen nicht feststellen.

Einseitige Presseberichterstattung nur aufgrund von konkreten Parteibemühungen

[2] Nach Erfahrung der Interviewpartner ist es durchaus möglich, anlässlich konkreter Streitgegenstände eine interessierte Öffentlichkeit medial zu bewegen und zu lenken. Die allgemein formulierten Überlegungen zur Litigation-PR nimmt etwa auf R-ZR-7 wahr.

„Das kann es durchaus geben. (...) Das kann es vor allem dann geben, wenn ANWÄLTE Pressearbeit machen. (.) Und die Anwälte machen das auch. (...) Es kommt, das weiß ich, auch immer wieder vor, dass Journalisten bei den Pressestellen anrufen – jetzt im Zivilbereich, ich spreche jetzt mal nur für den Zivilbereich – und fragen, ob es zutrifft, dass eine Klage gegen Herrn X oder Herrn Y eingereicht worden ist. Der VIELLEICHT bekannt ist, oder für einen bestimmten Personenkreis steht. Und das erfahren die natürlich, diese Journalisten, meistens von den klägerischen Anwälten. Und dann wird eine Position öffentlich aufgebaut. Das kommt vor“
(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 25)

Ein medialer Druck nicht nur auf die eigentliche Verfahrensleitung, sondern letztlich auch auf den Prozessausgang sei insbesondere dann vorhanden, wenn es um besonders große Fälle gehe: Sei es, weil die Prozessparteien besonders wichtige Unternehmen, Verbände oder Privatpersonen seien, sei es, weil es um eine besonders große Summe an Geld gehe. In solchen Fällen komme es durchaus zu massivem Druck, vermittelt über die Medien, die Berichterstattung, Kommentierungen, lancierte Interviews und Ähnliches. Dabei kommt zum einen über die reine Masse an Berichterstattung ein gewisser Erwartungsdruck auf.

Wie insbesondere R-ÖR-1 berichtet, kann aber auch die Qualität der Berichterstattung eine Rolle spielen, wie erfolgreich die öffentliche Diskussion beeinflusst und gelenkt wird.

„Ja. (.) Es gab – konkreter Fall – eine staatliche Maßnahme, die dann auch zum Verfassungsgericht gegangen ist. Das hatte deutliche Auswirkungen auf den Staat. (...) Ich war auch mit dem Fall befasst, im Vorfeld. Es ging um einstweiligen Rechtsschutz. Nicht um die Sache selbst, es ging nur um die Aussetzung der Vollziehung. (..) Das war natürlich ein Fall der (..) die Literatur sehr befördert hat. Dort ist sehr viel veröffentlicht worden im Vorgriff. Auch in Zeitschriften, Zeitungen.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 106)

„Meine Kammer ist für die Erweiterung eines großen Industriewerks zuständig. Und das wurde natürlich in den Medien in einer Weise bearbeitet, auch von Interessenvertretern, die dann (..) irgendwie schon (..) ihre Wertung abgeben. Das führte (..) sogar dazu, dass meine alte Mutter im Einkaufsladen damit konfrontiert wurde. Was wir für eine Scheiße treiben würden, und Ähnliches, wurde wortwörtlich gesagt. Ne? Also weil irgendwie die Medien was geschrieben hatten, was die Leute nicht richtig verstanden hatten. Und dann dachten sie, wir würden irgendwie fürchterliches machen. Mal in die eine, mal in die andere Richtung. Aber – das war schon (.) / Naja man kann natürlich auch prospektiv dann in den Medien irgendetwas schreiben. In der Hoffnung, dass das das Gericht beeinflusst. Weil man schonmal sagt: Wenn du so entscheidest, bist du ein (.) gutes Gericht mit guten Menschen drin. Und wenn du so entscheidest bist du ein schlechtes Gericht mit irgendwie untauglichen Menschen drin. Ne? Und da kann man ja irgendwie versuchen, dass man eine Art Wohlverhalten und Anpassen an die geforderte Meinung irgendwie erzeugt. Also so Druck gibt es bei ganz großen Verfahren. Nicht irgendwie bei XY gegen das Land, oder

so. Ne? Bei großer Fahrt erlebt man das. Das ist einfach so.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 27)

[3] Die meisten der interviewten Richterinnen und Richter erkennen hierin jedoch keinen medialen Druck auf ihre konkrete Arbeit und Entscheidungsfindung. So nehme man die Presseberichterstattung im laufenden Prozess gar nicht unbedingt immer wahr. Auch weisen Richterinnen und Richter der ersten Instanz darauf hin, dass es hier vor allem an der nötigen Zeit für eine entsprechend umfangreiche und deshalb lenkbare Berichterstattung fehle. Eine Weitergabe der Informationen von Seiten der Anwaltschaft erfolge zumindest aus Sicht der befragten Richterinnen und Richter offensichtlich in der Mehrheit der Fälle nicht. Andere Richterinnen und Richter, insbesondere von Revisionsinstanzen, verweisen zusätzlich darauf, dass die zu entscheidenden Fragen deutlich zu technisch und speziell seien, um sie in der Presse und den Medien zu diskutieren, geschweige denn durch eine öffentliche Berichterstattung eine Diskussion und damit eine öffentliche Erwartungshaltung hervorzurufen.

„Hab ich auch noch nicht erlebt in über 20 Jahren. (denkt nach)“

(R-ZR-1: hD WA RO/SV, Absatz 43)

„B: Ne. Die kennen ja unsere Entscheidungen nicht. Wir geben die ja nicht vorher irgendwie publik. Sondern in dem Moment, wo eben das Urteil ergangen ist. Und dann haben wir auch veröffentlichungswürdige Entscheidungen, die wir dann eben auf unserer Homepage veröffentlicht wird. Und gleichzeitig an die Verlage dann geht. In dem Moment wo das Urteil gefällt ist, ist es rum.

I: Aber vorher – also während des laufenden Verfahrens – gibt es eigentlich das nicht?

B: Nie erlebt, ne. Weil wir halt immer einen Einzelfall letztendlich haben.“

(R-ÖR-4: hD WA SV, Absatz 52 – 54)

„Also in vielen Spezialmaterien so gut wie gar nicht. Das würde ja voraussetzen, dass man wirklich Medien dazu kriegt, in einer spezialrechtlichen Fachfrage die Meinung so zu beeinflussen, dass da ein öffentlicher Druck entsteht. (.)“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 22)

Auch solche Richterinnen und Richter, die eine mediale Aufmerksamkeit anlässlich eigener Fälle wahrnehmen, deuten diese nicht immer als einen auf Ihren Prozess oder Ihre Entscheidung ausgeübten Druck. Vielmehr sei

die Berichterstattung für den Ausgang und Verlauf des Prozesses einigermaßen gleichgültig.

„I: Haben Sie jetzt schonmal einen Fall gehabt, den Sie gerade zu entscheiden haben, bei dem Sie merken: Die Berichterstattung drängt sie in eine Richtung?

B: Also in den öffentlich-rechtlichen Medien oder überhaupt in den Medien – (..) Habe ich jetzt so auch noch nicht beobachtet. Kann ich also – nein, kann ich eigentlich nicht sagen.“

(R-ÖR-6: hD WR RO/SV, Absatz 34 – 35)

(.) Es gibt ja zu bestimmten Problemen und Fällen dann auch doch mal eine größere Berichterstattung. Nicht? Da stellt man fest, dass – sagen wir mal – ein moralisches (.) Unwohlsein artikuliert wird. (...) Das empfinde ich aber nicht als Druck. Sondern nur im Grunde genommen als Hintergrund zu einem bestimmten Rechtsproblem. Und würde mich dadurch nie unter Druck gesetzt fühlen. (.)“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 22)

Soweit überhaupt von einem medialen Druck gesprochen werden könne, handle es sich bei diesem nicht unbedingt um einen auf ein bestimmtes Entscheidungsergebnis gerichteten Entscheidungszwang. Vielmehr fühle man sich kritisch beobachtet, die Öffentlichkeit vermittele eine Art ‚Wahrnehmungsdruck‘, der sich weniger auf die Entscheidung als auf die Prozessführung aus: Die Richterin sei innerlich angespannter, womöglich auch konzentrierter.

„B: Nein. Nein. Kann ich nicht. Also gut, ich hatte EIN Verfahren als Strafrichter. Das ist sehr medienwirksam begleitet worden. Das lief auch im Fernsehen und so. Das ist aber schon JAHRE her. Und das habe ich schon als Druck empfunden. (.) Ja? Weil man ja sehr (.) im Zentrum der Aufmerksamkeit steht. (.) Aber jetzt nicht im Sinne einer Entscheidung hierhin oder dahin.

I: Okay. Das nicht?

B: Das nicht. Also schon so / (..) Es wurde halt berichtet.

I: Okay. Dann merkt man diesen, diesen öffentlichen /

B: Druck. Ja! Diese Wahrnehmung! [...] “

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 157 – 161)

[4] Jedenfalls aber, so die Vermutung der Interviewpartner, versuchten sich an solchen Beeinflussungen gegenüber den Medien stets und ausschließlich Prozessbeteiligte, niemals aber verfahrensunbeteiligte Dritte.

„Es sind immer nur Prozessbeteiligte, die versuchen, vielleicht Einfluss zu nehmen. (...)“

(R-SR-3: nD WA/SV, Absatz 18)

„Schauen Sie mal beim Verfassungsgericht. Da kommt es natürlich vor, dass die Verantwortlichen eines Gesetzesvorhabens, die Fachminister, am Tag einer mündlichen Verhandlung, oder vor der mündlichen Verhandlung, ein großes Zeitungsinterview machen. Und da steht dann eben drin: "Also wenn das Verfassungsgericht das so und so entscheiden, DANN kann man in Deutschland keine Politik mehr betreiben." Aber wissen Sie (schmunzelnd). Das sind dann / Die Bundesregierung ist Partei in solchen Verfahren. (.) Das beeindruckt doch nicht besonders. (lacht) Um das mal so zu sagen.“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 22)

Fazit

[5] Die Nutzung von Medien als Mittel indirekter Interessenvertretung ist anders als die unmittelbare Ansprache oder sonstige Mittel direkten Lobbyings kein Tabu. Anhand der vorliegenden Interviewdaten können jedoch keine Versuche indirekten Lobbyings mittels medialer Öffentlichkeit von Seiten etwaiger Interessenrepräsentanten festgestellt werden. Ein lobbyistisches Tätigwerden wurde von keinem Interviewpartner verallgemeinerbar bestätigt.

Wo jedoch die Interessen von Prozessparteien durch deren rechtliche Vertreter mittels Litigation-PR erfolgreich vertreten werden, könnten zumindest zukünftig auch Drittinteressen als Akteure auftreten. Sollte PR-Litigation zunehmend Fuß im deutschen Rechtswesen fassen, könnte anhand der abstrakten Wissensstände sowie der vorgebrachten Interviewaussagen davon auszugehen sein, dass Interessenrepräsentanten mediale Einflussnahme auf richterliche Entscheidungen zu nehmen versuchen werden. Dann jedoch wäre womöglich über Reformen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit umfänglicher nachzudenken.

Die Interviews begründen jedoch andererseits berechtigte Zweifel an Effizienz, Erfolgswahrscheinlichkeit und daher auch Attraktivität entsprechender Einflussnahmeversuche. Die Mehrheit der Richterinnen und Rich-

ter bestreitet eine tatsächliche Auswirkung auf die eigentliche Entscheidungsfindung. Es handle sich regelmäßig eher um einen Wahrnehmungs- als um einen Entscheidungs- oder Ergebnisdruk. Auch sei gar nicht gesichert, dass eine tendenziöse Berichterstattung mit Ursprüngen bei etwaigen Interessenrepräsentanten, tatsächlich zur Einflussnahme auf die Entscheidungssituation genutzt wird, oder genutzt werden soll. Jedenfalls verspüren die Richterinnen und Richter typischerweise eher einen allgemeinen Wahrnehmungsdruck, als einen auf eine bestimmte Entscheidung hinwirkenden Zwang. Denn die Richterschaft hat sich bereits in einem erhöhten Maße auf Einflussnahmeversuche von Seiten der Medien eingestellt – sie ist diesbezüglich vorbereitet und gewappnet. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht jede einseitige Berichterstattung ihre Wirkung in einer dadurch beeinflussten Entscheidung finden wird. Auch diese Überlegungen haben bei der Frage nach möglicherweise gebotenen Reformen berücksichtigt zu werden.⁸⁴⁶

I.A.2.1.2) Das Blätterrauschen anlässlich eines Falls
– Fachbeiträge als externe Schriftsätze –

Ergebniszusammenfassung

[1] Auch wenn unter den Interviewaussagen auch relativierende Stimmen hervorzuheben sind, darf im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass im Falle konkreter Rechtsstreitigkeiten von übergreifendem Interesse nicht nur ausnahmsweise Fachliteratur von Interessenrepräsentanten lanciert wird, um der zuständigen Richterschaft anhand einer vorgeblich vorzugswürdigen Rechtsmeinung konkrete Argumentationslinien und Interpretationshilfen zu geben. Die vorliegenden Interviewdaten lassen insofern den Schluss zu, dass das vielfach beschriebene Blätterrauschen aufgrund anstehender Massenverfahren oder bedeutsamer Revisionsentscheidungen als Mittel interessenengeleiteter Informationsvermittlung eingesetzt wird. Auch nicht unmittelbar von dem Verfahren betroffene Interessengruppen versuchen auf diese Weise, Fachbeiträge als „externe Schriftsätze“ an die Richterschaft zu adressieren. Die Urheber solcher Interessenrepräsentation lassen sich nur schwer eingrenzen, sie sind letztlich auf allen Seiten zu finden.

Die Wahrnehmung dieser Veröffentlichungen liegt jedoch allein in der Verantwortung des jeweiligen Richters. Es besteht hier keine Hilfeleistung

846 Siehe dazu auch E.II und E.III.

durch einen Pressedienst oder ähnliches. Auf Aufsätze oder sonstige Veröffentlichungen aufmerksam zu machen obliegt stattdessen eher den Parteien und Parteivertretern in ihren jeweiligen Schriftsätzen.

Wollen Interessenrepräsentanten sicherstellen, dass ihre lancierte Rechtsansicht auch gehört wird, sind weitere Maßnahmen der Interessenvertretung möglich und nötig. Nichtsdestotrotz konnte ein Zusenden von Aufsätzen an das Gericht regelmäßig nicht festgestellt werden. Jedoch lässt sich ein entsprechender Austausch von Fachliteratur von Richterschaft und Außenstehenden mit rechtlicher wie sonstiger Expertise vor allem im Rahmen langfristig bestehender Experten-Netzwerke erkennen. Gerade im Rahmen bereits zuvor etablierter Fachkreise mit gewissem Vertrauensverhältnis werden Aufsätze zum Teil auch schon vor ihrer eigentlichen Veröffentlichung zugesandt und ausgetauscht.⁸⁴⁷

Verfahrensbezogenes Blätterrauschen

[2] Kein Interviewpartner widerspricht der Aussage, dass die Anzahl der themenbezogenen Veröffentlichungen anlässlich bestimmter Gerichtsverfahren ansteigt. Gerade bei den Revisionsinstanzen werden geradezu regelmäßig Veröffentlichungen aufgrund anstehender Gerichtsverfahren verfasst, während bei Gerichten mit einer typischerweise geringeren Breitenwirkung seltener der einzelne Sachverhalt denn eine Vielzahl ähnlich gelagerter Gerichtsverfahren Anlass zu solchen Veröffentlichungen geben kann – man spricht von Massen- bzw. Musterverfahren.

[a] Das Ergebnis ist auch mit Blick auf die obigen Ausführungen aus der Rechtswissenschaft⁸⁴⁸ wenig überraschend: Rechtswissenschaftliche Bearbeitungen bedürfen regelmäßig eines praktischen Hintergrundes, um einen zumindest theoretischen Mehrwert haben zu können. Im Gegensatz zur Befassung mit aus Tagespresse und Medien zugetragenen Tatbeständen bieten Gerichtsurteile auf dem Weg zur Revision einen abgeschlossenen, festgestellten Sachverhalt, auf deren Grundlage eine rechtliche Auseinandersetzung präzise erfolgen kann. Für die Praxis liegt das „gewaltige[...] Blätterrauschen“ ganz „natürlich“ auf der Hand, und nimmt sogar noch zu: „Nun darf jeder auch seine Meinung zum Besten geben.“

847 Vgl. BGH, v. 28.11.1988 – II ZR 57/88 –BGHZ 106, 54-67; dazu *Hirte*, ZZZ 1991, 11, S. 58.

848 Siehe C.IV.1.3.

„Also es gibt natürlich ein gewaltiges Blätterrauschen. Also die Zahl der Fachzeitschriften steigt natürlich kontinuierlich. Das ist klar. Nun darf jeder auch seine Meinung zum Besten geben.“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 114)

[b] Bei der erstinstanzlichen Richterschaft werden solche Aufsätze jedoch weniger anlässlich des individuellen Sachverhalts als vielmehr aufgrund einer sich wiederholt in ähnlicher Weise stellenden rechtlichen Problematik verfasst – etwa aufgrund einer Rechtsänderung, einer Neuregelung, oder aber aufgrund abzusehender „Massenverfahren“. Dann, wenn „eine Frage grade aktuell ist“ und das abzusehende Urteil deshalb eine gewisse „Breitenwirkung“ erreichen wird, werden Aufsätze durch Gruppen erstellt und in „Fachzeitschriften veröffentlicht“. R-ZR-3 hält in diesem Zusammenhang zwei neue Fachbeiträge innerhalb eines Zeitraums von etwa einem halben Jahr für auffallend „viel“.

„Also wir haben [...] mit Bankenrecht zu tun. Und dann ist natürlich klar: Wenn wieder eine Frage grade aktuell ist -ja?-, dass natürlich dann von bestimmten (..)/ dass die eine Parteigruppe sag ich mal ihre Rechtsauffassung in Fachzeitschriften veröffentlicht und die andere Seite genauso. Und dann gibt es halt sag ich mal die üblichen Publikationsorgane für die üblichen (.) Verdächtigen sozusagen, ja? Und dann wird halt dadurch versucht, eine Rechtsmeinung, oder die sich gerade bildende Rechtsmeinung sozusagen dadurch zu beeinflussen.“

[...]

„Diese Bankrechtssachen, da haben wir ja Massenverfahren! Das geht durch die Presse. Inzwischen berichtet die Presse, wenn der BGH zu irgendwelchen AGB Entscheidungen fällt. Es gibt Presseberichte zu den Rückvergütungsproblematiken, alles. Also es hat inzwischen eine Breitenwirkung. Oder Widerruf von Darlehen. Also, dass sie da schreiben. Die Verbraucherzentralen schreiben ihre Artikelchen und im Spiegel ist der Tenhagen oder wie er heißt, der da immer seine Rechtsauffassung zum Besten gibt. Und in anderen Zeitschriften wird halt Gegenläufiges publiziert. Das meine ich mit Breitenwirkung. Ja? Sowas dann. Ob jetzt in anderen Rechtsgebieten die eine oder andere Frage, die kontrovers diskutiert wird – die ist nicht so von dieser Breitenwirkung betroffen.“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 9+ 17)

„Ja also zum Beispiel: Bestimmte spezielle Probleme – ich weiß gar nicht mehr – Energierechtsbereich war das einmal. Als dann plötzlich dazu

vermehrt geschrieben wurde. Ob das jetzt – da waren nicht nur mein Verfahren. Das waren ganz viele Verfahren bundesweit. Genau. Und der Anwalt schrieb dann. Oder irgendwie ein anderer, aus der Kanzlei. Oder so. Das habe ich wahrgenommen. Ja. Genau. (..) Das war mal. Und was war der andere Bereich – das kann ich jetzt nicht mehr sagen! Aber das ist mir zweimal passiert. Dass mir das irgendwie plötzlich aufgefallen ist: "Huch!" Ich habe am Anfang recherchiert als ich die Klage bekommen habe. Und dann dauert das ja eine Weile, wenn das so umfangreiche Sachen ist und ich so viele habe. Dann beantrage ich auch öfter mal Fristverlängerung. Und dann, als ich die Termine vorbereitet habe gab es dann plötzlich zwei Aufsätze mehr. Und das finde ich schon viel für so – weiß ich nicht, 5 Monate, 6 Monate."

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 173)

„Das mag durchaus vielleicht mal ein Musterverfahren natürlich sein.

I: Ja?

B: Da mag es auch Aufsätze in Zeitschriften geben zu dem Thema. Die nehmen wir natürlich zur Kenntnis. Aber dann entscheiden wir halt. Wie auch immer."

(R-ÖR-4: hD WA SV, Absatz 54 – 56)

[c] Gerade Richterinnen und Richter, deren Entscheidungen typischerweise eine gewisse Breitenwirkung zukommen, berichten dagegen einhellig von entsprechenden Erfahrungen anlässlich konkreter Verfahren, für die sie selbst zuständig sind. R-ZR-4 betont, dass dies insofern nicht verwundern könnte, weil schließlich nur dann die Revision zugelassen wird, wenn Fragen zu diskutieren sind, *„die eine über den Fall hinausgehende Bedeutung haben“*. Daher sei eine *„wissenschaftliche Vorgeschichte“* geradezu typisch, und die Verschriftlichung und Diskussion unterschiedlicher Ansichten *„über die Auslegung des Rechts“* von der Fallfrage an sich hervorgerufen. Andere Richterinnen und Richter bewerten dies weniger als *„Vorgeschichte“* denn als konkret anlässlich der Revisionsentscheidung angestiegene Literaturproduktion.

„(...) Die Probleme, die da angesprochen werden, sind bei uns ja in der Regel eher übergeordnet. Weil die Rechtsmittel werden ja nur dann zugelassen, wenn Fragen zu diskutieren sind, die eine über den Fall hinausgehende Bedeutung haben. Ich lasse hier jetzt mal weg, dass Verfahrensfehler bei den Untergerichten passiert sind. Vor allem die Dinge, wo grundsätzlichere Fragen zu klären sind. Wo das Recht fortzubilden ist. Ja? Wo Streit

zwischen Untergerichten zu entscheiden ist, weil die unterschiedlichen Meinungen haben an den Oberlandesgerichten. Das heißt, die haben auch eine Art wissenschaftliche Vorgeschichte. Weil man sich unterschiedlicher Ansicht ist über die Auslegung des Rechts.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 20)

„Ne? Es ist natürlich klar, dass jetzt im Vorfeld/ wenn ich so das Gefühl habe, im Vorfeld von Entscheidung wird gezielt jetzt versucht, Meinung zu machen, durch zum Beispiel einen Artikel, der platziert wird. Dann wird noch irgendein Gutachter eingekauft quasi. Um jetzt das Rechtsproblem vor einer Entscheidung des BGH festzuklopfen“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 60)

Lancierte Aufsätze, Externe Schriftsätze

[3] Eine überraschend große Zahl an Richterinnen und Richter betont zudem klar und deutlich, dass diese Veröffentlichungen aus ihr Sicht als Teil einer ‚Stimmungsmache‘ durch „bestimmte (.) Gruppen“ „lanciert“ würden: Als Richterin oder Richter „sieht man, [...] merkt man“ das „unmittelbar“, weil „es [...] direkt im Vorfeld platziert wird“. Es dränge sich für den Richter geradezu auf, dass der „passende[.] Aufsatz“ gerade anlässlich einer bestimmten Entscheidung veröffentlicht worden sei, um eine Meinung zu vertreten, „die halt bestimmten Leuten günstig ist“. Deshalb „kann man [...] schon relativ schnell zuordnen“, „welcher Interessengruppe die [jeweiligen Autoren] angehören“. Ein zufälliges Zusammenfallen – also ein Aufsatz „schwupps“ aus dem interessenneutralen Nichts – wird durchgängig als unrealistisch eingeschätzt.⁸⁴⁹

„B: Das sieht man, das merkt man – Weil es sozusagen direkt im Vorfeld platziert wird. Also weiß man genau: Die-und-Die Entscheidung steht an. Und schwupps gibt es halt einen passenden Aufsatz dazu. Der dann eine bestimmte Meinung vertritt, die halt bestimmten Leuten günstig ist.

[...]

(längere Pause, denkt nach) Also das gibt es ja als professionelles Phänomen, so eine mediale Bericht-/ Prozessbegleitung zum Teil. Die versucht, Stimmung zu machen jetzt – die eingekauft wird.“

I: Inwiefern eingekauft?

849 Vgl. Jazbinsek, in: Totgesagte leben länger: Über die Lobbyarbeit der Tabakindustrie, S. 347.

B: Also – eingekauft im Sinne von: Gibt es Leute die das speziell betreiben. Um da Stimmung zu machen über dem, was in der Presse lanciert wird oder nicht.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 42; 204–206)

„Wenn halt wichtige Entscheidungen anstehen, merkt man eben schon, dass zum Beispiel die Anzahl der Veröffentlichungen zu diesem Thema in Fachzeitschriften zunehmen. (.) Und bei manchen weiß man natürlich unmittelbar, welcher Interessengruppe die angehören. Ob etwa der (.) eine Interessengruppe oder der anderen. Die stehen sich da ja gegenüber.

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 6)

„Dass bestimmte (.) Gruppen versuchen, Rechtsauffassungen sozusagen (..) zu lancieren, sozusagen, und Stimmung zu machen. Also sprich, über Veröffentlichungen oder sowas. Das merkt man natürlich.

[...]

„[...] Ja. Das ist ja meistens bekannt. Also das ist ja klar. Also wenn die Rechtsauffassung im Sinne der einen oder der anderen, – jetzt sagen wir mal, im Sinne des Anlegers oder im Sinne der Beklagten regelmäßig dann gelöst wird. Dann kann man das schon relativ schnell zuordnen.“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 7+ 11)

[a] Die Richterinnen und Richter nehmen die durch Fachliteratur vermittelte Interessenvertretung weniger in Form von konkreten „Fallbesprechungen“ wahr. Stattdessen könnten eher scheinbar allgemeine Artikel, Aufsätze oder auch Festschriftbeiträge von „Kanzleien, Rechtsanwälte[n]“ oder „Professoren“ eine Rolle spielen. Allen Aufsätzen ist typischerweise gemein, dass man versucht, die eigentliche Interessenvertretung „auf so einer wissenschaftlichen Basis, also sehr sehr fein“, vorsichtig und mit dem Anschein möglicher Neutralität zu verbergen: Im Gegensatz zu unmittelbar von Verbänden oder Interessengruppen veröffentlichten Aufsätzen werden mutmaßlich neutrale, nicht interessengeleitete Stellungnahmen als seriös, wissenschaftlich und sachlich fundiert angesehen. Es geht deshalb auch weniger um das Aufbauen von Druck, sondern vielmehr darum, der zuständigen Richterschaft interessengeleitete „Argumente zu liefern“.

„Und meistens sind es halt dann natürlich kein /- das sind halt dann Artikel, die dann halt veröffentlicht werden. Also eher weniger Fallbesprechungen. Sondern halt (..) Aufsätze.“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 11)

„Also wo Druck aufgebaut / oder – ja – Druck auch nicht, aber jedenfalls versucht wird, Argumente zu liefern, ist halt vor Entscheidungen, wie ich schon sagte, dass dann die Anzahl der (.) Veröffentlichungen in Fachzeitschriften deutlich zunehmen. Und auch interessengeleitet sind dann jeweils, ne?“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 46)

„Das sind häufig Professoren. Das sind teilweise Kanzleien, Rechtsanwälte. Sind aber häufig auch Professoren, die da was veröffentlichen“

(R-ZR-8: nD WA SV, Absatz 120)

„Und dann versucht man natürlich das auf so einer wissenschaftlichen Basis, also sehr sehr fein zu machen. Aber dann eben bei dem einen oder anderen dann doch den Eindruck, dass sie irgendwie eingekauft / Weil das dann auch die Beteiligten / Wenn man das dann dahinter schaut, sieht man doch: Das sind dann Beteiligte aus dem Verfahren die das dann schreiben. Oder wo dann ein Professor einen Aufsatz schreibt, der eben als Gutachter von diesem Verteidiger des Verfahrens beauftragt worden ist. Das ist dann natürlich nicht so schön.

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 196)

[b] Der typische Verlauf einer Veröffentlichung kann anhand der Interviewantworten anschaulich dargestellt werden.

[aa] Bietet sich bereits in erstinstanzlichen Verfahren eine Veröffentlichung an, weil es sich letztlich um einen in einer größeren Zahl von Fällen ähnlich liegenden Sachverhalt handelt, werden im jeweiligen Rechtsgebiet „die üblichen (.) Verdächtigen“ aktiv und veröffentlichen „ihre Rechtsansicht in Fachzeitschriften“. Je nach Rechtsgebiet und Problematik ist die rechtliche Auseinandersetzung fast schon flächendeckend gewährleistet, wobei R-ZR-6 eine besondere Aktivität im Bereich des Bankenrechts ausmachen will. Hier schreiben sowohl die „Verbraucherzentralen“ ihre „Artikelchen“ wie auch die Vertreter der Banken und Finanzinstitute „in anderen Zeitschriften“. Auch in angesehenen Wochenzeitschriften finden sich Stellungnahmen, die eine gewisse „Breitenwirkung“ haben. So wird versucht, „die sich gerade bildende Rechtsmeinung [...] [von Anfang an] zu beeinflussen.“

„Also wir haben [...] mit Bankenrecht zu tun. Und dann ist natürlich klar: Wenn wieder eine Frage grade aktuell ist -ja?-, dass natürlich dann von bestimmten (.) / dass die eine Parteigruppe sag ich mal ihre Rechtsauffassung in Fachzeitschriften veröffentlicht und die andere Seite genauso. Und dann gibt es halt sag ich mal die üblichen Publikationsorgane für die üblichen

(.) Verdächtigen sozusagen, ja? Und dann wird halt dadurch versucht, eine Rechtsmeinung, oder die sich gerade bildende Rechtsmeinung sozusagen dadurch zu beeinflussen.“

[...]

Oder Widerruf von Darlehen. Also, dass sie da schreiben. Die Verbraucherzentralen schreiben ihre Artikelchen und im Spiegel ist der Tenhagen oder wie er heißt, der da immer seine Rechtsauffassung zum Besten gibt. Und in anderen Zeitschriften wird halt Gegenläufiges publiziert. Das meine ich mit Breitenwirkung. Ja? Sowas dann. Ob jetzt in anderen Rechtsgebieten die eine oder andere Frage, die kontrovers diskutiert wird – die ist nicht so von dieser Breitenwirkung betroffen.“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 9+ 17)

Neben der Beeinflussung der eigentlichen Rechtsauffassung können diese lancierten Aufsätze sogar noch weitergehende Zwecke verfolgen, und sogar eine gesetzliche Regelung als solche angreifen. So sei gerade im Bereich der Mietpreisbremse bekannt, dass die Interessengruppe ‚Haus und Grund‘ auf Ebene der unteren Instanzen *„massiv darauf hinarbeitet“*, die Mietpreisbremse durch Lobbyarbeit und Artikel in Zeitungen als dysfunktional darzustellen. R-ZR-7 betont, dass solches Vorgehen durchaus effektiv sein kann: *„Und so kommen auch die Richter dann auf die Idee, daran zu zweifeln!“*. Wird das Gericht dann tatsächlich von einer Fehlerhaftigkeit, womöglich sogar von einer Verfassungswidrigkeit des Gesetzes überzeugt, bleibt die Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht.⁸⁵⁰

„Also das / Bei mir nicht, aber das ist auch bei meinem Sachgebiet einfach schwierig. Ich kann mir aber, wenn ich jetzt zum Beispiel daran denke, wie (...) / also im Mietrecht gibt es natürlich viele, viele Dinge, Mietpreisbremse, ja? Wie die funktioniert? Ob die wirksam ist, oder ob die nicht wirksam ist! Da weiß ich ganz konkret, dass es jetzt in den Mietkammern bei den Amtsgerichten Fälle gibt, in denen Haus und Grund massiv darauf hinarbeitet, dass die Mietpreisbremse nicht funktioniert, weil sie falsch berechnet ist. Ja? Und die machen da richtig Arbeit. Die machen Lobbyarbeit! Und so kommen auch die Richter dann auf die Idee, daran zu zweifeln! Dass es

850 Hierzu LG Berlin, v. 14.09.2017 – 67 O 149/17 und LG Berlin, v. 19.09.2017 – 67 S 149/17; dazu die Stellungnahme des Interessenverbands Haus und Grund vom 19.09.2017: *„Der Vermieterverband Haus & Grund begrüßt das Urteil und fordert die Abschaffung der umstrittenen Regelung“*, so unter: https://www.hug-baden-baden.de/presse_1228.iframe,1.html [Stand 01.01.2022].

vielleicht wirklich in Ordnung ist! Oder dass sie bestimmte Mietspiegel angreifen. Und die Zusammensetzung bezweifeln. Da kann man dann auch Artikel in den Zeitungen lesen. Wir Richter lesen ja auch Zeitung! Und irgendwann liest man was, und denkt: "Ja da scheint vielleicht was dran zu sein!" Also das gibt es schon! Jetzt nicht konkret in meinem Bereich! Aber ich will nicht sagen, dass es das nicht gibt. Nein. Auf keinen Fall! Das kann ich nicht verneinen. Aber jedenfalls nicht bei mir."

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 49)

[bb] Beobachtet man das Vorgehen der interessengeleiteten Fachliteratur anhand von Gerichtsverfahren in der Revision, lässt sich noch genauer darstellen, wie und warum die „juristische ‚Maschinerie‘“ angeworfen wird. Nachdem die Revision „erst einmal zugelassen ist“ und damit gewährleistet ist, dass der konkrete Einzelfall von einer Revisionsinstanz mit entsprechender Breitenwirkung verhandelt und entschieden werden wird, werden die betroffenen „Parteigruppen“ hinter den jeweiligen Prozessparteien aktiv. Die ein bis zwei Jahre zwischen Revisionszulassung und Entscheidung werden dazu genutzt, zu dem fallentscheidenden rechtlichen Thema Fachbeiträge zu formulieren, zu verfassen und dann in für die jeweiligen Richterinnen und Richter relevanten, „einschlägigen“ Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Dabei greifen die „Parteigruppen“ und Verbände typischerweise auf „große und gute Anwaltsfirmen bzw. Kanzleien“ zurück, die dann „ein bis zwei Anwälte“ für die Veröffentlichung abstellen. Dabei kann, je nach Problematik, diese Aufgabe einem unbeschriebenen, „junge[n] Kollegen“ zukommen, als auch einem renommierten, altbekannten „Schlachtrösser“ aus den Kreisen der Kanzlei. Daneben werden „natürlich gezielt“ auch Gutachteraufträge an Hochschullehrer vergeben, zur jeweiligen Rechtsproblematik Aufsätze zu schreiben, die „schon interessengeleitet“ sein können.

„Was man macht ist, dass man, wenn die Revision dann erst einmal zugelassen ist, die betroffenen Unternehmen und Parteigruppen eine juristische ‚Maschinerie‘ anwerfen. Die sind sehr gut vernetzt, haben große und gute Anwaltsfirmen bzw. Kanzleien die für sie tätig sind, sind in einer großen umfassenden rechtlichen Betreuung. Da werden dann – der Fall ist ja wenn die Revision zugelassen wird erst ein bis zwei Jahre später bei ein Thema – ein bis zwei Anwälte abgestellt, die dann einfach zu dem Thema, welches den Fall prägt, Fachbeiträge veröffentlichen. Die formulieren und verfassen dann Aufsätze in Fachzeitschriften. Das sind oft junge Kollegen, aber vielleicht ist da auch schonmal ein alters Schlachtrösser mit dabei. Auf Fachzeitschriften wird dann mitunter zeitlicher Druck gemacht, damit das

dann rechtzeitig [...] veröffentlicht werden kann.

(R-ZR-10 Paraphrasierung Genehmigt: nD WR RO, Absatz 38)

„Naja, das sind zum Beispiel Anwälte, die Fachaufsätze schreiben in den Zeitschriften, die für uns einschlägig sind. Und zwar sowohl Anwälte, die eher die eine Seite vertreten, oder auch bei entsprechenden Verbänden auch angestellt sind. Wie auch eben Anwälte die für die andere Seite tätig sind, sei es nur forensisch, oder sei es eben unmittelbar in den Rechtsabteilungen. (.) Und daneben natürlich auch entsprechend dann Hochschullehrer, die (.) schon interessengeleitete Aufsätze schreiben. [...]“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 68)

„Also wie gesagt, es gibt häufiger Veröffentlichungen. Es gibt auch Veröffentlichungen im Vorfeld von großen Entscheidungen. Von Verteidigerseite. Die auch zum Teil Wissenschaftler natürlich mit Gutachten beauftragen. Das gibt es schon. Das wird auch natürlich gezielt gemacht. [...]“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 40)

R-ZR-4 schildert ausführlich einen relevanten Fall, in welchem festgestellt werden konnte, dass man *„versucht hat, eine herrschende Meinung herbeizuschreiben.“* So ging es im konkreten Verfahren um die Frage, inwiefern eine analoge Rechtsanwendung aufgrund unzureichender gesetzlicher Formulierung rechtsstaatlich möglich gewesen ist, weil die vorliegende Regelungslücke womöglich planwidrig war. Die von R-ZR-4 als interessengeleitet wahrgenommene Literatur formulierte einhellig, mal *„ganz offen“*, mal konkludent, es handle sich um ein so deutliches *„Loch“*, dass der *„gut beratene“* Gesetzgeber dieses nicht übersehen haben könne. Für eine analoge Anwendung sei daher kein Platz. Im Ergebnis führte diese Ansicht zu einer erheblichen Beschränkung der eigentlich angestrebten Schuldnerprivilegierung zugunsten der Gläubiger, die eben deshalb auch *„fleißig“* schreiben ließen, dass dies *„gut und richtig so“* sei. Die Beiträge zur Diskussion wären *„von allen möglichen Seiten“* gekommen, und seien trotzdem immer *„mit einer bestimmten Antwortrichtung“* verfasst gewesen. Dabei wird präzise, sachangemessen und niveauvoll diskutiert – *„plump“* werde nicht vorgegangen.

Das Beispiel zeigt zum einen, auf welcher komplexen juristischen Ebene die Diskussion geführt werden muss, um gegenüber Richterinnen und Richtern die eigenen Interessen vertreten und vermitteln zu können: Erst, wenn die Problematik dogmatisch richtig verortet wird, können die Beiträge und Aufsätze für die Richterinnen und Richtern einen relevanten Diskussionsbeitrag leisten. Nur Aufsätze und Beiträge *„auf Augenhöhe“* mit

den Richterinnen und Richtern vermitteln den Interessenrepräsentanten die Chance, die eigenen Interessen in die Entscheidung einfließen zu lassen. Zum anderen wird aber auch deutlich, dass genau diese Situation mitunter vorzukommen scheint: Gerade der Rückgriff auf hochspezialisierte Rechtsanwälte oder Professoren bietet die Möglichkeit, den Richterinnen und Richtern ein attraktives, weil für sie unmittelbar verwertbares Informationspaket zu schnüren. Das setzt gewisse Anforderungen an den Lobbyisten, nicht aber an die Position des Interessenrepräsentanten an sich.

„Ich kann vielleicht einen Fall [...] als Beispiel dafür zitiert. (...) (Anonymisierung) Es ging im Wesentlichen um ein Gesetz, welches gewissen Schuldner, wenn Sie dann von Ihren Gläubigern in Anspruch genommen werden sollten, Zeit verschaffen sollte, um sich mal zu überlegen: "Wie kriege ich denn das jetzt hin. Zum Beispiel durch eine Umschuldung oder was anderes." Der Gesetzgeber hat (..) da eine objektiv unvollkommene Regelung betroffen. [...] „Und jetzt war es HIER so, dass (..) man sozusagen eine – man KANN sagen, dass man versucht hat eine herrschende Meinung herbeizuschreiben

I: Okay?

B: Weil nämlich alle, die sich mit diesem Thema beschäftigt haben, entweder das nicht so genau gesagt haben, dass das ein Loch hat. Manche haben es aber auch ganz offen gesagt. Und dann alle irgendwie die Auffassung vertreten haben, das müsse der Gesetzgeber, KÖNNE der Gesetzgeber nicht übersehen haben. Das müsse er GEWOLLT haben. Das Loch war beachtlich. (...) (Anonymisierung) Und alle haben gesagt: "Ja, das hat der Gesetzgeber eben gesehen, und da man ja ausgehen kann, dass die gut beraten sind, ist das eben so.

Mit dem Ergebnis aber, dass diese tolle Wartefrist verpufft. Da konnte man also sehen, da ist von interessierter Seite, nämlich von den Gläubigern [...] aus, fleißig geschrieben worden, dass das gut und richtig so ist. Sag ich jetzt mal. Das wird natürlich nicht so plump gemacht, sondern anders.

[...] (...) Aber da haben Sie das mal, dass da von tatsächlich interessierter Seite eine bestimmte Rechtsmeinung zusammengeschrieben worden ist. (...) Von allen möglichen Seiten, schreiben alle (..) natürlich unterschiedliche Beiträge, aber immer: (..) Befassung mit derselben Frage, und mit einer bestimmten Antwortrichtung. So kann das / Das kommt durchaus vor. [...]

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 52 – 54)

[cc] Auch gegenüber Gerichten mit typischerweise großer Breitenwirkung nimmt die Literatur vor allem themenbezogen zu oder ab. Hat eine Maßnahme beispielsweise „deutliche Auswirkungen, sei es in wirtschaftlicher, finanzieller, gesellschaftlicher oder sonstiger Hinsicht, wird die Literatur „sehr befördert“. Dabei kann eine mangelhafte Breitenwirkung durch eine starke, gut vernetzte Lobby ausgeglichen werden. Auch wenn nur eine kleine Gruppe an Personen, Unternehmen und Gesellschaften betroffen ist, können diese bei entsprechender Organisation „sehr viele (...) Publikationen“ „in Auftrag geben“.

Für R-ÖR-7 weist ein angesichts der geringen Zahl an Betroffenen vermeintlich übermäßiges ‚wissenschaftliches‘ Interesse darauf hin, dass „durch dieses Übermaß an Publikationen, das plötzlich auf dem Markt erschien doch eine gewisse (.) Meinung (.) produziert werden sollte“. Denn: „Wer schreibt, möchte natürlich auch beeinflussen. Will ja beachtet werden.“

„Ja. (.) Es gab – konkreter Fall – eine staatliche Maßnahme, [...] Das hatte deutliche Auswirkungen auf den Staat. (...) [...] (..) Das war natürlich ein Fall der (..) die Literatur sehr befördert hat. Dort ist sehr viel veröffentlicht worden im Vorgriff. Auch in Zeitschriften, Zeitungen. Es waren ja eigentlich nur ganz wenige betroffen. (...) Die haben aber eine starke Lobby. Und die haben natürlich im Vorfeld sehr viele (..) Publikationen. sage ich mal, in Auftrag gegeben. Da gab es gutachterliche Stellungnahmen, viele Professoren haben sich bemüht gefühlt (lachend) das zu veröffentlichen. Und da schon eine Rechtsmeinung festzulegen. Auch unterschiedliche Rechtsmeinungen. Es gab Stimmen: Ja, verfassungswidrig. Es gab andere Stimmen, die meinten: Nein das sehen sie nicht so. Und da hatte ich das Gefühl ein bisschen, dass durch dieses Übermaß an Publikationen, das plötzlich auf dem Markt erschien, doch eine gewisse (.) Meinung (.) produziert werden sollte. Die auch den Richter nicht unbeeindruckt lassen kann. (.) Weil der Richter ist ja gehalten, und das ist auch richtig so, dass wir uns mit der Literatur auseinandersetzen. Dass wir das lesen, was publiziert wird. Dazu wird es geschrieben. Und wer schreibt, möchte natürlich auch beeinflussen. Will ja beachtet werden. [...]

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 106)

[c] Trotz der deutlichen Positionierung und Einschätzung vieler Richterinnen und Richter nehmen nicht alle die anlässlich bestimmter Gerichtsverfahren zahlenmäßig zunehmenden Fachaufsätze als Versuche von interessegeleiteter Drittdinterventionen wahr.

Zwar könne der Eindruck durchaus auch deshalb entstehen, weil angesichts der fachlichen Komplexität „*ein eher kleiner Kreis*“ an Fachleuten in dem jeweiligen Bereich beratend, publizistisch oder mit Aufträgen tätig sei. Eine „*Beeinflussung*“ sei jedoch nicht wahrnehmbar. Vielmehr werde aus einer fachlichen Expertise und Praxiserfahrung auf „*Folgewirkungen spezialrechtlicher Gestaltungen*“ hingewiesen. Oftmals müsse man schon „*sehr genau Kenner der Materie sein*“, um zu verstehen, welche Zusammenhänge und Probleme vorlägen: „*Worum handelt es sich denn da überhaupt?*“ Zumindest gäbe es immer „*auch Leute*“, die eine bestimmte Meinung „*einfach so*“, also ohne weitergehende wirtschaftliche, gesellschaftliche oder politische Interessen, vertreten wollen. Eine interessenneutrale, wissenschaftliche Auseinandersetzung sei aber noch keine Interessenvertretung. Jedenfalls werde nicht „*irgendwie Pressure ausgeübt*“, oder die eigene „*Meinung gelenkt*“. Auf die eigentliche Entscheidung an sich habe die Informationsvermittlung keinen Einfluss.

„*Es ist schon wahr, dass ein eher kleiner Kreis an spezialisierten Fachanwälten [...] publiziert oder mit Vorträgen auftritt. Aber mir wäre nicht bewusst, dass da eine Beeinflussung versucht würde. Dass dort Einfluss genommen werden soll, habe ich jedenfalls nicht wahrgenommen.*“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigt: nD WR/RO, Absatz 31)

„*Und (.) das kommt durchaus vor, dass man eine herrschende Meinung zusammenschreibt. Das muss nicht immer so sein, dass irgendein Verband jetzt ein bestimmtes Interesse hat. Es gibt auch Leute, die schreiben sich sozusagen zusammen. Ja? Wollen gerne eine bestimmte Meinung vertreten, EINFACH SO! Also jetzt nicht, weil sie da irgendwelche finanziellen Interessen von der einen oder anderen Meinung hätten. [...]*“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 54)

„*Also ich habe Ihnen ein paar Beispiele vorhin genannt. Es gibt natürlich in der Fachpresse Darstellungen über Folgewirkungen spezialrechtlicher Gestaltungen. Oder Ähnliches. Aber das befindet sich doch nicht in dem Sinne, dass da irgendwie Pressure ausgeübt wird. Oder dass die Meinung gelenkt wird oder so. Sondern da wird einfach nur auf Folgen von Entscheidungen hingewiesen. Und da muss man aber schon wirklich oft sehr genau Kenner der Materie sein, um wirklich zu wissen: Worum handelt es sich denn da überhaupt? Nicht? Aber das hat keinen Einfluss auf die Entscheidung an und für sich.*“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 24)

Andere wollen entsprechendes Vorgehen nicht vollständig ausschließen, betonen aber, dass es eines ausreichenden, „besonders langen“ zeitlichen „Vorlauf[s]“ bedürfe, um eine entsprechende Literaturmeinung herbeizuschreiben. Dies sei typischerweise gerade nicht gegeben.

„Ich habe das noch in keinem Fall erlebt, an dem ich selber beteiligt gewesen bin. Dass es sozusagen diesen Mechanismus gegeben hat. Wir haben einen Fall gehabt, an dem ich nicht beteiligt gewesen bin. (...) Da schien es mir, nach der Beobachtung der einschlägigen Fachzeitschriften nicht ganz ausgeschlossen. Es könnte vielleicht mal eine Konstellation auftreten, die dann allerdings einen besonders langen Vorlauf hätte. In Fragen des Wirtschaftslebens, die möglicherweise erstmal von anderen Gerichten materiellrechtlich geklärt werden müssen, bevor mögliche strafrechtliche Fragen geklärt werden können. Aber – das wäre schon mit sehr langem Vorlauf, schließlich wäre dann ja noch gar keine Anzeige erhoben!“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigung: nD WR/RO, Absatz 27)

Wahrnehmung des Blätterauschens gewährleistet?

[4] Zugleich äußern die Interviewpartner jedoch maßgeblichen Zweifel daran, dass es besonders wahrscheinlich sei, dass die externen Schriftsätze durch die Richterschaft tatsächlich umfassend wahrgenommen werden würden. Denn weder ist verwaltungsorganisatorisch gewährleistet, dass die Richterschaft die entsprechenden Aufsätze wahrnimmt, noch handelt es sich bei der Literatur um die wichtigste Quelle justizrelevanter Informationen.⁸⁵¹ Es bestehen jedoch einige Möglichkeiten, die Wahrscheinlichkeit, dass der eigene Fachbeitrag auch tatsächlich zur Kenntnis genommen wird, zu erhöhen.

[a] Die Durchsicht und Zusammenstellung möglicherweise relevanter Fachaufsätze und Sachbeiträge ist „Sache des Richters“. Hilfe kann dem einzelnen Richter allenfalls durch etwaige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukommen. Die Wahrnehmung lancierter Fachzeitschriften ist damit im Wesentlichen davon abhängig, inwiefern der einzelne Richter entsprechende Beiträge angesichts der eigenen Arbeitsbelastung überhaupt sichten kann. Zwar mag sein, dass sich Richterinnen und Richter aufgrund des eigenen Amtsethos sowie des Gebots rechtlichen Gehörs darum bemühen, alle relevanten Meinungen und Argumentationen

851 Dazu C.IV.3.3.

aus Literatur und Praxis in die eigene Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.⁸⁵² Inwieweit dies gerade in unterinstanzlichen Gerichten aber tatsächlich gelingt, darf angezweifelt werden: Die von R-ZR-9 geschilderte Tätigkeit der Pressestelle findet schließlich bei kleineren Gerichten unterer Instanz in der Form nicht statt.

„Die nimmt man selber zur Kenntnis, ja ja. Also hier unsere Pressestelle, die wertet nur die Tageszeitungen aus. Und nicht die Fachzeitschriften, das ist Sache des Richters.“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 47 – 48)

[b] Angesichts dieser Unsicherheit erscheint es aus Sicht von Interessenrepräsentanten zweckmäßig, die Wahrnehmungswahrscheinlichkeit zu erhöhen.

[aa] So könnten Interessenrepräsentanten ebenso wie Prozessparteien auf Aufsätze und Veröffentlichungen in ihrem Sinne hinweisen, etwa dadurch, dass sie entsprechend lanciert verfasste Fachbeiträge an die zuständigen Richterinnen zusenden.⁸⁵³ Die vorliegende Datenerhebung lässt jedoch nicht darauf schließen, dass dies regelmäßig geschehen würde: Stattdessen würden zu konkreten Rechtsfällen *„nie irgendwelche Aufsätze zugeschickt.“*

Eine Ausnahme wollen nicht wenige Richterinnen und Richter zumindest für Aufsätze von Professoren und Professorinnen machen, soweit diese sich als interessierte *„Dogmatiker“* erweisen, oder lediglich einen wissenschaftlichen Ehrgeiz aufzeigen, mit der eigenen Entscheidung inhaltlich die Gerichte zu überzeugen: *„Ich möchte gerne, dass der BGH meine Meinung gut findet und verarbeitet“*, also *„zur Kenntnis nehmen und zitieren.“* Von Interessenrepräsentation kann in diesem Zusammenhang jedoch tatsächlich eher nicht gesprochen werden.⁸⁵⁴

„Nein, sowas bekommen wir nicht. Die einzige Ausnahme, in der sich von außen, also von dritter Seite, intensiv an uns gewandt wird, ist in einer einzelnen dogmatisch sehr interessanten Frage – da wenden sich Dogmatiker, Wissenschaftler an uns. Aber keine Interessenvertreter in dem Sinne.“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigt: nD WR/RO, Absatz 60)

852 Siehe C.IV.3.3.1; auch *Hirte*, ZZP 1991, II, S. 56 ff.

853 *Hirte*, ZZP 1991, II, S. 58; zur Nähe zum *amicus curiae* Brief vgl. BGH, v. 28.11.1988 – II ZR 57/88 -BGHZ 106, 54–67.

854 Siehe hierzu C.II.

„Na, das kommt jetzt von Wissenschaftlern, die zum Beispiel gerne ein Interesse daran haben, dass wir ihre Meinung im Rahmen dieser Entscheidung verarbeiten. (.) Aber es ist jetzt weniger so, also jedenfalls mir nicht so aufgefallen, dass es jetzt quasi gezielt (.) / Außer diesem wissenschaftlichen Interesse: Ich möchte gerne, dass der BGH meine Meinung gut findet und verarbeitet. Und mich zitiert am besten.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 36)

„Auch wurden mir noch nie irgendwelche Aufsätze zugeschickt. Habe ich bisher für KONKRETE RECHTSFÄLLE nicht erlebt“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigung: nD WR/RO, Absatz 34)

[bb] Dennoch stellen zumindest einzelne Richterinnen und Richter von Gerichten mit typischerweise erheblicher Breitenwirkung, fest, dass sie ab und an mal durchaus „was zugeschickt“ bekommen: Aufsätze, Veröffentlichungen, Festschriftbeiträge, die sich inhaltlich, also anhand der bearbeiteten Rechtsfrage, auch auf konkrete, noch zu entscheidende Fälle beziehen. „Das kann schon sein, ja.“

Hintergrund einer solchen Zusendung sei dann ein bereits zuvor bestehender Kontakt zu den jeweiligen Autoren. R-SR-2 schildert eine Netzwerk-Situation zwischen Richter, Praxis und Wissenschaft, in welcher „man auch so miteinander mal“ redet, sich wiederholt auf Veranstaltungen trifft und in einem gewissen Austausch steht:⁸⁵⁵ „Klar, kriegt man was zugeschickt. Man schickt selber vielleicht irgendjemand auch mal was zu.“

„B: Aber was wir kriegen sind Aufsätze. Veröffentlichungen.

I: Die bekommen Sie zugeschickt?

B: Bekomme ich auch schonmal zugeschickt. Ja. Auch einen Festschriftbeitrag.

I: Und die beziehen sich dann aber auf einen Fall, der aktuell ist grade?

B: Das kann schon sein, ja.

[...]

„Also, ich meine, ich kenne auch viele Leute. Klar. Da kann man auch so miteinander mal reden. Oder man trifft sich auf Kongressen oder auf so gemeinsamen Veranstaltungen. Oder ich selber bin auch Tagungsleiter oder auch Referent und trage vor. Also das ist dann / Klar, kriegt man was zugeschickt. Man schickt selber vielleicht irgendjemand auch mal was zu.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 30 – 34 +58)

855 Hirte, ZJP 1991, 11, S.54.

Diese Einschätzung eines wissenschaftlichen „Austauschs“ teilt auch R-ZR-4, ohne dabei jedoch von Aufsätzen zu sprechen, die anlässlich eines konkreten Gerichtsverfahrens veröffentlicht werden. Aufgrund der eigenen Befassung mit einer Problematik auf Tagungen und sonstigen Veranstaltungen gehen Autoren von Fachbeiträgen zurecht davon aus, dass ein „Interesse für diesen Bereich“, in welchem die Autoren einen Beitrag geschrieben haben, besteht. „Die schicken mir den dann in der Annahme meines Interesses“, und können so durchaus einmal auf Zeitschriften aufmerksam machen, „die man NICHT selber so durchliest.“

„Ich bin also seit vielen Jahren in diesem Bereich tätig. Und deswegen verwundert einen das natürlich nicht, dass die Leute bei mir Interesse für diesen Bereich vermuten. Wenn da einer was geschrieben hat und meint, er müsse mich darauf aufmerksam machen, dann schickt er mir das halt. Das ist aber völlig normal. Das hat also für meine Begriffe mit Einflussnahme nichts zu tun. Das sind die Leute, die den Beitrag selber geschrieben haben. Die schicken mir den dann in der Annahme meines Interesses. Also das ist sozusagen wissenschaftlicher Austausch. Es ist inhaltlich aber auch nicht mehr. Weil, ich sehe dann: „Aha. Da gibt es diesen Beitrag“. Manchmal sind es ja auch Zeitschriften, die man NICHT selber so durchliest. Dann ist es ja nützlich zu wissen, dass da auch noch was war.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 58)

Fazit

[5] Fachaufsätze in Auftrag zu geben und damit mittels interessengeleitet lancierter, exakt platzierter Literatur im Vorfeld wirtschaftlich, kulturell oder politisch bedeutsamer Entscheidungen eine herrschende Literaturmeinung herbeizuschreiben, ist eine existierende, anhand der Interviewaussagen festgestellte Lobbyingmethode gegenüber der Richterschaft in Deutschland. Sie wird nicht nur in Einzelfällen, sondern gerade regelmäßig und zum Teil – je nach Rechtsgebiet – mehr oder minder zu jedem größeren Problem eingesetzt. Eine tatsächliche Wahrnehmung der jeweiligen Aufsätze ist nicht grundsätzlich gewährleistet, aber aufgrund der Aufgabenwahrnehmung der Richterschaft, etwaiger Hinweise durch die Parteien oder ausnahmsweise durch Interessenrepräsentanten selbst durchaus erreichbar.

I.A.2.2) Indirektes Lobbying i.e.S. durch Massenbewegung:
Demonstrationen, Petitionen und Grassroots Campaigning

Gerade, wenn Interessenrepräsentanten auch einen *pressure*-Ansatz verfolgen wollen, können sie ergänzend zur PR-Litigation und der Beeinflussung der Medienberichterstattung oder als eigenständiges Mittel der indirekten Einflussnahme versuchen, auf Mittel der Massenmobilisierung zurückzugreifen. Die öffentliche Meinungskundgabe im Rahmen von Versammlungen und die hiermit einhergehenden Sprechchöre, Banner und Protestschilder sind eine sowohl medien- als auch unmittelbar öffentlichkeitswirksame Form der systematischen Interessenvertretung. Dem Entscheidungsträger soll unmittelbar, aber auch vermittelt durch die Medien, zu verstehen gegeben werden, dass eine große Zahl an Personen – vermeintlich die Mehrheit – ein konkretes Entscheidungs- oder Handlungsergebnis erwartet.⁸⁵⁶

Der durch Massenmobilisierungen auf Entscheidungsträger ausgeübte soziale Druck ist keine innovative Entwicklung der letzten Jahrzehnte,⁸⁵⁷ wurde jedoch aufgrund der Entwicklung sozialer Netzwerke und digitaler Kommunikationskanäle um attraktive und vielfältige neue Organisations- und Handlungsmöglichkeiten erweitert.⁸⁵⁸ Zu den teils auch als *grass roots campaigns*⁸⁵⁹ bezeichneten Mobilisierungsmaßnahmen zählt man für gewöhnlich etwa E-Mail- bzw. Postkartenaktionen gegenüber Entscheidungsträgern,⁸⁶⁰ großflächig angelegte Werbe- und Meinungskampagnen,⁸⁶¹ me-

856 Zum Risiko ablehnender Reaktionen *Seibt*, Lobbying für erneuerbare Energien, S.159 Fn.179 berichtet von einem Fall aus der Solarenergie-Branche; vgl. auch *Siemer*, *Photon* – Das Solarstrom-Magazin 2008, 28.

857 *Clamen*, Manuel de lobbying, S.280; *Speth*, in: *Speth*, Grassroots-Campaigning, S.43.

858 Eine ausführliche Übersicht bei *Althaus*, Neue Strategien im Grassroots Lobbying für Unternehmen und Verbände, S.96–138 mit zahlreichen Fallbeispielen; außerdem *Strässer/Meerkamp*, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S.227f mwN und Beispielen; vgl. bspw. zur Anpassung des Arbeitskampfs <http://www.zeit.de/arbeit/2017-10/kurierfahrer-foodora-arbeitsbedingungen-gewerkschaft-protest> [Stand: 01.01.2022].

859 *Speth*, in: *Speth*, Verbände und Grassroots-Lobbying; *Schendelen*, The art of lobbying the EU; *Althaus*, Neue Strategien im Grassroots Lobbying für Unternehmen und Verbände, S.78 ff; *Voss*, APuZ 2010, 28, S.28 ff.

860 *Merkle*, Lobbying, S.146; *Clamen*, Manuel de lobbying, S.280 ff; allgemeine Bekanntheit haben in diesem Zusammenhang die mittlerweile *urgent action* genannten Brief- und Postkartenaktionen von amnesty international erlangt, vgl. <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-actions> [Stand 01.01.2022]

861 *Seibt*, Lobbying für erneuerbare Energien, S.1, 113.

dienwirksam erarbeitete und eingereichte Petitionen,⁸⁶² sowie die allseits bekannten Demonstrationszüge und Kundgebungen in unmittelbare Nähe zum konkreten Entscheidungsort.⁸⁶³

Solches *outside lobbying* setzt nicht auf ein intimes Vertrauensverhältnis, sondern auf lauten, nicht zu überhörenden Meinungsdruck durch Mobilisierung und politische Aktivierung großer Menschengruppen.⁸⁶⁴ Je größer die Zahl der protestierenden Personen, desto größer der vermeintlich ausgeübte Erwartungsdruck⁸⁶⁵ – denn umso eher erzeugt die Protestbewegung den Eindruck eines mehrheitsfähigen Interesses.⁸⁶⁶ Das Partikularinteresse soll als Gemeinwohlnotwendigkeit dargestellt werden.⁸⁶⁷ Besonders wirkungsvoll wird dieses Ziel dann erreicht, wenn Interesse und Interessenrepräsentanten als solche nicht mehr erkennbar sind, und die als einer lobbyistischen Public-Relations-Kampagne organisierten Kundgebungen und Demonstrationen als Graswurzelbewegung erscheinen.⁸⁶⁸ Die Politikwissenschaft bezeichnet das Organisieren solcher Schein-Bewegungen als *astroturfing*.⁸⁶⁹

862 Desselas/Clarac, Les règles d'or du lobbying, S. 95f; Geiger, EU lobbying handbook, S. 125.

863 Clamen, Manuel de lobbying, S. 280 ff; Florenz, in: Kambeck, Politikberatung und Lobbying in Brüssel, S. 42, S. 49f.

864 Schendelen, The art of lobbying the EU, S. 266 ff; Clamen, Manuel de lobbying, S. 280 ff; Krick, in: von Winter/von Blumenthal, Je strenger, desto besser? Lobbyismusregulierung in den USA und der EU, S. 239; Geiger, EU lobbying handbook, S. 122 mwN.

865 Wehrmann, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying. Strukturen. Akteure. Strategien, S. 36, S. 46.

866 Vgl. Althaus, Neue Strategien im Grassroots Lobbying für Unternehmen und Verbände, S. 64–68; treffender im Französischen der *intérêt général*, Desselas/Clarac, Les règles d'or du lobbying, S. 95f.

867 Althaus, Neue Strategien im Grassroots Lobbying für Unternehmen und Verbände, S. 151.

868 Lobby Control machte in diesem Zusammenhang beispielsweise eine aufwendige Kampagne der Deutschen Bahn öffentlich, mit welcher für die teilweise umstrittene Privatisierung in der Öffentlichkeit geworben werden sollte, ohne die Bahn als Auftraggeberin zu nennen, Strässer/Meerkamp, in: Lobbying im parlamentarischen Bereich – Politiker im Lobbyfokus, S. 228 mwN; LobbyControl, „LobbyControl enthüllt verdeckte PR-Aktivitäten der Deutschen Bahn“, abrufbar unter <http://www.lobbycontrol.de/2009/05/lobbycontrol-enthullt-verdeckte-pr-aktivitaten-der-deutschen-bahn>, [Stand 01.01.2022].

869 Vgl. dazu Irmisch/Hiß, Astroturf, S. 17 ff; Althaus, Neue Strategien im Grassroots Lobbying für Unternehmen und Verbände, S. 151–157.

Aber auch neben dem mit öffentlicher Kritik und Diskreditierung verbundenen PR-Risiko einer aufgedeckten *astrotrufing*-Kampagne stellt *grassroots lobbyings* hohe Anforderungen an die betreibende Interessengruppe. So gilt die Mobilisierung von Menschengruppen für solche Unternehmen oder Verbände als besonders teuer und aufwendig, die nur über wenige Mitglieder verfügen.⁸⁷⁰ Gleiches gilt Dachverbände, die letztlich auf die Mitarbeiter und Gesellschafter ihrer Mitgliedsverbände angewiesen sind.⁸⁷¹ Für Unternehmen und Wirtschaftsverbände bieten sich *grassroots*-Methoden auch thematisch eher selten an, weil sich ihre Interessen aufgrund ihrer ausdrücklichen Partikularität nur bedingt kampagnengeeignet darstellen lassen. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass Massenbewegungen komplexe Argumentationsversuche nur bedingt vermitteln können: Ein Informationstransfer oder ein fachspezifischer Wissensaustausch ist im Rahmen von Massenkundgebungen nur in sehr geringem Umfang möglich.⁸⁷²

Während also *grassroots-campaigning* bzw. *astrotrufing*-Maßnahmen für Unternehmen und Wirtschaftsverbände ressourcenintensiv, risikobehaftet und tendenziell wirkungsarm sind, bieten sie für gesellschaftsrechtlich engagierte NGOs und Interessengruppen, Interessenbündnisse, Gewerkschaften oder auch politische Parteien regelmäßig große Chancen.⁸⁷³ Auch hier müssen in hohem Maße Ressourcen eingesetzt werden, eine Gesamtstrategie entworfen und die Kampagnenorganisation durchgeführt werden.⁸⁷⁴ Die Akteure sind jedoch regelmäßig in einer solchen Weise vernetzt, dass Mitglieder, Interessenten und Dritte unkompliziert angesprochen und für die eigene Sache mobilisiert werden können. So können die jeweili-

870 Clamen, Manuel de lobbying, S. 280f; vgl. aber die Fallbeispiele bei Speth, in: Speth, Verbände und Grassroots-Lobbying, S.53 ff mwN; auch Seibt, Lobbying für erneuerbare Energien, S. 1; Florenz, in: Kambeck, Politikberatung in Europa am Beispiel der Chemikalienpolitik REACH, S. 49f; ebenso Althaus, Neue Strategien im Grassroots Lobbying für Unternehmen und Verbände, S. 159 ff mit Beispielen aus Bauindustrie, Flugbranche, Versicherungsgewerbe und der IT-Branche.

871 Speth, in: Speth, Verbände und Grassroots-Lobbying, S. 44.

872 Clamen, Manuel de lobbying, S. 280f; auch Birner, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 317f; Speth, in: Speth, Verbände und Grassroots-Lobbying, S. 44

873 Vondenhoff/Busch-Janser, Praxishandbuch Lobbying, S. 31, Speth, in: Speth, Verbände und Grassroots-Lobbying, S. 44; Speth, Forschungsjournal Neue Soz. Bewegungen 2007, 18; Birner, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 317 mit Beispielen.

874 Birner, in: Speth/Zimmer, Lobby Work, S. 323 ff.

gen Organisatoren gerade anlässlich polarisierender Thematiken⁸⁷⁵ wie Arbeitskampf, aber auch Menschenrechtsschutz, Umweltschutz, Frauenrechte durch massive Präsenz in der öffentlichen Diskussion existierende finanzielle Defizite gegenüber anderen Interessenvertretern aufzuwiegen versuchen.

Es entspricht der allgemeinen Auffassung, dass der Erfolg solchen *grassroot-campaignings* maßgeblich davon abhängig ist, in welcher Anzahl Menschen anlässlich einer Thematik mobilisiert werden können. Dies wiederum ist abhängig vom dahinterstehenden Interesse sowie den jeweiligen Repräsentanten, deren Strategie und der Aktionsdurchführung im Einzelnen. Ob solche Bemühungen auch gegenüber den Interviewpartnern festgestellt werden konnte und für wie effektiv diese die Bemühungen halten, gilt es im Folgenden darzustellen.

Ergebniszusammenfassung

[1] Anhand der Ergebnisse der vorliegenden Interviewanalyse lassen sich *grassroot*-Mobilisierungen anlässlich konkreter Streitgegenstände positiv feststellen. Insgesamt scheinen sich ähnliche Tendenzen zu ergeben wie im Zusammenhang mit einseitiger, strategisch gelenkter Prozessberichterstattung: Massenmobilisierungen anlässlich konkreter Streitgegenstände finden gegenüber erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern nur ausnahmsweise, gegenüber Revisionsgerichten in gewisser Regelmäßigkeit statt.

Eine Unterscheidung lässt sich hier jedoch auch anlässlich der materiellen Zuständigkeit ziehen: Im Bereich zivilrechtlicher Streitigkeiten scheinen Massenmobilisierungen eher seltener vorzukommen – ausgenommen sind einzelne Spezialmaterien. Dagegen finden sich *grassroots*-Methoden tendenziell häufiger im Bereich des Straf- und Öffentlichen Rechts.

Im Einzelnen

[2] Es lassen sich diesbezüglich Demonstrationen vor dem Gerichtsgebäude von Demonstrationen innerhalb des Gerichtssaals unterscheiden.

[3] Denn auch innerhalb des Gerichtsgebäudes und sogar im Rahmen des eigentlichen Prozesses lassen sich öffentlichkeitswirksame Formen der Meinungskundgabe feststellen. Neben lautstarken Meinungsbekundungen

⁸⁷⁵ Vgl. Maldaner, in: Leif/Speth, „Lobbyismus ist Politikberatung“ – Interview Karlheinz Maldaner, S.151. Bentele, in: Rieksmeier, Praxisbuch: politische Interessenvermittlung, S. 14; Take, in: Zwischen Lobbyismus und Aktivismus, S. 212 mwN.

aus dem Publikum insbesondere im Rahmen von Strafprozessen weist R-ÖR-3 besonders auf das Verhalten kirchlicher Interessenrepräsentanten im Rahmen von Asyl- und Flüchtlingsrechtsfällen hin. Hier würde – zwar „nicht im Regelfall“ aber doch in wiederkehrender Weise – durch heftige Methoden und Äußerungen versucht, auf das Prozess- und Entscheidungsverhalten des Gerichts Einfluss zu nehmen. Es scheint, dass hier Einzelpersonen oder sehr kleine Gruppen aktiv würden.

„Dass (.) von außen durch – etwa durch Demonstrationen bis hin hier vor der Tür, oder durch Banner die dort entrollt werden, Positionen bekundet werden, das gehört zur Demokratie dazu. [...]“

(R-ÖR-13: nD WR RO, Absatz 30)

„Da tun sich die Kirchen leider immer wieder – auch in anderer Situation – hervor. Dass Sie die Grenzen dessen, was rechtlich zulässig (.) mit einer gewissen Chuzpe – muss man wirklich sagen, und da bin ich auch wirklich ärgerlich drüber! – überschreiten. [...] Das spielt sich teilweise auch ab in mündlichen Verhandlungen. Was ich gut finde ist, dass eben auch soziale, kirchlich engagierte Menschen auch Kläger begleiten. Da ist ja gar nichts gegen einzuwenden. Häufig oder meistens sitzen sie auch nur dann daneben und machen nichts, sondern begleiten die nur in einer schwierigen Situation. Was ja nicht nur legitim ist, sondern auch ehrenwert ist. Die Grenze ist dann überschritten, wenn die das dann nutzen, um selbst dazwischenzurufen. Oder wenn nachher ein Urteil nicht so ausgeht wie man das von ihrer Seite selbst gewünscht hätte, dass sie dann mit unflätigen Kommentaren oder irgendwas reagieren zu müssen [...] Das ist nicht der Regelfall, aber kann es vorkommen, dass dann eben Zuhörer meinen, Sie müssten da Ihre Kommentare dazu abgeben. Und manchmal auch gegen die Person des Richters gerichtet. Um Missverständnissen vorzubeugen: Das ist nicht der Regelfall. Ja? Das ist nie – aber das kommt eben ab und an vor.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 28 + 32)

[4] In gewisser Regelmäßigkeit sind außerdem prozessveranlasste Kundgebungen vor den Ober- bzw. Revisionsinstanzen am Verhandlungstag oder aber während der Kammer- oder Senatsbesprechung anzutreffen. Es handelt sich derweil um keine Alltäglichkeit, insbesondere könne schon einige Zeit zwischen den verschiedenen Demonstrationen liegen. Dennoch komme es immerhin „ab und zu mal“ vor. Dass es sich dabei um Interessenvertretung handle, sei dabei „sehr schnell festzustellen“. Die dahinterstehende

politische oder gesellschaftliche Motivation trete sehr deutlich hervor. Der Zweck, einen „gewissen öffentlichen Druck“ ihnen gegenüber herzustellen, ist den Richterinnen und Richtern dabei klar bewusst. Jedoch betonen die Interviewpartner, dass es sich um eher kleinere Demonstrationen handle. Eine quantitativ bedeutsame Demonstration, die mit Massenkundgebungen im Zusammenhang mit Gesetzesvorhaben oder politischen Diskussionen wahrnehmbar sind, konnten die Interviewpartner nicht bestätigen. Insgesamt könne man deswegen nicht davon sprechen, dass die Interessenrepräsentanten hieraus „irgendeine Art von Einfluss [...] ziehen würden“.

„Dass (.) von außen durch – etwa durch Demonstrationen bis hin hier vor der Tür, oder durch Banner die dort entrollt werden, Positionen bekundet werden, das gehört zur Demokratie dazu. Auch (..) vor einer Gerichtsverhandlung. Das ist in Ordnung. Aber ich habe eigentlich nie den Eindruck gehabt, dass das irgendeine Art von Einfluss daraus ziehen würde. Man sieht dann ja auch welche Interessen dann dort dahinterstehen. Das ist ja dann sehr – in aller Regel- sehr schnell festzustellen.“

(R-ÖR-13: nD WR RO, Absatz 30)

„[...] Das habe ich allerdings als ich an einem Obergericht war auch schon erlebt. Dass an dem Tag, an dem eine Verhandlung stattfand eine kleine Demonstration vor dem Gericht stattfand, um da entsprechend auch, ja, so gewissen öffentlichen Druck herzustellen. Das waren allerdings kleinere – ich kann jetzt auch gar nicht mehr konkret in welchem Verfahren das ging. Bin ich jetzt überfragt, liegt schon (lachend) eine Weile zurück. Aber sowas gibt es in der Tat ab und zu mal. Ja. Dass (.) vom Demonstrationsrecht da auch Gebrauch gemacht wird.“

(R-ÖR-6: hD WR RO/SV, Absatz 35 + 37)

[5] Gerade bei erstinstanzlichen Verfahren können Richterinnen und Richter dagegen oftmals von keinen eigenen Erfahrungen mit Demonstrationen oder Meinungskundgebungen anlässlich eigener Fälle zu berichten. Betroffen ist insofern dieselbe Gruppe an Richterinnen und Richtern, die anlässlich ihrer Fälle auch keine einseitige, möglicherweise gelenkte Presseberichterstattung wahrgenommen haben.

„Also vor der Entscheidung: Nein. Das nicht. Nie. Wenn, dann nach der Entscheidung.“

(R-ÖR-9 Paraphrasierung: nD WA SV, Absatz 27)

„Jaja, ne. Also das habe ich jetzt nicht wahrgenommen. Das wäre mir / Also es gibt ja schon Bürgerinitiativen oder so gegen. Aber dass die jetzt konkret zu einem Rechtsstreit – das habe ich jetzt so noch nicht wahrgenommen. Eher dann allgemein. Also – ne? Gegen störendes (..) Windding.“
(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 189)

[6] [a] Instanzenunabhängig lassen sich Massenkundgebungen vor allem im Bereich des Strafrechts und im Bereich des Öffentlichen Rechts feststellen. Anlass ist stets eine erreichte Öffentlichkeit, etwa aufgrund der Prominenz eines Verfahrensbeteiligten.

„Das sind, diese Gemeinsamkeit mag zumindest ich erkennen, aber dann nicht selten Wiederaufnahmen. Nehmen Sie den Fall Harry Wörz, nehmen Sie den Fall Mollath. In beiden Fällen wurde in besonders deutlicher Weise eine mediale Berichterstattung durchgeführt. Das waren Fälle mit einem großen zeitlichen Vorlauf, denn es waren ja Wiederaufnahmeverfahren, also Fälle, mit denen der BGH mehrfach zu tun hatte.“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigung: nD WR/RO, Absatz 18)

Eine allgemeine Öffentlichkeit kann aber auch dadurch entstehen, dass eine große Zahl an Personen betroffen ist. Auch ein größerer politischer Zusammenhang kann eine prozessbezogene Öffentlichkeit erzeugen, etwa bei umstrittenen Fragen des Wirtschaftslebens wie der Waffenproduktion oder aber im Zusammenhang mit der in bestimmten zeitlichen Zusammenhängen besonders heftig diskutierten Fragen des Flüchtlingsrechts.

„Ne das – auch Demonstrationen gibt es schon insoweit. Demonstrationen gibt es schon. Wenn Sie sich vorstellen, es gibt einen Prozess mit einem politischen Hintergrund, die es auch im Wirtschaftsstrafrecht hat. Im Zusammenhang mit Waffen oder sonst irgendwas gibt es schon auch mal Demonstrationen. [...]

[...]

„Im Zusammenhang mit einem großen Polizeieinsatz vor Ort [gegen Großdemonstrationen] gab es immer mal wieder / In dessen Zuge gab es auch Strafverfahren, mit denen ich auch zum Teil befasst war, gegen Demonstranten, sei es Nötigung, Körperverletzung oder sonst irgendwas. DA gab es immer mal wieder Demonstrationen. Aber auch da wurde halt die politische Sichtweise (..) kundgetan. Es ist keine Beeinflussung.“

(R-SR-3: nD WA/SV, Absatz 24+26)

„Ich habe das in den 90er Jahren auch schon erlebt. Als ich selbst hier als jüngerer Richter (.) war. Da haben Kirchen hier auch Veranstaltungen gemacht. Und auch DA ganz einseitig vorgetragen. Haben auch hier die Rechtsprechung damals in die Nähe des Dritten Reiches gerückt und so weiter. Also, mit diesen Holzhammermethoden versucht, Einfluss zu nehmen. Das war schon damals so.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 28)

[b] Im Bereich des klassischen Privatrechts konnte keiner der Interviewpartner von Demonstrationen berichten, obwohl auch in diesem Bereich Interessenverbände wie beispielsweise Verbraucherschutzgruppen gesellschaftlich aktiv sind.

Eine Ausnahme stellen Demonstrationen im Bereich des Arbeitsrechts dar. Hier finden sich – soweit ersichtlich als Ausnahme zur sonstigen zivilrechtlichen Auseinandersetzung – insbesondere auf Arbeitnehmerseite verschiedene Elemente von *grassroot*-Maßnahmen. Für Gewerkschaften handelt es sich insofern bei der Demonstration um ein Tätigwerden innerhalb ihrer Zuständigkeit als Arbeitnehmervertretung. Dabei kann es sein, dass entsprechende Demonstrationen nur einmalig vor einem konkreten Gericht durchgeführt werden, sodass Richterinnen und Richter von Ausnahmen sprechen müssen, wenn Sie auf Demonstrationen vor ihrem Arbeitsgericht berichten. Gleichwohl ist an Ablauf und Wirkweise durchaus erkennbar, dass es sich hierbei um eine mit der Durchführung entsprechender *grassroot*-Maßnahmen erfahrene Organisation handelt: Begleitend zur Demonstration wurde die Presse informiert, es wird ein Demonstrationzug organisiert, der vor dem Gericht endet. Letztlich besetzen die Demonstranten zudem das Publikum im Verhandlungssaal, hielten sich aber an die Vorgaben der prozessführenden Richter.⁸⁷⁶

„B: [...] Ich hatte erst, vor nicht allzu langer Zeit, einen Fall, bei dem es auch um einen Arbeitsrechtsstreit ging, (.) und der Kläger stark unterstützt

876 Die Interviewaussagen wurden in Hintergrundgesprächen für alle arbeitsgerichtlichen Instanzen bestätigt. Auch in der Revisionsinstanz werde nicht immer eine kritische Menge an mobilisierten Personen erreicht, sodass die Demonstration von den entscheidenden Richtern längst nicht immer wahrgenommen würden. In anderen Verfahren sei aber durchaus ein ganz erheblicher Druck auf die entscheidenden Richterinnen und Richter erkennbar gewesen; vgl. dazu bei *Maier*, *Litigation PR – Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit*, S. 20 für den medienwirksam geführten "Fall Emmely", der auch hinsichtlich anderer Elemente Merkmale von Interessenvertretung aufweist, vgl. hinsichtlich möglichem *adversarial legalism* die einleitenden Zusammenfassungen bei *Walker*, *NZA* 2009, 921, S. 921.

wurde von der Gewerkschaft, und diese Unterstützung so ausgesehen hat, dass vorab die Presse (..) ich sage jetzt mal einseitig natürlich, von dem was die Gewerkschaft über ihren Kläger mitbekommen hat, informiert worden ist und auch entsprechend einen Artikel veröffentlicht hat. Und dass im Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsprozess am Tag des Arbeitsgerichtes eine Demo veranstaltet wurde, die beim Arbeitsgericht geendet hat. Und dann auch die Teilnehmer, diese Demonstranten in den Gerichtssaal gekommen sind.

I: Okay? War das so ein (.) besonders markanter Einzel/?

B: Ich habe es so in der Art sonst noch nicht erlebt. [...]. Aber das war ein Fall wo man schon sagen kann, da war eine starke Interessenvertretung da einer Partei, die mit dem Prozess direkt nichts zu tun hat.

[...]

I: Haben Sie so etwas Ähnliches schonmal von der Arbeitgeberseite mitbekommen?

B: Ne. (..) Ich habe es auch sonst von Arbeitnehmerseite noch nicht SO mitbekommen. Ne! (.) [...]

[...]

B: Ja. Man hat sich so darauf vorbereitet, dass (..) ich geschaut habe, dass ich zunächst mal die Ordnung im Sitzungssaal gewährleisten konnte. Dass man also geschaut hat, dass nur die Anzahl an Personen auch in den Sitzungssaal konnte, die auch reinkam. Und ich habe zu Beginn der Sitzung darauf hingewiesen, dass die Unterstützung, und die gewerkschaftliche Tätigkeit auf der einen Seite steht. Aber im Gerichtssaal ich eben darum bitte, dass diese Bekundungen nicht stattfinden. Und das hat auch sehr gut funktioniert. Also es waren Teilnehmer da. [...]. Aber völlig ohne (.) Beeinflussung und ohne (.) sichtbare (..) Versuch der Beeinflussung.“

(R-ZR-8: nD WA SV, Absatz 32–34 – 39–40+ 44)

Fazit

[6] Demonstrationen und sonstige öffentliche Meinungskundgebungen sind gegenüber der Justiz wiederkehrend genutzte Mittel der Einflussnahme. Anders als direkte Lobbyingmaßnahmen existiert keine Tabuisierung entsprechender Handlungsweisen. Meinungskundgaben anlässlich von Gerichtsverfahren finden typischerweise in unmittelbarer Nähe zum Verhandlungsgeschehen statt, werden im Gerichtssaal aber nur unter deutlichen Auflagen und unter Auflösung der eigentlichen Versammlung weitergeführt.

Das Mittel der Demonstration wird vorwiegend im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Themen durch nicht-unternehmerische Interessengruppen eingesetzt: Kundgebungen und Demonstrationen finden dabei insbesondere bei strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren statt. In zivilrechtlichen Fällen ist mit dem Einsatz von *grassroots*-Methoden regelmäßig nicht zu rechnen. Eine außerhalb des Untersuchungssamplings liegende Ausnahme scheint im Bereich der Arbeitsrechtsstreitigkeiten zu bestehen.

Pressure-basierte *grassroots*-Methoden können nur dann ein erfolgversprechendes Mittel sein, wenn in ausreichendem Maße über einen hinreichenden Zeitraum eine unvermeidlich wahrnehmbare Öffentlichkeit mobilisiert werden kann. Hierfür braucht es neben Pressearbeit auch einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf. Anlass für die Vorbereitung von *grassroots*-Methoden kann eine zufällige Kenntnisnahme eines relevanten Prozesses sein, auf ein Anschreiben von Seiten einer Prozesspartei oder deren Prominenz zurückgehen, aber auch durch bewusste Überwachung der Gerichtsprozesse begründet sein: Solche als *Monitoring* beschreibbaren Aufsichts- und Überprüfungstätigkeiten sind zeit- und ressourcenintensiv, können aber dazu führen, dass Interessenrepräsentanten für die eigenen Interessen relevanten Sachverhalte und Entscheidungen bereits früh erkennen können.⁸⁷⁷ Gerade hier sind zahlenmäßig große Interessengruppen im Vorteil – die im Arbeitsrecht scheinbar vermehrt vorkommende Mobilisierung durch Gewerkschaften könnte gerade hierin ihre Ursache finden. Nichtsdestotrotz lassen sich Demonstrationen und Massenkundgebungen typischerweise auch weiterhin vor allem gegenüber Obergerichten feststellen.

I.A.2.3) Indirektes Lobbying i.e.S.: Gesamtergebnis

Es konnten indirekte Lobbyingmaßnahmen gegenüber der Richterschaft festgestellt werden.

[1] Indirektes Lobbying lässt sich in unterschiedlichen Ausprägungen und Wahrscheinlichkeiten gegenüber der Justiz feststellen. Nicht selten beeinflussen und verstärken sich etwa mediale Berichterstattung und mittels

⁸⁷⁷ Vgl. insgesamt *Chahoud*, APuZ 2010, 34, S. 36 ff; *Geiger*, EU lobbying handbook, S. 108 ff; *Wehrmann*, in: Kleinfeld/Zimmer/Willems, Lobbying Struktur Akteure Strategie, S. 36, S. 46 mwN.

Demonstrationen und Kundgebungen mobilisierte Öffentlichkeit wechselseitig, sodass in einzelnen Gerichtsverfahren auch verschiedene Methoden gemeinsam auftreten können.⁸⁷⁸ Allenfalls vereinzelt mögen diese Zusammenspiele jedoch einen solchen Umfang annehmen, dass von aus der Politikwissenschaft bekannten Kampagnen gesprochen werden kann.⁸⁷⁹

[2] Auch kommen Demonstrationen, Massenkundgebungen, lautstarke Proteste und PR-Strategien – womöglich im Unterschied zur Interessenvertretung gegenüber Legislative und Exekutive – gegenüber der Justiz nicht in alltäglicher Regelmäßigkeit vor. Während diese aber zumindest in unregelmäßigen Abständen vorkommen, konnten beispielsweise längerfristige Bürgerbewegungen hinsichtlich konkreter Gerichtsverfahren nicht festgestellt werden. Auch von großangelegten Werbekampagnen⁸⁸⁰ wurde nicht berichtet. Die Interviews konnten keinen Fall offenlegen, in welchem einseitige Presseberichterstattung in den Alltagsmedien von einem Interessenrepräsentanten gesteuert oder zumindest angeregt worden wäre. Die Vermutung, dass die Mittel der Litigation-PR nicht allein von Prozessparteien, sondern auch von Interessenrepräsentanten genutzt werden könnten, bleibt insofern unbestätigt.⁸⁸¹

[3] Nichtsdestotrotz lassen sich bei den interviewten Richterinnen und Richtern – gerade im Vergleich zum direkten Lobbying – wesentlich breiter gestreut positive Befunde indirekten Lobbyings nachweisen. Die vorkommenden Maßnahmen indirekten Lobbyings werden häufig in Kombination verwendet: So werden Massenkundgebungen durch Presseberichte und Fachaufsätze flankiert, die wiederum einen Input für die Demonstrationen darstellen können. In besonders großer Regelmäßigkeit lässt sich anlässlich ausstehender Entscheidungen ein Blätterrauschen in Fachpublikation feststellen – jedenfalls dann, wenn es sich um Entscheidungen mit gewisser Breitenwirkung handelt. Solch lancierte externen Schriftsätze werden aus Sicht der Interviewpartner sowohl von Prozessparteien als auch von hinter dem eigentlichen Verfahren stehende Interessengruppen genutzt.

878 Florenz, in: Kambeck, Politikberatung und Lobbying in Brüssel, S. 42, S. 49f.

879 Maier, Litigation PR – Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit, S. 20; Walker, NZA 2009, 921, S. 921.

880 Hierzu beispielhaft Seibt, Lobbying für erneuerbare Energien, S. 1, 133; Speth/Leif, in: Leif/Speth, Die fünfte Gewalt, S. 302 ff.

881 Dazu stillschweigend trotz passender Herleitung und allgemein gehaltener Definition insbesondere Streeck, in: Boehme-Neßler, Öffentlichkeit als Richter?, S. 129.

[4] Interviewpartner mit bestimmten Merkmalskonstellationen wussten in auffällig seltener Weise von entsprechenden Maßnahmen zu berichten.

[a] Grundsätzlich kommen sowohl Mittel des *grassroot-campaignings* als auch solche der Litigation PR nur ausnahmsweise gegenüber erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern vor. Entsprechend lassen sich vermehrt Maßnahmen indirekten Lobbyings gegenüber letztinstanzlichen Richterinnen und Richtern feststellen.

[b] Es bestehen zudem Unterschiede zwischen den materiellen Zuständigkeiten, die sich mit allgemeineren Befunden und deshalb mit weitergehenden Erklärungsmustern in Einklang bringen lassen. Besonders häufig werden indirekte Lobbyinginstrumente gegenüber Richterinnen und Richtern in öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren, vor allem aber in der Strafgerichtsbarkeit eingesetzt. Die Strafjustiz weckt bei Medien und Öffentlichkeit seit jeher besonderer Aufmerksamkeit. Es ist kein Zufall, dass sich die anwaltliche Litigation-PR gerade an Strafprozessen entwickelt hat. Dass nun gerade hier ein Schwerpunkt mutmaßlicher informeller Drittinterventionen auf der Presseberichterstattung liegen soll, kann nicht überraschen. Demgegenüber werden in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren indirekte Lobbyingmaßnahmen differenzierter eingesetzt: Während sich in gleicher Weise wie gegenüber anderen Rechtszuständigkeiten lancierte „externe Schriftsätze“ feststellen lassen, sind Demonstrationen und Kundgebungen gegenüber Zivilrichtern sowohl in Erst- als auch in Letztinstanz übermäßig selten. Zivilgerichtlichen Streitigkeiten scheinen womöglich solche Rechtsfragen zugrunde zu liegen, deren Vermittlung in Massenkundgebung nicht erfolgsversprechend ist. Grund hierfür könnte einerseits deren fachliche Komplexität und Spezialität, und womöglich auch der jeweils spezifische technische normtatsächliche Hintergrund sein; andererseits lassen sich in zivilgerichtlichen Streitigkeiten womöglich weniger erfolgreich einander gegenüberstehende Interessenpole herausarbeiten und überzeichnet darstellen. Eine Ausnahme scheint im Bereich der Arbeitsgerichtsverfahren zu bestehen.

[5] Es ist mit der vorliegenden Forschungsmethode nicht möglich, die Ziele und Absichten der Akteure festzustellen: Insbesondere kann aus den festgestellten Maßnahmen und Sachverhalten nicht unmittelbar auf die Absicht geschlossen werden, Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer konkreten Entscheidung in einer bestimmten Weise beeinflussen zu wollen. Dass aber die festgestellten Demonstrationen, lancierten Presseberichte, gut in Zeitungen platzierten Interviews etc. nicht zumindest auch zur Beeinflussung an die zuständige Richterschaft gerichtet seien, erscheint mit Blick

auf die expliziten Zielsetzungen der Litigation-PR sowie den ausführlichen Darstellungen entsprechender Werkzeuganwendungen in Lobbyingratgebern und -handbüchern mehr als unwahrscheinlich. Auch ist nur schwer begründbar, dass beispielsweise vor dem Gerichtsgebäude anlässlich konkreter Prozesse organisierte Demonstrationen nicht zumindest auch eine Beeinflussung des Entscheidungsergebnisses beabsichtigen. Unbestreitbar ist hingegen, dass die angestrebte Einflussnahme nicht das einzige Ziel entsprechender Maßnahmen sein muss.

I.A.3) Reaktionen auf direktes und indirektes Lobbying: Umgang der Richterschaft mit Lobbyingversuchen

Der zuvor dargestellte Befund, dass nämlich Lobbyingversuche gegenüber der deutschen Richterschaft in bestimmter Weise zu existieren scheinen, muss, damit er juristisch angemessen eingeordnet werden kann, um die Reaktionen der Richterinnen und Richter ergänzt werden: Soweit sich nämlich die Richterinnen und Richter jeder Einflussnahme durch formelle und informelle Maßnahmen zu erwehren wissen, sind präskriptive Reaktionen durch den Gesetzgeber nicht erforderlich.⁸⁸² Soweit Lobbyingmaßnahmen hingegen toleriert und angenommen werden, können womöglich Rechtsverstöße feststellbar und eine Fortbildung des Rechts notwendig sein.⁸⁸³

Ergebniszusammenfassung

[1] Das Reaktionsverhalten ist den Aussagen der Interviewpartner zufolge von einer, schon von R-ÖR-10 vorangestellten Abwehrhaltung geprägt. Die Richter verstehen nahezu jede nicht gewohnte Kommunikationshandlung ihnen gegenüber als Angriff, der abgewehrt werden muss. Soweit das Prozessrecht und der übliche Verfahrensgang – etwa aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes – solche Drittinterventionen nicht vorsieht, fühlen sich die Richterinnen und Richter verpflichtet, ihre Position, ihre Stellung, ihr Amt, aber auch ihre Neutralität und Unparteilichkeit im jeweiligen Fall zu verteidigen und damit zu wahren. Man möchte vermeiden, auch nur die geringste „*Besorgnis der Befangenheit*“ hervorzurufen.

882 Dazu E.II.

883 Es ist anzumerken, dass die Interviewpartner zur Beantwortung der Fragen, wie sie auf etwaige Einflussnahmeversuche reagieren würden, teilweise zu hypothetischen Beantwortungen genötigt waren: Nicht jeder Interviewpartner hatte jede Art und Form von Lobbyingmaßnahmen sich gegenüber feststellen können.

„Das finde ich noch nicht mal eine unzulässige Einflussnahme. Und das kann ja auch sogar für das ausländerrechtliche Verfahren von Belangen sein. Und – es ist (.) so dass man (.) vor dem Hintergrund des Amtsermittlungsgrundsatzes sowas auch zur Kenntnis nehmen kann.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 44)

„Das geht natürlich einher mit einer entsprechenden inneren Haltung. Man ist aufgerufen, sich selbst auch die Unabhängigkeit zu bewahren. Sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch in formaler Hinsicht Und das schließt es aus, was die formale Seite angeht, dass man gewissermaßen nebenraus Kontakte pflegt, die sich dann inhaltlich auch noch mit bestimmten Verfahren befassen. Das geht nicht. [...] Also jeder ist natürlich bedacht, keinen Grund zu liefern, um dann hinterher vielleicht sogar mit gutem Grund dann erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden. [...]“

(R-ÖR-13: nD WR RO, Absatz 24)

Diese Abwehrhaltung kann jedoch durch entsprechende Nähekontakte abgemildert werden. Persönliche oder fachliche Kontakte oder ein bereits bestehendes Netzwerk können unmittelbare Lobbyingmaßnahmen wie ein Anschreiben oder das Zusenden eines Aufsatzes anlässlich eines konkreten Falls für die zuständige Richterin als weniger offensiv und als mit in die Entscheidung einzubeziehende Stellungnahme erscheinen lassen. Weniger defensiv reagieren Richterinnen und Richter auch auf interessengeleitete, aber auf hohem juristischem Niveau verfasste Aufsätze, Vorträge und sonstige Stellungnahmen, die sich weniger als Interessenvertretung als als diskursiver Aufsatz darstellen. Hier kommt der Stellungnahme aufgrund ihrer vermeintlichen Wissenschaftlichkeit eine gewisse neutrale Autorität zu. Die Richterschaft fühlt sich nicht gezwungen, entsprechende Avancen abzuweisen, sondern sehen sich in der Lage, etwaige Interesseneinflüsse intellektuell auszugleichen.

Insgesamt lässt sich das Verhalten der Richterinnen und Richter damit in zwei Hauptgruppen unterteilen: Einerseits in ein „Ignorieren und Ablehnen“ der Einflussnahmeversuche, und andererseits ein „Offenes Entgegenreten und Intellektuelles Ausgleichen“.

Dabei tritt die Richterschaft umso ablehnender auf, je eher sie sich in unangemessener, weil für sie unerwarteter und ungewohnter Weise behandelt fühlt, und je eher die Kontaktaufnahme mit einer unvorhergesehenen Nähe verbunden ist. Wesentliches Kriterium ist zudem, wie unmittelbar und direkt die Lobbyingmaßnahme an die Richterschaft gerichtet ist.

Die Richterinnen und Richter handeln dagegen deutlich offener und kooperativer, soweit sie sich vom jeweiligen Akteur nicht überrascht fühlen, dessen Integrität und Autorität bereits aufgrund seines bisherigen Handelns und Netzwerkens anerkannt haben, und den Richterinnen und Richtern ein gewisser räumlicher und zeitlicher Freiraum verbleibt.

Ignorieren und Ablehnen: Die „Druck-Allergie“ der Richterschaft

[2] Die Richterschaft befindet sich hinsichtlich möglicher Kontaktaufnahmen durch Verfahrensdritte in einer grundsätzlich ablehnenden, verschlossenen, abwehrenden Grundhaltung. Druckausübung oder Informationsangebote außerhalb des eigentlichen Prozesses und der formalisierten Kanäle werden äußerst misstrauisch beäugt. Je nachdem, in welcher Weise sich die Richterin in ihrer Position angegriffen fühlt, fällt die Reaktion unterschiedlich energisch aus. Neben dem bloßen Ignorieren der Gesprächs- oder Kommunikationsanfrage, dem Unbeantwortet-Lassen eines Briefs und der Nichtteilnahme an Diskussionsrunden können auch kommunikative Abwehrhandlungen vorkommen.

[a] Die Abwehrreaktion erfolgt umso deutlicher, je unmittelbarer die Lobbyingmaßnahme erfolgt. Soweit die Richterinnen und Richter sich beispielsweise in einer unmittelbaren face-to-face-Situation im Dienstzimmer befinden, in welcher sie der Meinung sind, die Kontaktaufnahme werde gezielt zur Einflussnahme verwandt, reagieren Richterinnen und Richter mit einem entschiedenen, deutlichen Entgegentreten und Abweisen. Dagegen erfolgten die Reaktionen der Richterschaft gegenüber indirekten Einflussnahmen grundsätzlich zurückhaltender. Nur in Ausnahmefällen wird beispielsweise auf einseitige Presseberichterstattung mittels Pressemitteilungen der Gerichtsverwaltung reagiert. In der Regel wird zu entsprechenden Berichten keine Stellung genommen. Die Reaktion der Richterschaft erfolgt außerdem umso abwehrender, je mehr mit der Lobbyingmaßnahme der Versuch von inhaltlicher oder persönlicher Nähe verbunden wird.

„Sowas ist letztlich ausgeschlossen. Wer bei uns Prozesspartei ist, der weiß das auch. Der kann so nicht vorgehen. Weil wir dann wütend werden, weil wir da sehr vorsichtig sind! Auf jede Form von Druck sehr allergisch reagieren.“

(R-ÖR-8 Paraphrasierung: hD WR RO, Absatz 68)

„Ich darf mit denen aber nicht sprechen. Beziehungsweise, ich darf natürlich formal mit denen sprechen, aber ich mache es nicht. Ich erkläre denen,

aus welchem Grund ich das nicht darf. Oder nicht möchte auch. Eben Gründe der Beeinflussung.“

(R-SR-1, Absatz 20)

Insofern wird insbesondere ein Besuch im Dienstzimmer, aber auch ein Anruf von Seiten eines Interessenrepräsentanten als ‚unerhörter Akt‘ empfunden. Die Richterinnen und Richter fühlen sich in Ihrer Stellung und Position angegriffen und verdeutlichen dem Drittinteressenten, dass ein weiteres Eingehen auf die Einflussnahme streng unterbunden wird. R-ÖR-8 formuliert dies als Form einer „allergischen“ Reaktion. Entsprechendes gilt für Anschreiben oder Telefonanrufe: So etwas verbitten sich die Richter in aller Deutlichkeit. Nicht wenige halten ein entsprechendes Vorgehen für einen klaren Tabu- und Rechtsbruch, vergleichbar mit strafbewehrter „Bestechung“ oder dienstaufsichtsrechtlich relevantem Verhalten.

„Das ist praktisch undenkbar. Diese Methode. Die ist ungefähr wie Bestechung, das ist Tabu in Deutschland. Das geht nicht. Das kann man bei Verwaltung machen, aber bei Gerichten geht das nicht. Da muss man irgendwie viel mehr um die Ecke denken.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 13)

„Und denke auch dass die meisten – (.) Kollegen das dann als ganz unerhörten Akt empfinden würden, wenn hier einer auch nur ansatzweise versucht, in die eine oder andere Richtung eine Beeinflussung vorzunehmen.“

(R-ZR-6, Absatz 153)

[b] Erfolgen die direkten Lobbyingmaßnahmen unter Wahrung größerer Distanz, beispielsweise durch ein Anschreiben oder einen zurückhaltenden Telefonanruf, erfolgt demgegenüber eine zurückhaltendere Reaktion. Die Richterinnen und Richter verzichten auf weitergehende Äußerungen und Handlungen, und gehen schlicht nicht weiter auf die Kontaktaufnahme ein. Diese Reaktion gilt für Anschreiben wie Anrufe unabhängig davon, ob sie nun einen *pressure*- oder einen informativen Ansatz verfolgen. Die Reaktion der Richterschaft fällt dabei umso eher abwehrend oder inhaltlich entgegengestellt aus, je eher die vorgetragenen, aufgedrängten Argumente überzeichnet und die Vortragsweise unsachlich sind.

„I: Das nervt eher?

B: Ja klar. Dann ist man vielleicht eher contra eingestellt.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 60 – 62)

„Kommt zur Akte – weg damit.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 25 – 28)

„Sowas ist denkbar, wird aber nicht zugesandt. Würde wahrscheinlich auch eher wieder als Druck verstanden werden. [...] etwas das von außen aufgedrängt wird würde eher negative Auswirkungen haben.“

(R-ÖR-8 Paraphrasierung: hD WR RO, Absatz 67)

[c] Dort, wo eine heftigere Reaktion nicht erforderlich erscheint, lässt sich auch eine mildere Form der Abwehr erkennen. Dann treten Richterinnen und Richter der Einflussnahme dadurch entgegen, dass eine inhaltliche Gegenposition eingenommen wird. So ist etwa denkbar, dass bewusst oder unbewusst eine argumentative Gegenposition eingenommen wird. Dann sehen sich die Richterinnen und Richter quasi als Repräsentant der argumentativ nicht hinreichend vertretenen Interessengruppe. Es wird eine Gegenposition eingenommen, um die die Position der Mehrheit nicht unwidersprochen stehen zu lassen, „damit so eine Diskussion entsteht.“

„Und man nimmt dann eben auch mal gegenüber der Mehrzahl der Teilnehmer, die aus Unternehmen kommen und ihre spezifischen Interessen vertreten, die Gegenposition ein, damit so eine Diskussion entsteht.“

(R-ZR-10 Paraphrasierung: nD WR RO, Absatz 103)

*Offen Entgegentreten, Aufnehmen und intellektuell
verarbeiten bzw. ausgleichen*

[3] Werden die oben dargestellten Anforderungen an Distanz und Neutralität von den Einflussnehmenden eingehalten, finden sich daher durchaus auch solche Reaktionen der Richterschaft, die von Kooperation und Akzeptanz geprägt sind. Die Richterschaft geht dann offen mit den herangezogenen Meinungen und Informationen um, und ist bereit, diese in ihre Überlegungen miteinzubeziehen. Anders als in Fällen unmittelbaren Lobbyings im Allgemeinen und unmittelbaren *pressure*-Methoden im Speziellen fühlen sich Richterinnen und Richter nicht in einer Situation, in welcher Sie sich und ihre Stellung, Neutralität und Unabhängigkeit verteidigen müssten. Stattdessen sehen sie sich in der Lage, die dargebotenen Argumente und Informationen aufzunehmen und intellektuell auszugleichen. Schließlich seien die von einem unerfahrenen Dritten als besonders

wirkmächtig und einflussreich wahrgenommen Drohgebärden für erfahrene Richterinnen und Richter dieser „übertrieben[en]“ „Kulissen“ durchaus bewusst: *„Denn man weiß, welche Interessen hinter diesen Diskussionsbeiträgen stehen. Das wiederholt sich auch alles. Irgendwann weiß man damit umzugehen. Das einzuschätzen.“*

„Auf diese Weise, aber auch durch sonstige Presse, wird dann eine gewisse Drohkulisse aufgebaut – ja, das kann man schon beschreiben [...]. Dass da ganze Wirtschaftszweige zugrunde gehen würden bei dieser oder jener Entscheidung. Oft stellen sich diese Kulissen nachträglich aber als übertrieben heraus. Da könnte ich Ihnen mehrere Fälle nennen. Ich würde sagen, dass diese Versuche nicht gerade effektiv sind, nein. Denn man weiß, welche Interessen hinter diesen Diskussionsbeiträgen stehen. Das wiederholt sich auch alles. Irgendwann weiß man damit umzugehen. Das einzuschätzen.“

(R-ZR-10 Paraphrasierung Genehmigt: nD WR RO, Absatz 39)

„Schauen Sie mal beim Verfassungsgericht. Da kommt es natürlich vor, dass die Verantwortlichen eines Gesetzesvorhabens, die Fachminister, am Tag einer mündlichen Verhandlung, oder vor der mündlichen Verhandlung, ein großes Zeitungsinterview machen. Und da steht dann eben drin: "Also wenn das Verfassungsgericht das so und so entscheiden, DANN kann man in Deutschland keine Politik mehr betreiben." Aber wissen Sie (schmunzelnd). Das sind dann / Die Bundesregierung ist Partei in solchen Verfahren. (.) Das beeindruckt doch nicht besonders. (lacht) Um das mal so zu sagen.“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 22)

Die Richterschaft sieht sich insofern grundsätzlich intellektuell gewappnet, entsprechend einseitige Fachbeiträge als solche zu erkennen und richtig zu bewerten. Die Richterinnen und Richter sind sich der hinter den Beiträgen, Demonstrationen und Medien stehenden Interessen „relativ schnell“ bewusst, und verstehen deren Eingaben nicht als neutrale, interessenfreie Sachbeurteilungen. Auch die Autorinnen und Autoren seien mit einer gewissen „Erfahrung“ den jeweiligen Lagern gut und zielsicher zuzuordnen. „Man kennt“ mit der Zeit die veröffentlichenden Personen, und weiß „durch frühere Aufsätze“, welche Richtung und Grundposition sie eher vertreten.

„B: Ja. Das ist ja meistens bekannt. Also das ist ja klar. Also wenn die Rechtsauffassung im Sinne der einen oder der anderen, [...] regelmäßig

dann gelöst wird. Dann kann man das schon relativ schnell zuordnen.“
(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 11)

*„I: Haben Sie da / Es haben einige geschildert, deswegen – aber, aus der Arbeitsgerichtsbarkeit habe ich eben bisher niemanden, (.) deswegen / Haben Sie da den Eindruck, es gibt TYPISCHE Namen, von denen Sie schon wissen: "Naja, wenn der das schreibt, oder die das schreibt, das geht in die Richtung!"
„B: Ja. Ja. Ja! Gibt auch da (.) einfach / Man kennt verschiedene Professoren auch. Und welche Richtung sie ja vertreten durch frühere Aufsätze, durch irgendwelche Diskussionen. [...] da hat man schon eine Einschätzung.*
(R-ZR-8: nD WA SV, Absatz 121 – 122)

Die oben beschriebene offene Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsansicht erfolgt dabei im Bewusstsein der insoweit interessengeleiteten, oftmals *„sehr einseitigen“* Argumentation und Wahrnehmung. Es wird deshalb mit einbezogen, *„aus welcher Richtung das dann kommt“*, und bewusst versucht, Stellungnahmen und Informationen *„von BEIDEN SEITEN“* zu erhalten. Die Richterinnen und Richter versuchen insoweit entweder durch intellektuelle Auseinandersetzung oder durch bewusste Hinzuziehung eines von der Gegenseite lancierten Fachaufsatzes im Ergebnis *„ein geschlossenes Bild“* zu schaffen.

„Naja, das sind zum Beispiel Anwälte, die Fachaufsätze schreiben in den Zeitschriften, die für uns einschlägig sind. Und zwar sowohl Anwälte, die eher die eine Seite vertreten, oder auch bei entsprechenden Verbänden auch angestellt sind. Wie auch eben Anwälte die für die andere Seite tätig sind, sei es nur forensisch, oder sei es eben unmittelbar in den Rechtsabteilungen. (.) Und daneben natürlich auch entsprechend dann Hochschullehrer, die (.) schon interessengeleitete Aufsätze schreiben. Manchmal wird das offengelegt (..) in der Fußnote, dass der Aufsatz auf einer Anfrage aus der Praxis herrührt. Dann weiß man: Das war halt ein Gutachtauftrag (..) sodass man eben schon sich bewusst sein muss, dass man das dann auch, was die schreiben, natürlich zur Kenntnis nimmt, aber eben auch dann gewichten muss, aus welcher Richtung das dann kommt. Dass das eben selten (.) bei uns, aber das betrifft sicherlich auch die Kollegen aus anderen Bereichen, dass das eben schon eine sehr einseitige Wahrnehmung ist. Die aber jetzt nicht unbedingt nachteilig sein muss. Denn wenn sie von BEIDEN Seiten jeweils kommt, die Einseitigkeit, hat man dann natürlich wieder als Richter, der die Sache entscheiden muss, ein geschlossenes Bild. (..) Also das ist (.) das eigentlich, womit wir, womit ich mich von Anfang an

auseinandergesetzt habe. (.) Im Übrigen eigentlich nicht.“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 8)

[4] Die Richterinnen und Richter sehen sich vor allem dann dazu in der Lage, auf die soeben beschriebene Weise zu reagieren, wenn die oben beschriebenen Tendenzen weitergeführt werden und während der Lobbyingmaßnahmen eine räumliche oder sachliche Distanz zur Richterschaft gewahrt bleibt: So zeigen sich die Richterinnen und Richter persönlichen Anschreiben gegenüber weniger defensiv eingestellt als gegenüber unmittelbaren Ansprachen. Wird anstelle von direkten Lobbyingmaßnahmen auf indirekte Lobbyingmaßnahmen zurückgegriffen, öffnen sich die Richterinnen und Richter den möglichen Einflussnahmeversuchen eher. Ähnliches gilt für die Vermittlung von Erwartungsdruck durch Massenkundgebungen vor Gericht und sachlich formulierte interessengeleitete Fachbeiträge: Statt diese zu ignorieren oder abzuwehren, öffnen sich die Richterinnen und Richter den Einwänden und Argumenten, und setzen sich mit ihnen inhaltlich eher auseinander.

[a] Diese Tendenzen zeigen sich beispielhaft am briefing durch fallbezogen veranstaltete Diskussionsrunden oder Tagungsabschnitte.⁸⁸⁴ Die Richterschaft nimmt das Angebot entsprechender Fachtagungen typischerweise auf die eine oder andere Weise wahr, und sieht sich grundsätzlich auch frei, an sachlichen oder rechtlichen Diskussionen teilzunehmen.

Welche Rolle man als Teilnehmer einer solchen Veranstaltung richtigerweise einnehmen sollte, wird von der Richterschaft unterschiedlich bewertet. Eine größere Gruppe von Richtern sieht kein Problem darin, an entsprechenden Tagungen oder Seminaren als bloßer Zuhörer teilzunehmen. Auf diese Weise könnten Informationen zur Kenntnis genommen werden. Andere Richterinnen und Richter sehen sich derweil nicht daran gehindert, aktiv als Referent oder Podiumsgast an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen, selbst wenn sich diese ausdrücklich auf einen von ihnen in absehbarer Zukunft zu entscheidenden Fall beziehen. Denn man verweigere sich „*ja nicht*“ dem Gespräch, „*nur, weil bestimmte Entscheidungen ausstehen*“. Stattdessen müsse man eben „*vorsichtig*“ mit der Situation umgehen, um sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen zu müssen. Dies beinhalte insbesondere, dass man den streitgegenständlichen Fall im Rahmen eines Vortrags nicht aufgedröselte, „*noch bevor der Senat entschieden hat*“ – dies sei „*ein Unding*“.

884 Siehe D.I.A.1.1.2.

B: Ich sollte das Referat halten auch. Oder einer der Referenten sein. Habe das dann – obwohl ich es gerne gemacht hätte, weil da ja auch eine gewisse Grundüberzeugung da ist- habe das abgelehnt. Weil das Klageverfahren noch anhängig war. Also wir hatten das Eilverfahren entschieden, das Klageverfahren war noch anhängig. Und dann habe ich gesagt: Während eines laufenden Verfahrens äußere ich mich da nicht dazu.

I: Sie sind auch nicht als Gast hingefahren? Zum Zuhören?

B: Auch nicht. Nein. Das hätte man wahrscheinlich machen können. Habe ich aber nicht gemacht. Ich habe dann nachher den Tagungsband bekommen. (...) Jetzt wo das Thema abgeschlossen ist, hätte ich jetzt weniger Hemmungen das zu tun.

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 56 – 60)

„Naja, da würden Sie als Richter natürlich niemals sagen, wie Sie den FALL entscheiden werden. Ja? Das ist natürlich vollkommen ausgeschlossen. Aber Sie nehmen ja nicht, nur, weil bestimmte Entscheidungen ausstehen, nicht mehr an Tagungen teil oder verweigern sich dem Gespräch. Sie gehen nur [...] (.) vorsichtig damit um.“

(R-ÖR-2: hD/nD WA RO, Absatz 66)

B: Wenn ich dann auf einer Tagung irgendwas verbreite, der Fall ist so und so zu lösen, und dann kommt irgendwas ganz anderes nachher raus (.) dann sagt jeder: "Was hat denn uns der da erzählt?" Ne? Also das ist dann hochnotpeinlich. Und deshalb (.) verzichte ich da auf entsprechende Stellungnahmen. [...]

[...]

Aber. (..) einen Fall sozusagen im Rahmen eines Vortrags dann aufzudröseln und zu besprechen, noch bevor der Senat entschieden hat. Das geht absolut nicht. Das ist ein Unding.“

(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 62)

Im Vergleich zu anderen direkten Lobbyingmaßnahmen bieten sich solche Diskussionsrunden in mehreren Dimensionen einen die Richterschaft offensichtlich beruhigendes Puffer: So handelt es sich um eine informationelle Maßnahme, die nicht innerhalb des Gerichts und der eigentlichen Dienstverrichtung, sondern in der Freizeit während einer Fortbildung an den Richter adressiert wird. Der Richter ist nicht allein mit dem Interessenrepräsentanten, sondern im Beisein vieler Tagungsteilnehmer. Zudem werden zumindest in gewissem Maße eine Diskussionsoffenheit und Pluralität der Argumente sichergestellt oder zumindest angedeutet.

Nur ein sehr kleiner Teil der Richterinnen und Richter scheint sich solchen fallbezogen veranstalteten Diskussionsrunden zu verschließen.

„Im Größeren, also Tagungen oder sowas, macht man das auch nicht, spricht man nicht darüber. Man würde da eher nicht teilnehmen – auch als Zuhörer nicht.“

(R-ÖR-9 Paraphrasierung: nD WA SV, Absatz 33 – 34)

Der Umgang der Interviewpartner mit diesen Informationsangeboten ist stattdessen durch Kooperation geprägt. Die Richterinnen und Richter begründen den Umstand, dass sie sich bewusst in ein Spannungsfeld zur richterlichen Unparteilichkeit und Neutralität begeben mit der Aussicht darauf, Kenntnis über etwas zu erhalten, *„was man vielleicht aus dem konkreten Schriftsatz nicht herauslesen kann“*. Schließlich sei auch die Veranstaltung niemals so organisiert, dass ein Informieren nur von einer Seite zu befürchten sei. Vielmehr seien alle relevanten Positionen in der Diskussion vertreten, die Problematik werde *„von unterschiedlichen Perspektiven“* angegangen.

„Von unterschiedlichen Perspektiven. Und deswegen haben Sie bei den Fachtagungen natürlich auch Interessenvertreter auf der einen Seite, Verwaltung auf der anderen Seite. Die über solche streitigen Themen diskutieren. Und ich finde das auch richtig und wichtig, dass die Richter davon Kenntnis nehmen, von dieser Diskussion. Aber das würde ich nun / Man kann natürlich sagen, das ist Beeinflussung der Entscheidung. Kann man natürlich sagen. Aber das ist nie SO, dass nur das EINSEITIG gemacht wird. Sondern Sie haben zu diesen Problemen doch immer beide Seiten. Nicht?“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 32)

Dann höre ich mir das schon an. (..) Man erfährt ja da auch etwas, was man vielleicht aus dem konkreten Schriftsatz nicht herauslesen kann. Wie ein anderes Unternehmen das sieht. Die zwar die gleiche Rechtsproblematik haben, aber vielleicht andere praktische Erfahrungen. Das mache ich dann schon. Obwohl ich mich da nicht äußere, wie das dann ausgeht. (lacht) Ich sage: Sie können mir Ihre Meinung dazu sagen, ich nehme das auf. Und das ist es dann. Ja? (lacht)“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 100 – 105)

[b] Auch über die beschriebenen briefings hinaus nehmen Richterinnen und Richter gegenüber indirekten Lobbyingmaßnahmen eine tendenzi-

ell offenere Grundhaltung ein. Das gilt daher auch sowohl für interessengeprägte lancierte Literaturbeiträge, Alltagsmedien als auch sogar für Erwartungsdruck vermittelnde Massenkundgebungen. Indirekte Lobbyingmaßnahmen lassen zwischen den Interessenrepräsentanten und der Richterschaft einen Raum, in welchem die Richterinnen und Richter einen Freiraum für ihre spätere Entscheidung sehen. Jedenfalls lösen sie bei der Richterschaft keinen Abwehrreflex und keine Druck-Allergie aus.

So werden beispielsweise auch interessengeleitete Kommentare und Medienbeiträge in den Alltagsmedien zur Kenntnis genommen und in die Entscheidungsfindung mit eingebracht, wenn sie eine gewisse fachliche Qualität und sprachliche Neutralität aufweisen. So sich die medial vermittelte Position stichhaltig, tragfähig und angesichts möglicher Gegenargumente als überzeugend darstellt, sind die Richterinnen und Richter daran interessiert, die Positionen und Argumentationen zur Kenntnis nehmen.

„Das bezieht man durchaus mit ein in den Prozess, man hört die Argumente. Man nimmt die mit. Man muss als Bundesrichter ja auch sehen, dass man keine weitere Instanz hat. Das heißt, die Presse ist insoweit auch Kontrollorgan. Das heißt, nur weil etwas Druck macht, heißt es ja nicht dass das Argument nichts wert ist. Nein man muss das mit einbeziehen, das gehört zum Spiel, zur Arbeit. Zum Beruf.

Aber ja, solche Stellungnahmen gibt es. Solche Presse gibt es.“

(R-ÖR-8 Paraphrasierung: hD WR RO, Absatz 35)

Dies gilt erst recht für von der Richterschaft als interessengeleitet wahrgenommene Fachbeiträge. Auch diesen gegenüber zeigen sich die Richterinnen und Richter offen und diskussionsbereit. Statt eine Abwehrhaltung einzugehen, wollen die Richterinnen und Richter die Argumente und Meinungen, die in der Literatur vorgebracht werden, in ihre Überlegungen aufnehmen. Schließlich könne man da *„die Augen nicht vor verschließen“*, auch wenn es sich um Publikationen handelt, die von einer *„starke[n] Lobby“* nur *„ganz wenige[r]“* Betroffener in Auftrag gegeben worden sind. Denn der Richter sei auch bei solch starker Interessenvertretung gehalten, sich *„mit der Literatur auseinander[zusetzen“*. Die Richterinnen und Richter sehen sich zu einer umfassenden, aber auch kritischen Prüfung der Literatur angehalten: *„[D]as gehört mit zum Geschäft.“* Man müsse die Argumente prüfen und mit in die Rechtsfindung aufnehmen, und überprüfen, *„inwieweit das [Geschriebene] mit [der] eigenen Auffassung übereinstimmt“*, diese stützt oder erschüttert. Der Richter müsse prüfen: *„Hält [der Vortrag der Interessenvertreter] einer kritischen Prüfung stand?“* Schließlich könnten

auch interessengeleitet vorgebrachte Argumente durchaus „richtig“ sein. Die Meinungen und Argumentationen, seien sie noch so sehr und schon auf den ersten Blick einseitig, werden „erstmal“ gelesen: „Muss ja erstmal gucken“. Schon beim Lesen und unmittelbar darauf wird der Vortrag reflektiert. Die Argumentation des Vortrags wird durch Gegenargumente daraufhin getestet, „ob sie tragen“.

„Das liest man. Man liest es. Und reflektiert es. Und dann sieht man es. (...) Also das ist mir schon / An einem Fall war das: Ich habe angelesen, und gleich gesehen: Das ist einseitig. Also da / Und das würdigt man dann für sich. Und legt diesen Aufsatz eher zur Seite. Und guckt wieder, ob man noch (.) was findet. Aber ich gebe Ihnen Recht: (.) Natürlich liest man es erstmal. Muss ja erstmal gucken

I: Also Sie würden sagen, dass da ein Mehrwert wäre, wenn es (...) jetzt mal überspitzt gesagt: Selbst wenn es einseitig gedacht ist. (.) Je kontroverser es dargestellt ist:

B: Genau. Desto hilfreicher finde ich das. Ja. Weil ich ja immer gucke: Argument – Gegenargument. Ich teste ja im Prinzip meine Argumente für die Entscheidung, ob sie stichhaltig sind. Und dafür muss ich sie ja immer in Frage stellen, ob sie tragen.“

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 175 – 177)

„Es waren ja eigentlich nur ganz wenige betroffen. (...) Die haben aber eine starke Lobby. Und die haben natürlich im Vorfeld sehr viele (..) Publikationen, sage ich mal, in Auftrag gegeben. Da gab es gutachterliche Stellungnahmen, viele Professoren haben sich bemüßt gefühlt (lachend) das zu veröffentlichen. Und da schon eine Rechtsmeinung festzulegen. Auch unterschiedliche Rechtsmeinungen. Es gab Stimmen: Ja, verfassungswidrig. Es gab andere Stimmen, die meinten: Nein das sehen sie nicht so. Und da hatte ich das Gefühl ein bisschen, dass durch dieses Übermaß an Publikationen, das plötzlich auf dem Markt erschien, doch eine gewisse (.) Meinung (.) produziert werden sollte. Die auch den Richter nicht unbeeindruckt lassen kann. (.) Weil der Richter ist ja gehalten, und das ist auch richtig so, dass wir uns mit der Literatur auseinandersetzen. Dass wir das lesen, was publiziert wird. Dazu wird es geschrieben. Und wer schreibt, möchte natürlich auch beeinflussen. Will ja beachtet werden. [...]

Und (.) da können wir die Augen nicht vor verschließen. Sondern ist auch unsere Aufgabe, das zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Und dann müssen wir selbst entscheiden, inwieweit das mit unserer eigenen Auffassung übereinstimmt. Sie stützt oder nicht. Aber das ist eher eine mit-

telbare Beeinflussung. Das geht jetzt nicht auf mich persönlich, sondern die Allgemeinheit wird hier beeinflusst. Oder man versucht sie zu beeinflussen. Also das war die Erfahrung.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 106 + 110)

Aber das gehört mit zum Geschäft. Da muss man eben gucken: Was ist denn da jetzt dran? Hält das einer kritischen Prüfung stand? (Anonymisierung) Aber es kann ja auch sein, dass eine herrschende Meinung richtig ist! Ja? (..) Sie dürfen sich halt nicht (.) von der (..) Fülle der Vertreter dieser Meinung sozusagen beeindrucken lassen. (...) (Anonymisierung)“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 52 – 54)

Und auch gegenüber Demonstrationen und Massenkundgebungen zeigen sich die Richterinnen und Richter weniger abwehrend als gegenüber direkten Lobbyingmaßnahmen. Dennoch wollen sie allenfalls in Einzelfällen davon sprechen, dass mit solcher Öffentlichkeitsarbeit auf sie als Entscheidungsträger Einfluss ausgeübt werden soll. Stattdessen handle es sich entweder schlicht um die zunehmende Wahrnehmung beispielsweise journalistischer Tätigkeiten, oder aber – im Falle der Überschreitung bloßer Berichterstattung hin zur deutlicheren Kommentierung- um Grundrechtsausübungen, sei es nun die Pressefreiheit, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit oder zumindest die Handlungsfreiheit. Von Druck aber könne man dagegen nicht sprechen.

„Aber natürlich, was dahinter steht ist es natürlich schon so, dass durch entsprechende Kritik, kritische Berichterstattung (.) etwas bewirkt werden soll, auch im Bereich der Justiz.“

(R-ÖR-2: hD/nD WA RO, Absatz 46)

„Dass (.) von außen durch – etwa durch Demonstrationen bis hin hier vor der Tür, oder durch Banner die dort entrollt werden, Positionen bekundet werden, das gehört zur Demokratie dazu. Auch (..) vor einer Gerichtsverhandlung. Das ist in Ordnung. Aber ich habe eigentlich nie den Eindruck gehabt, dass das irgendeine Art von Einfluss daraus ziehen würde.“

(R-ÖR-13: nD WR RO, Absatz 30)

„Demonstrationen gibt es schon. Wenn Sie sich vorstellen, es gibt einen Prozess mit einem politischen Hintergrund, die es auch im Wirtschaftsstrafrecht hat. Im Zusammenhang mit Waffen oder sonst irgendwas gibt es schon auch mal Demonstrationen. Aber auch das sind glaube ich keine Beeinflussungen der Richter, sondern es ist einfach eine Kundgabe von

Meinung aus Anlass eines Prozesses. [...] da wurde halt die politische Sichtweise (.) kundgetan. Es ist keine Beeinflussung. “

(R-SR-3: nD WA/SV, Absatz 24 – 26)

„(denkt nach) Ja (zögerlich) (.) Das gab es dann schon bei uns. (..) Jetzt bei einem kürzlich zurückliegenden Fall zum Beispiel Da gab es dann schon kurz vor der (.) mündlichen Verhandlung vermehrt (.) Zeitungsartikel auch in seriösen Tageszeitungen (..) Als Druck habe ich das allerdings nie empfunden. Es wurde da eigentlich (.) mal so ganz gut dargestellt. (...) [...]“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 44)

Ohnehin seien die Demonstrationen „auch nicht so groß“, als dass sie „wirklich so eine Art Pressure-Group“ darstellen könnten.

„Also das kommt natürlich auf den Umfang an. Also wie groß, also wie viele Teilnehmer da vor Ort sind. Aber meiner Erfahrung nach sind das dann oft auch nicht so große Versammlungen die da wirklich so eine Art Pressure-Group dann darstellen.“

(R-ÖR-6: hD WR RO/SV, Absatz 39)

Jedenfalls besteht aus Sicht der Richterschaft weder Möglichkeit noch Anlass, gegen solche Demonstrationen oder Meinungsäußerungen vorzugehen.

[5] In ähnlich offener Weise reagieren Richterinnen und Richter auf Lobbyingmaßnahmen, auf welche sie bereits vorbereitet worden sind. Das kann einerseits etwa durch ein neutrales Schreiben geschehen, das beispielsweise einen *amicus curiae*-Brief ankündigt. Erfolgsversprechender ist jedoch ein vorheriges Networking:⁸⁸⁵ Ein unabhängig von der eigentlichen Interessenrepräsentation erreichter persönlicher und außerdienstlicher aber doch fachbezogener Nähekontakt kann dazu führen, dass die oben beschriebenen Abwehrmechanismen abgeschwächt oder ganz aufgegeben werden. Networking vergrößert damit auch die Erfolgswahrscheinlichkeit weitergehender direkter Lobbyingbemühungen.

„Aber was wir kriegen sind Aufsätze. Veröffentlichungen.

I: Die bekommen Sie zugeschickt?

B: Bekomme ich auch schonmal zugeschickt. Ja. Auch einen Festschriftbeitrag.

I: Und die beziehen sich dann aber auf einen Fall, der aktuell ist grade?

B: Das kann schon sein, ja.

885 Vgl. bei Hirte, ZZP 1991, 11, S. 58 mit Verweisen.

[...]

„Also, ich meine, ich kenne auch viele Leute. Klar. Da kann man auch so miteinander mal reden. Oder man trifft sich auf Kongressen oder auf so gemeinsamen Veranstaltungen. Oder ich selber bin auch Tagungsleiter oder auch Referent und trage vor. Also das ist dann / Klar, kriegt man was zugeschickt. Man schickt selber vielleicht irgendjemand auch mal was zu.“
(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 30 – 34 +58)

So reagiert etwa R-ÖR-7 nicht ablehnend auf die beschriebene direkte Ansprache im Zuge einer Tagungsveranstaltung, sondern zeigt sich offen. Grund hierfür könnte insofern durchaus sein, dass die vom Interviewpartner geschilderte Ansprache im Rahmen von regelmäßig besuchten „Kongressen oder Tagungen und Informationsveranstaltungen“ statt. Die dort angetroffenen „Verbände“ und „Vertreter“ und „Unternehmen“ bildeten zusammen mit R-ÖR-7 gleichrangige Teilnehmer der Tagungsveranstaltung. In diesem Rahmen erscheint eine unmittelbare Ansprache auf Augenhöhe möglich, in dem „man mal mit einem Vertreter spricht, der einem dann seine Auffassung sagt“.

„Und ansonsten habe ich, jedenfalls was außerhalb der Parteien liegt, nur am RANDE (..) von anstehenden Entscheidungen, wenn man zum Beispiel bei Kongressen oder Tagungen und Informationsveranstaltungen auf Vertreter trifft der Verbände oder Ministerien. Dass man mal mit einem Vertreter spricht, der einem dann seine Auffassung sagt. Und sagt: "Das muss aber in die Richtung laufen! Nicht? Die und die Probleme, wenn Sie das anders entscheiden!" Das habe ich erlebt.

I: Okay?

I: AUCH, dass also Unternehmen, die nicht beteiligt sind an dem Fall, keine Partei sind, aber ähnliche Problemstellungen haben in ihrem Verband (lachend) oder in ihrem Konzern. Ich weiß es nicht. Dass die im Vorfeld anlässlich von solchen Vortragsveranstaltungen sich auch mal melden. Oder mit mir das Gespräch suchen. Um ihren Standpunkt in einer Rechtsfrage darzustellen. Oder praktische Erfahrungen. Oder wo sie meinen, das kann der Richter nicht wissen, wie es in der Praxis so aussieht. Das kommt schon vor.

I: Hört man sich das an, oder sagt man gleich /?

B: Nein, ich höre mir das an. Natürlich! (..) Weil es ist A) nicht die Partei. Die da mit mir redet. Dann wäre es anders. Ich kann nicht mit einer Partei so ein Zwiegespräch führen. Also unter vier Augen. Mache ich nicht. Auch nicht mit der Verwaltung. Das ist die Neutralität. Das ist nicht gut. Wenn

ein Unbeteiligter, der von dem Fall Kenntnis hat – also meistens spricht es sich ja in den großen Verbänden / (Es klopft an der Tür, B bittet herein. Kurze Unterhaltung. Türe schließt sich)

Dann höre ich mir das schon an. (...) Man erfährt ja da auch etwas, was man vielleicht aus dem konkreten Schriftsatz nicht herauslesen kann. Wie ein anderes Unternehmen das sieht. Die zwar die gleiche Rechtsproblematik haben, aber vielleicht andere praktische Erfahrungen. Das mache ich dann schon. Obwohl ich mich da nicht äußere, wie das dann ausgeht. (lacht) Ich sage: Sie können mir Ihre Meinung dazu sagen, ich nehme das auf. Und das ist es dann. Ja? (lacht)“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 100 – 105)

R-ÖR-7 schildert die Situation weder als Einzelfall noch als Alltag. Es handelt sich um eine Situation, die im Rahmen entsprechender Diskussionsnetzwerke „mal“ stattfinden kann.

I.A.4) Ergebnis: Lobbying gegenüber der Richterschaft

Im Ergebnis lassen sich unmittelbare Einflussnahmeversuche gegenüber der Richterschaft in ihrer klassischen Form regelmäßig nicht feststellen. Interessenrepräsentanten üben anlässlich konkret zu entscheidenden Einzelfällen keinen unmittelbaren Druck auf die Richterschaft aus. Es lassen sich jedoch sehr wohl solche Tatsachen feststellen, die sich in eine ganzheitliche Lobbyingstrategie mit *pressure*-Elementen einfügen lassen. Eine wichtige Rolle können in bestimmten Konstellationen zum Beispiel Demonstrationen, Massenproteste und andere indirekte Lobbyingmethoden spielen. Noch relevanter scheinen jedoch kooperativ-informative Strategien zu sein. In bedeutender Regelmäßigkeit finden sich lancierte Sachbeiträge in anerkannten Fachzeitschriften wieder, kommen im Rahmen größerer Veranstaltungsreihen einzelfallbezogene Tagungs- und Diskussionsveranstaltungen vor. Das vorliegende Forschungsdesign kann zwar keine verbindlichen Aussagen über die subjektive Motivation hinter den festgestellten Tatsachen treffen. Es besteht jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass zumindest Teile der festgestellten Einflussnahmeversuche, seien sie direkt oder indirekt als Lobbying i.e.S. einzuordnen sein dürften.

B) Gesamtergebnis: Lobbying – Interessenvertretung im Einzelfall

Lobbying im engeren Sinne beschreibt den Versuch von Interessenrepräsentanten, anlässlich einer konkreten Entscheidung eines staatlichen Entscheidungsträgers Einfluss auf den Ausgang des Beurteilungsverfahrens zu nehmen. Es lassen sich *direkte* und *indirekte Lobbyingstrategien* unterscheiden, die die Beeinflussung der Entscheidung entweder eher konfrontativ mittels *pressure*-Strategien oder aber eher kooperativ mittels Informationsvermittlung zu erreichen versuchen.

Die vorliegende Untersuchung stellt für solches Lobbying i.e.S. gegenüber Richterinnen und Richtern sowohl Beruhigendes als auch womöglich Unerwartetes fest.

Grundsatz: „Klassisches“ Lobbying gegenüber der Richterschaft existiert nicht

Lobbying im klassischen Sinn, nämlich mittels *unmittelbarer* Ansprache, direkten Anrufens oder durch Anschreiben eines Entscheidungsträgers anlässlich einer konkreten, von ihm zu treffenden Entscheidung, lässt sich mit den vorliegenden empirischen Daten nicht feststellen. *Direktes Lobbying* i.e.S. gegenüber der Richterschaft ist unabhängig von Instanz, Zuständigkeit oder anderen Merkmalskategorien daher eher nicht als relevantes Mittel zur Durchsetzung einzelner am Ausgang eines Gerichtsverfahrens interessierter Interessen einzustufen. Dabei ist unerheblich, ob diese Mittel nun eher als Teil einer *pressure*- oder informativen Lobbyingstrategie eingesetzt werden: Weder sind *written briefings* im Allgemeinen, noch sind *amicus-curiae*-Briefe im Speziellen relevante Mittel der Interessenrepräsentation. Weder in ihrem Dienstzimmer noch im Rahmen von Tagungen sehen sich die Richterinnen und Richter offensiven Einflussnahmeversuchen regelmäßig ausgesetzt. Die Judikative steht insofern in erkennbarem Gegensatz zu den übrigen Staatsgewalten.

Solch unmittelbares Lobbying wäre wohl auch nicht besonders erfolgversprechend.

Die Richterinnen und Richter weisen eine defensive Grundhaltung gegenüber all den Interessenvertretungsversuchen auf, die außerhalb des eigentlichen Verfahrens und damit außerhalb der prozessual vorgesehenen Bahnen verlaufen: Je eher von Seiten unbeteiligter Dritter ein Näheverhältnis gegenüber der Richterschaft gesucht wird, um beispielsweise Druck auszuüben oder ein fallbezogenes *briefing* vorzunehmen, desto eher reagieren Richterinnen und Richter mit heftigen, „*allergischen*“ Reaktionen. Sie fühlen sich, ihr Amt und ihren Status als unparteiliche Instanz angegriffen, und bemü-

hen sich soweit nötig mit Worten und Taten um eine Zurechtweisung und Ablehnung des Einflussnahmeversuchs. Je stärker sich die Richterinnen und Richter in dieser Weise angegriffen fühlen, desto deutlicher fällt ihre Abwehrreaktion aus.

Es kann daher kaum überraschen, dass das Anschreiben als das noch beliebteste Mittel direkten Lobbyings herausgearbeitet werden konnte – auch wenn keiner der Interviewpartner der Ansicht war, dass es sich bei solchen Anschreiben um eine systematisch angewandte Form der Interessenvertretung handeln würde.

Ausnahme: Klassisches Lobbying durch Privatpersonen

Dass klassisches Lobbying gegenüber der Richterschaft für Interessenrepräsentanten unattraktiv zu sein scheint und daher faktisch nicht genutzt wird, zeigt sich auch und gerade an der identifizierten Ausnahme: Soweit nämlich die Interviewpartner doch von unmittelbaren Ansprachen oder sonstigen direkten Einflussnahmeversuchen auf den Prozess berichten konnten, gingen diese Versuche stets von interessierten, aber nicht organisierten Privatpersonen aus. Diese werden typischerweise aufgrund solcher Gerichtsverfahren tätig, bei denen der Ausgang des Verfahrens einen unmittelbaren Einfluss auf die engste persönliche Lebenssphäre einer befreundeten Streitpartei haben würde – so insbesondere bei Strafverfahren, Familienstreitigkeiten oder auch in Aufenthaltssachen. Bei den Anschreibenden handelt es sich typischerweise um juristisch unerfahrene Nahestehende einer der Prozessparteien, seien es Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn. Die Ausnahme illustriert, dass es sich bei richterbezogenem direktem Lobbying i.e.S. allenfalls um Einzelfallerscheinungen an erstinstanzlichen Gerichten handelt, bei denen typischerweise gerade keine organisierte und langfristige Interessenvertretung angestrebt wird.

Grundsatz: Indirektes Lobbying als Mittel der Interessenrepräsentation gegenüber der Richterschaft

Stattdessen lassen sich aber verschiedene Methoden und Maßnahmen feststellen, die als indirektes Lobbying beschrieben werden können.

So werden insbesondere zu *pressure*-Zwecken Demonstrationen und Kundgebungen im konkreten Zusammenhang mit Verfahren und Entscheidungen organisiert. Auf diese Weise soll ein Erwartungs- und Ergebnisdruck (*pressure*-Ansatz) vermittelt werden. Solche Strategien sind vor allem gegenüber solchen Gerichten feststellbar, deren Entscheidungen typischer-

weise große Breitenwirkung zugeschrieben wird. Nicht selten existieren Wechselbeziehungen zwischen medialer Berichterstattung, Massenkundgebungen und fachlicher Aufmerksamkeit.

In Ausnahmefällen mag sogar von kleineren Kampagnen gesprochen werden können. Dass hinter ebenfalls vorkommender, einseitiger Presseberichterstattung neben Prozessparteien auch Interessenrepräsentanten stehen könnten, ließ sich mit den vorliegenden Daten nicht feststellen.

Mit Blick auf informativ-kooperative Vorgehensweisen sind vor allem lancierte Fachbeiträge in Zeitschriften und Kommentaren zu nennen: Solche externen Schriftsätze werden angesichts in Aussicht stehender Massenverfahren sowie bedeutsamer Revisionsentscheidungen eingesetzt. In Alltagsmedien lassen sich vergleichbare Lancierungen jedoch aufgrund der vorliegenden Interviewdaten nicht feststellen. Interessengerechte Presseberichterstattung wird zwar von der Richterschaft wahrgenommen, in seiner Urheberschaft jedoch ausschließlich den Prozessparteien und nicht etwaigen Interessenrepräsentanten zugeschrieben.

Die indirekten Lobbyingmaßnahmen stellen keine Alltäglichkeit, aber doch in gewisser Regelmäßigkeit auftauchende Phänomene dar. Sie kommen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gegenüber Revisionsinstanzen vor, und nur ausnahmsweise gegenüber Erstinstanzen. Besonders häufig werden indirekte Lobbyinginstrumente gegenüber Richterinnen und Richtern der Strafrichterbarkeit eingesetzt. Auch die arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten stehen in besonderer Weise im Fokus. Während lancierte Fachbeiträge auch gegenüber Zivilrichterinnen existieren, sind Demonstrationen und Kundgebungen gegenüber Zivilrichtern sowohl in Erst- als auch in Letztinstanz übermäßig selten. Jedenfalls aber stellen indirekte Lobbyingmaßnahmen feststellbare Methoden der Interessenrepräsentation gegenüber der deutschen Richterschaft dar.

Den Richterinnen und Richter sind die Phänomene in anderem theoretischem Zusammenhang bekannt, die Auseinandersetzung mit den Einflussnahmeversuchen erfolgt deutlich weniger abwehrend – die Richterschaft zeigt vielmehr in gewisser Weise offen. Die Richterinnen und Richter zeigen regelmäßig eine gewisse Bereitschaft, sich auch einseitige Meinungsäußerungen und Argumentationen anzuhören, statt diese von vorn herein abzuweisen. Dennoch sehen sie sich nicht in ihrer Unabhängigkeit gefährdet, und vertrauen darauf, sich mit den Argumenten in einer offenen, intellektuellen und druckfreien Weise auseinanderzusetzen und etwaige Extreme ausgleichen zu können. Allenfalls ausnahmsweise sieht sich die Justiz dazu

genötigt, gegenstehende Pressemitteilungen zu veröffentlichen, oder sich den Einflussnahmeversuchen öffentlich entgegenzustellen.

Ein Grund hierfür könnte sein, dass die meisten der vorliegend beschriebenen Phänomene in der Rechtspraxis als bekannt gelten dürfen, wenngleich sie bislang soweit ersichtlich nicht als Lobbyingmaßnahme bezeichnet worden sind. Die Richterschaft scheint sich an entsprechende Vorgehensweise gewöhnt zu haben, und sieht sich daher in der Lage, mit der Situation ohne größere Probleme umzugehen.

*Ausnahme: Direktes Lobbying gegenüber der Richterschaft
im Zusammenhang mit Networking, insbesondere Tagungen und
Vortragsreihen*

Die beschriebenen Vorzüge indirekten Lobbyings begründen und erläutern zugleich die ebenfalls erkannte Ausnahme in Bezug auf direktes Lobbying: In solchen Fällen, in denen Richterinnen und Richter sich mit möglichen Interessenrepräsentanten in einem langfristig bestehenden, oftmals wissenschaftlichen oder fachlichen Netzwerk und Diskussionsaustausch befinden, sind nämlich auch direktere Ansprachen denkbar.

Gerade diejenigen Interviewpartner, die über Fortbildungs- und Diskusstagungen sowie über die eigene Vortragstätigkeit in Diskussionszirkel eingebunden sind, konnten in erhöhter, wenn auch nicht regelmäßiger Weise davon berichten, dass ihnen gegenüber Versuche direkten Lobbyings stattfänden. Dabei handelt es sich nach obigen Feststellungen typischerweise Richterinnen und Richtern, die ihrer Tätigkeit an Revisionsinstanzen nachgehen.⁸⁸⁶ Anlässlich konkreter, noch ausstehender Entscheidungen dieser Revisionsrichterschaft werden Tagungen, oder zumindest Tagungsteile regelmäßig stattfindender Gesprächsforen organisiert, und die jeweiligen Richterinnen und Richter zur Teilnahme eingeladen. Die Richterinnen und Richter nehmen an solchen Veranstaltungen teil, da sie sich einerseits wertvolle Informationen versprechen, und andererseits eine Distanzwahrung gewährleistet sehen. Denn typischerweise haben sich die ausgewählten Gesprächsforen ein gewisses Renommee erarbeitet, verschiedene Positionen und Meinungen vermeintlich diskursiv.

Gerade aufgrund dieser Teilnahmen werden die Richterinnen und Richter jedoch Bestandteil eines Gesprächskreises, in dessen Rahmen mit der Zeit innere Hürden der Richterschaft abgebaut, Zweifel am Kontakt zu den

886 Siehe etwa auch C.IV.3.3.

Interessenrepräsentanten genommen und auf diese Weise Zugänge geöffnet werden, um dann mögliche Lobbyingversuche besser und erfolgsversprechender anbringen zu können.⁸⁸⁷ So bekommt R-SR-2 einen zu einem ihm vorliegenden Fall passenden Fachbeitrag von Bekannten auch direkt zugeschickt, und ebenso wird R-ÖR-7 im Rahmen von Tagungsveranstaltungen hinsichtlich konkreter Fälle unmittelbar angesprochen. Wie die spontane Reaktion von R-ÖR-1 zeigt, sind solche *briefings* im Rahmen von wissenschaftlichen Foren und Tagungen auch hinsichtlich konkret der Entscheidung zuzuführender Gerichtsprozesse keine Ausnahmeerscheinung. Man darf insofern davon ausgehen, dass entsprechende Kontaktaufnahmen außerhalb solcher Veranstaltungen unterbleiben würden.

Anstatt wie im Rahmen sonstiger unmittelbarer Lobbyingversuche abwehrend zu reagieren, fühlen sich die Interviewpartner aufgrund des langfristig aufgebauten Näheverhältnisses einerseits, andererseits aufgrund der im Rahmen der Veranstaltung zumindest formal gewährleisteten Offenheit und (Quasi-)Wissenschaftlichkeit nicht in einer Situation, in welcher sie ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verteidigen müssten. Sie sehen sich in der Lage, entsprechende Avancen als solche zu erkennen und intellektuell auszugleichen – und das auch in solchen Fällen, in denen wie bei R-ÖR-7 ein Interessenrepräsentant weniger wissenschaftlich als meinungsstark seine Position gegenüber dem Interviewpartner vertritt. Daher treten sie den Bemühungen der Interessenrepräsentanten offener entgegen, und wehren diese nicht per se ab.

Insofern bieten anlassbezogen organisierte Tagungen ebenso wie entsprechend thematisch ausgerichtete Diskussionsrunden für Interessenrepräsentanten die zwar nicht alltägliche, aber doch immer wieder genutzte Chance, auf Richterinnen und Richter unmittelbaren Lobbyingeeinfluss zu nehmen, ohne dabei in Sorge sein zu müssen in einer sonst üblichen, energischen Weise abgewiesen zu werden.

Inwiefern im Rahmen der gegenwärtig organisierten Veranstaltungen tatsächlich strategisch versucht wird, die Richterschaft in einer bestimmten Weise einseitig zu beeinflussen, konnte anhand der vorliegenden Interviewaussagen auch aufgrund des Untersuchungszuschnitts nicht mit Gewissheit nachgewiesen werden. Jedenfalls wird den Richterinnen und Richtern im Rahmen der fallbezogenen oder -veranlassten Veranstaltungsdiskussionen nicht „*ein Wurm an die Angel gehängt*“, „*wie man [den Fall denn nun] [...] lösen soll*“. Stattdessen loben die Interviewpartner die Möglichkeit zum

887 Vgl. Köppl, Power Lobbying, S. 77-80.

1) Lobbying i.e.S. als selten gewähltes Mittel der Interessenvertretung

offenen Austausch, auch wenn nicht wenige Veranstaltungen mehr oder weniger eindeutig bestimmten Interessengruppen zuzuordnen sind.

II) „Public Affairs“: Interviewanalyse

„Also ich würde da, wenn ich beeinflussen wollte, nie auf einzelne Richter zusteuern. Das bringt nichts. Sondern wenn, dann muss man das System irgendwie versuchen mit Informationen aufzuladen, die man wichtig findet. Und das passiert ja schon!“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 41)

„Die Kirche macht Lobbyarbeit in Karlsruhe“ – mit diesen anklagenden Worten wurde die Gründung des „Foyer Kirche und Recht“ medial begleitet.⁸⁸⁸ Der von den beiden großen christlichen Kirchen institutionalisierte Gesprächskreis⁸⁸⁹ mit ein bis zwei größeren Jahrestagungen und sich monatlich treffenden Arbeitsgruppen füge sich in die weit gespannte Interessenvertretung der christlichen Kirchen ein,⁸⁹⁰ und versuche, die in Karlsruhe sitzende ‚Bundesjustiz‘ nachhaltig mit den eigenen Interessen zu konfrontieren.⁸⁹¹ Das Foyer selbst sieht diese Tätigkeit nicht als Lobbying an, sondern betont die offene Diskussionen zwischen Kirche, Wissenschaft und Justiz. Tatsächlich finden die im Rahmen des ökumenischen Foyers geführten Diskussionen nicht anlässlich konkreter Gerichtsentscheidungen statt, nichtsdestotrotz lassen sich die Veranstaltungen klar dem Interessensbereich der Kirchen zuordnen: Vorrang der Kirchen in Fragen des Staatskirchenrechts, christlicher Einfluss und Prägung bei der Auslegung der Grundrechte,⁸⁹² Rechtfertigung des kirchlichen Arbeitsrechts sowie alle weiteren Themen, die „für die christlich geprägte Lebenskultur des Landes

888 Dornbach, Kirche macht Lobbyarbeit in Karlsruhe.

889 Beschrieben als Kontaktstelle zum kontinuierlichen Austausch mit den obersten Bundesgerichten etwa Fischer, Begrüßung Jahresempfang „Karlsruher Foyer Kirche und Recht“.

890 Dazu umfassend Frerk, Kirchenrepublik Deutschland, S. 285 ff; zum Einfluss der Kirchen auf das Staatskirchenrecht weitergehend Czermak, ZRP 2001, 565; Czermak, NJW 1995, 3348, S. 3352 f.

891 Vgl. dazu kritisch die atheistische Interessengruppe gbs, Foyer Kirche und Recht, abrufbar unter <http://gbs-karlsruhe.de/meldung/foyer-kirche-und-recht> [Stand 0.02.2022].

892 Vgl. beispielsweise dazu Huber, „Freiheit und Verantwortung – Die Bedeutung der Reformation für die neuzeitliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche“; Fischer, Begrüßung Jahresempfang „Karlsruher Foyer Kirche und Recht“; Bedford-Strohm, Epd Dok. S. 7 ff.

bedeutsam“ und im Bereich von Kirche, christlicher Religionsgemeinschaft und Recht anzusiedeln sind.⁸⁹³

Das *Foyer Kirche und Recht* kann als Beispiel für jene langfristig angelegte Interessenrepräsentation gelten, für welche sich in den vergangenen Jahren der Begriff des *Public Affairs Managements* durchgesetzt hat. Ziel ist nicht, konkrete oder zumindest konkretisierte Themen und Inhalte gegenüber dem Entscheidungsträger auf die Tagesordnung zu bringen, oder die anschließende Entscheidungsfindung durch unterschiedlichste Methoden des *Lobbyings i.e.S.* im Interesse der Kirchen zu beeinflussen. Stattdessen sollen langfristig angelegte Beeinflussungsversuche hinsichtlich des gesellschaftlichen, politischen oder auch rechtlichen Meinungsklimas vorgenommen werden, die entweder weit im Vorfeld direkter Lobbyingbemühungen, oder aber parallel zu diesen verlaufen. Anders als *Lobbying i.e.S.* wird nicht die konkrete Entscheidungsfindung, sondern das im Vorfeld dieser Entscheidung liegende richterliche Vorverständnis zu beeinflussen versucht.⁸⁹⁴

Ob mit dem *Foyer Kirche und Recht* vergleichbare Maßnahmen des Public Affairs Managements feststellbar sein werden, soll im Folgenden dargestellt werden. Die Interviewanalyse (A.) versucht in diesem Zusammen, Aspekte von *Public Affairs Management* gegenüber Justiz und Richterschaft als solcher zu erkennen, darzustellen und strukturiert zu erläutern. In einer anschließenden Zusammenfassung sollen die Ergebnisse dann gesammelt wiedergegeben werden. (B.)

A) Interviewanalyse: Beeinflussung des Vorverständnisses als Mittel von gegenüber der Richterschaft organisierten Public Affairs Managements

Die Beeinflussung des richterlichen Vorverständnisses selbst ist anders als seine Auswirkungen auf die Rechtsprechungspraxis kaum erforscht.⁸⁹⁵ Die Verweise gehen kaum über die Feststellung von R-ÖR-1 hinaus, man müsse „das System irgendwie versuchen mit Informationen aufzuladen, die man

893 Zitiert nach *Dernbach*, Kirche macht Lobbyarbeit in Karlsruhe; dies muss durchaus weit verstanden werden, siehe dazu zuletzt *Schockenhoff*, Responsibility to Protect Eine völkerrechtliche Denkfigur zwischen Gewaltlegitimation und humanitärer Verantwortung.

894 Siehe C.IV.2.2.

895 Siehe C.IV.2.2., C.IV.2.3.

[als Interessengruppe] wichtig findet.“ Die insofern besonders wertvollen Erkenntnisse von Rehder in Beziehung auf die Beeinflussung des juristisch-professionellen Vorverständnisses durch arbeitsrechtliche *think tanks*⁸⁹⁶ weisen große Übereinstimmungen zu dem von der Politikwissenschaft beschriebenen Instrumentarium des *Public Affairs Managements* auf: Die Beeinflussung des Vorverständnisses des Entscheidungsträgers – hier der Richterschaft – erfolgt durch ein Zusammenspiel verschiedener Elemente des öffentlichen und (quasi-)wissenschaftlichen Diskurs, vermittelt durch Alltagsmedien, Fachpublikationen, Gespräche und persönliche Kontakte. Die Teilnahme von Interessenrepräsentanten erfolgt mal unmittelbar als Verband oder Interessengruppe, mal mittels zwischengeschalteter Expertengruppen oder *think tanks*.

Die oben definierten und umschriebenen Maßnahmen des Public Affairs Managements⁸⁹⁷ werden im Folgenden nach der insbesondere rechtswissenschaftlichen Strukturierung und Kategorisierung⁸⁹⁸ dargestellt: So ist zu unterscheiden zwischen solchen Maßnahmen des Public Affairs Managements, die die Beeinflussung des persönlich-ideologischen Vorverständnisses anstreben (D.II.A.2) und jenen, die sich auf das fachliche Vorverständnis konzentrieren (D.II.A.1). Letzteres setzt die langfristige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Thematik aus einer spezifischen politisch-ideologischen Perspektive voraus, beispielsweise im Rahmen von Zeitschriften, Fortbildungs- und Tagungsreihen oder der Publikation spezifischer Rechtskommentare (D.II.A.1.1), kann sich aber auch anhand einzelner Aufsätze oder Urteilskritiken konkretisieren (D.II.A.1.2.) Auch ein Zusammenspiel (D.II.A.1.3) der unterschiedlichen Ansätze ist denkbar.

Wie auch schon hinsichtlich des *Lobbyings i.e.S.* ist auch an dieser Stelle eine Darstellung der richterlichen Reaktionen auf etwaige Einflussnahmeversuche vorzunehmen. (D.II.A.3).

896 Rehder bezeichnet die Gruppen als *epistemische Gemeinschaften*, dazu Rechtsprechung als Politik, S. 25f.

897 Siehe C.IV.2.2.

898 Siehe C.IV.2.3.

II.A.1) Public Affairs Management durch Beeinflussung des fachlichen Vorverständnisses

Das fachliche Vorverständnis der Richterschaft setzt sich aus Wissen um Rechts- und Normtatsachen zusammen.⁸⁹⁹ Dieses Wissen eignet sich die Richterschaft, ausgehend vom persönlichen Vorverständnis, in ihrer Ausbildung durch Universität und Referendariat und auf Grundlage von Rechtsprechung, Schrifttum, wissenschaftlicher und professioneller Auseinandersetzung und höchstinstanzlichen Einzelentscheidungen über Jahre an. Das Wissen wird im Rahmen der richterlichen Tätigkeit selbst stetig dadurch erweitert, entwickelt und vertieft, dass die Richterschaft sich in größerem Umfang und Detailreichtum mit Rechtsprechung, aber auch mit immer neuen Sachverhalten auseinandersetzen muss. Durch die eigene Fallpraxis steht die Richterschaft zudem in einem regen Austausch mit juristischen wie außerjuristischen Fachleuten: Fachanwältinnen und -anwälte, Parteien, Sachverständige aus Medizin, Handwerk, Technik oder den Sozialwissenschaften.⁹⁰⁰ Der Versuch, „das System irgendwie [...] mit Informationen aufzuladen“ die dem eigenen Interesse entsprechen, müsste daher einerseits bei der Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter, und andererseits bei den richterlichen Informationsquellen und dem jeweiligen Informationsbeschaffungs-bedarf der Richterinnen und Richter ansetzen.

Dafür können Interessenrepräsentanten versuchen, langfristig und beharrlich Informations- und Ausbildungsquellen im eigenen Interesse zu beeinflussen. So können etwa interessengeleitete Zeitschriften, Festschriften und Kommentare veröffentlicht werden; und auch die bereits angesprochene Organisation von Tagungs- und Fortbildungsreihen mit mehr oder minder deutlicher interessenbezogener Positionierung können Bestandteil einer solchen langfristigen Interessenrepräsentation sein (D.II.A.1.1).⁹⁰¹

Zusätzlich zu diesem langfristigen Public Affairs Management kann die Beeinflussung anlässlich konkreter Einzelentscheidungen konkretisiert werden, indem diese nach Abschluss der Entscheidung zum Anlass einer mal eher emotionalen, mal fachlich-konstruktiven Urteilskritik genommen werden. Ziel einer solchen Kritik kann sein, die eigene Außen- und Themendarstellung aufgrund der zu erwartenden Resonanz einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Auch andere Maßnahmen sind denkbar.

899 Siehe C.IV.3.3.

900 Vgl. Hesse, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 121 ff.

901 Siehe D.I.A.1.1.2.

(D.II.A.1.2.) Führt man diesen Gedanken weiter, kann letztlich jede einzel-fallbezogene Interessenrepräsentation (*Lobbying i.e.S.*) zumindest auch auf Beeinflussung des fachlichen Vorverständnisses gerichtet sein. Um Wiederholungen zu vermeiden müssen hier deshalb all jene Maßnahmen der Interessenvertretung außer Acht bleiben, die bereits Lobbying i.e.S. analysiert worden sind.⁹⁰²

Nichts desto trotz lassen sich die genannten Maßnahmen im Sinne einer abgestimmten Interessenvertretungsstrategie vielfältig miteinander kombinieren, um das fachliche Vorverständnis der Richterschaft in einem nicht immer eindeutigen Zusammenspiel möglichst erfolversprechend zu beeinflussen (D.II.A.1.3.).

II.A.1.1) Beeinflussung der richterlichen Informationsquellen zur langfristigen Prägung des fachlich-professionellen Verständnisses

Eine langfristige Beeinflussung des richterlichen Vorverständnisses kann bei den fachlich relevanten Informationsquellen der Richterschaft ansetzen, um auf diese Weise zu versuchen, bereits die Grundüberlegungen der Richterinnen und Richter im eigenen Interesse zu beeinflussen. Die Relevanz der jeweiligen Informationsquellen für die richterliche Arbeit ist bereits ausführlich dargestellt worden.⁹⁰³ Dabei stand die aufgrund langjähriger Praxis erarbeitete Fachexpertise des Richters sowohl für Norm- als auch für Rechtstatsachen als erste und wichtigste Informationsquelle im Vordergrund. Erst wenn es hieran fehlt, greift die Richterschaft auf die sonstigen juristischen Quellen zurück. Hier kommen insbesondere kommentierte höchstrichterliche Rechtsprechung, Fachkommentare, und bei weitergehenden Recherchen Zeitschriftenaufsätze, Festschriftbeiträge sowie Monographien zur Anwendung.⁹⁰⁴ Als zusätzliche Informationsquelle bieten sich die vielfältigen Vortragsreihen und Diskussionsveranstaltungen an, zu welchen Universitäten, Forschungskollegs und Stiftungen, aber auch Verbände, Unternehmen und Verlage in regelmäßigen Abständen einladen.

Aus Sicht der Interessenrepräsentation können hier insbesondere scheinbar unabhängige Institute, Diskussionsgemeinschaften und Foren genutzt

902 Vergleiche D.I.B; zuvor noch C.IV.2.

903 Dazu C.IV.3.3.1 und C.IV.3.3.2.

904 Siehe C.IV.3.3.1.

werden, um die von *Rehder* ausführlich beschriebenen Einflusspotentiale epistemischer Gemeinschaften auf die Rechtsprechung zu erreichen.⁹⁰⁵ Indem im Rahmen von Tagungen, Aufsätzen und Kommentaren rechtliche Bewertungen und Themen interessengerecht zugeschnitten werden, besteht für Interessenrepräsentanten die Möglichkeit, den recherchierenden und sich weiterbildenden Richterinnen und Richtern im eigenen Interesse beeinflusste oder sogar tendenziöse Informationen nahezubringen. Auf diese Weise besteht die Hoffnung, mittels des Informationsmaterials mittel- und langfristigen Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen.

Ergebniszusammenfassung

[1] Tatsächlich sind interessengeprägte, einseitige Informationsquellen keine Seltenheit, und existieren in allen Rechtsgebieten. Sie wirken gegenüber allen Juristinnen und Juristen gleichermaßen, und sind nicht spezifisch an die Justiz oder bestimmte Richterinnen und Richter gerichtet. Faktisch jedoch wirken interessengeprägte Informationsquellen, insbesondere Fachtagungen und Seminare, in besonderer Weise gegenüber der Revisionsrichterschaft. Diese ist nämlich in besonderer Weise auf externe Informationsquellen angewiesen, und kann gerade nicht auf höchstrichterliche Rechtsprechung als Quelle für Norm- und Rechtstatsachen zurückgreifen.

Die Einordnung der Informationsquellen als eher tendenziös oder eher neutral fällt den Richterinnen und Richtern in einer Vielzahl von Fällen nach eigener Einschätzung leicht. Es gibt jedoch auch Informationsquellen, deren Kategorisierung weniger eindeutig ist. Das liegt einerseits daran, dass die einseitige Informationsvermittlung weniger plakativ, sondern abgewogener erfolgt, andererseits an der sich unterscheidenden Strategie.

Mehr oder weniger eindeutig einem bestimmten Interessenpol zuzuordnende Informationsquellen finden sich in unterschiedlichsten Bereichen und bestehen in verschiedener Art. Besonders bei den Fachtagungen und Diskussionsforen lassen sich zudem zwischengeschaltete Institute oder Vereinigungen finden, die verschiedene Aspekte lobbyingtypischer *think tanks* oder epistemischer Gemeinschaften aufweisen, jedenfalls aber letzteren nahekommende Gesprächskreise hervorbringen. Insbesondere bei Tagungen kann neben dem einseitigen Input durch Vorträge auch in erster Linie ein Networking betrieben werden, welches dann auf einer zweiten Ebene einseitigen Input zu vermitteln sucht.

905 *Rehder*, Rechtsprechung als Politik, S. 26–29, 330; hierzu C.IV.2.2 und C.IV.2.3.

*Fachhandbücher, Kommentare und Zeitschriften
als interessengeprägte Informationsquellen*

[2] Es existieren in verschiedensten Rechtsgebieten interessennahe, einseitige Veröffentlichungen unterschiedlichster Gestalt, seien es nun Kommentare, Fachbücher oder Zeitschriften. Die Veröffentlichungen weisen bei ihren rechtlichen Bewertungen und Argumentationen Leitlinien und Tendenzen auf, die man als Adressat je nach Veröffentlichung mal mehr, mal weniger deutlich erkennen und einer Interessengruppe zuordnen kann.

[a] So wisse man bei einigen Kommentaren und Lehrbüchern schon im Voraus, dies seien beispielsweise eher „*ausländerfreundlichere Kommentare im Ausländerrecht*“ oder eben solche mit tendenziell „*ausländerfernhaltende[n] Ansichten*“. Ähnliches existiere überall dort, wo die Rechtsgebiete „*stark interessengeleitet[...]*“ seien, etwa im kommunalen und regionalen Planungsrecht zwischen Betreibern und Unternehmern einerseits und Umweltvertretern andererseits, oder aber im Versicherungs- und Bankenrecht zwischen Verbrauchern und Unternehmern. In anderen Fällen werde einem die interessengeprägte Kommentierung erst „*bewusst, wenn man wirklich dann auch die Fälle entscheidet und dann sieht: „Ey, wenn ich das jetzt so mache, dann gewinnt immer [...] die Versicherung. Wenn ich das so mache, gewinnt immer der Verbraucher.“*“ Deshalb müsse man immer versuchen, den Autor und Kommentator in die eigenen Überlegungen mit einzubeziehen und sich zu fragen, wer da eigentlich schreibe: „*Letztlich hat jeder [...] meistens doch im Hintergrund, für wen er da eigentlich argumentiert.*“

„[...] Und es gibt grade in den stark interessengeleiteten Gebieten natürlich Kommentare, die (.) auch Interessen vertreten. Es gibt ausländerfreundlichere Kommentare im Ausländerrecht und eher ausländerfernhaltende Ansichten. Es gibt im ganzen Planungsrecht natürlich mehr betreiberfreundliche Ansichten und mehr umweltschutzorientierte Ansichten.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 55)

„Und auch die Kommentare wiederum müssen Sie gucken: Wer schreibt sie denn eigentlich. Man denkt ja immer so (.) als Student / Oder auch als Referendar denkt man immer so: "Ja, ein Problem, mag verschiedene Lösungsansätze geben." [...] Letztlich hat jeder, der so was bearbeitet, und dann einen Aufsatz veröffentlicht, meistens doch im Hintergrund, für wen er eigentlich da hier argumentiert. Und das wird einem erst so bewusst, wenn man wirklich dann auch die Fälle entscheidet und dann sieht: "Ey,

wenn ich das jetzt so mache, dann gewinnt immer der – immer die Versicherung. Wenn ich das so mache, gewinnt immer der Verbraucher.“ Es gibt so Konstellationen eben – da merkt man wirklich: Wenn ich das jetzt für unwirksam erkläre ist das schlecht für die – also das sind ja schon Sachen. Und dann gibt es natürlich Referenten die genau das vertreten eben.“
(R-ZR-2: hD WA RO/SV, Absatz 6)

[b] Gerade so wie Kommentare spezifischen Interessengruppen zuzuordnen sind, existieren auch mehr oder minder interessengeleitete juristische Fachzeitschriften. Auch dieser Befund lässt sich nicht auf ein spezielles Rechtsgebiet begrenzen. Entsprechende Zeitschriften existieren im Strafrecht, Öffentliches Recht wie auch im Privatrecht, wobei vor allem das Bank-, Versicherungs- und Arbeitsrecht als Beispiele genannt werden können.

Die Interessenfärbung findet sich in unterschiedlicher Intensität. Für manche Zeitschriften ist die inhaltliche und interessenbezogene Zuordnung ohne größeren Aufwand möglich: Ihnen eilt entweder ein bestimmter Ruf voraus, oder sie setzen selbst auf Transparenz und bewusste Interessenpositionierung. Insofern kann durchaus auf obige Ausführungen zum ‚Blättertauschen‘ im Zuge konkreter Entscheidungsfindungen verwiesen werden: Dort hatten die Interviewpartner betont, nicht selten die lancierten Aufsätze frühzeitig bestimmten Interessengruppen zuordnen und als ergebnisgeleitete Beiträge erkennen zu können.⁹⁰⁶ Es gäbe eben „die üblichen Publikationsorgane für die üblichen (.) Verdächtigen“. Bei anderen Zeitschriften wiederum erfolgt die Positionierung sehr fein, dezent und undurchschaubar, sodass man als Richter nicht ohne Weiteres etwaige Hintergründe aufschlüsseln kann.

I: Okay. (..) Weiß man auch von den Zeitschriften her – ich weiß jetzt nicht welche alle für sie relevant sind- aber: Weiß man auch: Ok, diese Zeitschrift geht eher in die Richtung, diese in die?

B: Jaja, gut klar. Strafverteidiger ist für Strafverteidiger. Die NZZ ist eher Rechtsprechungs- oder staatsanwaltschaftsnah. Das ist dann eher Justiz. Aber die NZZ kriegt natürlich auch Angebote von ganz vielen Seiten. (unv.) Auch viele Verteidiger, Wissenschaftler und sonst was.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 201–202)

906 Dazu bereits D.I.A.2.1.2.

„Ja. Also wir haben viel mit Bankenrecht zu tun. Und dann ist natürlich klar: Wenn wieder eine Frage grade aktuell ist -ja?-, dass natürlich dann von bestimmten (..)/ dass die eine Parteigruppe sag ich mal ihre Rechtsauffassung in Fachzeitschriften veröffentlicht und die andere Seite genauso. Und dann gibt es halt sag ich mal die üblichen Publikationsorgane für die üblichen (.) Verdächtigen sozusagen, ja?“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 9)

[c] Einzuwenden ist, dass es sich bei der genannten Literatur niemals um spezifisch an die Richterschaft gerichtete Aufsätze, Abhandlungen oder Kommentierungen handelt. Vielmehr handelt es sich um für die gesamte juristische Fachwelt zugängliche Informationsquellen.

„Also die Fachbücher werden sich glaube ich nicht unterscheiden ob Richter oder Staatsanwalt oder Anwalt. Das sind Fachbücher zum Steuerrecht. Einkommenssteuerrecht. Umsatzsteuerrecht. Kriegswaffenkontrollrecht. HGB. Das ist nicht richterspezifisch.“

(R-SR-3: nD WA/SV, Absatz 60)

Dies braucht jedoch nicht unbedingt gegen eine Einordnung als Lobbyingmittel i.w.S. zu sprechen. Stattdessen entspricht dies dem eher modernen Ansatz der Interessenrepräsentation, die eigenen Positionen transparent und informationsbasiert zu vermitteln.⁹⁰⁷ Zugleich besteht auf diese Weise die Chance einer Multiplikation und Verbreitung der eigenen Position und Meinung durch Anwälte oder Wissenschaftler. Beziehen diese sich auf die vom Interessenrepräsentanten lancierte Kommentierung oder auf den von einer Interessengruppe platzierten Aufsatz, unterfüttern sie dessen Positionierung womöglich sogar mit weiteren Argumenten und Stellungnahmen, hat der Interessenrepräsentant eine sogar noch erhöhte Chance, von der Richterschaft in der jeweiligen Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden.

Tagungen, Diskussionsforen und Seminare als interessengeleitete Informationsquellen

[3] Neben Kommentaren und Zeitschriften existieren einzelne wie auch in Themenreihen veranstaltete Fortbildungen und Fachtagungen, die mehr oder weniger deutlich spezifischen Interessen und Interessengruppen zuzuordnen sind. Die Interessengeneigntheit kann durch die Themenwahl und

907 Vgl. dazu im Kontrast Alemann/Eckert, 2006, 3, S. 3 ff.

-formulierung, oder aber durch die Auswahl der Vortragenden gesteuert werden.

„Aber natürlich ist es dann immer so natürlich: Wenn ich jemand lade, der bestimmte Rechtsauffassungen vertritt, steure ich das natürlich auch immer damit. Ja. Das mag sein. [...]“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 41)

[a] Veranstalter der für Richterinnen und Richter zur fachlichen Fortbildung relevanten Veranstaltungen, Fortbildungsreihen und Tagungen sind einerseits die von Bund und Land organisierten Richterakademien und gerichtswissenschaftlichen Fortbildungen sein. Privat organisierte Tagungen werden dagegen Interessenrepräsentanten als „in dem Rechtsgebiet tätiger Akteur“ selbst, oder aber zwischengeschaltete Stiftungen und Forschungsinstitute.

„Also das ist ein in dem Rechtsgebiet tätiger Akteur, das hat sich aber zu einer Veranstaltung entwickelt, wo alle, die sich in diesem Bereich tummeln, zusammenkommen. Und da ist natürlich die Chance, möglichst viel mitzukriegen, aber auch möglichst viel (.) an, sozusagen, Erklärung rüberzubringen, sehr groß.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 32)

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung stellen allein privat organisierte Veranstaltungen eine interessengeleitete Informationsquelle dar. Es handelt sich bei diesen Diskusstagungen typischerweise um von Interessengruppen oder Verbänden aus der Privatwirtschaft organisierte Gesprächskreise aus Praktikern, Rechtsanwälten, Interessengruppen und Richtern.⁹⁰⁸ Entsprechende Veranstaltungen lassen sich durch die Interviewpartner rechtsgebiets- und instanzübergreifend belegen.

- Für den Bereich des Steuerrechts etwa bestehen laut R-ÖR-10 und R-ÖR-4 bedeutsame, von der Steuerberaterkammer selbst organisierte Veranstaltungen, wie der Steuerberaterkongress, oder aber der Deutsche Steuerberaterkongress als institutionalisiertes Forum des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V., die Jahrestagung der deutschen steuerjuristischen Gesellschaft oder das Institut Finanzen und Steuern. Insbesondere die letzten beiden können als definitionsgemäße *think tanks* im obigen Sinne

908 Dazu C.IV.2.2 und C.IV.2.3

verstanden werden,⁹⁰⁹ wenn sie sich wie das IFST die „Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Steuerwesens“ durch Austausch und Dialog⁹¹⁰ bzw. „das Gespräch zwischen den in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit, im freien Beruf und in der Forschung und Lehre tätigen Steuerjuristen zu fördern“⁹¹¹ zum Ziel setzen. Die Debatte werde durch Offenheit und Diskussion dominiert, „dass da [...] irgendein Druck ausgeübt würde“ ist ausdrücklich nicht der Fall. Die Veranstaltungen zeichnen sich durch eine gewisse Durchlässigkeit hinsichtlich der Teilnehmer aus, wobei auch Fachveranstaltungen mit begrenztem Adressatenkreis existieren.

„Gehen Sie mal hin und gucken sich den Steuerberaterkongress, den Deutschen Steuerberatertag, die Jahrestagung der deutschen steuerjuristischen Gesellschaft, Institut Finanzen und Steuern, und Ähnliches an. Dann werden Sie feststellen, dass bei all diesen Veranstaltungen in aller Regel die Beraterschaft, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung da sind. Vorträge halten. Auf dem Podium sitzen. [...] Und es gibt auch so reine Fachveranstaltungen die sind für, sagen wir mal, Investmentsteuerrecht. Oder es gibt eine reine Zollveranstaltung. [...] Aber, sagen wir mal, da geht vielleicht ein Richter mal als Vortragender hin.“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 58)

„Das einzige: Wir bekommen halt Einladungen von der Steuerberaterkammer. Ja.

I: Okay? (..) Zu Tagungen?

B: Joar, zu (..) Fachthemen. War allerdings höher aufgehängt. Da gibt es dann diesen Ball da. Ich selber war noch nie dort. Also von der Steuerberaterkammer, die sicherlich Interessenvertreter sind. Oder (..) dann bekommt man Einladungen. Aber mehr dann letztendlich nicht. Dass da jetzt irgendein Druck ausgeübt würde auch nicht. Da sind die selber clever genug, zu wissen, dass das ein absoluter No Go wäre.“

(R-ÖR-4: hD WA SV, Absatz 38 – 40)

- Die von R-ZR-7 genannte *Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.* verfolgt in erster Linie aus Bauunternehmer- und Architektensicht laut § 1 Abs. 2

909 Vgl. etwa für das „Institut Finanzen und Steuern“ *Lobby Control*, einsehbar unter: https://lobbypedia.de/wiki/Institut_Finanzen_und_Steuern [Stand 01.01.2022]

910 § 2 Satzung des IFST, einsehbar unter <https://www.ifst.de/das-institut> [Stand 01.01.2022].

911 http://www.dstjg.de/ueber_uns.htm, [Stand 01.01.2022].

der Satzung den Zweck, das öffentliche und private Baurecht in allen angrenzenden Sonderrechtsgebieten zu fördern und zu entwickeln, und unterhält hierzu vor allem Kontakte zu Wissenschaft, Anwaltschaft und Wirtschaft. Außerdem kann man im Bereich des Immobilienrechts beispielsweise Fachtagungen des Mietervereins, Hausbesitzervereins sowie des Eigentümerverbands Haus & Grund ausmachen.

„Es gibt natürlich Fortbildungsveranstaltungen, die jetzt nicht über die Justiz organisiert sind, sondern die von Interessenvertretern vielleicht, also: Deutsche Gesellschaft für Baurecht ist zum Beispiel jetzt sowas. Da sind viele Anwälte organisiert, aber auch viele Richter. Und (.) da gibt es zum Beispiel zweimal im Jahr von der deutschen Gesellschaft für Baurecht (.) auch Veranstaltungen. Die werden abgehalten in schönen Hotels. Mit leckerem Essen. Die dienen für die Anwälte auch für Ihre (.) periodischen Fortbildungen die sie machen müssen. Oder auch, um einen Fachanwalt zu erwerben müssen sie auch Fortbildungen machen. [...] Das sind natürlich so Dinge, die ein bisschen im Graubereich sind, finde ich. [...] Also die Anwälte, mit denen wir dort immer zu tun haben sind dort. Die freuen sich natürlich auch sehr, wenn die Richter kommen. Und die suchen auch das Gespräch. Nicht so im konkreten Fall. Aber so insgesamt.

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 66)

- Deutlicher einem spezifischen Interessenbereich zuzuordnen ist beispielsweise der *Bankenrechtstag*, organisiert durch die teilweise als interessenorientierter *think tank* kritisierte *Bankrechtliche Vereinigung*,⁹¹² der ebenfalls als halb-offenes Forum ausgestaltet ist. Hier findet nicht „reine Interessenvertretung“ statt, stattdessen sind „gleichberechtigt im Endeffekt die Klägervertreter [, also die Verbraucher], und die Beklagtenvertreter [, also die Banken]“ vertreten. Die Referenten sind hochkarätig und unbestrittene Experten. Gleichzeitig scheint R-ZR-6 die Nähe zur Interessenvertretung bewusst, wenn er auf die Unterscheidung hinweist: „Ganz plattes Lobbying ist [das] dann eben nicht.“

„Der Bankenrechtstag der ist ja unter dem / das ist ja der Deutsche Anwaltsverein. Ja, und das ist dann auch sozusagen wieder nicht eine reine Interessenvertretung der einen oder anderen Veranstaltung. Da sitzen ja auch gleichberechtigt im Endeffekt die Klägervertreter und die Beklagtenvertreter regelmäßig dann auch drin. Ist ja dann die Arbeitsgemeinschaft

912 Zerfaß/Fischer, Wirtschaftswoche 2014, 18, S. 23f.

der Fachanwälte Bank- und Kapitalmarktrecht, die das praktisch dann unter dem Label dann machen. Und wenn sie mal gucken wer da referiert. Da sind auch regelmäßig dann auch BGH-Richter da. Die dann die Veranstaltung dann auch gestalten, die dann auch da die Vorträge halten. Also insofern ist das dann – also sagen wir mal so: Ganz plattes Lobbying ist dann eben nicht. Ja?“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 76 – 78)

- Im Ausländer- und Flüchtlingsrecht finden sich die bei Richtern wie anderen Praktikern beliebten, „recht klar positioniert[en]“ „Hohenheimer Tage“ der katholischen Kirche zum Migrationsrecht.

„Es gibt etwa immer eine (.) / – auch vom Bistum Rottenburg glaube ich veranstaltet die Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht. Die hat eine klare Positionierung. Und die finden regelmäßig statt, und das dient dem Austausch. Ist auch gar nichts gegen einzuwenden. Aber es ist eben schon so auch: (..) Dass da eine bestimmte inhaltliche Linie vertreten wird. [...] Ich halte das auch für unproblematisch, dass man dahinfährt. Aber da kann man schon vermuten, dass da auch von der Seite erwartet wird, dass man vielleicht prägt.

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 70)

- Ebenfalls im genannten Spannungsverhältnis von Wirtschaftsunternehmen und Verbrauchern finden sich auch andere, scheinbar neutrale Fortbildungsveranstalter. Denn auch wenn die Teilnahme „allen“ offensteht, „überwiegen klar“ die Teilnehmer aus den Wirtschaftsunternehmen. Diese sind insgesamt im Bereich der Fortbildungen und Tagungsveranstaltungen aktiver, und fragen die Richterinnen und Richter für Vorträge an.

„Ein großer Veranstalter ist [Anonymisierung]. Der ist von einem bekannten Verlag organisiert und ausgegliedert. Bei den Teilnehmern überwiegen klar die Mitarbeiter aus den Wirtschaftsunternehmen, die Seminare stehen aber allen, auch Verbraucherschützern und Verbraucher-Anwälten offen und werden von diesen auch genutzt.

[...]

„Die meisten Veranstaltungen und Vorträge und Seminare fragt nur die eine Seite an, nämlich die gut vernetzten Unternehmen von vorhin. Aber das hat man auch im Blick. Letztlich hält man seinen Vortrag und beteiligt sich nicht selbst intensiv an der Debatte. Dann ist man sozusagen auch nur als Gast da.“

(R-ZR-10 Paraphrasierung Genehmigt: nD WR RO, Absatz 79+81)

[b] Für die Richterinnen und Richter erscheinen die Einseitigkeit, und die festgelegte „*inhaltliche Linie*“ der Veranstaltungen recht offensichtlich: Die Fachtagungen behandelten rechtliche wie politische Themen unter einem bestimmten interessen geleiteten Vorzeichen, und zwar „*die anderen SO und die anderen SO*“ – das sei „*eben so*.“ Daraus ließe sich recht klar auf die Motivation der Veranstalter schließen, nämlich dass die Veranstalter wohl zumindest auch erwarteten, „*dass man vielleicht prägt*“, und so mit der Veranstaltung möglicherweise lang- und mittelfristigen Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen wollten. Gleichzeitig sei dies ein dermaßen offensichtlich als Gemeinwissen anzusehen, dass es zur richterlichen Tätigkeit gehöre, dies in seine Auseinandersetzung mit diesen Veranstaltungen in angemessener, richtiger Weise mit einfließen zu lassen: „*Wer HIER nicht weiß, wo die Argumente wie ausgetauscht werden! Der gehört hier doch nicht hin!*“

„Also diese fachöffentlichen Diskussionen hat man zu vielen Problemen. Das ist kein Einzelfall, nicht? Und diese fachöffentlichen Diskussionen, je nach dem wo man hinget, kann man natürlich auch feststellen, dass sie einseitig geführt werden oder NICHT einseitig geführt werden. Aber ich sage mal: Wer HIER nicht weiß, wo die Argumente wie ausgetauscht werden! Der gehört hier doch nicht hin! [...] Typisches Beispiel. Dass der Hausbesitzerverein hinsichtlich Vermietung und Verpachtung möglicherweise manches anders, aus SEINER Sicht beurteilt, als der Mieterverein. Und dass wenn die dann sozusagen zwei verschiedene Fachtagungen haben zu diesen rechtlichen Themen, und die anderen SO und die anderen SO das behandeln (..) Das ist eben so.“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 34)

„Es gibt etwa immer eine (.) / – auch vom Bistum Rottenburg glaube ich veranstaltet die Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht. Die hat eine klare Positionierung. Und die finden regelmäßig statt, und das dient dem Austausch. Ist auch gar nichts gegen einzuwenden. Aber es ist eben schon so auch: (..) Dass da eine bestimmte inhaltliche Linie vertreten wird. [...] Ich halte das auch für unproblematisch, dass man dahinfährt. Aber da kann man schon vermuten, dass da auch von der Seite erwartet wird, dass man vielleicht prägt.“

[...]

Ich persönlich bin noch nie dahin gegangen. Aber meine Kollegen gehen hin. Weil es schon ein Austausch unter Fachkollegen ist. [...] es ist schon ein Austausch auch im Juristischen auf hohem Niveau, (.) der da geboten wird.

(.) Und / (.) Es ist nur so: Von der Grundtendenz ist die Tagung (.) recht klar positioniert. Aber wenn man das weiß eben – dann kann die doch trotzdem sehr informativ sein. Man muss es halt nur richtig einzuordnen wissen.“ [...]

„[...] was inhaltlich angeht, halte ich es nicht für problematisch, wenn jemand zur Ebert-Stiftung oder zur Naumann-Stiftung, Adenauer-Stiftung eingeladen wird, und da werden rechtliche Fragen behandelt. [...] Dass natürlich solche Stiftungen, auch wenn Sie parteinah sind, bestimmte Vorstellungen haben, ist auch klar. Aber auch das muss man einzuordnen wissen.“

(R-ÖR-3; hD/nD WA RO, Absatz 70 + 82 + 130)

[c] Nicht alle Veranstaltungen zeigen indes ihre interessen geleitete Tendenz im Rahmen ihrer Vorträge oder Diskussionsführungen: Es bestehen auch eher informationsvermittelnde oder netzwerkorientierte Veranstaltungen.

Bei interessen geprägt-informationsvermittelnden Veranstaltungen stellen Tagungsinhalt und Vortragsthemen die eigentliche Beeinflussungsmethode dar. Bei eher netzwerkorientierten Veranstaltungen ist dies, wie R-ZR-7 ausführlich schildert, nicht unbedingt der Fall. Stattdessen würde eher der *Networking*-Aspekt im Vordergrund stehen: Die Tagungen würden „in schönen Hotels“ und „mit leckerem Essen“ abgehalten, mit „vorzüglichen“ Vorträgen aus allen Perspektiven, insbesondere auch durch „viele BGH-Richter“. Gerade in diesem Rahmen, also auch „mal abends beim Wein“, werde von Seiten der Anwälte ebenso wie von Seiten der Interessengruppen eine Nähe zur Richterschaft gesucht, die beispielsweise bei R-ZR-7 ein merkliches Unwohlsein hervorruft: Sie bezeichnet die Gesamtsituation als ein „bisschen im Graubereich“, was als „unangenehm“ und „sehr schwierig“ sei. Für andere Interviewpartner stellt dieser informelle Austausch sowie der von Seiten anderer Tagungsteilnehmer ab und an vorgenommene „Input“ noch keine unangenehme Situation, erst recht keine Einflussnahme mittels wie auch immer zu verstehenden „Drucks“ dar. Natürlich müsse man sich in diesem Rahmen „der Kritik an der Rechtsprechung stellen“ – aber das sei ja schließlich vergangene Rechtsprechung. Eine Gefahr für die eigene Unabhängigkeit wollen die meisten Interviewpartner deshalb nicht entdecken. Vielmehr böten diese formlosen Kontakte und Diskussionen „am Rande“ der eigentlichen Veranstaltungen die Möglichkeit, schnell und direkt Informationen über interne Hintergründe oder sonstige Normtatsachen in Erfahrung zu bringen, sei es aus den Kreisen der Verwaltung, der

Anwaltschaft oder „fachübergreifende Themen“ aus den naturwissenschaftlich-technischen Bereichen.

„Es gibt natürlich Fortbildungsveranstaltungen, die jetzt nicht über die Justiz organisiert sind, sondern die von Interessenvertretern vielleicht, also: Deutsche Gesellschaft für Baurecht ist zum Beispiel jetzt sowas. Da sind viele Anwälte organisiert, aber auch viele Richter. Und (.) da gibt es zum Beispiel zweimal im Jahr von der deutschen Gesellschaft für Baurecht (.) auch Veranstaltungen. Die werden abgehalten in schönen Hotels. Mit leckerem Essen. Die dienen für die Anwälte auch für Ihre (.) periodischen Fortbildungen die sie machen müssen. Oder auch, um einen Fachanwalt zu erwerben müssen sie auch Fortbildungen machen. [...] Das sind natürlich so Dinge, die ein bisschen im Graubereich sind, finde ich. [...] Also die Anwälte, mit denen wir dort immer zu tun haben sind dort. Die freuen sich natürlich auch sehr, wenn die Richter kommen. Und die suchen auch das Gespräch. Nicht so im konkreten Fall. Aber so insgesamt.

I: Als Networking sozusagen.

B: Auch ein bisschen ja. Und das ist sehr schwierig. Ich finde das unangenehm. Ich will natürlich trotzdem die Vorträge hören. Vor allen Dingen, da sind auch viele BGH-Richter, und das sind vorzügliche Sachen. (..) Und möchte das auch um mich fortzubilden. Aber mir ist schon klar / Ich suche dann beim Mittagessen eher das Gespräch mit den Richterkollegen als mit den Anwälten. Obwohl auch viele nett sind. Und ich will nicht jedem was unterstellen! aber das ist schon so ein Bereich wo das /

I: Haben Sie da den Eindruck, dass die eigentliche Fortbildungsveranstaltung [...] einseitig ist?

B: Nein. Das habe ich bei DER Veranstaltung gar nicht.“

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 66 – 70)

„Natürlich auch über Tagungen. Die laufen dann so ab, dass man einmal den Input bekommt von vorne, aber auch den im Gespräch. Ja, Gespräch. Nicht unbedingt die öffentliche Diskussion, sondern am Rande: Vielleicht auch mal abends beim Wein. Dann fragt man vielleicht mal den Ministerialbeamten, wie die etwas überhaupt bearbeiten oder so. [...]“

(R-ÖR-8 Paraphrasierung: hD WR RO, Absatz 64)

„Also entweder nehme ich selbst Teil und halte einen Vortrag. Dann (..) muss ich mich natürlich der Kritik an der Rechtsprechung stellen. Das ist aber dann vergangene Rechtsprechung. Und da ist es mir auch noch nicht passiert, dass jemand versucht hat, für zukünftige Rechtsprechung

sozusagen Druck auszuüben.“

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 38)

„Mitunter kommen auch fachübergreifende Themen zur Sprache. Etwa die Verbindung mit Sozialwissenschaften. Oder aber (..) an medizinischen Fachdisziplinen im Einzelnen, wo man Schnittstellen hat zwischen Recht und Medizin beispielsweise. [...]“

(R-ÖR-5: hD WA SV, Absatz 70)

[d] Formell stehen die entsprechenden Tagungen und Diskussionsforen allen Richterinnen und Richtern in gleicher Weise offen. Faktisch wirken einseitige Informationstagungen und Fortbildungsreihen jedoch vor allem unmittelbar gegenüber Richterinnen und Richtern der Revisionsinstanzen. Gerade die Richterschaft der Revisionsinstanzen, deren Entscheidungen und Kommentierungen die bedeutsamste Informationsquelle der unterinstanzlichen Richterinnen und Richter sind, sind auf die fachfremde Expertise sowie den fachlichen Austausch im Rahmen entsprechender Diskusstagungen angewiesen. Denn anders als die Instanzgerichte kann sich die Richterschaft der Bundesgerichte nicht auf höchstrichterliche Informationsquellen berufen, um schnell und zuverlässig Norm- und Rechtstatsachen abzurufen. Deshalb sind Revisionsrichterinnen typischerweise in vielfältige Informations- und Gesprächsnetzwerke eingebunden, welche sie mit der Praxis, der Wissenschaft, der Literatur sowie den interessierten Verkehrskreisen zusammenbringt. Dabei wird nicht anlässlich eines konkreten historischen Sachverhalts diskutiert, sondern abstrakt generell das Normumfeld beleuchtet, um darauf aufbauende Argumentationslinien herstellen zu können. Der eigentliche Informationsvorgang verläuft informell, direkt und diskursiv. Diese Informationsquelle fließt in das Normwissen der Richterin oder des Richters ein und prägt jene Expertise, auf welche die Richterschaft zuerst zurückzugreifen, bevor sie tiefergehende Ermittlungen vornimmt.

„Dann gibt es regelmäßige, abstrakter angelegte Tagungen, und da werden dann schon mal auch Fragen angesprochen, die das irgendwie im weiteren betreffen. [...]“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 36 – 37)

Dabei kommen die Revisionsrichter bewusst mit Nichtjuristen in Kontakt, die in ihrer eigenen Rechtszuständigkeit tätig sind. Auf diese Weise erfahren sie frühzeitig von möglichen „Problemstellungen“ und können sich über Zusammenhänge „aus[...]tauschen“. Für die Revisionsrichter ist von Nutzen

und „ganz gut“, diesbezüglich eine „Antenne“ zu haben, da auch solche Normtatsachen bei der Entscheidung von Revisionsfällen zu berücksichtigen sind.

„Andererseits jetzt – Rechtsfragen erörtern, das machen wir immer mit jedem. Das ist klar. Das hilft ja nur bei der Entscheidungsfindung. Also, das machen wir mit allen. Mache ich mit allen Leuten. Ich kenne viele Verteidiger. Viele Staatsanwälte. Ist ja eher ganz gut. Und Wissenschaftler natürlich auch.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 62)

„Ich MÖCHTE auch die Problemstellungen erfahren! [...]. Um vielleicht schon im Vorgriff zu erfahren: Welche Fälle kommen auf uns zu. Das ist eine gute Gelegenheit, einmal im Jahr sich auszutauschen. Wo auch der Präsident der Berufsvertretung dabei ist. Und der sagt: Wir haben die- und- die Probleme zurzeit in der Berufsgruppe. Fälle, die uns beschäftigen, die aber noch nicht beim Gericht angekommen sind. Oder die vielleicht in der ersten Instanz hängen. [...] Und das ist ganz gut schon eine Antenne zu haben für Fälle die kommen KÖNNEN, um Sie vielleicht auch abzugleichen mit Fällen, die wir bereits haben. Dass wir auch neue Entwicklungen schon im Kopf haben, wenn wir über aktuelle Fälle entscheiden“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 20)

[e] Die Teilnahme der Revisionsrichter an den beschriebenen Gesprächskreisen und die Informationserlangung im Rahmen derselben folgt dabei zwei typischen Mustern, die jedoch in unterschiedlicher Weise angenommen werden.

- Eine Möglichkeit der Informationserlangung sind Diskussionen und Gespräche in Folge und im Rahmen eigener, von den Revisionsrichterinnen und -richtern gehaltenen Fachvorträge. Nicht wenige Revisionsrichter halten im Rahmen ihrer Nebentätigkeiten juristische Vorträge auf Tagungen, Seminaren oder Fortbildungen, für welche sie von den jeweiligen Veranstaltern, seien es Stiftungen, Verbände, Anwalts- oder Steuerberaterkammern oder private Dienstleistungsgesellschaften vergütet werden. Neben anderen Vortragsinhalten stellen sogenannte Rechtssprechungsübersichten einen ganz wesentlichen Teil der von den Veranstaltern für Ihre Seminarteilnehmer nachgefragten Vortragsgegenständen dar. Für die Richterinnen und Richter der Revisionsinstanzen stellt dies zum einen eine geeignete Gelegenheit dar, die eigene Rechtsprechung zu systematisieren und zu strukturieren. Andererseits bietet der Vortrag

die Gelegenheit, die den jeweiligen Urteilen zugrunde gelegten Argumentationsmuster und Erfahrungssätze, also Normtatsachen gegenüber Fachleuten und Praktikern vorzustellen. Auf diese Weise können die Richterinnen und Richter sehen, ob die Praktiker die Argumentation „teilen“ oder „ob die da Bedenken haben“. Sie können auf diese Weise das eigene Bild anlässlich von Berichten und Stellungnahmen von Praktikern „vervollständigen“, bei denen man „auch mal nachdenklich werden kann“.

„Und wenn ich jetzt einen Vortrag halte, beispielsweise über die aktuellen Entwicklungen in einem bestimmten Rechtsgebiet, dann nehme ich natürlich die Fälle, die wir jetzt aktuell entschieden haben. Und wenn ich das zum Beispiel juristischen Praktikern vortrage, dann interessiert die: "Was soll das jetzt für uns? Also da ist ein Fall entschieden, und was sollen wir davon jetzt mitnehmen?" Das versuche ich mir zu überlegen, und herauszuarbeiten. Und bin dann sehr gespannt immer, was die Praktiker denn jetzt sagen! Es geht gar nicht um den Fall! Also ob jetzt der Herr Schmitz oder die Frau Müller gewonnen hat oder nicht gewonnen hat bei uns. Sondern, es geht darum, welche Lehre wir / (..) was für eine Rechtsfrage wir da entschieden haben. Und was man davon hat. Und da ist es für mich wichtig zu wissen, wie das ankommt bei den Praktikern. Jetzt nicht im Sinne von Beifall. Sondern: Ob die die Argumentation, die ich da präsentiere, teilen. Ob die da Bedenken haben. Ob die aufzeigen können, dass es aber Fälle gibt, wo man auch mal nachdenklich werden kann. Ich sauge das alles in mich auf, um dann sozusagen mein Bild, das ich von diesem Thema jetzt habe, zu vervollständigen. Das ist mir insofern hilfreich, weil ich beim nächsten Fall, der vielleicht kommt, schon ahne, welche Facetten NOCH da sind, welche man bedenken muss.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 20)

- Eine andere Möglichkeit ist die Teilnahme der Revisionsrichterschaft an den jeweiligen Tagungen und Rahmendiskussionen als Gast, ohne dass sie selbst einen entsprechenden Vortrag auf der Tagung oder dem Seminar halten müssten. Solche Einladungen werden ab und zu, vor allem aber gegenüber Revisionsrichterinnen und Revisionsrichtern ausgesprochen. Sie stellen jedoch im Gegensatz zu den eigenen Vorträgen gerade keine Regelmäßigkeit dar. Auch besteht auf diese Weise nicht die Möglichkeit, die Diskussionsthematik mit zu bestimmen.

„B: Auch die Einladungen BEKOMME ich – auch ohne, dass ich selbst Vortragender bin. (.) Wo man entweder nach Berlin eingeladen wird /

I: Als Gast?

B: Als Gast, auf eigene Kosten dann. Wo ein Austausch stattfindet unter Juristen. Auch hochkarätigen Juristen, und aus der ganzen Bundesrepublik. [...] Also ich kann es etwa für die Adenauer-Stiftung sagen, die macht das auch. Halte ich auch für unproblematisch, weil es dann wirklich mehr dem Austausch dient. Und da wird tatsächlich auch kontrovers diskutiert. [...]“
(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 126–128)

II.A.1.2) Beeinflussung durch einzelne Zeitschriften- oder Tagungsbeiträge, insbesondere im Nachgang einer richterlichen Entscheidung mit gewisser Breitenwirkung

Die langfristige Zielsetzung des *Public Affairs Managements* kann sich statt an ganzen Publikationsmedien auch anhand einzelner Beiträge, Fortbildungen und Input-Veranstaltungen umsetzen lassen. Als Teil einer Gesamtstrategie können solche inhaltlichen Nadelstiche und Themenplatzierungen einerseits die Schutzwürdigkeit der verfolgten Interessen hervorheben, um so die Akzeptanz für die Perspektiven der Interessengruppen zu stärken und das richterliche Interesse für weitere Veranstaltungen des jeweiligen Interessenrepräsentanten zu wecken. Andererseits kann auf diese Weise auch eine bewusste Konfrontation mit den Ansichten und Entscheidungen der Richterschaft gesucht werden, um die bisherigen Ansichten mittel- oder langfristig in Frage zu stellen, womöglich sogar ein interessengerechtes Umdenken einzuleiten.

Wie bereits angesprochen kann es hier strategisch zu Überschneidungen mit dem als Lobbying i.e.S. definierten *Briefing* kommen – schließlich stellt dieses schon definitionsgemäß eine Aktualisierung der Public Affairs-Strategie anlässlich eines konkreten Streitgegenstands dar.⁹¹³ Im Folgenden sollen daher – soweit sie denn mit den Interviewdaten belegbar sind – allein die übrigen, nicht selbstständig als *Lobbying i.e.S.* definierten Möglichkeiten konkretisierten Public Affairs-Managements dargestellt werden – also jene Mittel der Interessenrepräsentation, die nicht die Beeinflussung einer konkreten Entscheidung, sondern der Beeinflussung des Vorverständnisses dienen sollen.

913 Siehe C.IV.2 und D.II.A.1.

Ergebniszusammenfassung

[1] Es kann anhand der vorliegenden Interviewdaten nachgewiesen werden, dass verschiedene Möglichkeiten zur Beeinflussung des fachlichen Vorverständnisses bestehen und gegenüber der Richterschaft tatsächlich genutzt werden. Insofern bieten interessengeleitete, allgemein gehaltene Vorträge im Rahmen institutionalisierter oder auch nur vereinzelt durchgeführter Fortbildungen, offensiv-provokativ formulierte Urteilsschelte sowie konstruktiv-formulierte Urteilskritik unterschiedliche Möglichkeiten, das fachliche Vorverständnis der Richterschaft zu beeinflussen.

Ob eine entsprechende Maßnahme Teil eines lang- oder mittelfristigen Public Affairs-Managements ist, lässt sich für die Richterschaft unabhängig von Rechtsgebiet, Normweite oder Wirkungsbereich nicht immer eindeutig feststellen. Während manche Richterinnen und Richter eher dazu tendieren, entsprechende Vorkommnisse als ihnen gegenüber vorgenommene Interessenvertretung wahrzunehmen, wollen andere eine auf zukünftige Entscheidungen gerichtete Beeinflussung anhand von Urteilskritik nicht wahrgenommen haben und den aufgestellten Vorwurf deshalb „*nicht bestätigen*“.

„Ne also das habe ich auch nicht. Also wie gesagt, so konkrete Einflussnahmen bezogen auf wirklich anstehende Entscheidungen – Das habe ich nie erlebt. Kann ich nicht bestätigen“

(R-ÖR-6: hD WR RO/SV, Absatz 18 – 19)

Auch hier muss betont werden, dass das vorliegende Forschungsdesign nur in begrenzter Weise dazu geeignet ist, die möglichen unterschiedlichen Motivationen etwaiger Akteure festzustellen oder abzulehnen. Die Zweifel einiger Interviewpartner an einer lobbyistischen Motivation der auftretenden Akteure sind daher in gleicher Weise in die spätere Bewertung der Datenerhebung einzubeziehen wie jene Stellungnahmen, die eine interessengeleitete, lobbyistische Motivation für möglich, teils sogar für wahrscheinlich halten.

Konkretisiertes Public Affairs-Management im Zuge einzelner Informierungsmaßnahmen

[2] Public-Affairs-Management kann sich nicht nur durch die Veröffentlichung und Gestaltung ganzer Medien oder Veranstaltungsreihen, sondern auch durch einzelne Bestandteile dieser Medien realisieren. Statt einer Zeitschrift insgesamt einen tendenziösen Anstrich zu verpassen, können

auch nur einzelne Artikel oder Reihen interessengeleitet sein. Solche Konkretisierungen lassen sich anhand der Interviewdaten teilweise sehr wohl feststellen. Es zeigt sich jedoch, dass die Beeinflussung des fachlichen Vorverständnisses außerhalb der institutionalisierten, interessengeleiteten Informationsquellen nur erschwert erfolgen kann: Eine interessengeneigte Beeinflussung im Rahmen an sich ‚neutraler‘ Informationsquellen ist aufgrund der richterlichen Vorsicht und redaktionellen Aufmerksamkeit im Ergebnis weder erfolgsversprechend noch wahrscheinlich. Einen Sonderfall stellen allenfalls halb-institutionalisierte, kleinere Vortragsveranstaltungen im Rahmen lokaler oder regionaler „Runder Tische“ dar, bei denen sowohl Informationsvermittlung als auch Networking im Vordergrund stehen.

[a] Die Konkretisierung von ganzheitlichen Public Affairs Strategien erfolgt naheliegenderweise regelmäßig im Rahmen von als interessengeleitet verstandenen Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen oder Zeitschriften: Deren einseitige Einzelinhalte übertragen die generelle Zielsetzung des gesamten Informationsmediums auf den jeweiligen konkreten Fall und Zusammenhang.⁹¹⁴

[b] Dass dagegen versucht würde, die Reputation an sich neutraler Informationsquellen zu nutzen, um vor deren Hintergrund unbemerkt interessengeleitete Einzelbeiträge zu lancieren, ist angesichts der hohen Schwellen und eher strengen Kontrollen unwahrscheinlich.

[aa] Soweit im Rahmen ‚neutraler‘ Veranstaltungen wie beispielsweise der Deutschen Richterakademie justizexterne Praktiker aufgrund ihrer fachlichen Praxis zu Vorträgen eingeladen sind, ist den Richterinnen und Richtern bewusst, dass diese zumindest möglicherweise trotz „tadelloser“ Expertise „selber interessiert“ sein können. Es könnte folglich sein, dass versucht würde, der anwesenden Richterschaft, „die alle [beispielsweise] Versicherungsrecht machen“, in diesem Bereich „irgendwelche interessenfreundlichen Auslegungen nahezulegen“: „Es gibt ja immer mehrere vertretbare Lösungen“. Deshalb sei auch im Zuge „normale[r]“ Fortbildungsveranstaltungen bei bspw. der Richterakademie darauf zu achten, für wen die Kanzlei der Referenten denn üblicherweise tätig ist.

„Es gibt aber auch bei uns Bereiche, wo man so einen Interessenkonflikt ausmachen kann. (...) (Anonymisierung) Und da ist man dann natürlich zurückhaltend. Natürlich muss man auch sowas erklären. [...] Hört dann, was die entsprechenden Praktiker so zu sagen, WEISS aber, dass die Prak-

914 Siehe insofern auch die Interviewaussagen unter D.II.A.1.1.

tiker DA, (...) (Anonymisierung) selber interessiert sind. Ne? Und deswegen würde ich da natürlich auch, wenn ich jetzt zu Fortbildungsveranstaltungen gehe, schon aufpassen, ob ich jetzt in diesem Bereich mich da tummle. Und es da vielleicht darum geht, mir irgendwelche interessenfreundlichen Auslegungen nahezulegen. MEISTENS habe ich diese Situation nicht. Es gibt natürlich Kollegen, die sozusagen in ganz anderen Feldern tätig sind. Ich bin da [...] eigentlich in einem Bereich, wo man nicht sozusagen diesen Gegensatz, diese Einflussnahmesituation, eigentlich gar nicht ausmachen kann. (...) (Anonymisierung) Insofern habe ich das etwas leichter, weil ich mich in diesem Bereich bewege, wo ich in diese Interessengegensätze so nicht reinkomme.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 20)

„Ganz normale Richtertagungen – die deutsche Richterakademie. Da sind Professoren, Richterkollegen – als Referenten, Anwälte als Referenten. Wie gesagt, alles tadellose Leute, ja? Nur – (..) ich meine trotzdem immer, man muss – ist meine Erfahrung jetzt jedenfalls – man muss immer hingucken – (..) weil ich kenn ja die oft nicht. Wenn irgendein Anwalt aus einer weit entfernten Stadt kommt – mit dem hab ich nie zu tun! Und da muss man halt mal gucken: Für welche Kanzlei ist der tätig? Wen vertritt die Kanzlei eigentlich? Und – das sagt gar nichts aus, finde ich jetzt, ob das ein schlechter Vortrag ist. Man muss nur gucken – weil wie gesagt: Es gibt immer mehrere vertretbare Lösungen (.) Also das sind so Sachen. Aber das würde ich als sehr indirekten Einfluss bezeichnen. Weil, da geht niemand auf einen zu – denen ist halt bewusst: Hier sitzen Richter, die alle Versicherungsrecht machen. [...] Aber – das ist auch mir aufgefallen. Aber das ist das Einzige wo ich wirklich sagen würde: Da merkt man zumindest mal dass doch größere Interessen hinter diesen kleinen Fällen stehen.

(R-ZR-2: hD WA RO/SV, Absatz 8)

[bb] Dieser Weg der Beeinflussung erscheint für Interessenrepräsentanten jedoch wenig effizient und erfolgsversprechend. Soweit nämlich versucht wird, interessengeleitete Expertisen durch „neutrale“ Informationsquellen zu vermitteln, werden diese auf mögliche Interessenkonflikte hin kontrolliert und von Redaktion und Fortbildungsorganisationsoren auf inhaltliche Ausgewogenheit und Offenheit überprüft. So hatte sich bei R-ZR-3 ein Fortbildungsreferent von sich aus bei Gericht gemeldet, um zu einer Thematik eine Fortbildung zu geben. R-ZR-3 und die Kollegen empfanden dies als auffälliges Angebot, und begegneten dem mit schon an verschiedenen anderen Stellen festgestellter, abwehrender „Sensibilität“. Das Angebot wur-

de insofern abgelehnt, denn gerade bei der Auswahl der gerichtsinternen Fortbildungen werde sehr darauf geachtet, dass es nicht zu „Beeinflussung“ komme.

„[...] und da ist schon eine große Sensibilität: Woher kommt der? Wo steht der? Ist da / also das haben wir nicht gemacht. Weil wir gesagt haben, das ist uns / Wir wollen eben nicht das in irgendeiner Form auch bei Fortbildungen Beeinflussung kommt. Wir wollen eben wirklich eher gucken, dass man Professoren einlädt. Oder Neutrale. [...] Aber es gab eben auch schon die Situation, dass [...] ein Angebot, eine Fortbildung zu geben, kam. Genau.

I: Okay. Aber selten?

B: Sehr selten! Also wie gesagt, einmal! In – weiß ich nicht – fast 5 Jahre war ich glaube ich Fortbildungsreferent.“

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 36 – 38)

Es ist insofern kaum überraschend, dass auch R-ZR-2, obwohl noch auf die grundsätzliche Möglichkeit eines Beeinflussungspotentials hinweisend, von einem nur „sehr indirekten Einfluss“ sprechen will. Andere Interviewpartner sind deutlicher: R-ZR-4 betonte insofern schon, dass eine solche Beeinflussung im Rahmen der Fortbildung „meistens“ nicht vorkomme, und wenn überhaupt dann allein in umstritteneren Rechtsgebieten denkbar ist. R-ZR-7 sieht sich solchen Versuchen derweil gar nicht ausgesetzt: *„Nein. Hatte ich jetzt nicht.“* „Natürlich“ käme es vor, dass man sich über Folgen der Gesetzesanwendung unterhalte, und dass in diesem Zusammenhang – so ist R-ZR-7 wohl zu verstehen – auch interessengeleitete Argumente vorgebracht würden. Dies habe R-ZR-7 aber aufgrund des diskursiven Charakters der Veranstaltung *„nie als Einflussnahme begriffen“*.

„Nein. Hatte ich jetzt nicht. NATÜRLICH kommt es immer wieder vor, dass ich [...] wo ich hier lange Zeit Architekten- und Baurecht gemacht habe, Probleme haben, [...] die sich immer wieder stellen. Und ich gehe dann zu Fortbildungen und Vorträgen und schaue mir an, wie man das Gesetz auslegen kann. Und (.) die (..) Folgen, die ich aus Gesetzesanwendung sehe, die ich vielleicht misslich finde, die diskutiert man dort auch. Aber das habe ich nie als Einflussnahme begriffen. Sondern einfach im Bereich der Fortbildung und des juristischen Diskurses. (..) Ich hätte auch nicht das Gefühl, dass bestimmte Interessengruppen VERSUCHEN, (..) dann (..) zu erreichen, dass Richter das Gesetz in einer bestimmten Art und Weise zu ihrem Vorteil anwenden. Konkret, bei bestimmten Fällen. Ist mir nicht

untergekommen bei solchen Vorträgen oder Veranstaltungen, nein.“

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 35)

[c] Um diese Hemmschwellen zu umgehen, Network-Kontakte aufzubauen und womöglich doch einmal inhaltlichen Einfluss zu nehmen, könnten Interessengruppen versuchen auf dezentral organisierte lokale oder regionale Vortragsveranstaltungen zurückzugreifen.

So kann beispielsweise die Arbeitgeberseite einer Stadt oder Region die jeweilige Richterschaft zu „*einzelne[n] Vorträge[n]*“ einladen, bei „*denen bestimmte Fachthemen besprochen, diskutiert*“ würden. Hier sind derweil nicht immer die Arbeitnehmer miteingeladen. Vergleichbares berichtet R-ÖR-7 von Einladungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene zu kleineren „*runden Tischen*“, bei denen in sachlicher aber lockerer Atmosphäre ein „*Erfahrungsaustausch*“ zwischen Richterschaft und Interessenvertretern stattfindet. Es handelt sich dabei um ein informelles, informatives Gespräch, bei dem oft, jedoch nicht immer die Vertreter aller beteiligten Gruppen beteiligt sind.

Diese nicht institutionalisierte Form des Gesprächskreises kann ersten, vorsichtigen Networking-Kontakten dienen, und grundsätzlich mit anderen Elementen des Public Affairs Managements gut und einfach verbunden werden. Auch bietet sie die Chance, einen vermeintlich neutralen Charakter zu vermitteln, ohne den oben beschriebenen Zugangskontrollen für interessengeneigte Beeinflussungsversuchen zu unterliegen. Nichtsdestotrotz finden die genannten lokalen Veranstaltungsrunden eher vereinzelt statt. Auch aufeinander abgestimmte Gesamtstrategien lassen sich auf Grundlage der Interviewdaten nicht feststellen.

„B: (.) Ja, das sind (.) einzelne Vorträge, (.) die stattfinden. Bei denen eben unter anderem die Richter eingeladen werden. Und teilweise auch NUR die Richter eingeladen werden. Bei denen bestimmte Fachthemen besprochen, diskutiert werden.

I: Ist das dann / Sowohl von Arbeitnehmer als auch von Arbeitgeberseite gibt es das?

B: Das gibt es (...) / Also ich kenne es hauptsächlich von Arbeitgeberseite.

(R-ZR-8: nD WA SV, Absatz 6 – 8)

„B: Und in dem Problemkreis bewegen wir uns auch. Das bedingt, dass wir [auf Landes- und auf Bundesebene] eingeladen werden [Anonymisierung]. Und die laden, einmal, zu Gesprächen ein. Das sind informative Gespräche. Ein runder Tisch, an dem dann auch andere Vertreter sitzen.

Zum Beispiel der Verwaltung. Oder andere Interessengruppen, wenn das in einem Land stattfindet.

I: Im größeren Kreis, oder ist das dann – also da sitzen dann von jeder /

B: Das ist unterschiedlich. Es gibt kleinere. Und es gibt ganze Kongresse. [...]

I: Sind diese runden Tische, die Sie jetzt noch geschildert haben, die jetzt nicht so eine ganz große Tagung sind: Sind das dann auch entgeltliche Vorträge?

B: Nein! Nein. (Jemand kommt kurz zur Tür herein, geht wieder) Also da gibt es kein Entgelt. Man wird nur eingeladen, ob man zur Verfügung steht für einen solchen Erfahrungsaustausch. Für ein Gespräch.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 6 – 18)

Konkretisiertes Public Affairs-Management im Nachgang einer Gerichtsentscheidung

[3] Anlass zur wie auch immer realisierten Konkretisierung der allgemeinen Public Affairs Strategie einer Interessengruppe bieten vor allem rechtlich oder faktisch unanfechtbar abgeschlossene Gerichtsverfahren. Diese können zwar nicht mehr hinsichtlich des jeweiligen Streitentscheids beeinflusst werden, doch: „*Nach der Entscheidung ist [...] vor der Entscheidung*“.

Im Nachgang von Gerichtsentscheidungen findet sich im Rahmen von Vortragsveranstaltungen und Zeitschriftenbeiträgen eine Vielzahl an Besprechungen. Kritik und Lob am Urteil können dazu genutzt werden, in die Zukunft gerichtet Einfluss auf das fachliche Vorverständnis der Richterschaft zu nehmen. Denn auch die „*Reaktion auf eine bereits gesprochene Entscheidung*“ kann der Versuch sein, sich in die Zukunft gerichtet „*Gehör zu verschaffen*“.

So können Interessenrepräsentanten das Urteil und seine Entscheidungsgründe loben und durch weitere Argumente und Informationen in ein interessengeleitetes Licht zu setzen versuchen: Dies wäre beispielsweise dadurch möglich, dass die jeweilige Entscheidung als in der Sache gerechtes, dogmatisch richtiges und sich aus diesem oder jenem Grund in die Rechtsprechungslinie der Höchstgerichte einfügendes Urteil beschrieben, und konkludent zum vertrauenswürdigen Präjudiz erklärt wird.⁹¹⁵ Lobbyisten

915 Bspw. dazu Sendler, NJW, 1449, S. 1449 ff; Meyer, DÖV 1983, 243, S. 246.

können aber auch die richterliche Entscheidung in Zweifel ziehen,⁹¹⁶ und damit zur Kritik sowie für einen deutlichen Hinweis auf einen mutmaßlichen Missstand der aktuellen Rechtsprechung nutzen. Denn „nur weil ein Fall entschieden worden ist, heißt das ja nicht, dass das damit dann erledigt ist und man gar keinen Einfluss mehr nehmen kann.“ Das gefundene Urteil und der mit ihm eingerammte „Pflock“ kann als im Ergebnis wirklichkeitsfremd, unpraktikabel oder aus sonstigen Gründen falsch und damit als untaugliches Präjudiz dargestellt werden. Es kann versucht werden, die Herleitung als unzureichend oder womöglich sogar als widersprüchlich zu beschreiben, sodass ein ähnlich gelagerter Fall gerade gegenteilig entschieden werden müsste.

„Nach der Entscheidung ist ja vor der Entscheidung.

[...]

Also nur weil ein Fall entschieden worden ist, heißt das ja nicht, dass das damit dann erledigt ist und man gar keinen Einfluss mehr nehmen kann auf eine Rechtsprechung. Sondern es kann ja durchaus auch so sein, dass da ein Pflock eingerammt worden ist, aber man bitte nicht möchte, dass das jetzt noch in weiteren Entscheidungen in die eine oder die anderen Entscheidungen vertieft und so weiter präzisiert und so weiter und so fort wird.

[...]

Also: Auch eine Reaktion auf eine bereits gesprochene Entscheidung ist irgendwo natürlich immer auch – so empfinde ich das jedenfalls – der Versuch irgendwie – ich will nicht sagen Einfluss zu nehmen – aber doch in irgendeiner Weise sich Gehör zu verschaffen: Wie entwickelt sich die Rechtsprechung weiter?

(R-ÖR-2: hD/nD WA RO, Absatz 54 – 62)

Die Auseinandersetzung der Justiz mit scharfer Kritik durch sogenannte Urteils- oder Richterscheitlen⁹¹⁷ hat in der Vergangenheit nicht selten zu pauschalen Verteidigungshandlungen gegenüber sowohl sachlich berechtigter Kritik als auch überzogenen Anfeindungen geführt. Die Rechtmäßigkeit

916 Umfassend Mishra, Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte, insb. S. 27-92; Re-deker, NJW 1983, 1034; Habscheid, NJW 1999, 2230; Von Münch, DRiZ 2014, 340; Voßkuhle, NJW 1997, 2216; Streyll, NZM 2008, 236, S. 236 ff; Kisker, NJW 1981, 889, S. 889 ff; Schmidt, RdA 2015, 260, S. 262.

917 Definition bei Mishra, Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte, S. 25.

öffentlicher Kritik an richterlicher Arbeit musste daher schon wiederholt hervorgehoben und verteidigt werden.⁹¹⁸

[a] Als Urteilsschelte wurden teilweise persönlich an den Richter gerichtete „Anschreiben“ bezeichnet, die „nach den Entscheidungen“ mit deutlichen Vorwürfen „Kritik an dem abgeschlossenen Verfahren“ und ihr „Unverständnis“ äußern. Typischerweise werden solche Beschwerdebriefe von Privatpersonen formuliert.

„(.) Das kriegen wir schon. [...] Denn dann kommen auch nach den Entscheidungen natürlich dann entsprechende Anschreiben und Vorwürfe und so weiter. Das kriegen wahrscheinlich die Kollegen auch, [...] Das ist dann Kritik an dem abgeschlossenen Verfahren. Aber natürlich auch wahrscheinlich mit Blick auf künftige Verfahren. [...]“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 44)

„Im Zusammenhang mit Fällen, die sehr prominent durch die Medien gingen. [...] Und im zeitlichen Zusammenhang damit bekam man so Schreiben. Die dann das Unverständnis geäußert haben über unsere Rechtsprechung, weil wir da wenig Möglichkeiten gesehen haben den Betroffenen zu helfen. Und das waren eben oft Personen, die selbst von einer entsprechenden Situation betroffen waren.“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 41)

[b] Ebenfalls als Urteilsschelte eingeordnet wurde die medial vermittelte Kritik durch Journalisten, Personen des öffentlichen Lebens oder anderen Staatsgewalten. Solche öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzung mit einem Urteil könne sich durchaus auf die eigene Arbeit „niederschlagen“, soweit man nämlich „irgendwie ein strahlendes Bild von sich zu schaffen“ versucht. Weiß man aber schon im Voraus, „dass immer dann, wenn man eine entsprechende Entscheidung trifft, die in dem Bereich nicht sonderlich populär ist“, eine Berichterstattung Gegenwind und entgegengesetzte *pressure* ausüben wird, mag es verlockend sein, eine andere Entscheidung zu treffen. Insofern kann durch scharfe Kritik an einem Urteil und den damit vermittelten Rechtfertigungsdruck durchaus erreicht werden, dass die beteiligten Richterinnen und Richter ihre Rechtsauffassung ob der allgemeinen Missbilligung hinterfragen, und insofern für zukünftige Fälle der scheinbaren öffentlichen Meinung nachgeben.

918 Eindringlich *Sendler*, NJW, 1449, S.1449; *Schmidt*, RdA 2015, 260, S. 262; umfangreich und vielbeachtet *Mishra*, Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte, S. 301 ff.

„Kaum. Also. Es gibt eben diese informellen Einflüsse über Beurteilungen, Bewertungen in Medien, ne? Wo dann eben eine Gerichtsentscheidung bewertet wird: War sie weise? Ist sie gut? Richterschelte ist ja auch immer wieder populär. Und das kann schon auf die Arbeit sich niederschlagen. Weil man irgendwie versucht, irgendwie ein strahlendes Bild von sich zu schaffen.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 111)

„Aber für zukünftige Fälle kann das schon eine Rolle spielen. Und das ist aktuell beispielsweise in diesem gesamten sensiblen Bereich des Flüchtlingsrechts der Fall. Wo eine einzelne Entscheidung, die aus menschlicher Sicht hart klingt, dass kein Asyl zugesprochen wird, dass eine Ausweisung für korrekt angesehen wird mit der Konsequenz, dass dann eben theoretisch die Leute Deutschland verlassen müssen. [...] Das macht nie gute Presse. Das möchte eigentlich auch keiner. Wer möchte das? Das sind dann aber die Konsequenzen einer solchen Rechtsprechung. Und dann ist es schon vorgekommen dass eben, wenn man eine Klage in der Hinsicht abweist, dass dementsprechend dann in der Presseberichterstattung das sehr kritisch hinterfragt wird. Nicht speziell der Richter, und nicht speziell die eine Entscheidung, aber das eben das durchaus kritisiert wird. Und das baut natürlich Druck auf. Wenn man sich klar sein muss als Richter, dass immer dann, wenn man eine entsprechende Entscheidung trifft, die in dem Bereich nicht sonderlich populär ist von den Auswirkungen her, dass man das aushalten muss. Dass das eine schlechte Presse gibt“

(R-ÖR-2: hD/nD WA RO, Absatz 38)

Gleichzeitig betonen die Richter aber auch, „dass man das aushalten muss“. Die Richterinnen und Richter sind wie bereits im Zusammenhang mit der Litigation-PR auf entsprechenden Druck von Seiten der Medien eingestellt und vorbereitet.⁹¹⁹ Der Mehrwert und die konkrete Wirkweise von Urteilschelten bleibt daher zweifelhaft.

[c] Statt zur in Sprache und Zielsetzung scharfen Urteilsschelte zu greifen können Interessenrepräsentanten sich deshalb im Nachgang von Entscheidungen auch für eine sprachlich neutrale, konstruktive Urteilskritik entscheiden.

Die im Rahmen vertrauenswürdiger Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungsbesprechungen und sachlich-fundierte Auseinandersetzungen werden von der Richterschaft regelmäßig gelesen, sodass die Möglichkeit

919 Siehe C.IV.1.3.

besteht, Argumente und Positionierungen „über so eine Schiene“ „viel, viel subtiler“ an die Richterschaft heranzutragen. Dass im Rahmen dieser sprachlich zurückhaltend, inhaltlich jedoch präzise geführten Auseinandersetzung auch hinter scheinbar neutralen Argumenten Interessen vertreten werden können, zeigt sich spätestens in der Anwendung der jeweils vertretenen Dogmatiken und Argumentationen. Denn auch, wenn die konkrete Rechtsfolge „*nie maßgeblich sein*“ für die Entscheidungsfindung, dürfe ja wegen der konkreten Auswirkungen eines Urteils auf die Parteien auch nicht im „*luftleeren Raum*“ gearbeitet werden. Und deshalb müsse man sich als RichterIn oder Richter fragen, ob der Autor der scheinbar wissenschaftlich-neutralen Kritik denn tatsächlich „*völlig unbefangen*“ sei, oder welche bewussten Interessen „*dahinter stehen*“ könnten – schließlich arbeite „*jeder für Geld*“.

„Also, dass die Presse mal ein Urteil als katastrophal oder Fehlgriff bezeichnet ist immer drin. Aber gelesen habe ich das jetzt, also jedenfalls an Entscheidungen, an denen ich beteiligt war, noch nicht. Dass dann in der Fachliteratur gesagt wird: Ja, das überzeugt jetzt an dem und dem Punkt nicht. Oder hier haben Sie etwas offengelassen. Gut. Ich meine: Die Wissenschaft ist bekanntlich frei. Und die Meinung auch. Und wir haben es so entschieden und. Mei, wir sind auch nicht frei von Fehlern, ne? Dass man vielleicht mal was übersieht, will ich nicht ausschließen. Aber (..) Ja. Ist aber ein ganz normaler Vorgang. Es hält sich alles im Rahmen.“

(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 48)

„Wir lesen unsere NJW, und wir lesen Entscheidungen. Und ich glaube, wenn, dann wirklich, dass da das viel, viel subtiler über so eine Schiene läuft. Dass da Entscheidungen veröffentlicht werden. [...] Ich sag nochmal! – letztlich arbeitet jeder für Geld. Und manche Professoren, die haben einfach Lust an dem einen Objekt. Und manche Sachen sind sicher Auftragsarbeiten. Wo sie auch dann einfach sagen: "Hey, da bin ich jetzt wieder als Redner bestellt worden. Und da soll ich mal was rausgeben. Und hier und dort was veröffentlichen." Oder auch wissenschaftliche Mitarbeiter: Veröffentlichen ja immer mal wieder Aufsätze, die in die eine oder andere Richtung gehen. Da frage ich mich immer: Sind die völlig unbefangen? [...] Aber mittlerweile überlege ich mir natürlich auch schon (..) (lacht) Was kann dahinter stehen. Aber wie gesagt, das trifft eben nicht nur Richter [...] Da sitzen wir glaube ich alle fast in einem Boot. Weil jeder sich Gedanken machen muss: Warum mache ich es so? Warum mache ich es überhaupt? Und wenn ich es auf die Art und Weise mache, was hat das für Folgen?

Weil, als Student ist das mir ja Wurst! Sag ich halt: Ich prüfe jetzt mal die AGB-Klausel und vertrete das halt, dass sie unwirksam ist! Ja gut! Vertret' ich halt so! Ist ja völlig egal! Jetzt hat das halt andere Folgen. Und ich finde, die Folge darf nie maßgeblich sein für das, was man dann macht. Aber man muss sich zumindest bewusst sein, dass es Folgen hat. Weil sonst (.) arbeitet man ein bisschen im luftleeren Raum, ja?“

(R-ZR-2: hD WA RO/SV, Absatz 61)

[d] Ob hinter der Urteilsschelte oder Urteilskritik eine langfristige Public-Relations-Strategie steht, ist für die Richterschaft „relativ schwierig [...] [zu] beurteilen“. Ein solcher Zusammenhang lässt sich für die Interviewpartner nicht ohne weiteres nachweisen und „nachverfolgen“. Denkbar scheint im Zusammenhang mit einer in sachlichem Ton gehaltenen Urteilskritik schließlich auch die Befassung aus rein wissenschaftlicher Neugierde.

Anderes gilt nur, soweit die Autoren einem spezifischen „Lager“ zuzuordnen sind, wie dies beispielsweise für R-ÖR-11 der Fall zu sein scheint. Dann könne man schon feststellen, dass diese „eher Pro oder eher Gegen“, also ihrem jeweiligen Interesse „entsprechend schreiben“ und „dann veröffentlichen“ werden: „Weil das halt die üblichen Protagonisten sind“.

Dies ist gerade in jenen Fachbereichen wahrscheinlicher, in denen nur ein überschaubarer Kreis an Experten existiert. Doch auch in diesen Fällen mag nicht jeder Interviewpartner eine beabsichtigte Beeinflussung „wahrnehmen“: „[...] [M]ir wäre nicht bewusst, dass da eine Beeinflussung versucht würde.“

„(denkt nach) In (...) meinen Verfahren die ich bislang hatte (...) hatte ich (.) einen solchen direkten öffentlichen Druck, wo erkennbar gewesen wäre, dass ein Beteiligter hinter meinethwegen einer Pressemitteilung oder sonstigem steht (.) meiner Erinnerung nach noch nicht. Es hat durchaus, soweit ich mich entsinnen kann / Über eine Entscheidung von mir hat es eine kritische Berichterstattung gegeben im Spiegel. Aber (..) ich könnte nicht mit Sicherheit sagen, dass dahinter nun eine bestimmte Interessengruppe oder ein Verband oder eine Organisation gestanden hätte. Das ließ sich jedenfalls nicht nachverfolgen.“

(R-ÖR-5: hD WA SV, Absatz 23)

„B: Das ist relativ schwierig zu beurteilen, (..) ob da versucht wird eine herrschende Meinung herzustellen.

I: Ja?

B: Ja? Gut man weiß natürlich – gewisse Autoren sind jetzt (.) aus dem

einen Lager, die anderen Autoren sind mehr aus dem anderen Lager. Die werden entsprechend schreiben, das weiß man aber dann. Also wenn die dann veröffentlichen. Die werden dann eher Pro oder eher Gegen schreiben! Das weiß man aber in der Regel dann an den Autoren die da geschrieben haben. Weil das halt die üblichen Protagonisten sind. Die dann auch in den Gerichtsverfahren auftreten. (..) Das nehmen wir zur Kenntnis, das ziehen wir in unsere Überlegungen mit ein. Aber beeinflussen lassen wir uns davon nicht.“

(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 68 – 70)

„Es ist schon wahr, dass ein eher kleiner Kreis an spezialisierten Fachanwälten [...] publiziert oder mit Vorträgen auftritt. Aber mir wäre nicht bewusst, dass da eine Beeinflussung versucht würde. Dass dort Einfluss genommen werden soll, habe ich jedenfalls nicht wahrgenommen.“

(R-SR-4 Paraphrase Genehmigung: nD WR/RO, Absatz 31)

II.A.1.3) Konkretisiertes Public Affairs-Management durch konzertiertes Zusammenspiel unterschiedlicher Methoden

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die tatsächliche Motivation der Urheber von Urteilsschelte, Urteilskritik, einseitigen Veranstaltungen oder Fortbildungen sich anhand des vorliegenden Forschungsdesigns nur bedingt messen und feststellen lässt. Insofern besteht eine grundsätzliche Unsicherheit, inwiefern sich die vorliegend beschriebenen Phänomene tatsächlich als Teil einer Public Affairs Strategie darstellen lassen. Eine entsprechende Einordnung erscheint jedoch nach allgemeinen Überlegungen dann eher wahrscheinlich, wenn sich wie hier nicht nur einzelne, sondern mehrere verschiedene Maßnahmen mit einer ähnlichen Zielrichtung und hinsichtlich derselben Thematik feststellen lassen. Ein aufeinander abgestimmtes Zusammenspiel von Urteilskritik, Medienarbeit und Fachtagung mit einheitlicher Zielrichtung könnte auf ein professionelles Public Affairs-Management hindeuten.

Ergebniszusammenfassung

[1] Eine in diesem Sinne präzise aufeinander abgestimmte Konzertierung verschiedener Beeinflussungsversuche, allesamt gerichtet auf das Vorverständnis und den Entscheidungshintergrund der Richterinnen und Richter, kann anhand des vorliegenden Interviewzuschnitts regelmäßig nicht festge-

stellt werden. Jedoch lassen sich nichtsdestotrotz gegenüber Richterinnen und Richtern insbesondere von Revisionsinstanzen und verschiedener einzelner Rechtsgebiete Situationen feststellen, die diese Voraussetzung zu erfüllen scheinen. Ein konzertiertes Zusammenspiel scheint möglich, jedoch nur in spezifischen Fällen erreicht.

Im Einzelnen

[2] Ein abgestimmtes Zusammenspiel verschiedener Methoden zur Realisierung einer einheitlichen Public Affairs-Strategie kommt vereinzelt vor. Die Interessenrepräsentation kann auf eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten der unterschiedlichen einzelnen Werkzeuge zurückgreifen. So kann beispielsweise anlässlich einer in jüngerer Vergangenheit getroffenen Urteils zunächst versucht werden, durch Lancierung und Beeinflussung der Medienberichterstattung in den allgemeinen Medien eine breite öffentliche Aufmerksamkeit zu schaffen. Im Zuge des so entstandenen Problembewusstseins werden dann Aufsätze und Beiträge einerseits in interessengeneigteren, andererseits in ‚neutralen‘ Zeitschriften platziert, die dann *„zeitlich zufälligerweise genau“* mit einer institutionalisierten Tagung zusammentreffen, auf welcher die Problematik dann erneut besprochen und diskutiert wird.

Als verbindendes Element erfolgt die Debatte im Zuge der Tagung dann innerhalb eines mehr oder weniger abgeschlossenen Expertennetzwerks, bestehend aus juristischen wie außerjuristischen Fachexperten aus Praxis und Wissenschaft. Die Mitglieder dieses Netzwerks wiederum können sich, aus fachlicher oder langjähriger Verbundenheit, schon im Voraus der Tagung auf die bereits vorhandenen Aufsätze und Argumentationslinien hinweisen, um bei der späteren Debatte an diese anknüpfen zu können.⁹²⁰

Auf diese oder vergleichbare Weise können Richterinnen und Richter zur Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik gebracht werden, mit der sie sich bislang womöglich nicht weiter auseinandergesetzt hatten. So kann es zum Beispiel dazu kommen, dass die an der entsprechenden Tagung teilnehmende Richterin sich genötigt fühlt, sich zu Themen zu äußern, die sie von sich aus *„vielleicht in einem solchen Forum oder Vortrag nicht erörtert“* hätte. Sie befasst sich also auf Initiative des Interessenrepräsentanten mit einer Problematik, noch lange bevor ein vergleichbarer Fall ihr in einem Gerichtsverfahren vorgelegt wird – und damit auch bevor eine

920 Siehe hierfür insgesamt D.I.A und D.II.A.

Gegenposition in gleicher Weise begründet werden kann. Auf diese Weise hat die agierende Interessengruppe die Chance, das fachliche Vorverständnis der Richterin nachhaltig zu prägen, um dann mittel- und langfristig auch deren Rechtsprechungslinie zu verändern.

Zielt ist daher, aber ein abstraktes Problem so darzustellen, dass es „auf eine Weise bearbeitet wird, die sie richtig finden“.

„Ich meine, man will damit was erreichen. Und zwar wollen diese Interessenvertreter nicht erreichen, dass nun eine ganz konkrete Sache so oder so ausgeht. Aber sie wollen, dass ein Problem abstrakt auf eine Weise bearbeitet wird, die sie richtig finden.“

(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 17)

„Das gleiche ist mit den Publikationen. (...) Wenn man sorgfältig die Publikationen verfolgt, stellt man fest, dass manche Kanzleien (.) sich auch in der Literatur positionieren. (lacht) Und dort gerne parallel diesen Veranstaltungen Aufsätze platzieren. Die zeitlich zufälligerweise genau zusammentreffen (lacht) mit der Tagung. Wenn das gehäuft vorkommt, wenn Kanzleien das bewusst ausnutzen, dann bin ich auch ein bisschen skeptisch – und das habe ich auch schonmal deutlich gemacht – das zu befördern. (.) Sozusagen: Als Richter nehme ich das AN, und lasse mich dann in eine Position drängen. Oder mich drängen, auf dieses Problem einzugehen und Stellung zu nehmen. Das ich von mir aus vielleicht in einem solchen Forum oder Vortrag nicht erörtert hätte.

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 42)

„I: Ok. Dann weg vom konkreten Fall. Auch, dass man Sie darauf anspricht oder anschreibt oder – also was wir jetzt schon hatten – in Richtung: Langfristig. Ich nenne es mal, RechtsprechungslINIE.

B: Ja Klar. Natürlich versuchen Leute, insbesondere, klar, von Verteidigerseite kommt es. Aber auch von Wissenschaft. In der der Kommunikation mit Bundesrichtern, aber jetzt mit mir speziell natürlich auch. Natürlich. Mich davon zu überzeugen, dass jetzt bestimmte Sachen richtig sind oder nicht.

I: Und der Rahmen ist dann, wie genannt, der Aufsatz?

B: Also, ich meine, ich kenne auch viele Leute. Klar. Da kann man auch so miteinander mal reden. Oder man trifft sich auf Kongressen oder auf so gemeinsamen Veranstaltungen. Oder ich selber bin auch Tagungsleiter oder auch Referent und trage vor. Also das ist dann / Klar, kriegt man was

zugeschickt. Man schickt selber vielleicht irgendjemand auch mal was zu.
(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 55 – 58)

[3] Die von R-ÖR-7 und R-SR-2 geschilderten Zusammenhänge können die allermeisten Richterinnen und Richter jedoch nicht bestätigen. Auch eine einheitliche Strategie oder Motivation wollen die meisten Interviewpartner nicht erkannt haben. Es ist daher wohl eher nicht davon auszugehen, dass gegenüber der Gesamtheit der Richterschaft regelmäßig auf ein mit dem soeben beschriebenen Maßnahmenpaket vergleichbares Gesamtverfahren zurückgegriffen wird.

Dies gilt sicher auch deshalb, weil auf ein solches Gesamtverfahren regelmäßig gar nicht zurückgegriffen werden kann: Eine Gesamtstrategie erfordert, wie sich insbesondere aus den Ausführungen von R-SR-2 ergibt, eine gute Vernetzung von Richterschaft und Interessengruppen bis ins Private hinein, dazu ein erfolgreiches Monitoring hinsichtlich relevanter Fälle, eine effektive und verlässliche Verbindung zu Medien und Fachzeitschriften sowie nicht zuletzt auch zur Wissenschaft. Eine solch durchgängiges starkes Netzwerk ist angesichts der Pluralisierung und Diversifizierung in der Gesellschaft, wie *Rehder* in ihrer aufwendigen Fallstudie belegen konnte,⁹²¹ jedoch schwer zu errichten und noch schwerer aufrecht zu erhalten. Letzteres erfordert hohe finanzielle und personale Ressourcen, ohne dass sich hierdurch ein unmittelbar messbarer Erfolg in Form eines garantiert im eigenen Sinne beeinflussten Ergebnisses ergeben würde. Solche Strukturen und Aufwände konnten im Rahmen der Interviews nicht identifiziert werden.

II.A.1.4) Zusammenfassung

Das fachliche Vorverständnis wird im Zuge der Aus- und Weiterbildung in verschiedenen Rechtsgebieten durch mehr oder minder eindeutig interessengeleitete Informationsquellen ebenso geprägt wie durch konkrete, einzelfallbezogene interessengeleitete Informations- und Kampagnenmaßnahmen von außen.

Die Nutzung neutraler Quellen zur Vermittlung einseitiger Informationen stellt sich im Ergebnis aufgrund der hohen Kontrollschwellen als

921 *Rehder*, Rechtsprechung als Politik, S. 325 ff.

ineffektiv dar.⁹²² Es finden sich in vielen Rechtsgebieten aber stattdessen grundsätzlich einseitige und tendenziöse Informationsquellen wie etwa Kommentare, Zeitschriften oder Fortbildungs- und Tagungsveranstaltungen: Ihre Existenz ist eher Regel als Ausnahme. Als Akteure treten u.a. in verschiedener Zusammenstellung mal mehr, mal weniger stark als interessegeleitet einzustufende *think tanks* auf, die einerseits mit ihrer Expertise, andererseits mit einer attraktiven Netzwerkbildung zwischen Fachexperten überzeugen können. Beispiele finden sich laut *Rehder* etwa im Tarifvertrags- wie Arbeitsrecht,⁹²³ im Bankenrecht, Gesellschafts- oder im Steuerrecht.⁹²⁴ Es finden sich aber auch solche Akteure, die aufgrund ihrer weit gestreuten Interessen in mehreren Rechtsgebieten tätig sind, wie insbesondere die parteinahen Stiftungen wie die Ebert-Stiftung oder die Adenauer-Stiftung, aber auch die christlichen Kirchen.⁹²⁵ Die eindeutige Zuordnung der Akteure und Veranstaltungen zu bestimmten Interessengruppen ist nicht selten möglich, eine Regelmäßigkeit ergibt sich dennoch nicht.

Im Rahmen der angestrebten Beeinflussung des Vorverständnisses durch Einzelbeiträge⁹²⁶ kann auf die genannten Informationsquellen zurückgegriffen werden, um in deren Rahmen einen Beitrag, eine Kommentierung, einen Aufsatz oder einen Vortrag zu halten. Auch können Medienbeiträge lanciert und in sonstiger Weise öffentlicher Druck erzeugt werden. Anlass hierzu kann sowohl ein konkretes, noch offenes Verfahren – dann wäre von ‚spezielleren‘ Lobbyings im engeren Sinne zu sprechen –, als auch ein bereits unanfechtbares Urteil sein.

Ob im Zuge der Urteilsbesprechung erfolgte Richterschelte und Urteils-kritik, oder aber die einseitig dargestellten Informationsveranstaltungen und Fachaufsätze tatsächlich stets als Ausprägung strategischen Public-Affairs-Managements verstanden werden müssen, darf bezweifelt werden. So betonen nicht wenige Richter, sich durch die festgestellten Maßnahmen nicht beeinflusst zu sehen. Auch darf in diesem Zusammenhang auf die rückläufige Bedeutung der Literatur als Informationsquelle insgesamt im Vergleich zu Präjudizien und Urteilssammlungen verwiesen werden, was insgesamt berechtigten Anlass zum Zweifel gibt, zu welchem Umfang Aufsätze, Vorträge und sonstige beschriebene Werkzeuge tatsächlich im Zuge einer Public-Affairs-Strategie, und nicht nur im Zuge einer wissenschaftli-

922 Vgl. *Neureither*, AnwBl 2010, 313, S. 313f.

923 *Rehder*, Rechtsprechung als Politik, S. 248–267.

924 So *Zerfuß/Fischer*, Wirtschaftswoche 2014, 18, S. 20–24.

925 Siehe D.II.

926 Siehe D.II.A.1.2.

chen oder sonstigen Motivation angewandt werden. Jedenfalls aber dort, wo Interessenvertreter gegenüber der Richterschaft auch in anderer Weise auffällig offensiv auftreten, darf mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die soeben beschriebenen Methoden zur Beeinflussung des fachlichen Vorverständnisses im Zuge eines interessengeleiteten Public Affairs Managements nicht unbeachtet bleiben werden. Dies ist beispielsweise – aber nicht nur – dann der Fall, wenn anlässlich einer besonders bedeutsamen Rechtsfrage oder Güterabwägung ein bewusstes Zusammenspiel verschiedener Beeinflussungsmethoden feststellbar ist.

Eine besondere Bedeutung für die Netzbildung und dargestellte Informationsvermittlung haben die institutionalisierten Tagungs- und Fortbildungsveranstaltungen und die diese organisierenden *think tanks*: Sie bilden den Kontaktpunkt für diverse formelle wie informelle Gespräche, Diskussionen, Gesprächsabende, Fachaufsatz-Verweise, und letztlich die Grundlage für eine nachhaltige Beeinflussung des richterlichen Vorverständnisses.

II.A.2) Public Affairs Management durch Beeinflussung des persönlich-ideologischen Vorverständnisses

Das persönlich-ideologische Vorverständnis umfasst typischerweise allgemeine moralische, ethische, religiöse, politische, ökonomische oder sonstige Wertmaßstäbe, anhand derer ein Entscheidungsträger die Abwägung von Argumenten, Behauptungen und Wertungen vornehmen kann. Es beinhaltet sowohl logisch-rationale als auch emotionale Einschätzungsmaßstäbe wie zum Beispiel Vorlieben oder Vorurteile, und stellt eine in der Person der jeweiligen RichterIn, des jeweiligen Richters begründete und nicht weiter definierte oder präzierte Grundeinstellung dar. Das persönlich-ideologische Vorverständnis wird dabei kontinuierlich und lebenslanglich von einer endlosen Reihe an Einflussfaktoren geprägt und verändert. Als wesentliche Umwelteinflüsse werden regelmäßig die Erziehung und soziale Herkunft, teilweise das Geschlecht, die regionale Sozialisierung, politische Erfahrungen, Schulerziehung sowie Familie und Freundeskreis genannt. Ebenfalls einflussreich sollen aber auch die Gesellschaft, das größere politische Umfeld sowie insbesondere die Medien sein.⁹²⁷

927 Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 369f mwN; Heldrich, ZRP 2000, 497, S. 498 mit Beispielen; siehe dazu auch C.IV.3.2 und C.IV.3.3, sowie D.I.A.2 und D.II.A.1.

Zielt Interessenrepräsentanz auf die Beeinflussung des persönlich-ideologischen Vorverständnisses, geht es um die Beeinflussung und Prägung des Zeitgeists⁹²⁸ und um die interessengerechte Beantwortung der Frage: Welche grundsätzliche „Stimmung“ und „Einstellung“ besteht in der juristischen wie allgemeinen Mehrheit gegenüber den im jeweiligen Zusammenhang notwendigen Abwägungs- und Auslegungsfragen vor?

Gerade durch Beeinflussung von Medien scheinen solche Maßnahmen der Public Affairs vorstellbar. Zwar lässt sich auch an andere Maßnahmen denken, mittels derer ein interessengenehmeres persönlich-ideologisches Vorverständnis bei den Adressaten herbeizuführen versucht werden könnte.⁹²⁹ Im Fokus der Interessenrepräsentanten und deshalb auch dieser Arbeit stehen jedoch Einflussnahmen mittels Alltagsmedien. Bereits anlässlich konkreter Streitgegenstände ist auf die erfolgreiche Beeinflussung der Richterinnen und Richter mittels der Alltagsmedien hinsichtlich der konkreten Verhandlungsführung und – mit Abstrichen – dem späteren Strafmaß hingewiesen worden.⁹³⁰ In ähnlicher Weise könnten Alltags- und Fachmedien einschließlich der Gesprächsnetzwerke eine allgemeine Grundstimmung gegenüber einem bestimmten Rechtsgebiet zu beeinflussen versuchen. Interessenrepräsentanten könnten auf diesem Wege versuchen, das allgemein-ideologische Vorverständnis der Richterschaft zu prägen, mit welchem diese dann beispielsweise an Fragen des Ausländerrechts, des Sozialrechts, des Mietrechts, oder auch des Versammlungsrechts oder Vermögensstrafrecht herantreten werden.

Die Beeinflussung des persönlich-individuellen Vorverständnisses kann nicht allein sach-, sondern auch subjektsbezogen erfolgen. So kann mittels Fach- wie Alltagsmedien auch die Grundeinstellung gegenüber den Interessenrepräsentanten an sich zu beeinflussen versucht werden: Vergleichbar mit einzelfallbezogener Litigation-PR könnte auf diese Weise eine Interessengruppe ganz generell in einem guten Licht dargestellt werden, um sich in einem späteren Verfahren eine bessere Ausgangssituation zu verschaffen. Denkbare Wege hierfür wären einerseits die Betonung einer besonderen Gemeinnützigkeit ebenso wie die Herausstellung der eigenen Schutzbedürftigkeit oder Unterlegenheit.

928 *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 369f; vgl. insb. *Sendler*, Politikermeinung und richterliche Unabhängigkeit, S. 1909; *Zuck*, MDR 1991, 589; *Lamp*, ZRP 2010, 237.

929 Vgl. BT-Drs. 18/8887, 10435.

930 Insbesondere C.IV.1.3; außerdem D.I.A.2.

Zu klären ist, inwiefern eine solche Beeinflussung des persönlich-ideologischen Vorverständnisses der Richterschaft entweder sachbezogen oder auch subjektsbezogen feststellbar ist.

Ergebniszusammenfassung

[1] Es lassen sich allein subjekts-, nicht aber sachbezogene Beeinflussungsversuche feststellen. So kommt es vor, dass Interessenrepräsentanten versuchen, sich in ein besseres Licht zu rücken und bei der Richterschaft bestehende Vorurteile abzubauen. Das so geschaffene Nähe- oder Sympathieverhältnis gegenüber dem jeweiligen Interessenrepräsentanten soll die betroffenen Richterinnen und Richter für dessen Argumente und Positionen öffnen. Es stellt damit für sich allein genommen keine eigentliche Interessenrepräsentation dar, sondern erhöht im Sinne einer bloßen Vorarbeit die Erfolgswahrscheinlichkeiten weitergehender Beeinflussungsversuche. Die Beeinflussung eines gegenstandsbezogenen persönlich-ideologischen Vorverständnis erfolgt dagegen nicht gegenüber der Richterschaft als solcher. Entsprechende Public Affairs Strategien finden – wenn überhaupt – gegenüber der Gesellschaft als Ganzes statt. Nur in klar abzugrenzenden Ausnahmefällen treten Interessengruppen gegenüber der Richterschaft als solcher auf, um ihr persönliches Vorverständnis ideologisch zu beeinflussen.

Beeinflussung der richterlichen Grundstimmung gegenüber dem Rechtsgebiet

[2] An die Richterschaft gerichtete Einflussnahmeversuche hinsichtlich der rechtsgebietsbezogenen allgemeinen Stimmung können die meisten Richterinnen und Richter, unabhängig von ihrer Instanzenzugehörigkeit und Rechtswegzuständigkeit, nicht bestätigen. Die Richterinnen und Richter sehen sich diesbezüglich nur als Teil der Allgemeinheit betroffen. Natürlich wirke zwar die öffentliche Meinung auf Richterinnen und Richter und die Richterschaft als solche ein – dieser Einfluss sei „auch nicht wegzudenken“. Den Einfluss des Zeitgeists auf die Arbeit und Entscheidungsfindung der Richterschaft illustriert R-ÖR-1 anschaulich: Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt, die noch vor etwa 60 Jahren der öffentlichen Wahrnehmung und Meinung entsprachen, sind aus heutiger Sicht eine „fürchterliche“ Unvorstellbarkeit. Darüberhinausgehend besteht für Richterinnen und Richter jedoch keine Besonderheit gegenüber jeder beliebigen Privatperson. Versuchen Interessenrepräsentanten die öffentliche Meinung insgesamt und allgemein durch Public Affairs Management zu beeinflussen, ist die Richterschaft hierdurch nicht in besonderer Weise betroffen.

„Wir sind nicht zeit- und raumunabhängig. Und auf dem Wege kann man natürlich auch ein Gericht beeinflussen. Gucken sie mal: Wie haben Richter in den 50er Jahren entschieden in Bezug auf Frauenrechte, auf Homosexualität, oder was, ne? Das waren Kinder ihrer Zeit! Die haben fürchterliche Sachen geschrieben! Wenn das heute jemand nur sagen würde! Ne? Und so sind wir Kinder dieser Zeit und dieser Kultur. Das ist eine Einflussnahme, die natürlich von außen kommt. Die aber auch nicht wegzudenken ist. Wäre komisch, wenn wir das nicht berücksichtigen würden“
(R-ÖR-1: hD/nD WA RO, Absatz 111)

[3] Derweil bestätigen einzelne Richterinnen und Richter für vereinzelte Rechtsgebiete zielgerichtete Versuche, streitgegenstandsunabhängig bezüglich bestimmter Themenbereiche eine gewisse Stimmung bei der Richterschaft zu erzeugen.

[a] In besonderer Weise tritt insofern das Wirken der Kirchen im Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingsrecht in den Vordergrund. Vor dem Hintergrund zunehmender Asylverfahren würde man kirchliche, aber auch sonstige sozial engagierte Gruppen erleben, die *„eine gewisse Stimmung“* erzeugen wollten. Die Mittel und Wege dieser Gruppen seien auf Verhandlungen, aber auch auf allgemeinere Veranstaltungen bezogen. Durch diese Stimmung solle durchaus auch ein *„gewisser Druck“* erzeugt werden, *„in eine bestimmte Richtung zu entscheiden“*.

„Wir haben in den 90er Jahren schonmal viele Asylverfahren gehabt, wie jetzt auch wieder. Und da erleben wir – sowohl in den einzelnen Verhandlungen von zum Teil kirchlichen oder sozial engagierten Gruppen oder Einzelpersonen, aber auch bei Veranstaltungen – dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur in die Kritik gerät, sondern dass man da auch eine gewisse Stimmung erlebt, die auch einen gewissen Druck erzeugen soll, in eine bestimmte Richtung zu entscheiden.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 4)

[b] Einen Einzelfall in über 20 Jahren richterlicher Tätigkeit weiß in diesem Zusammenhang auch R-ZR-1 zu berichten, der in seiner konkreten Gestalt aber *„nicht richtig typisch“* sei. Aus dem *„grün-alternativen Bereich“* habe es öffentliche Veranstaltungen gegenüber Richterinnen und Richtern gegeben, bei welchen bestimmte Beweiserhebungsmethoden als abzulehnende Beweismittel in provokativer und einflussnehmender Weise dargestellt worden sind. *„Letzten Endes“* habe diese Veranstaltung *„den Sinn und Zweck gehabt“*; auf bestimmte Gutachten bei der Tatsachenerhebung zu verzichten,

und stattdessen auf eine Schätzung zurückzugreifen. Die daraus folgenden, zu erwartenden Ergebnisse lagen dann im Interessengebiet der jeweilig politisch aktiv gewordenen Akteure. Der Einfluss auf R-ZR-1 sei derweil kein unmittelbar auf die Entscheidungsfindung selbst einwirkender gewesen. Sehr wohl müsse man aber einräumen, dass „die eigene Befassung intensiviert“ wird.

„Jetzt wo Sie es ansprechen – ein Beispiel! Aber das ist ein Beispiel in über 20 Jahren. Und es ist auch nicht richtig typisch. [...] [E]s ging um eine bestimmte rechtspolitische Grundhaltung aus dem grün-alternativen Bereich. Wie man mit einem bestimmten Problem der Tatsachenschätzung umgeht. (Anonymisierung) Und da stellte sich die Frage, wie geht man dann vor. Und da gab es eine Zeit lang so als eine Option – eine Variante. (.) Und die war allerdings umstritten, weil die ja auch mit möglichen gesundheitlichen Nachteilen [der Betroffenen] verbunden war. Und in diesem Kontext gab es dann mal eine Veranstaltung. (Anonymisierung). Das war eine öffentliche Veranstaltung die letzten Endes den Sinn und Zweck hatte, auf die Richter Einfluss zu nehmen, dass die davon ablassen in solchen Verfahren von dieser Art des Gutachtens. [...] Das ist mal so ein Fall gewesen wo aus der Öffentlichkeit heraus, aus dem öffentlichen politischen Raum so auf die Justiz Einfluss genommen werden sollte. [...] Also was ich einräumen muss ist, dass sozusagen die eigene Befassung intensiviert wird. Das ist da. Also man wird inspiriert sich noch einmal gründlicher mit dem Thema auseinander zu setzen als wenn es so eine Aktion nicht gegeben hätte. Das ja. Einfluss auf die Entscheidungsfindung würde ich verneinen. [...]“

(R-ZR-1: hD WA RO/SV, Absatz 53 – 59)

Eine Verallgemeinerung dieser Vorfälle scheint eher nicht möglich. Vielmehr handelt es sich um herauszustellende Ausnahmeerscheinungen, die jedoch sehr wohl Teil einer größeren, auch auf das fachliche Vorverständnis abzielenden Public Affairs Strategie sein können.

Beeinflussung der Grundstimmung gegenüber Interessenrepräsentanten als Akteuren

[4] Es lassen sich jedoch spezifisch an Richterinnen und Richter gerichtete Maßnahmen feststellen, die eine positive oder negative Grundstimmung gegenüber bestimmten Interessenrepräsentanten und ihren Anliegen hervorrufen sollen. Durch diese soll eine auf persönlichen Erfahrungen und

anerkannter Expertise gegründete grundsätzliche Zuneigung oder Anerkennung gegenüber dieser oder jener Interessengruppe erreicht werden, um eine zu erwartende Abneigung zu neutralisieren oder aber auf Konkurrenten umzulenken.

Dieser Aspekt des Public Affairs Managements orientiert sich in besonderer Weise am Bereich des Marketings und der Public Relations, und greift deswegen nicht zufällig auf auch dort typischerweise anzutreffende Elemente des Networkings zurück: Durch die Vernetzung und den persönlichen Kontakt sollen berufliche, ideologische oder persönliche Entfernungen überbrückt werden, um bestenfalls positiv konnotierte Beeinflussungszugänge für Interessenrepräsentanten zu schaffen. Als Akteure kommen insofern die eigentlichen Interessengruppen sowie auch Anwaltskanzleien in Betracht. Wie diese Netzwerke im Einzelnen konstruiert sind, in welchem Maße zu institutionalisiert sind und welcher Zweck die Beteiligten verbindet und die Gemeinschaft im Wesentlichen trägt, unterscheidet sich stark je nach der jeweiligen Gruppierung.

[a] So existieren beispielsweise Versuche, berufsbezogene „Freundeskreis[e]“ zwischen in einem bestimmten Rechtsgebiet tätigen Anwälten, regelmäßig von Thematiken Betroffenen sowie der lokal zuständigen Richterschaft zu errichten: Das sei „fast wie eine App-Group“ in den sozialen Medien, und damit als einigermaßen formlose Verbindung einzustufen. Soweit diese Freundeskreise aber aufgrund einer öffentlichen Listung der Teilnehmer eine zu enge Verbindung zu einer Interessengruppe oder Kanzlei befürchten lassen, zeigt sich R-ÖR-7 skeptisch. Auch sei bei solchen Gruppen eine „Selektivität“ und Abgeschlossenheit typisch, sodass der Anschein einer nicht mehr gewährleisteten inneren Unabhängigkeit womöglich nicht allzu fernliege.

„B: Es gibt ja auch oft so Netze – wenn ich Sie unterbrechen darf – in denen Anwälte – ich habe den Namen jetzt vergessen. Das ist so Ähnlich wie ein Freundeskreis, allerdings im beruflichen Bereich. Wo man angefragt wird, ob man zu diesen beruflichen Freunden gehören möchte.

I: Okay?

B: Die dann sich verbinden. Um fast wie eine App-Group (lacht)

I: Ach so! (lacht)

B: Sag ich mal. Und da habe ich natürlich auch schon Anfragen bekommen. Ob ich bei einer bestimmten Kanzlei oder Person gelistet werden will oder ob ich einverstanden bin, gelistet zu werden. Das habe ich stets abgelehnt, solche Kreise. Teilzunehmen

I: Weil man (.)? Was waren Ihre (.)?

B: Die Unabhängigkeit. Ich möchte nicht fest irgendeinem Kreis, der ja immer NUR von einer Person ausgeht, oder einer Gesellschaft, je nachdem wie die Kanzleien firmieren, dort in einer Gruppe auftauchen. (.) Dann fragt man sich natürlich: Warum ist der in der einen Gruppe und nicht in der anderen. Oder: Die Gefahr der Selektivität. Um den Anschein überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Solche Listen, oder eine Listung in solchen Gruppen – da bin ich grundsätzlich nicht da einverstanden.

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 56 – 62)

[b] Zur weiteren Annäherung von Interessengruppen und Richterschaft wird zudem auch – gerade auf Grundlage solcher Freundeskreise – versucht, nachhaltiges Networking zur positiven Beeinflussung des privat-personenbezogenen Vorverständnisses zu betreiben.

Einige Richterinnen und Richter konnten von Einladungen zu Bällen, Abendveranstaltungen, Galaprogrammen und ähnlichem direkt und indirekt durch in ihrem Rechtsgebiet aktiven Interessengruppen berichten. Teilweise seien diese Einladungen auch für die Partnerinnen und Partner der Eingeladenen ausgesprochen worden. Aufgrund der dahinterstehenden, nicht selten bedeutsamen finanziellen Aufwendung der Interessenrepräsentanten fallen diese Einladungen nach geltendem Recht zur Korruptionsbekämpfung und -prävention in den Bereich der Anzeige- und Genehmigungspflicht, oder müssen direkt abgelehnt werden. Sie stehen damit außerhalb des Untersuchungsgegenstands.⁹³¹

„Dann gibt es Einladungen, die gehen ein bisschen weiter. Das sind Einladungen zu Bällen und Abendveranstaltungen. (lacht) Bekommt man. Wo dann auch ein Rahmenprogramm geboten wird. Manchmal sogar ein Rahmenprogramm für die Partner, die mitgebracht werden können.

[...]

Und hier gibt es zum Beispiel, das ist auch bekannt, Einladungen zu einem sehr bekannten Restaurant meinetwegen (lacht) Ja? (.) In dem Zusammenhang habe ich mich natürlich auch gefragt, ob ich solche Einladungen annehme. Die Karten kosten ja Geld. Nicht? Und dann muss man auch unterscheiden: Trage ich etwas vor? Wird von mir eine Leistung verlangt? Das ist ein Unterschied!“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 8 + 10)

931 Siehe C.IV.3.1.

„Und ich sage Ihnen ganz ehrlich: Ich bekomme jedes Jahr eine Einladung zu einem Volksfest, ich bekomme jedes Jahr eine Einladung zu bestimmten Opernfestspielen von Anwaltskanzleien oder Ähnliches. Nicht? Die nehme ich alle nicht an. Das ist ein absolutes No-Go! “

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 93)

[c] Wesentlich bedeutender sind indes persönliche Verbindungen und Kontakte, die auf Grundlage fachlicher Gruppen und Netzwerke entstehen können. Die von Rehder beschriebenen epistemischen Gemeinschaften zeichnen sich gerade dadurch aus, dass die persönlichen, auch freundschaftlichen Beziehungen auf Grundlage einer fachlichen Auseinandersetzung und gegenseitig anerkannten Expertise entstanden sind. Persönliche und fachliche Vernetzung stärken einander wechselseitig, sodass trotz des fachlichen Bezugs auch das persönliche Vorverständnis beeinflusst werden kann, wenn Richterinnen und Richter etwa im Rahmen regelmäßig veranstalteter Tagungen, Kongressen oder gemeinsamen Veranstaltungen mit Interessenrepräsentanten ins Gespräch kommen.

R-SR-2 stellt dabei dar, wie aus einem fachlichen Gespräch, welches womöglich auch als Versuch der Einflussnahme im Zusammenhang mit einem konkreten Fall verstanden werden kann – *„Natürlich versuchen Leute [...] [m]ich davon zu überzeugen, dass jetzt bestimmte Sachen richtig sind oder nicht.“* – ein darüberhinausgehender Kontakt entstehen kann, in welchem dauerhafter Austausch möglich wird: *„Also, ich meine, ich kenne auch viele Leute.“* Die Tätigkeit des Networkings ist Grundlage für verschiedene Maßnahmen der Interessenvertretung, die nicht immer trennscharf voneinander zu unterscheiden sind.

„I: Ok. Dann weg vom konkreten Fall. Auch, dass man Sie darauf anspricht oder anschreibt oder – also was wir jetzt schon hatten – in Richtung: Langfristig. Ich nenne es mal, RechtsprechungsLINIE.

B: Ja Klar. Natürlich versuchen Leute, insbesondere, klar, von Verteidigerseite kommt es. Aber auch von Wissenschaft. In der der Kommunikation mit Bundesrichtern, aber jetzt mit mir speziell natürlich auch. Natürlich. Mich davon zu überzeugen, dass jetzt bestimmte Sachen richtig sind oder nicht.

I: Und der Rahmen ist dann, wie genannt, der Aufsatz?

B: Also, ich meine, ich kenne auch viele Leute. Klar. Da kann man auch so miteinander mal reden. Oder man trifft sich auf Kongressen oder auf so gemeinsamen Veranstaltungen. Oder ich selber bin auch Tagungsleiter oder auch Referent und trage vor. Also das ist dann / Klar, kriegt man was

zugeschickt. Man schickt selber vielleicht irgendjemand auch mal was zu.“
(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 55 – 58)

(5) Ebenso zeigt sich anhand von Networking-Maßnahmen der fließende tatsächliche Übergang von Interessenvertretung zu gegebenenfalls problematischen geldwerten Zuwendungen im Bereich des Korruptionsrechts: Ebenso wie bei R-SR-2 ist auch bei R-ÖR-4 „Aufhänger“ der Veranstaltung eine fachliche Auseinandersetzung. Schwerpunkt der Einladung ist aber vielmehr ein „Meet and Greet“ als „gesellschaftliches Ereignis“.

„Da gibt es dann diesen Ball da. Ich selber war noch nie dort. Also von der Steuerberaterkammer, die sicherlich Interessenvertreter sind. „Oder (..) dann bekommt man Einladungen. (unv.) Aufhänger sind da sicherlich dann solche (...) mehr oder weniger Fachthemen. Wo da, was weiß ich, die aktuelle Steuergesetzgebung oder solche Dinge dann sicherlich. Dann ist es halt gesellschaftliches Ereignis, nicht? Meet and Greet mit den (hustet)“
(R-ÖR-4: hD WA SV, Absatz 40+48)

II.A.3) Reaktionen: Umgang der Richterschaft mit Public Affairs-Bemühungen

Wie schon die Interviewergebnisse zu Lobbying im engeren Sinne bedarf auch der soeben dargestellte Befund einer erläuternden Einordnung. Das gilt vor allem deshalb, weil sich im Bereich des Public Affairs Managements wesentlich mehr und breiter gestreute Befunde feststellen lassen: So sind interessenorientierte und auf Einflussnahme des Vorverständnisses und Hintergrundwissens der Richterschaft ausgerichtete Informationsquellen und -handlungen durchaus in gewissem Maße etabliert. Auch provokativere Beeinflussungsmethoden wie die Urteilsschelte und Richterkritik in Medien und Öffentlichkeit kommen nicht nur ausnahmsweise vor. Wie diese Ergebnisse rechtlich zu bewerten sind, ist jedoch auch davon abhängig, wie die Richterinnen und Richter derzeit mit den festgestellten Beeinflussungsversuchen umgehen.

Ergebniszusammenfassung

[1] Auch auf Public Affairs-Maßnahmen wissen Richterinnen und Richter sich durch abwehrende Maßnahmen zur Wehr zu setzen. Jedoch unterscheidet sich ihre Grundeinstellung entscheidend von jener, die sie *Lobbying im engeren Sinne* entgegenbringt. Während die Richterinnen und Rich-

ter nämlich bei solchen Lobbyingmaßnahmen regelmäßig eine defensive Grundeinhaltung mit empfindlichen Reaktionen auf *pressure*-Maßnahmen jeder Art einzunehmen scheinen, zeigen sie sich Einflussnahmeversuchen durch Mittel des Public Affairs Managements gegenüber grundsätzlich offen und womöglich sogar interessiert.

Erst dann, wenn die Einflussnahmeversuche zu offensiv-provokativ vorgetragen werden, zieht sich die Richterschaft in ihre bereits bekannte Abwehrhaltung zurück. Im Übrigen sieht sich die Richterschaft jedoch nicht zu Abwehrmaßnahmen herausgefordert, sondern versucht das Einflussnahmerisiko auf intellektuelle und andere Weise zu reduzieren. So bestehen unterschiedliche Strategien, um an tendenziösen Informationsveranstaltungen teilzunehmen und zugleich mit den problematischen aber interessanten Informationsangeboten umzugehen. Insgesamt lässt sich eine Interessenabwägung zwischen den Gefahren einerseits und dem Informationsgewinn andererseits feststellen.

Intellektuelle Auseinandersetzung als Abwehr von Einflussnahme

[2] Es kommt zu einem intensiven Austausch von Wissenschaft, Justiz und Praxis, der in der deutschen Rechtsgeschichte eine traditionelle Bedeutung hat.⁹³² Die Richterinnen und Richter zeigen sich wie beispielsweise R-ZR-4 insgesamt „*relativ offen, [s]ich auf Diskussionen*“ mit einseitigen Literaturansichten, Beitragsautoren oder auch auf den Diskurs auf interessengeleiteten Tagungsveranstaltungen einzulassen. Man könne hiervor nicht einfach „*die Augen [...] verschließen*“, vielmehr sei es „*auch [die eigene] Aufgabe, das zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen*“. Schließlich sei auch die Richterschaft „*nicht frei von Fehlern*“, und dass „*man vielleicht mal was übersieht, [ist] [...] nicht aus[zu]schließen*“. Die im Zuge wiederholter Diskussionen und Auseinandersetzungen „*in verschiedenen Situationen*“ vorgetragene „*Kritik*“ der in den verschiedenen Sachbereichen aktiven, „*verschiedene[n] [Interessen-]Gruppen*“ müsse von Richterinnen und Richter, die ihre „*Arbeit ernst*“ nehmen, „*reflektiert*“ und im Sinne der an sie herangetragenen Argumente hinterfragt werden. Und „*das ist natürlich dann auch Hintergrundwissen, was bei der nächsten Entscheidung wieder mit reinkommt*“.

„Also, dass die Presse mal ein Urteil als katastrophal oder Fehlgriff bezeichnet ist immer drin. Aber gelesen habe ich das jetzt, also jedenfalls an Entscheidungen, an denen ich beteiligt war, noch nicht. Dass dann in

932 Siehe C.IV.1.3.

der Fachliteratur gesagt wird: Ja, das überzeugt jetzt an dem und dem Punkt nicht. Oder hier haben Sie etwas offengelassen. Gut. Ich meine: Die Wissenschaft ist bekanntlich frei. Und die Meinung auch. Und wir haben es so entschieden und. Mei, wir sind auch nicht frei von Fehlern, ne? Dass man vielleicht mal was übersieht, will ich nicht ausschließen. Aber (..) Ja. Ist aber ein ganz normaler Vorgang. Es hält sich alles im Rahmen.“

(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 48)

„Also ich würde es nicht Druck nennen. Sondern ich würde es Kritik nennen. Weil wir natürlich in bestimmten Sachgebieten, seien es eher bekannte oder weniger bekannte, natürlich verschiedene Gruppen haben. Die Themen sind sowohl für die Kommunen interessant, als natürlich auch für die Bürger ein Thema, als auch für die Verwaltung, weil die mit der Rechtsprechung umgehen muss. Da kommt natürlich schon manchmal, und manchmal auch wiederholt und in verschiedenen Situationen, der Vorwurf: "Das ist nicht praktikabel!" (..) Also sozusagen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Oder: "Das sind zu strenge Anforderungen und Auflagen zulasten der Wirtschaftlichkeit." Das wird schon manchmal auch über längere Zeit, und immer wieder geäußert. (..) Und das ist natürlich etwas, worüber man, wenn man seine Arbeit ernst nimmt, reflektiert. Und sagt: Ist das richtig? Und: Das ist natürlich dann auch Hintergrundwissen, was bei der nächsten Entscheidung wieder mit reinkommt. Aber – also ich glaube, ich habe das falsche Verständnis von Druck. Aber das ist für mich kein Druck, sondern das ist die völlig legitime Auseinandersetzung mit Rechtsprechung innerhalb einer Demokratie, wenn Sie das so wollen.“

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 60)

„Ja, wenn Sie in so eine Diskussion reingehen, wenn Sie diskutieren, können Sie vorher nicht genau wissen, was denn eigentlich für Fragen jetzt gestellt werden. Und wenn ich selber das mache: Ich bin relativ offen, mich auf Diskussionen einzulassen. Stelle natürlich klar, dass ich immer nur für mich sprechen kann und nicht für den Senat oder so. Und dass ich natürlich immer nur antworten kann auf das, was mir präsentiert wird.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 22)

„Ja. Dass also Kanzleien Verlage gewinnen, indem sie hohe Eigenbeiträge zahlen, Eigenleistungen, bestimmte Bücher auf den Markt zu bringen. Die sich mit dem Problem beschäftigen. Oder Aufsätze lancieren. Und (..) da können wir die Augen nicht vor verschließen. Sondern ist auch unsere

Aufgabe, das zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Und dann müssen wir selbst entscheiden, inwieweit das mit unserer eigenen Auffassung übereinstimmt. Sie stützt oder nicht.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 110)

Selbst zurückhaltendere Richter, die in den einseitigen Diskussionsveranstaltungen oder Literaturdebatten problematische Interessenrepräsentation und somit auch eine Gefahr für die eigene Unabhängigkeit und Unparteilichkeit befürchten, weisen die Kommentare, Informationsveranstaltungen und sonstigen Beeinflussungsquellen in der Regel nicht vollständig zurück. R-ZR-7, angesprochen auf möglicherweise interessengeleitete externe Informationsvermittlungen, nannte die Tagungen und Fortbildungen teilweise einen „Graubereich“, in welchem sich korrekt zu verhalten „sehr schwierig“ sei. Doch auch R-ZR-7 verzichtet nicht vollständig auf eine Teilnahme: Schließlich möchte man doch die „vorzüglichen“ Vorträge sowohl der beteiligten Richter als auch der übrigen Vortragenden hören. Eine Nichtteilnahme würde letzten Endes bedeuten, auf maßgebliche Informationen aus Praxis und Wissenschaft zu verzichten, und wäre vor diesem Hintergrund mit Blick auf eine qualitativ möglichst gut informierte Rechtsprechung weder rechtspolitisch noch von Seiten der Richterschaft wünschenswert.

Natürlich. Genau. Ein Stück weit DIENEN solche Tagungen ja auch dem Austausch zwischen Verbänden, der Gesellschaft, der Justiz. Also diejenigen, die Recht Sprechen, diejenigen die Recht setzen und die sonst davon betroffen sind, um in einem fachlichen Diskurs zu bleiben. Das gibt es natürlich. [...]

(R-ÖR-2: hD/nD WA RO, Absatz 54)

„Es gibt natürlich Fortbildungsveranstaltungen, die jetzt nicht über die Justiz organisiert sind, sondern die von Interessenvertretern vielleicht, also: Deutsche Gesellschaft für Baurecht ist zum Beispiel jetzt sowas. Da sind viele Anwälte organisiert, aber auch viele Richter. [...] Das sind natürlich so Dinge, die ein bisschen im Graubereich sind, finde ich. Vor allen Dingen, weil wir, wenn wir dort hingehen als Richter natürlich die GESAMTE Anwaltschaft treffen. Also die Anwälte, mit denen wir dort immer zu tun haben sind dort. Die freuen sich natürlich auch sehr, wenn die Richter kommen. Und die suchen auch das Gespräch. Nicht so im konkreten Fall. Aber so insgesamt.

I: Als Networking sozusagen.

B: Auch ein bisschen ja. Und das ist sehr schwierig. Ich finde das unange-

nehm. Ich will natürlich trotzdem die Vorträge hören. Vor allen Dingen, da sind auch viele BGH-Richter, und das sind vorzügliche Sachen. (..) Und möchte das auch um mich fortzubilden. Aber mir ist schon klar / Ich suche dann beim Mittagessen eher das Gespräch mit den Richterkollegen als mit den Anwälten. Obwohl auch viele nett sind. Und ich will nicht jedem was unterstellen! [...]

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 66 – 68)

[3] Die bemerkenswerte Offenheit der Richterschaft folgt mithin nicht daraus, dass etwaige Einflussnahmeversuche nicht erkannt würden.

[a] Die Richterschaft erkennt in den mit ihren Vortragstätigkeiten verbundenen Tagungen und den dazugehörigen Veröffentlichungen sehr wohl „tendenziös[e]“ Stellungnahmen. Auf diese dürfe man sich auch nur mit Vorsicht und Skepsis einlassen, weshalb man „*sich immer sehr genau angucken [muss], von wo die Informationen kommen*“, und wer eigentlich die Referenten genau sind. Insofern sei der Diskussion und dem Informationsaustausch in gewisser Weise weiterhin mit Distanz zu begegnen. Denn die Interviewpartner erkennen den Konflikt „*zwischen der eigenen zu wahrenden Unbefangenheit und den klaren Interessen der Beteiligten und der Veranstalter*“.

Statt die Veröffentlichungen und Vorträge abzuwehren, versuchen die Richterinnen und Richter, der Thematik auf einer intellektuellen Ebene zu begegnen. Die Richterschaft verweist wie schon an anderen Stellen in dieser Arbeit auf die selbstsicher vorgebrachten eigenen Fähigkeiten zur Abstraktion und Abwägung, zur Loslösung der fachlichen Argumente von etwaigen Näheverhältnissen und interessengeleiteten Hintergründen. Anders als in Bezug auf Lobbying i.e.S. sehen sich Richterinnen und Richter gegenüber Public-Affairs Strategien in der Lage, etwaige Einflussnahmeversuche argumentativ und gedanklich auszugleichen. Eine komplette Abwehrreaktion sei daher gar nicht nötig. Als Richter sei man eben in der Lage, sich mit den merklich interessengeleiteten Bemühungen auseinanderzusetzen, ohne sich davon beeinflussen zu lassen. „*Man kann die Artikel lesen, man kann den Rechtsansichten folgen, oder auch nicht.*“

„Nicht nur ich! Nicht nur ich! Also das ist – wenn ICH auf eine Tagung gehe, dann gucke ich mir immer an: Wer sind die Referenten. Auch ein Uniprofessor kann (.) kann tendenziös sein. Weil er möglicherweise im Nebenberuf dann noch für eine Gewerkschaft Gutachten macht, ein Arbeitsrechtler jetzt zum Beispiel. Oder eher auf Seiten der/ Sehen Sie, da gibt es verschiedenste Konstellationen. Ich sag nur: Man muss sich immer

sehr genau angucken, von wo die Informationen kommen. Die einzigen Informationen, auf die ich mich eigentlich voll verlasse, sind die Urteile selber wieder. [...]“

(R-ZR-2: hD WA RO/SV, Absatz 6)

„Die Problematiken, der Konflikt zwischen der eigenen zu wahren Unbefangenheit und den klaren Interessen der Beteiligten und der Veranstalter, sieht man. Es ist insofern aber ein großer Vorteil, dass man nur Ansichten vermittelt und Urteile erklärt. Es ist letztlich oft ein Diskussions-eintritt, der dann oft auch dazu dient, die Rechtsprechung durchzusetzen. Und man nimmt dann eben auch mal gegenüber der Mehrzahl der Teilnehmer, die aus Unternehmen kommen und ihre spezifischen Interessen vertreten, die Gegenposition ein, damit so eine Diskussion entsteht. [...] Insgesamt haben die Vorträge und Diskussionsteilnahmen einen klaren Mehrwert, den man sich auf jeden Fall erhalten will.“

(R-ZR-10 Paraphrasierung Genehmigt: nD WR RO, Absatz 103 – 104)

„Es sind eher Sachen im Prozess, ja? Oder so. Dass bestimmte (.) Gruppen versuchen, Rechtsauffassungen sozusagen (..) zu lancieren, sozusagen, und Stimmung zu machen. Also sprich, über Veröffentlichungen oder sowas. Das merkt man natürlich. Aber ansonsten. / Das ist natürlich dann auf einer / Man kann die Artikel lesen, man kann den Rechtsansichten folgen, oder auch nicht. Aber ansonsten / – Konkreter war es – / Ansonsten gab es da keinen Anlass, dass Interessengruppen versuchen, die -“

(R-ZR-6: nD WA RO/SV, Absatz 7)

[b] Diese zumindest abstrakte Gefahr einzugehen, rechtfertigen die Richterinnen und Richter sehr unterschiedlich. Neben verschiedenen persönlichen Aspekten wie einer gewissen inhaltlichen Abwechslung und einem „finanziellen Aspekt“ versprechen sich nicht Wenige einen auch dienstlichen „Mehrwert“. Dieser liegt zunächst in der eigenen Weiterbildung, sei es durch gedankliche Strukturierung der alltäglichen Arbeit, sei es durch auf den Veranstaltungen gebotenen Input – selbst wenn es sich um eine „etwas allgemeine Themenstellung“ handelt.

„[...] Motivation ist (.) eigentlich vielfältig. Das eine ist, man hat mal eine andere Art der Tätigkeit. Man befasst sich wirklich mit einem Thema mal ganz komplex. Und arbeitet alles an diesem Thema ab, was interessant ist, und nicht so spezifisch nur auf einen Fall bezogen. Das hilft einem selber auch nochmal, Themen wirklich strukturiert vorzubereiten. Also, es hat für einen selber meine ich Mehrwert. Es ist aber auch (...) der Vorteil, dass

ich eine bestimmte Gruppe damit informieren möchte. [...] Und (.) – ja – dann hat es natürlich auch einen (.) finanziellen Aspekt.“

(R-ZR-8: nD WA SV, Absatz 128)

„Ne, ich bin umgekehrt angesprochen worden, selbst was dort zusagen über meine bisherige Erfahrung am Bundesgericht. Und da habe ich mir dann das Programm angeguckt und habe festgestellt: Das passt ja wunderbar. Weil dann die anderen Vorträge fast alle zu Themen sind die mich hier in Zukunft beschäftigen werden (.) oder beschäftigen können. Ja? Es ist jetzt nicht so konkret, sondern es ist einfach:

"Neuere Entwicklung im Gebiet XY", oder "Neuere Entwicklung"/ also sind schon etwas allgemeine Themenstellung, aber [...]"

I: Versucht man das dann möglichst zusammenzupacken? Also wenn man schon angefragt wird für einen Vortrag, dann lohnt sich der, wenn ich auch noch selber Input bekomme?

B: Also in diesem Falle ist mir das so besonders aufgefallen. Weil ich weiß eben: (.) Klar also – es ist immer so, dass Sie einen Rieseninput aus den Vorträgen bekommen die Sie selbst halten, ja? Also einmal, weil man selbst dann seine Rechtsprechung aufarbeitet. Und sagen wir mal, spiegelt an dem, was geschrieben wurde. Und über das Tagesgeschäft hinaus nochmal darüber nachdenkt. Das ist ganz klar. Und zum anderen, weil eben andere Vorträge dazu kommen.

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 75)

Der inhaltliche Mehrwert wird aber auch darin gesehen, dass die interessierte Fachöffentlichkeit von Seiten der Richterschaft informiert werden kann. Dies kann sogar zu mehreren „festen Veranstaltungen“ im Jahr führen, bei denen die eigene Rechtsprechung schnell und umfassend vorgestellt und erläutert werden kann – teilweise auch „bevor das dann in die Presse“ kommt.

„Was damit zusammenhängt, dass der Senat auf jeden Fall feste Veranstaltungen im Jahr hat. (...) Das sind Veranstaltungen, in denen wir unsere Rechtsprechung vorstellen. Und dann gibt es andere Veranstaltungen, die natürlich auch immer gerne wissen, was wir so aktuell entschieden haben. Also lange bevor das dann in die Presse – also in der Fachpresse erscheint. Oder aber einfach auch die Hintergründe. Weil die Entscheidungen sind üblicherweise sehr kurz (..) und spiegeln also nicht mal ansatzweise das wider, was wir an Überlegungen und Gehirnschmalz in diese Entscheidung hineingesteckt haben. Also wenn Sie eine Entscheidung über zehn

Seiten von uns bekommen, dann können sie sicher sein, dass da bestimmt mindestens Fünfzig Seiten Gutachten dahinter stecken. Ne? Und oftmals mehrstündige Beratungen, auch kontroverse Beratungen im Senat. [...] Und das sieht man aber dem Urteil jetzt so nicht ohne weiteres an. Und – das dann eben darzulegen in einem Vortrag / Also diese Vorträge dienen in erster Linie auch dazu, unsere Rechtsprechung verständlicher zu machen, auf Weiterungen hinzuweisen und dergleichen mehr.“
(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 98)

*Risikoverringung auf erster Ebene –
Teilnahme nach Abwägungsentscheidung*

[4] Letztlich nehmen die Richterinnen und Richter bei der Überlegung darüber, ob Sie an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder sonstigen möglicherweise interessengeleiteten Avancen offen entgegentreten wollen, eine Abwägung zwischen dem jeweiligen individuellen Mehrwert und der abstrakt eingeschätzten Beeinflussungsgefahr vor.

[a] Daraus folgt: Je geringer die Beeinflussungsgefahr, desto unproblematischer erscheint eine Teilnahme. Mit Blick auf obige grundsätzliche Besorgnis werden gerade justizinterne Fortbildungen als unproblematische und neutrale Veranstaltungen eingestuft. Gerade die Deutsche Richterakademie, aber auch die Veranstaltungen der Bundesländer könnten daher besonders vielversprechende Fortbildungen anbieten.

Jedoch richten sich diese Angebote in erster Linie und überwiegend an die unteren Instanzen. Für die Revisionsrichter selbst bieten diese Tagungen keine Gelegenheit zur Fortbildung oder zum Austausch: Sie nehmen hier die Rolle der Lehrenden und nicht der Lernenden ein: „[...] [J]eder [der Richterkollegen unterer Instanzen], der was sagt, muss ja entweder sagen: "Joa, das [was Sie als Revisionsrichter vortragen] ist doch völlig richtig!" Ja? Dann kann er sich seinen Beitrag auch sparen. Ja? Oder aber er muss dann die anderen in die Pfanne hauen, ne? Das macht natürlich auch keiner gerne.“ Daher ist auch der individuelle „Ertrag“ einer Teilnahme für diese Richterinnen und Richter „nicht besonders hoch“.

„I: Okay. Das heißt, solche Tagungen die zum Beispiel von der Richterakademie organisiert werden oder von (..) zum Teil auch von den Bundesministerien, die helfen Ihnen in Ihrer Arbeit in dem Sinne nicht. Da können Sie nicht als Informationsquelle darauf zurückgreifen?

B: Also wir tun es jedenfalls nicht. Ich denke, dass es auch peinlich wäre, wenn man hingeht und sagt: "Ja da haben wir jetzt die Entscheidung vom

OVG XY, die haben das so und so entschieden, wir sehen das und das Problem, was meinen Sie denn dazu?" Ne? (...) Kommt bestimmt irgendwie komisch. Ne? (.) Und ich denke auch, dass der Ertrag nicht besonders hoch sein wird. Weil jeder, der was sagt, muss ja entweder sagen: "Ja, das ist doch völlig richtig!" Ja? Dann kann er sich seinen Beitrag auch sparen. Ja? Oder aber er muss dann die anderen in die Pfanne hauen, ne? Das macht natürlich auch keiner gerne."

(R-ÖR-12: nD WR RO, Absatz 95 – 96)

[b] Aus obiger Abwägung folgt außerdem: Je größer der informative Mehrwert für die Richterschaft, desto eher nimmt diese an der jeweiligen Veranstaltung teil. Das gilt neben Kommentaren, Zeitschriften und Zeitschriftenbeiträgen in besonderer Weise für Revisions- wie für erstinstanzliche Richter für justizexterne, privatwirtschaftlich organisierte Tagungen und Diskussionsrunden. Hier können die Richterinnen und Richter als Diskussionsteilnehmer und Informationsadressaten ohne störende hierarchische Machtstellung auftreten.

Vor dem Hintergrund der mit der Teilnahme verbundenen Zeit- und „Kostenfrage“ nehmen Richterinnen und Richter aber an Fachtagungen, auf denen bloß „irgendein Rechtsanwalt“ „was erzählt“, nicht teil. Es bedarf vielmehr echten Diskurses, und eines gewissen Renommées der Veranstaltung und der Teilnehmer. Attraktiv sind damit solche Veranstaltungen, bei denen „hochkarätige Juristen [...] [aus Justiz, Anwaltschaft und Privatwirtschaft] aus der ganzen Bundesrepublik“ auftreten. Hier könne man als Revisionsrichter in den „Dialog“ kommen, und auch „schonmal [...] hören, was es für Fälle gibt, die noch gar nicht bei uns sind“. Selbst eine argumentativ und inhaltlich einseitige Argumentation könne eben „doch trotzdem sehr informativ“ und „auch im Juristischen auf hohem Niveau“ sein. Der Austausch mit diesen Ansichten habe jedenfalls stets einen die möglichen Bedenken deutlich überwiegenden „Mehrwert“.

„Ansonsten, was die (.) Einladungen angeht. (.) Ja, man wird eingeladen. Dieses Networking gibt es. Also, auch etwa Stiftungen laden ein. Auch die Einladungen BEKOMME ich – auch ohne, dass ich selbst Vortragender bin. (.) Wo man entweder nach Berlin eingeladen wird / [...] Als Gast, auf eigene Kosten dann. Wo ein Austausch stattfindet unter Juristen. Auch hochkarätigen Juristen, und aus der ganzen Bundesrepublik.

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 126+128)

„Also erstmal ist der Punkt: Wer macht denn Fachtagungen? Da geht man als Richter eher hin zu einer Fachtagung, nicht wenn da irgendwie irgendein Rechtsanwalt oder sonst irgendwas einer etwas drüber erzählt. Das ist mal das eine. Das zweite ist / Sondern dass man dann guckt! Die werden ja auch vom Land / Und von der Justizverwaltung gibt es ja auch Fortbildungsveranstaltungen, die dann angeboten werden. Das ist ja auch oft davon abgesehen eine Kostenfrage, ja? Also, wenn so eine Fachfortbildung, die angeboten wird für die Rechtsanwälte, wo dann auch oft die Fachanwälte, die für die Beibehaltung der Fachanwaltsqualifikation / Die kosten ja relativ viel Geld meistens! So. Das wird hier als Richter eher dann nicht ausgeben wollen das Geld. Weil der Mehrwert, den man da hat, der ist da meist nicht so hoch. Sondern wir haben eher Fachtagungen, wo wir gucken: Wie sieht denn die obergerichtliche Rechtsprechung aus. Die werden ja auch angeboten vom Land und von der Justizverwaltung. Da kriegt man auch Veranstaltungen, die von OLG-Richtern oder BGH-Richtern dann gestaltet werden. Weil das ist ja dann, was einen interessiert. Also da geht man nicht auf irgendeine Veranstaltung, weil irgendeiner was erzählt.“

(R-ZR-6: nD WA SV/RO, Absatz 70)

„Ja sicherlich AUCH als Nebeneffekt. Ein Antrieb ist natürlich das Honorar auch. (.) (lacht) Und eben auch natürlich, im Dialog (.) zu kommen. In der Tat auch mit Interessenvertretern oder mit den Vertretern der Betroffenen Parteigruppen. Um auch schonmal zu hören, was es für Fälle gibt, die noch gar nicht bei uns sind. Sondern erst in den Instanzen. Damit man vielleicht schonmal bei der Rechtsprechung (.) in einem aktuellen Fall vielleicht schonmal im Blick hat: Da kommen vielleicht noch die und die Fallkonstellationen. Sodass wir in unserer Entscheidung, die jetzt ansteht, vielleicht das eine oder andere (.) vorsichtiger formulieren. Nicht so apodiktisch sagen: So und so ist das. Sondern vielleicht nur "Das ist in der Regel so". Oder (.) und uns vielleicht eine Hintertür auch offenhalten, für die Fälle, die dann noch kommen. Also das ist glaube ich auch ein wichtiger Aspekt von solchen Tagungen.“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 84)

„Ich persönlich bin noch nie dahin gegangen. Aber meine Kollegen gehen hin. Weil es schon ein Austausch unter Fachkollegen ist. [...] es ist schon ein Austausch auch im Juristischen auf hohem Niveau, (.) der da geboten wird. (.) Und / (.) Es ist nur so: Von der Grundtendenz ist die Tagung (.) recht klar positioniert. Aber wenn man das weiß eben – dann kann die doch

trotzdem sehr informativ sein. Man muss es halt nur richtig einzuordnen wissen.“ [...]

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 82)

Dies gilt auch und gerade für solche fachlichen Weiterbildungen, die konkrete Spezialmaterie behandeln. Zwar ist das Risiko einseitiger Beeinflussung oder Interessengeneigtheit größer, je spezifischer die Materie und je kleiner der Kreis der möglichen Experten aus juristischer und fachlicher Praxis ist, da hier eine „*unbefangene Situation*“ kaum noch „*gut vorstellbar*“ ist. Bliebe man aber deshalb den von Interessenvertretern organisierten Tagungen und Seminaren vollständig fern, weil jemand „*vielleicht Einfluss*“ zu nehmen versucht, und ließe man zudem entsprechend einseitige Kommentarliteratur, Handbücher und Zeitschriften außen vor, so blieben für diese Bereiche letztlich keine relevanten Informationsquellen übrig, um sich als Richterschaft im entsprechenden Bereich fortzubilden und relevantes Normwissen anzueignen.

„Bei dem genannten Spezialrechtsgebiet ist natürlich so eine unbefangene Situation nicht so gut vorstellbar. [...] Aber ich versuche, mich da dann doch sehr zurückzuhalten. [...] weil ich erst gar nicht in die Situation geraten will, dass man den Verdacht hegt, die könnten vielleicht Einfluss genommen haben“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 22)

Risikoverringerung auf zweiter Ebene: Die Art der Teilnahme und Kenntnisaufnahme

[5] Aufgrund der faktischen Zwangsläufigkeit einer Auseinandersetzung mit interessengeleiteten Informationsquellen versuchen Richterinnen und Richter, Art und Ausmaß des Rückgriffs zu begrenzen und die oben beschriebene Abwägung zu verfeinern. Die Ansatzpunkte hierfür unterscheiden sich wesentlich, und folgen miteinander nur begrenzt in Übereinstimmung zu bringenden Argumentationslinien. Zusammenfassend nehmen die Richterinnen und Richter für sich in Anspruch, eine intellektuelle Relativierung und Ausgleiche der interessengefärbten Argumente und Informationen vornehmen zu können.

[a] Mit Blick auf die juristische und nichtjuristische Literatur gilt grundsätzlich: Soweit möglich verzichten Richterinnen und Richter auf justizexterne Informationsquellen und damit auf Zeitschriften, Schriftbeiträgen und Kommentierungen. Sie beziehen ihre Informationen daher insbeson-

dere aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese spielt vor allem für Richterinnen und Richter unterer Instanzen eine Rolle. Soweit ein Rückgriff jedoch nicht möglich ist – was typischerweise für Fälle der Revisionsrichterschaft zutrifft – werden die Literaturbeiträge miteinander verglichen, die Argumente strukturiert, Gegenpositionen gesucht und die verschiedenen Beiträge durch intellektuelle Auseinandersetzung mit dem Text auf argumentative Schwachstellen und unnachvollziehbar einseitige Wertungen hin untersucht.

[b] Hinsichtlich der auf Tagungen, Fortbildungen und Seminaren vermittelten Informationen versuchen einige Richterinnen und Richter, ähnlich zu verfahren. Sie sehen sich dabei jedoch einer Zahl an Besonderheiten ausgesetzt, welche ein paralleles Vorgehen wesentlich behindern. Dies betrifft zum ersten die Art der Teilnahme sowie den Gegenstand der Tagung.

[aa] Einzelne Richterinnen und Richter suchen ihre richterliche Unparteilichkeit dadurch zu wahren, dass sie zwar Vorträge auch bei Interessengruppen und tendenziösen Veranstaltern, jedoch nur außerhalb der eigenen rechtlichen Zuständigkeit halten: „Ich halte grundsätzlich keine Vorträge in dem Bereich, in dem ich materiell zuständig bin!“ Insofern bestünde keine Gefahr, sich durch die eigene Vortragstätigkeit und den wissenschaftlichen Austausch der Besorgnis sachlicher oder persönlicher Befangenheit auszusetzen: „Vorträge halte ich dann, wenn keine Gefahr des Unparteilichkeitsverlusts besteht.“

„Ich habe solche Fachvorträge gehalten, auch gegen Geld. Da wird man auch gut für bezahlt. Man tut das als Nebentätigkeit. Aber: Ich würde nicht jede wahrnehmen. Also ich habe schon einmal einen Vortrag gehalten, bei einer großen halböffentlichen Einrichtung. Das war eine für die wichtige, eilige Sache, und ich habe auch die Themen vorgegeben bekommen.

Aber: Da war ich auch schon als Richter nicht mehr tätig in dem Bereich! Ich hätte das nicht gemacht, wenn ich da noch tätig gewesen wäre. So war ich nur einfach noch gut drin, weil ich eben noch nicht lange vorher gewechselt hatte. Ich halte grundsätzlich keine Vorträge in dem Bereich, in dem ich materiell zuständig bin!

Vorträge halte ich dann, wenn keine Gefahr des Unparteilichkeitsverlustes besteht. [...]

(R-ÖR-8 Paraphrasierung: hD WR RO, Absatz 91 – 93)

Es kann nicht überraschen, dass R-ÖR-8's Verhalten im Rahmen der Interviewergebnisse eine

Extremposition darstellt. Denn hält ein Richter Vorträge außerhalb seiner materiellen Zuständigkeit besteht zwar tatsächlich kein unmittelbares Risiko der Beeinflussung, jedoch auch kein informativer Mehrwert für die eigentliche richterliche Arbeit. Auch kann die jeweilige Richterin nicht ihre dienstliche Rechtsprechung samt der dahinterstehenden „Argumentation“ nicht gegenüber betroffenen Praktikern erläutern und „verkaufen“. Sie kann zudem nicht *„DEUTLICH [...] machen, WAS [...] eigentlich entschieden“* worden ist, und daher auch nicht in eine fachliche „Diskussion“ eintreten, aus der Argumente und Hintergründe „aufgesaugt“ und für den nächsten Fall brauchbar gemacht werden könnten.

[bb] Häufiger scheinen Richterinnen und Richter daher Vorträge eben gerade *„NUR in dem Bereich [halten], [in welchem sie sich] [...] auch wissenschaftlich oder rechtsprechungsmäßig betätige[n]“*. *„[...] [W]enn ich jetzt einen Vortrag halte, [...] dann nehme ich natürlich die Fälle, die wir jetzt aktuell entschieden haben.“* Die Zurückhaltung der Richterschaft betrifft daher regelmäßig nicht den thematischen Inhalt des in Frage stehenden Vortrags.

„Ich mache sowas OFT. (.) Ich mache es allerdings immer NUR in dem Bereich, wo ich auch mich wissenschaftlich oder rechtsprechungsmäßig betätige. Bei den letzteren, das ist der häufigere Fall, geht es mir darum, sozusagen – ja wenn ich das salopp ausdrücken will – unsere Rechtsprechung zu verkaufen. Also DEUTLICH zu machen, WAS wir eigentlich entschieden haben. Warum das so ist. Und ich gehe auch gerne in Veranstaltungen, wo eine Diskussion darüber zu erwarten ist. Und zwar deswegen, weil es MIR jedenfalls wichtig ist, zu erkennen, wo etwa Schwachstellen sind. Dass ich Situationen, Aspekte mitkriege, die ich vielleicht SO aus den einzelnen Feldern nicht mitbekommen habe.

[...]

Und wenn ich jetzt einen Vortrag halte, beispielsweise über die aktuellen Entwicklungen in einem bestimmten Rechtsgebiet, dann nehme ich natürlich die Fälle, die wir jetzt aktuell entschieden haben. Und wenn ich das zum Beispiel juristischen Praktikern vortrage, dann interessiert die: "Was soll das jetzt für uns? Also da ist ein Fall entschieden, und was sollen wir davon jetzt mitnehmen?" Das versuche ich mir zu überlegen, und herauszuarbeiten. Und bin dann sehr gespannt immer, was die Praktiker denn jetzt sagen! Es geht gar nicht um den Fall! Also ob jetzt der Herr Schmitz oder die Frau Müller gewonnen hat oder nicht gewonnen hat bei uns. Sondern, es geht darum, welche Lehre wir / (..) was für eine

Rechtsfrage wir da entschieden haben. Und was man davon hat. Und da ist es für mich wichtig zu wissen, wie das ankommt bei den Praktikern. Jetzt nicht im Sinne von Beifall. Sondern: Ob die die Argumentation, die ich da präsentiere, teilen. Ob die da Bedenken haben. Ob die aufzeigen können, dass es aber Fälle gibt, wo man auch mal nachdenklich werden kann. Ich sauge das alles in mich auf, um dann sozusagen mein Bild, das ich von diesem Thema jetzt habe, zu vervollständigen. Das ist mir insofern hilfreich, weil ich beim nächsten Fall, der vielleicht kommt, schon ahne, welche Facetten NOCH da sind, welche man bedenken muss. Weil mehr passiert da nicht.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 15+20)

Einigkeit besteht aber darin, sich in den eigenen Argumenten und Positionierungen nicht dem Umfeld anzupassen. Zwar achten die Richterinnen auf die thematischen Erwartungen der Zuhörerschaft und der Veranstalter, um Vortrag und Schwerpunkte so „herauszuarbeiten“, damit die Fragen der „Praktiker“ beantwortet werden können. Abwägungen und Entscheidungen werden hiervon jedoch nicht erfasst.

„Also ich versuche immer Vorträge zu halten, die ich bei JEDEM halten könnte. Ne? Also auch beim Gegner von diesen (..). Und ich erzähle nur, was wir gesagt haben, und was das so oder so heißt. Jedenfalls ist das mein Anspruch, und ich versuche, dem auch weitgehend gerecht zu werden. Weitgehend gelingt es mir hoffentlich. Das weiß ich natürlich nicht (lachend). Das ist jedenfalls mein Ziel.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 36)

[cc] Für einige Richterinnen und Richter ist außerdem denkbar, die Art der Teilnahme je nach erwartetem Risiko einseitiger Tagungsinhalte zu verändern. Die Richterschaft als solche ist gern gesehene Tagungsteilnehmerin, bietet sie doch die Chance, dass deren Renommee auf die Veranstaltung selbst ausstrahlt, und zudem die Gelegenheit, eigene Interessenvertretungsmaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung durchzuführen.

„Gut ich nehme an, dass man gefragt wird, weil man als Richter tätig ist. Aber in der Tat habe ich diesen Vortrag nicht als Richter (..) oder als Vertreter der Gerichtsbarkeit gehalten. Sondern in der Tat im Rahmen meiner Nebentätigkeit.“

(R-ÖR-5: hD WA SV, Absatz 86)

Grundsätzlich können Richter sowohl als Zuhörer oder Gast gegen Entrichtung einer Anmelde- und Teilnahmegebühr an der Veranstaltung teilnehmen, oder aber im Rahmen einer richterlichen Nebentätigkeit, indem die jeweilige Richterin etwa einen – oftmals vergüteten – Vortrag hält. Denkbar wäre daher auch eine Beschränkung der Teilnahme auf die bloße Zuhörereigenschaft, sollten Bedenken an der Neutralität der Veranstaltung bestehen.

Jedoch sehen sich Richterinnen und Richter regelmäßig nicht dazu gehalten, sich auf die bloß passive Teilnahme zu beschränken. Stattdessen finden sich Richterinnen und Richter regelmäßig auch als Vortragende und Diskussionsteilnehmer sowohl interessenneutralerer als auch tendenziöserer Tagungen und Seminare. Der Grund für die Unattraktivität bloß passiver Teilnahme unterscheidet sich je nach Instanzenzugehörigkeit der Richterschaft.

So gilt für Richterinnen und Richter der Tatsacheninstanzen, dass sie überhaupt nur in Ausnahmefällen zu bedeutsamen Tagungen als Redner oder Vortragender eingeladen werden. Dasselbe gilt jedoch auch für die Teilnahme als Gast, sodass normalerweise Teilnahmegebühren zu entrichten wären. Diese sind in der Regel auf Praktiker aus freier Wirtschaft und Anwaltschaft und deren Vermögensstand zugeschnitten und damit vergleichsweise hoch, nur in Ausnahmefällen bestehen reduzierte Tarife für die Richterschaft. Doch auch diese sind von den Richterinnen und Richtern privat zu finanzieren: Eine Erstattung externer Fortbildungen von Seiten der Justiz erfolgt regelmäßig nicht. Daraus folgt, dass Richterinnen und Richter der Tatsacheninstanzen mit Blick auf die finanziellen und zeitlichen Belastungen durch möglicherweise zu nehmende Urlaubstage, An- und Abfahrt sowie die mit der Anmeldung verbundenen Kosten in der Regel überhaupt nur dann gewinnbringend an externen Fortbildungen, Tagungen oder Seminaren teilnehmen können, wenn sie als vergütete Vortragende im Rahmen der Tagung auftreten. Eine nur scheinbare Ausnahme bilden die Einladungen oder ermäßigten Teilnahmegebühren bei einzelnen externen Tagungen oder Veranstaltungen. Als geldwerte Zuwendung muss auch eine solche Verbilligung genehmigt werden, was mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden ist.

„B: Also – Ne. Die sind für uns auch nicht offen, deren Fachveranstaltungen. Die kosten ja auch Geld. Da gehen Leute von uns hin als Referenten durchaus, ja. Aber ansonsten? Dass wir da dran teilnehmen würden als Teilnehmer, ne.

I: Also als Referenten gefragt ist man.

B: Ja durchaus, ja.

I: Aber als Gast wird man sozusagen nicht eingeladen. (lacht)

B: Nein (lachend) Wäre ja auch schwer. Da muss man ja auch zahlen, Teilnahmegebühren und – da würde der Justizhaushalt nicht mitmachen, ja?“

(R-ÖR-4: hD WA SV, Absatz 84 – 88)

„B: Also bei uns gibt es wirklich diesen Grundsatz: Es werden keine Einzelfortbildungen finanziert. [...] Also im Sinne von, dass ein Richter einfach irgendwo hingeht. Also wir sind sozusagen gehalten, vorrangig (.) die Fortbildungen vom OLG oder die eben sozusagen über unsere Verwaltung vielleicht / Wir haben hier auch einen Amtsrichtertag. Genau. Und der wird von hiesigen Fortbildungsreferentin organisiert. DIE sollen wir in Anspruch nehmen. (.) Es ist kein Geld da. Es ist kein Geld für sowas / wenn, müsste ich das selbst bezahlen. [...]

I: Und als Gast eingeladen?

B: Ja das hat es schon gegeben. [...] Da würde ich mir immer eine Genehmigung holen. Weil das Problem ist auch: Das ist ja im Prinzip eine Zuwendung die ich bekomme. Also wenn andere dafür viel Geld bezahlen. Die zu dieser Fortbildung gehen. Und ich darf gehen, ohne zu bezahlen, ist das eine Zuwendung. Da würde ich sofort, wenn ich wirklich hingehen wollte, würde ich zu meinem Präsidenten gehen und wirklich tatsächlich anfragen, ob ich da hingehen dürfte. Und der würde das dann prüfen. Und mir sagen: Ja oder Nein. Und ich könnte mir auch vorstellen, dass er nein sagt. Also: Weil eben vor diesem Hintergrund. Was für einen Eindruck macht es? Zum Beispiel, ja, wenn ich zum Mieterbund gehe. Also Mieter jetzt nicht – wahrscheinlich wäre es eher Haus und Grund, weil die vielleicht mehr Geld haben.“

(R-ZR-3: hD WA RO/SV, Absatz 112 – 118)

Für Richterinnen und Richter der Revisionsinstanzen gelten rechtlich vergleichbare Bedingungen: Auch ihnen wird für externe Veranstaltungen regelmäßig kein Sonderurlaub gestattet, noch werden Tagungskosten erstattet. Zwar erhalten Bundesrichter regelmäßig Ehren- und Freikarten. Diese stehen aber in Konkurrenz zu vergüteten Vortragsanfragen, und sind ebenso wie diese mit Verwaltungsaufwand verbunden: Die vergünstigte Teilnahme an einer geldwerten Veranstaltung muss bei der Gerichtsverwaltung angezeigt und von dieser genehmigt werden. In der Summe ist eine

Teilnahme als bloßer Gast für die Revisionsrichterschaft gegenüber einer Teilnahme als Vortragende erheblich unattraktiver.

Insbesondere für Revisionsrichter ergibt sich daher ein eigentümliches Verhältnis von richterlicher Nebentätigkeit und dienstlicher Fortbildung: Weil die Richterinnen und Richter auf den Austausch mit Praxis und anderen Experten angewiesen sind, sie an diesem aber nachvollziehbarerweise nur im Zuge der eigenen Vortragstätigkeit auf externen Tagungen und Diskussionsrunden teilnehmen wollen, lassen sich Fortbildung und Vortragstätigkeit faktisch nicht voneinander trennen. Vielmehr spielt das übrige Tagungsprogramm bei der Auswahl der eigenen Vortragstätigkeiten als eigene Fortbildungsmöglichkeit eine erhebliche Rolle: Wegen der Vortragstätigkeit ist man als Richter auf der jeweiligen Tagung zugegen, kann die übrigen Vorträge wahrnehmen und sich von Fachexperten schnell und unkompliziert informieren lassen – idealerweise über Themen, die „in Zukunft beschäftigen werden (.) oder beschäftigen können“.

„B: Und da habe ich mir dann das Programm angeguckt und habe festgestellt: Das passt ja wunderbar. Weil dann die anderen Vorträge fast alle zu Themen sind die mich hier in Zukunft beschäftigen werden (.) oder beschäftigen können. Ja? Es ist jetzt nicht so konkret, sondern es ist einfach: "Neuere Entwicklung im Gebiet XY", oder "Neuere Entwicklung".

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 75)

„B: Jaja gut klar. Privat das jetzt noch / diese Fortbildungen bezahlen, würde man jetzt eher nicht.

I: Genau deswegen auch: Ich bin selbst Vortragender! Bin ich ja sowieso da.

B: Genau. Oder man wird auch, man kann auch mal eingeladen werden dazu. Dann muss man halt schauen, dass man es unter diesen Zuwendungen und so weiter entsprechend anzeigt oder genehmigen lässt. (unv.) Das weiß ich jetzt auch nicht so genau. Aber da gibt es natürlich Regeln bei uns auch. Also wenn man eingeladen wird, muss man es da anzeigen. Und sich zum Teil genehmigen lassen. Je nachdem, was dann ist. Geldwerte Vorteile. Oder zum Teil können Sie auch Sonder- für Fortbildungen auch Sonderurlaub in Anspruch nehmen. Oder so. Klar ist wichtig, dass wir auch fortgebildet werden. Aber wir haben ja quasi viele Fortbildungen in so einem / (..) Die dann organisiert werden für die Justiz aus der Justiz heraus. Gibt es natürlich auch.“

(R-SR-2: hD WR/RO, Absatz 184 – 186)

„B: Ja gut. (..) Man ja man sucht sich das (.) danach aus – einmal, wo man selbst als Referent eingeladen wird natürlich. Das ist eigentlich so der Hauptgrund. Dass man jetzt, ohne – dass man so als reiner Gast – man wird natürlich auch oft als Bundesrichter da eingeladen, da einfach teilzunehmen.

I: Teilzunehmen im Rahmen eines Vortrags? Oder einfach /

B: Ne! Einfach als Zuhörer! Teilzunehmen, um so der – vermeintlich jedenfalls – dieser Tagung etwas Glanz zu verleihen. Dass der Veranstalter sagen kann: Ich begrüße auch den Richter So-Und-So. (..) Die nimmt man allerdings selten wahr“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 76 – 78)

[dd] Manche Richterinnen und Richter versuchen in diesem Zuge, bei der Auswahl der Tagungen ähnlich wie bei der Literaturauswahl dialektisch vorzugehen: Wenn nur interessengeleitete Informationsveranstaltungen zur Verfügung stehen, dann doch eine gleichmäßige Verteilung der Veranstaltungen zwischen den Interessengruppen.

„Ich weiß aber, dass es auch mal an einem Gericht in Deutschland Probleme gab, weil ein Richter bei Haus und Grund Vorträge gehalten hat, der gleichzeitig in der Mietrechtsabteilung eines Amtsgerichtes war. Das finde ich auch (..) grenzwertig. Da muss man den konkreten Fall sich genau angucken. Und auch sehen, worüber der gesprochen hat. Oder ob er es nur dort gemacht hat. Oder vielleicht dann auch bei Mieterschutzvereinen. Aber da muss man schon, gerade wenn man als Mietrichter in so einem Bereich, die wirklich Interessen vertreten, auftritt. Da muss man sich schon ganz genau überlegen, wie man das macht.“

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 90)

Jedoch sind oftmals nicht in gleicher Weise Informationsveranstaltungen aller denkbaren Interessengruppen gleichermaßen vorhanden: R-ZR-8 hatte von Veranstaltungen berichtet, die nur von Arbeitgeberseite angeboten wurden, ohne dass es hierfür eine Entsprechung auf Seiten der Arbeitnehmer gegeben hätte. Ähnlich liegt es im Versicherungsrecht, wo den gut vernetzten Versicherungsunternehmen mit dem *Bund der Versicherten* nur eine kleine Interessenvertretung mit begrenzten Mitteln entgegentritt. Während also eine qualitative anspruchsvolle Veranstaltung mit Unterstützung beispielsweise der Pharmaindustrie unter Umständen denkbar ist, existieren Veranstaltungen „auf der Gegenseite“, beispielsweise von den „Krankenkassen“ „weit weniger“.

In diesen Fällen bevorzugen die Richterinnen und Richter – hierin besteht gewisse Einigkeit – nach Möglichkeit solche Veranstaltungsformate, die zwar eine gewisse Tendenz und Einseitigkeit befürchten lassen, bei denen aber alle betroffenen Interessengruppen „übergreifend“ „an einem Tisch“ sitzen. So können sich die einzelnen Interessen gegenseitig ausgleichen und relativieren. Die daraus entstehende Diskussion verspreche regelmäßig, „sehr spannend“ zu werden. Dann bestehe auch weniger die Gefahr, „bestimmten Gestaltungsinteressen“ ausgesetzt zu sein: Vielmehr gehe es dann mit erhöhter Wahrscheinlichkeit darum, sich intellektuell und diskursiv „mit einem bestimmten [...] Rechtsgebiet [...] zu befassen“.

„Wenn wir im Beispiel des Medizinprodukts verbleiben, dann haben Sie auf der einen Seite hier jemanden, der am Markt neu auftritt und ein neues Produkt anbietet, von dem er selbst sagt: Das ist etwas Besseres. Damit wird einem Patienten, Versicherten besser in seiner täglichen Lebensführung geholfen zum Beispiel als mit herkömmlichen Geräten. Oder aber mit dem, was bislang in der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet wird. So(..) [...] Man kann sich allerhöchstens noch auf der Gegenseite vorstellen die Krankenkassen, die selbst aber eher sich intern fortbilden. Und weniger mit Fortbildungsangeboten etwa an die Richterschaft herantreten. Das gibt es eigentlich weit weniger.“

I: Okay.

B: Mir fällt spontan keine Veranstaltung ein, wo jetzt meinetwegen der DKV [...] sich an die Richterschaft gewendet hätte, und gesagt hätte: Wir machen eine Veranstaltung dazu, dass man uns hier eigentlich nur wie die Weihnachtsgans ausnehmen will. (..) [...]

(R-ÖR-5: hD WA SV, Absatz 76 – 78)

„Ich versuche aber möglichst (.) Veranstaltungen zu finden, wo (.) ich sicher sein kann, dass es nicht (.) um die Wahrnehmung irgendwelcher bestimmten Gestaltungsinteressen geht, sondern darum, sich mit (.) einem bestimmten Ausschnitt aus dem Rechtsgebiet, was wir so betreuen, zu befassen.“

(R-ZR-4: hD-WR/RO, Absatz 32)

„[...] gerade, wenn die Tagungen sehr übergreifend sind, was die Teilnehmer – nicht die Zahl, sondern die Teilnehmerqualifikation angeht. Dass wir also an einem Tisch haben Rechtsanwälte, Behördenvertreter, Verbandsvertreter, Sachverständige, Richter, Wirtschaftsvertreter. Was sehr spannend ist!“

[...]

„Also für mich wäre ein Format das mir nicht zusagt, wenn ich – dann kommen wir vielleicht wieder zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit – wenn ich den Eindruck habe: Da steckt eine Gruppe dahinter die (..) über die Veranstaltung vielleicht nicht mich zu beeinflussen, aber insgesamt zu sehr eine bestimmte Richtung (...), ja, in der Öffentlichkeit oder auch in der Fachöffentlichkeit (.) dem Gewicht geben, ja? Schwierig zu sagen.“

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 34+116)

Aufgrund der zuletzt erfolgten Diskussionen um richterliche Nebentätigkeiten⁹³³ bemühen sich einzelne Senate „mittlerweile“, interessennahen „Vereinigungen und think tanks“ nach Möglichkeit trotz allem fern zu bleiben. Zudem: Nicht alle Richterinnen und Richter halten in gleichem Maße Vorträge, und einige verzichten aus persönlichen Gründen ganz auf die Vortragstätigkeit. Insofern belegen R-ÖR-11's monologische Überlegung eindrucksvoll, wie unklar und in Bewegung die Diskussion um die richtige Auswahl der Vortrags- und Tagungsveranstaltung in der Richterschaft ist: Die Richterinnen und Richter bewegen sich aus eigener Sicht in einem zunehmend undeutlich werdenden „Graufeld“.

„Der Senat hat sich mittlerweile begrenzt, und möchte zu einseitigen, geldwerten oder auch nur einer Seite zu „nahen“ Vereinigungen oder think tanks nicht mehr gehen.“

(R-ZR-10 Paraphrasierung Genehmigt: nD WR RO, Absatz 77)

„(Denkt nach) Also (.) abstrakt birgt das eine Gefahr. Also wenn sozusagen das ein geschlossener Kreis ist und kein anderer dazukommen kann, wäre das eigentlich abstrakt ein Kriterium bei dem ich sage: Ne. Nein. Mache ich nicht. Es muss formal offen sein. Gewissermaßen für jedermann. [...] Wenn der Verband da etwas Offenheit signalisiert, hätte ich dann aber auch schon weniger Schwierigkeiten. [...] Aber irgendwann könnte da auch eine Grenze überschritten sein. [...] Also (.) nicht schwieriges Thema, aber ein bisschen Graufeld. Wobei ich sagen würde: Es kommt darauf an, wie oft mache ich das? Welche Thesen vertrete ich dort? Aber ist es eine Gefahr? [...] Wenn sozusagen massive wirtschaftliche Interessen, also eine Versicherungswirtschaft oder ein Versicherungsverein (.) Das würde ich als problematischer sehen. Wenn ich bei der Allianz zum Versicherungsrecht vortrage. Und ich bin dann in dem Senat – ich glaube das ist einfach

933 Stellvertretend *Lamprecht*, NJW 2017, 1156, S. 1156 ff.

eine Frage des Näheverhältnisses, auch der Häufigkeit der Kontakte und so weiter.

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 134)

Ausnahmsweise Ablehnung und Druck-Allergie bei „No Go“s

[6] Allein im Falle zu offensiv und provokativ formulierter, eindeutig interessengeleiteter und nicht auf Grundlage sachlicher Argumente vorge-tragener Hinweise sehen sich die Richterinnen und Richter auch durch Maßnahmen des Public Affairs Managements zu Abwehrreaktionen herausgefordert, die bereits im Zusammenhang mit Lobbyingversuchen i.e.S. festgestellt worden sind.

[a] Trotz der soeben beschriebenen grundsätzlichen Offenheit gegenüber Maßnahmen der Public Affairs sind Richterinnen und Richter auch weiterhin vorsichtig und aufmerksam, ob der von ihr als Alltag hinzunehmende Umfang überschritten und auf die Richterschaft *„jetzt irgendein Druck ausgeübt“* wird. Auf eine Überschreitung der üblichen und gewohnten Verhaltensweisen, auf ein *„mehr“* an Interessenrepräsentation, reagieren die Richterinnen und Richter ablehnend und zurückweisend: Solches erscheint ähnlich wie die meisten Lobbyingversuche i.e.S. als Tabubruch und *„No Go“*. In diesen Fällen werden entsprechende Avancen abgewiesen und erkennbar kritisiert.

„Aber mehr dann letztendlich nicht. Dass da jetzt irgendein Druck ausgeübt würde auch nicht. Da sind die selber clever genug, zu wissen, dass das ein absoluter No Go wäre.“

(R-ÖR-4: hD WA SV, Absatz 38 – 40)

[b] Die Reaktionen fallen jedoch wesentlich gemäßiger aus als die vehemente Zurückweisung von Lobbyingversuchen i.e.S. So werden beispielsweise die beschriebenen einseitigen Gesetzeskommentierungen aus dem Ausländer- oder Umweltrecht nicht aufgrund ihrer Interessenorientierung als solcher kritisiert und zurückgewiesen. Auch werden interessengeneigte Zeitschriften oder Tagungsveranstaltungen nicht per se ignoriert oder empört abgelehnt. Vielmehr werden die jeweiligen Informationen zur Kenntnis genommen, jedoch unter dem inneren Vorbehalt nicht gewährleisteter Objektivität und Korrektheit.

Eine Zurückweisung der Kenntnisnahme oder Tagungsteilnahme erfolgt dagegen nur im besonderen Einzelfall. Im Zusammenhang mit Tagungsteilnahmen besteht beispielsweise erst für Fälle sogenannter Inhouse-Ver-

anstaltungen ein Konsens: Nur eine Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen eine „bestimmte Kanzlei“, oder auch ein „Interessenvertreter“ oder ein Unternehmen einen Richter für einen vergüteten Vortrag oder Fortbildungsleistung für einen ausgewählten „exklusiven Kreis“ anfragt, ist nach einhelliger Ansicht zu unterlassen.

„Also Inhouse-Veranstaltungen sind ja dadurch gekennzeichnet, dass eine bestimmte Kanzlei, ein bestimmter Interessenvertreter einen Richter dafür bezahlt, dass er vor seinen Mandanten oder aber einem gleichgesinnten Kreis einen Vortrag hält. Und damit besteht natürlich immer die Gefährdung einer bestimmten Nähebeziehung zwischen einem EINZELNEN Prozessvertreter und der Justiz. Und diesem Eindruck will man entgegentreten. Und deswegen sind das Sachen, die nicht gehen, nicht?“

(R-ÖR-10: nD WR RO, Absatz 88)

„Da ist wohl die Meinung, oder ich kann schon ja fast sagen, Konsens der Richterschaft, dass das (..) sich schwer mit der Unabhängigkeit des Richters verträgt. Dass da große Vorsicht geboten ist sowas anzunehmen. (.) Man steht dann doch für einen exklusiven Kreis zur Verfügung. (lacht) Dann noch gegen Bezahlung.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 50)

„Naja gut, wir gehen nur zu Veranstaltungen, die vom Teilnehmerkreis für beide Seiten offen sind. Also ich würde keinen Vortrag halten bei einer Inhouse-Veranstaltung eines bei mir regelmäßig vorstelligen Unternehmens. Das kommt nicht in Betracht.“

(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 94)

Außerhalb dieses Definitionskerns bleibt unklar, was unter einer „sich schwer mit der Unabhängigkeit des Richters“ vertragenden Inhouse-Veranstaltung zu verstehen ist: Gilt entsprechendes beispielsweise für öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die Richterinnen und Richter, insbesondere der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu Fortbildungen einlädt, beispielsweise bei der Polizei, den Krankenkassen oder der Finanzverwaltung? Wie offen müssen Veranstaltungen sein, damit sie ‚offen genug‘ sind? Was, wenn „Offenheit signalisiert“ wird, aber vorhersehbar nur eine Seite letztlich an der Tagung teilnehmen wird? Besteht eine entsprechende Gefahr tatsächlich nur bei einer vergüteten Nebentätigkeit? Und gilt eine Befangenheitsgefahr auch dann, wenn man als Vortragender bewusst eine Gegenposition zur einseitigen Veranstaltung einzunehmen versucht? Kommt es womöglich auf die Anzahl oder Regelmäßigkeit der Teilnahme an? Die Richterschaft ist sich

über die relevanten Faktoren und deren Bewertung soweit ersichtlich uneinig, die Rechtspraxis bleibt uneinheitlich.

„(Denkt nach) Also (.) abstrakt birgt das eine Gefahr. Also wenn sozusagen das ein geschlossener Kreis ist und kein anderer dazukommen kann, wäre das eigentlich abstrakt ein Kriterium bei dem ich sage: Ne. Nein. Mache ich nicht. Es muss formal offen sein. Gewissermaßen für jedermann. [...] Wenn der Verband da etwas Offenheit signalisiert, hätte ich dann aber auch schon weniger Schwierigkeiten. [...] Aber irgendwann könnte da auch eine Grenze überschritten sein. Wobei das jetzt nicht die direkten Prozessbeteiligten bei uns sind. Aber die sitzen da manchmal eben auch da. [...] Also (.) nicht schwieriges Thema, aber ein bisschen Graufeld. Wobei ich sagen würde: Es kommt darauf an, wie oft mache ich das? Welche Thesen vertrete ich dort? Aber ist es eine Gefahr? Wie man glaube ich auch beim BGH noch eher sieht als bei uns: Wenn sozusagen massive wirtschaftliche Interessen, also eine Versicherungswirtschaft oder ein Versicherungsverein (.) Das würde ich als problematischer sehen. [...] Und ich bin dann in dem Senat – ich glaube das ist einfach eine Frage des Näheverhältnisses, auch der Häufigkeit der Kontakte und so weiter. [...] (R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 134)

[c] Demgegenüber rufen im Nachgang richterlicher Entscheidungen ausgesprochene Kritiken, die proaktiv und ohne sachliche Argumentation an die Richterschaft herangetragen werden, stärker auf Abwehr gerichtete Reaktionen hervor. Dabei wird das Risiko, dass *„man irgendwie versucht, irgendwie ein strahlendes Bild von sich zu schaffen“*, sehr wohl ernst genommen. Doch auch hier fallen die Reaktionen auch hier vergleichsweise gemäßigt aus. Die Kritik am bereits abgeschlossenen Fall und Urteil wird regelmäßig angenommen und akzeptiert: *„Das (...) ist eben etwas, das kann es geben.“* Etwaige Gegenmaßnahmen oder Gegenpositionierungen stellen dagegen absolute Ausnahmen dar. Insofern ist man sich zwar des vor allem für *„jüngere Kollegen“* der unteren Instanzen bestehenden Risikos einer Beeinflussung bewusst. Jedoch: *„[D]as gehört [...] zum Richterberuf dazu“*. Es sei ohnehin mehr oder weniger alltäglich, dass die Leute unzufrieden mit der Entscheidung seien: Denn *„einer verliert ja immer“*. Man könne zwar auch nicht einfach vor interessengeleiteter Kritik *„die Augen [...] verschließen“*. Schließlich sei es gerade die *„Aufgabe, das zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen“*, wobei R-ÖR-7 eher eine bewusste und kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung und Rechtsprechungsbegründung anhand der so lancierten Ansichten beschreibt. Eine aktive Verteidigung, die

darauf abzielen könnte, öffentliche Schelten von Richterseite zu rügen, sei aber nicht nötig.

„Es gibt eben diese informellen Einflüsse über Beurteilungen, Bewertungen in Medien, ne? Wo dann eben eine Gerichtsentscheidung bewertet wird: War sie weise? Ist sie gut? Richterschelte ist ja auch immer wieder populär. Und das kann schon auf die Arbeit sich niederschlagen. Weil man irgendwie versucht, irgendwie ein strahlendes Bild von sich zu schaffen. Nehmen Sie Herrn Schill zum Beispiel. Der immer als Richter Gnadenlos in Erscheinung treten wollte, und dann fürchterlich auf den Putz gehauen hat. Da sah man, dass jemand durch öffentliche Wahrnehmung in seinem Tun schon durchaus bestärkt wurde. Und der ist ja nun auch in die Politik gegangen. Und ist ja nun wer weiß wo in welcher Ecke. Aber ich meine: Das (..) ist eben etwas, das kann es geben. Aber auch das ist ganz gering eigentlich. Diese Art Einflussnahme auf richterliche Arbeit. Das ist so mittelbar, dass es denke ich relativ wenig bewirkt. Zudem man auch nie weiß, also, wie Medien auf etwas reagieren. Und auch gerade bei widerstreitenden Interessen (..) sind wir einfach gewohnt: Die Leute sind nie zufrieden! Einer verliert ja immer wenn man nicht gerade einen wunderbaren Vergleich hinkriegt! Einer ist immer unzufrieden. Man ist nie der liebe Mensch der alle Leute glücklich macht. Und deshalb ist man auch gewohnt, dass es in den Medien genau so ist. Die einen werden dann schimpfen, weil ihr Interesse verloren hat und die anderen werden sich freuen. Und irgendwann ist es andersrum. Mit dieser Situation muss man als Richter leben. Wenn man nicht immer sagen kann: "Das wird heute nichts aus den und den Gründen.", dann darf man diesen Beruf nicht ausüben. Ne? Man kann es nicht jedem Recht machen. Und dadurch ist man also auch recht unangreifbar.“

(R-ÖR-1 WR-RO/SV, Absatz 111)

„Aber es ist natürlich Druck aufgebaut worden. Ja? Es ist Druck aufgebaut worden. Und zwar (..) für mich so – / mir macht das nichts. Aber die jüngeren Kollegen die hier sind. Oder je nachdem wie man konstituiert ist. Denen habe ich schon versucht den Rücken zu stärken, habe denen gesagt: Das muss man, das gehört auch zum Richterberuf dazu, dass man das aushält. Auch wenn die Grenze zulässiger Kritik überschritten ist. Was hier die Einmischungen von Dritter Seite anging.“

(R-ÖR-3: hD/nD WA RO, Absatz 24)

„Ja. Dass also Kanzleien Verlage gewinnen, indem sie hohe Eigenbeiträge zahlen, Eigenleistungen, bestimmte Bücher auf den Markt zu bringen. Die sich mit dem Problem beschäftigen. Oder Aufsätze lancieren. Und (.) da können wir die Augen nicht vor verschließen. Sondern ist auch unsere Aufgabe, das zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Und dann müssen wir selbst entscheiden, inwieweit das mit unserer eigenen Auffassung übereinstimmt. Sie stützt oder nicht.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 110)

Gesamtfazit

[7] Die Richterschaft sieht sich regelmäßig nicht dazu angehalten, Public Affairs Maßnahmen abwehren zu müssen. Stattdessen geht sie mit entsprechenden Phänomenen offen und interessiert um. Damit unterscheidet sich ihr Verhalten grundsätzlich von dem, was in Bezug auf Lobbyingmaßnahmen i.e.S. festgestellt werden konnte.

Kritik und Lob an der eigenen Arbeit entspricht dem von der Richterschaft akzeptierten Alltag – die Auseinandersetzung hiermit stellt einen „ganz normale[n] Vorgang dar“, auf den sich einzulassen die Richterinnen und Richter bereit sind. Wenn also die Justiz im Rahmen bekannter Medien und unter Wahrung bestimmter Umgangsformen für Ihr Handeln kritisiert wird, oder wenn in ebendiesem Rahmen bemängelt wird, dass die „Gerichte möglicherweise (.) in ihrer Rechtsanwendung zu [unzufriedenstellenden] Ergebnissen kommen“, sieht sich die Richterschaft hiervon nicht unter abzuwehrenden Druck gesetzt.

„[...] ich glaube, ich habe das falsche Verständnis von Druck. Aber das ist für mich kein Druck, sondern das ist die völlig legitime Auseinandersetzung mit Rechtsprechung innerhalb einer Demokratie, [...]“

(R-ÖR-11 WR-RO/SV, Absatz 60)

„Dann wären das ja eher (..) / Also das gibt es ganz viel. Es gibt unglaublich viele Vorträge zu juristischen Themen. Und das hat immer (.) / Wenn man von der Situation (...) / man muss sehen, ob man de lege lata oder de lege ferenda spricht. Also wenn wir den Gesetzeszustand beklagen, und denken, dass Gerichte möglicherweise (.) in ihrer Rechtsanwendung zu Ergebnissen kommen, die unzufriedenstellend sind, dann diskutiert das die Wissenschaft. Das hat sie schon immer getan. Das halte ich auch nicht für eine unzulässige Einflussnahme“

(R-ZR-7: nD WA SV/RO, Absatz 33)

Erst besonders provokative, offensive und eindeutige Maßnahmen des Public Relation-Managements werden als ungehörig zurückgewiesen, abgelehnt und kritisiert. Auf die vollständige Teilnahme an möglicherweise interessenorientierten oder gar tendenziösen Tagungen oder die Kenntnisnahme erkennbar interessengeleiteter Aufsätze oder Fachbeiträge will die Richterschaft typischerweise jedoch nicht verzichten.

Statt die Kritik und Bewertung als „*unzulässige Einflussnahme*“ abzuwehren, stellen sich die Richterinnen und Richter der öffentlichen und fachlichen Diskussion. Sie treten ihr deutlich aufgeschlossener entgegen, und versuchen, die Einseitigkeit der Informationen einerseits durch die Auswahl an Tagungen oder Informationsquellen zu relativieren, andererseits intellektuelle Abwägung und Auseinandersetzung auszugleichen. Das Vorgehen der Richterschaft folgt dabei insgesamt keinem einheitlichen Maßstab, und ist im Wesentlichen vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Im Ergebnis fühlt sich die Richterschaft aufgrund dieser konzentrierten und bewussten Auseinandersetzung mit interessengeneigter Argumentation und zugehörigem Informationsmaterial in ihrer letztlichen Abwägung und Entscheidung frei und unvoreingenommen, sodass eine weitergehende Abwehr- oder Zurückweisung nicht nötig ist.

II.A.3) Ergebnis: Public Affairs Management-Maßnahmen gegenüber der Richterschaft

In der Gesamtschau lassen sich eine Vielzahl von Phänomenen feststellen, die als Maßnahmen von lobbyistisch motiviertem Public Affairs Management beschrieben werden können. Diese lassen sich unabhängig von der materiellen Rechtsgebietszuständigkeit und unabhängig davon feststellen, ob es sich um besonders weit oder eng gefasste Normbereiche handelt.

„Unterschiedlich. Also. (..) natürlich einmal: Eine Möglichkeit der Rechtsprechungsänderung ist natürlich, wenn eine Gesetzesänderung vorliegt. Und sei es jetzt nicht nur unmittelbar – dann ist es natürlich KLAR – aber auch, wenn (..) sich Vorschriften ändern, aus denen man irgendwelche Wertungen für die bisherige Rechtsprechung gezogen hat. Sei es im Rahmen der systematischen Auslegung, oder welcher Auslegungsmethode auch immer. Und DA hat sich etwas geändert. (.) Natürlich ist es auch vielleicht manchmal, dass durch Aufsätze (.) bessere Argumente vorgebracht worden sind, die zu einer Rechtsprechungsänderung führen. (.) Es kann durchaus sein, dass man sich – aber das sollte hier wirklich die krasse Ausnahme

sein – mal sich wirklich krass verhalten hat in der Rechtsprechung. Und die ändern muss. Und der Hauptgrund ist glaube ich schlichtweg darin, dass sich im Laufe der Jahre die Besetzung der Richterbank ändert. Und natürlich Rechtsprechung auch eben von Menschen gemacht wird, denen wiederum deren Wertungen zugrunde liegen, Einstellungen zugrunde liegen. Und man dann vielleicht nach 20 Jahren sagt: Was die Kollegen damals gedacht haben, das entspricht nicht mehr unserem heutigen Verständnis. Ohne dass sich irgendetwas im gesetzlichen oder sonstigen Umfeld geändert hat. Man ändert dann die Rechtsprechung, weil man einfach immer schon anderer Meinung war. Oder meint jedenfalls, jetzt sollte man es ändern. Das scheint mir so der Hauptgrund, dass man (.) / Kommt ja insgesamt selten vor, dass sich so große Rechtsprechungslinien ändern.“
(R-ZR-9: nD WR RO, Absatz 52)

Beeinflussung des persönlich-ideologischen Vorverständnisses

Den Interviewdaten lässt sich in einem ersten Schritt entnehmen, dass eine sachgegenstandsbezogene Beeinflussungsstrategie hinsichtlich des persönlich-ideologischen Vorverständnisses der Richterschaft nicht nachgewiesen werden kann. Die Richterinnen und Richter sehen sich in dieser Hinsicht lediglich als Teil der Gesamtbevölkerung. Zwar sei man in gleicher Weise wie diese dem Zeitgeist und seinen Moden und Vorurteilen unterworfen – es bestünden aber eben auch keine im Rahmen dieser Arbeit hervorzuhebenden Besonderheiten. Nur in Bezug auf den allgemeinen Zeitgeist kann insofern von einer beeinflussten Rechtsprechung gesprochen werden.

Stattdessen wird das persönlich-ideologische Vorverständnis typischerweise eher akteursbezogen zu beeinflussen versucht. Ziel verschiedener Maßnahmen und Versuche ist es, über lange Zeit ein gutes Bild von bestimmten Interessenrepräsentanten zu machen. Die hier am ehesten anzutreffende Methode dürfte die bewusst angestrebte Vernetzung von Akteur und Adressat sein: Es wird versucht, gewisse Näheverhältnisse anhand von Netzwerken oder Gruppen zu bilden, die in ihrer Zahl und ihrem Ausmaß begrenzt sind, sei es aufgrund der lokalen oder regionalen Abgeschlossenheit der Gruppe, sei es aufgrund der besonders hohen fachlichen Expertise. R-ÖR-7 sprach in diesem Zusammenhang von „Freundeskreisen“ und „Meet and Greet“-Veranstaltungen. Andere Interviewpartner wiesen mit ihrer Betrachtung eher in die Richtung der von großen Akteuren, Stiftungen und Organisationen veranstalteten Gesprächskreise: Hierbei handelt es sich um Diskussionsforen, Tagungsveranstaltungen und Seminaren, welche

mal von Verbänden direkt, mal von solchen Zwischeninstanzen organisiert werden die durchaus als *think tanks* klassifiziert werden könnten. Aufgrund der hier geschlossenen Bekanntschaften und Verbindungen wird sich von Seiten der Akteure typischerweise eine gewisse Nähe und darauf aufbauend ein Vertrauen in die gegenseitige Expertise und Verlässlichkeit versprochen, aufgrund dessen es in einem möglichen Rechtsstreit unter Umständen wahrscheinlicher ist, den Argumenten der jeweiligen Interessengruppe in verstärktem Umfang Gewicht einzuräumen.

Beeinflussung des fachlich-professionellen Vorverständnisses

Die im Rahmen des akteursbezogenen persönlich-ideologischen Vorverständnisses bedeutsamen Netzwerke bieten zugleich einen wesentlichen Ansatzpunkt für die Beeinflussung des fachlich-professionellen Richtervorverständnisses.

Dies kann einerseits darüber erfolgen, dass die Netzwerkveranstaltung selbst, also der Gesprächskreis oder der Vortragsrahmen, dazu genutzt wird, einseitigen Input an die Richterinnen und Richter zu vermitteln. Die Veranstaltung wirkt dann als einseitiges, interessengeleitetes Informationsmedium der Veranstalter mit einer mehr oder weniger deutlichen inhaltlichen „Grundtendenz“ und Linie. Andererseits können die Veranstaltungen auch weniger unmittelbar auf Informationsvermittlung ausgerichtet sein: So besteht die Möglichkeit, die Tagung mit neutralen Beiträgen zu organisieren, gleichzeitig aber eine Networking-Plattform zu bieten, an deren Rand Zugang zu der Richterschaft für einseitig-fachlichen Input besteht. Gerade die regionalen, kleineren Vortragsveranstaltungen finden oft in lockerer, bescheidener Atmosphäre an kleineren „runden Tischen“ statt, sodass formlos ein „Erfahrungsaustausch“ zwischen den Anwesenden stattfinden kann – und das, gerade weil in diesem Rahmen nicht immer gewährleistet ist, dass immer alle Interessengruppen gleichermaßen vertreten sind. Derselbe Effekt ist jedoch auch im Rahmen der groß angelegten Gesprächskreise zu beobachten, schließlich finden auch diese in „schönen Hotels“, mit „leckerem Essen“ und bei „gutem Wein“ statt. Es handelt sich insofern um eine mit jener von R-ÖR-7 in Bezug auf Lobbyingmaßnahmen noch als absolute Ausnahme geschilderte Situation, in welcher unter Bezug auf ein vertrauensvolles Näheverhältnis ein Einflussnahmeversuch stattfindet. Während R-ÖR-7 eine Einflussnahme anlässlich eines konkreten Sachgegenstandes beschrieben hatte, schilderten die Richterinnen und

Richter hier eher abstrakt-generelle Stellungnahmen von Seiten der Interessenrepräsentanten – eben Maßnahmen des Public Affairs Managements.

Tagungen und Netzwerkveranstaltungen als Querschnittsmethode

Insofern stellen die Tagungen, Seminare, Diskussionsrunden und Gesprächskreise eine erfolgsversprechende Einflussnahmemethode für die Interessenvertretung gegenüber der Richterschaft dar, bei welcher verschiedene Strategien miteinander verknüpft werden können. Hier sind vorbereitende Networking-Maßnahmen mit Public-Affairs-Ansätzen ohne größeren Aufwand verknüpfbar, und selbst sonst kaum denkbare Lobbying-Versuche können in diesem Rahmen eher einmal gewagt werden.

Die Veranstaltungen bieten den Grundstein dafür, nachhaltige fachliche Kontakte zu Interessengruppen und damit – freilich in unterschiedlicher Intensität und Qualität – verschiedene Arten epistemischer Gemeinschaften zu bilden, wie sie auch *Rehder* für das Bundesarbeitsgericht beschreiben konnte.

Andere Methoden des Public Affairs Management und Kampagnenarbeit

Auch über die Netzwerksituation hinaus finden sich eine Vielzahl zumindest auf das fachliche Vorverständnis ausgerichteter Einflussnahmeversuche: So wurden in unterschiedlichsten Rechtsgebieten einseitige Fachhandbücher, Kommentare und Zeitschriften oder auch interessengeleitete Einzelbeiträge und -vorträge geschildert. Anlass zu letzterem bieten typischerweise Gerichtsentscheidungen, wobei der Interessenrepräsentation die Wahl bleibt, ob sie mittels konfrontativen *pressure*-Methoden (Urteils-schelte)⁹³⁴ oder informativ-diskursiven Interessenvertretungsansätzen (Urteils-kritik) vorgehen möchte.

Eine insofern alleinstehende Ausnahme stellen unmittelbar an die Richterschaft gerichtete Anschreiben durch Privatpersonen dar: In solchen äußern die Akteure unmittelbar gegenüber den jeweils zuständigen Richterinnen und Richtern ihren Unmut über ein konkretes Urteil, oder auch über eine Rechtsprechungslinie. Solche Urteilsbeschwerden kommen durchaus vor und bilden keine absolute Ausnahme. Als Akteure treten typischerweise

934 Vgl. *Dehoust*, SächsVBl 2010, 236 mwN; mit Beispielen *Mishra*, Zulässigkeit und Grenzen der Urteilschelte, S.33f, 39, 45f, 55, 70 ff.

jedoch allein Privatpersonen auf. Der Befund stellt eine Parallele zu den unmittelbaren Anschreiben durch Privatpersonen dar.⁹³⁵

Obwohl die nachgewiesenen Maßnahmen sich allesamt im Bereich typischer Public Affairs-Methoden bewegen, konnte nur in Ausnahmefällen ein kampagnenartiges Zusammenspiel der verschiedenen Methoden beschrieben werden. In diesen wurde auf verschiedene informative und pressure-orientierte Aspekte der Interessenrepräsentation gleichermaßen zurückgegriffen, um sowohl fachlich als auch allgemein-politisch eine klare Positionierung an die Richterschaft heranzutragen. Die Akteure, welche ein solches Zusammenspiel bewerkstelligen und organisieren konnten, zeichneten sich typischerweise durch hohe finanzielle Mittel, eine weitreichende Verflechtung mit anderen staatlichen Institutionen und einer großen Mitgliedschaft aus: So ließen sich kampagnenartige Zusammenspiele von Interessenrepräsentation durch Gewerkschaften im Bereich des Kündigungsschutzes und durch christliche Kirchen im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts nachzeichnen.

Doch auch diese Ausnahmefälle unterstreichen, dass die festgestellten Vorkommnisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch lobbyistisch motiviert sind. Denn wenn auch nicht hinter jedem einseitigen Fachbeitrag eine gelenkte Interessenvertretung stehen muss, so ist zumindest nachgewiesen, dass eine solche zumindest auch vorkommen und nicht unwahrscheinlich ist.

B) Gesamtergebnis: Public Affairs – Langfristige Interessenvertretung

Public Affairs Management versteht sich als strategisch aufeinander abgestimmte, umfangreiche Beeinflussungsorganisation über den jeweiligen Einzelfall hinaus.

In Zusammenführung politikwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Diskussionsstränge zielt Public Affairs Management auf die Beeinflussung des persönlich-ideologischen und fachlich-professionellen Vorverständnisses der Richterschaft ab. Eine Beeinflussung des richterlichen Vorverständnisses ist hinsichtlich zahlreicher Ansatzpunkte möglich, und erfolgt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden. Erfolg und Strategie hängen von Situation, Rechtsgebiet und den maßgeblichen Akteuren ab.

935 Siehe D.I.A.1.2

Die Interviewdaten belegen, dass entsprechende Vorgehensweisen zu existieren scheinen. Außerdem lassen sich hinsichtlich Public Affairs Managements erheblich mehr Parallelen zur politikbezogenen Interessenvertretung feststellen als im Rahmen des Lobbyings i.e.S.

Beeinflussungsgegenstand: Fachliches Vorverständnis und Persönliches Vorverständnis

So finden sich im Rahmen der richterlichen Informationsquellen diverse Kommentare, Zeitschriften und institutionalisierte Diskussionsforen, die mehr und weniger eindeutig spezifischen Interessengruppen zuzuordnen sind.

Obwohl Public Affairs Management Strategien vorgeben, das Vorverständnis insgesamt beeinflussen zu können, lassen sich vorliegend vor allem Einflussnahmeversuche auf das fachlich-professionelle Vorverständnis feststellen. Das persönliche Vorverständnis der Richterschaft wird soweit feststellbar nicht in spezifischer Weise zu beeinflussen versucht. Ausnahme hiervon ist der erkennbare Versuch, eine persönliche Nähebeziehung zum Richter oder der Richterin aufzubauen, um auf diese Weise die eigene Position, die eigene Relevanz und auch die eigene Schutzwürdigkeit zu betonen. Insofern kann man von klassischer Public Relations-Arbeit sprechen. Dagegen sind auf das fachliche Vorverständnis ausgerichtete Beeinflussungsversuche durch einseitige Informationsvermittlung in allen Rechtsgebieten verbreitet. Insofern wird das Vorverständnis der Richterschaft im Zuge der Aus- und Weiterbildung durch mehr oder minder eindeutig interessengeleitete Informationsquellen ebenso geprägt wie durch konkrete, einzelfallbezogene interessengeleitete Informations- und Kampagnenmaßnahmen von außen. Es finden sich sowohl interessengeleitete Kommentare und Tagungsveranstaltungen, als auch vereinzelt auftauchende Aufsätze oder Veranstaltungen, nicht selten anlässlich einer Urteilsbesprechung oder Urteilskritik.

Die vorliegende Datenerhebung ist nicht geeignet, die Motivation der Urheber entsprechender Veröffentlichungen oder Veranstaltungen verbindlich festzuhalten. Dass mit den Maßnahmen aber zumindest auch beabsichtigt wird, die Richterschaft im eigenen Interesse zu beeinflussen, ist regelmäßig sowohl plausibel als auch wahrscheinlich. Das gilt insbesondere, wenn sich zu einer Thematik einseitige Veröffentlichungen und Public Affairs Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung häufen, und Interessengruppen im jeweiligen Sachgebiet bekannt und aktiv sind.

Akteure und Vorgehensweise: Think Tanks und Privatpersonen

Ebenso wie gegenüber anderen Staatsgewalten ist für die Beeinflussung der Richterschaft die Netzwerkbildung zentraler Baustein jedweden Public Affairs Managements.

Die Interessengruppen treten deshalb im Zuge ihrer Public Affairs Maßnahmen oftmals durch zwischengeschaltete und scheinbar neutrale Interessensmittler oder auch *think tanks* auf.

In diesen Expertenkreisen bilden sich auf diversen Ebenen persönliche, auf Sachexpertise fußende Verbindungen zwischen Interessenvertretern, Wissenschaft, Praxis und Entscheidungsträgern.⁹³⁶ Eben solche *epistemischen Gemeinschaften* oder Expertennetzwerke lassen sich auch im Rahmen der Rechtsprechung wiederfinden. Ihr Austausch findet seine Konkretisierung im gegenseitigen Zusenden von Aufsätzen, dem privaten Gespräch am Rande einer Tagungsveranstaltung oder der Diskussionsteilnahme an einem im Rahmen des Netzwerks oder zumindest unter Rückgriff auf dessen Kontakte organisierten Diskussions- und Tagungsforum. Auf diese Weise lässt sich zumindest potentiell das Vorverständnis der Richter sowohl auf fachlicher wie auf persönlicher Ebene beeinflussen.

Eine gesondert zu betrachtender Stellung nehmen wie auch schon im Zusammenhang mit Lobbying i.e.S. typischerweise anwaltlich nicht vertretene Privatpersonen ein. So kommt es vor, dass diese Urteilskritik und Richterschele unmittelbar an die Richterschaft wenden, indem sie vor allem in schriftlicher Form ihr Unverständnis über ein konkretes Urteil oder über eine Rechtsprechungslinie äußern. Solche Urteilsbeschwerden bilden keine absolute Ausnahme dar. Entsprechend direktes Vorgehen lässt sich bei anderen Akteuren nicht feststellen.

Typischer Adressat: Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter

Auf einen ersten Blick scheinen sich die dargestellten Public Affairs-Maßnahmen an die gesamte Richterschaft gleichermaßen zu richten. Einseitige Kommentare und Zeitschriftenbeiträge stehen ebenso wie die meisten Fachtagungen oder Diskussionsrunden als öffentliche Informationsquelle erst- wie letztinstanzlichen Richterinnen und Richtern gleich welcher materiellen Zuständigkeit grundsätzlich in gleicher Weise offen. Und auch die gesondert dargestellten unmittelbaren Anschreiben konnten Richterinnen

936 Siehe C.IV.2.2.

und Richter jedweder Instanz erreichen, je nachdem, welches Urteil das Interesse oder den Ärger des jeweiligen Akteurs hervorgerufen hat.

Faktisch jedoch erreichen die beschriebenen einseitigen Informationsangebote und Druck-Maßnahmen in überdurchschnittlicher Weise Richterinnen und Richter der Revisionsinstanzen: So stellen die Fachliteratur und das sonstige juristische Schrifttum, seien es nun Zeitschriften, Handbücher, Kommentare oder andere rechtswissenschaftliche Diskussionsbeiträge, zwar an sich für alle Richterinnen und Richter eine taugliche Informationsquelle dar. Doch die Bedeutung der Literatur ist bei Revisionsrichterinnen und Revisionsrichtern vergleichsweise höher, stehen diesen doch anders als den erstinstanzlichen Gerichten keine höherinstanzlichen Urteile als verlässliche, abgewogene Informationsquelle zur Verfügung. Zwar orientieren sich auch die Revisionsinstanzen an der Rechtsprechung des eigenen Hauses. Weil aber nur solche Fälle zur Revision zugelassen und damit den Richterinnen und Richtern zur Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt werden, zu denen gerade noch keine höchstinstanzliche Entscheidung existiert, ist die Revisionsrichterschaft regelmäßig mit noch ungelösten Fallkonstellationen konfrontiert, und damit in besonderer Weise auf externe Informationen und Wissensstände angewiesen. Weil es diese nun nicht dem von erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern so gern bedienten selbstreferenziellen System der Justiz entnehmen kann, rücken andere Informationsquellen wie die Literatur in den Vordergrund.⁹³⁷ Das gilt selbst für die mit gewisser Zurückhaltung wahrgenommenen Urteilskritik und Urteilsschelte.

Reaktion der Richterschaft

Der Richterschaft ist die Bedeutung des eigenen Vorverständnisses bewusst. Auch den Konflikt zwischen der von ihr zu wahrenden richterlichen Unparteilichkeit und dem mal mehr und mal weniger direkten Kontakt und Austausch mit Interessengruppen, insbesondere im Rahmen vergüteter Sachvorträge und Tagungsteilnahmen, führt sich die Richterschaft deutlich vor Augen. Jedoch verstehen sich die Richterinnen und Richter nur abstrakt in Beeinflussungsgefahr. Eine konkrete Gefahr der Beeinflussung, eine echte *pressure*-Situation sehen sie regelmäßig nicht.

Auch deshalb greift die Richterschaft nur bedingt auf abwehrende Maßnahmen zurück: Weder werden Einladungen zu entsprechenden Veran-

937 Siehe dazu C.IV.1.3.

staltungen kategorisch abgelehnt, noch die entsprechenden Veranstalter öffentlich kritisiert. Stattdessen sehen die Richterinnen und Richter in den im Rahmen ihrer Freizeit wahrgenommenen Veranstaltungen einen so großen dienstlichen Mehrwert, dass eine vollständige Zurückweisung von Teilnahme – und damit typischerweise verbunden der eigenen Vortragstätigkeit – weder zweckmäßig noch angemessen wäre. Als ausreichendes Korrektiv erachtet die Richterschaft typischerweise die eigene intellektuelle Fähigkeit zur Abstrahierung: Gerade, weil die Richterinnen und Richter die interessengeprägten Positionierungen durch bewusste Einnahme der Gegenposition und kleinlicher Prüfung der Argumentationslinien auf ihren rein sachlichen Wert hin abprüfen und begrenzen könnten,⁹³⁸ bestünde im Ergebnis letztlich keine konkrete Beeinflussungsgefahr.

III) Gesamtergebnis – Interessenvertretung gegenüber der Justiz

Aber das ist eher eine mittelbare Beeinflussung. Das geht jetzt nicht auf mich persönlich, sondern die Allgemeinheit wird hier beeinflusst. Oder man versucht sie zu beeinflussen. Also das war die Erfahrung.

Aber dass DIREKT, dass jetzt jemand auf mich zugekommen ist von Dritter Seite in einem konkreten Fall und sagt: Das musst du so und so machen. Ist mir nicht vorgekommen. Da sind wir also relativ frei.“

(R-ÖR-7: hD WR RO, Absatz 110)

Das vorstehende Zitat fasst mehrere zentrale Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zusammen: Klassisches Lobbying im Sinne einer unmittelbaren Kontaktaufnahme durch *pressure groups* existiert gegenüber der deutschen Richterschaft eher nicht. Sieht man von Ausnahmereischeinungen ab, fühlt sich die Richterschaft daher zurecht „relativ frei“ von entsprechenden Druckszenarien und Beeinflussungsgefahren. Soweit die Forschungsarbeit daher angetreten ist, unmittelbar auf die Richterschaft ausgeübten Lobbying-Druck zu untersuchen, ist ein nahezu vollständiges Negativergebnis konstatieren. Soweit die vorliegende Interviewanalyse aber hierüber hinausgehende Fragestellungen entwickelt und aufgeworfen hat, zeigen sich differenziertere Befunde: Es lassen sich anhand der vorliegenden Daten-

938 Es ist gerade diese Überzeugung über die eigene intellektuelle Abstraktionsfähigkeit, die *Richter*, Zur Bedeutung der Herkunft des Richters für die Entscheidungsbildung, S. 52 ff als im Rahmen der juristischen Ausbildung erlernte Fähigkeit zum „heilsamen Zweifel“ und zu „reflektierten Wertvorstellungen“ beschreibt.

erhebung wiederholt gegenüber der Justiz vorgenommene Maßnahmen beobachten, die, würden sie gegenüber Parlamentsabgeordneten, Regierungsmitgliedern oder Verwaltungsbeamten vorgenommen, unzweifelhaft im Verdacht gezielter Interessenrepräsentation stehen würden. Mehrheitlich handelt es sich hierbei um indirekte Lobbyingmaßnahmen, oftmals in inhaltlichem Zusammenhang mit langfristig ausgelegtem Public Affairs Managements.

Zusammenfassend und als Ausgangspunkt für die weitere, rechtswissenschaftliche Bearbeitung soll daher nunmehr der übergreifend feststellbare, typisierte Ablauf von Interessenrepräsentation gegenüber der Richterschaft je nach typischem Akteur nachgezeichnet werden (A.). Die zusammengetragenen Ergebnisse werden dann nach den zu Beginn der Arbeit als relevant eingestuften Kategorien gegliedert (B.), um auf diese Weise die Relevanz der angenommenen Kategorien zu verifizieren und mögliche Hinweise für zukünftige Forschungsarbeiten zu geben.

A) Lobbying und Public Affairs Management – Typische

Interessenrepräsentation gegenüber der Richterschaft im Vergleich zu anderen Staatsgewalten

Betrachtet man die Ergebnisse der Datenerhebung als Ganzes, scheinen die gegenüber der Richterschaft vorgenommenen Maßnahmen zielgerichteter Interessenrepräsentation

wesentlich sowohl von akteursbezogenen Merkmalen – hier insbesondere die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen, personelle Mobilisierungsfähigkeit und innerer Aufbau des Akteurs – als auch von der jeweils interessierenden Thematik beeinflusst zu sein.

Dieser Umstand führt dazu, dass verallgemeinerbare Aussagen über die gegenüber der Richterschaft festzustellende Interessenrepräsentation mit einer gewissen Unschärfe und Oberflächlichkeit behaftet sind. Dennoch lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen.

III.A.1) Richterbezogene Interessenrepräsentation im Einzelnen

im Vergleich zu legislativer und exekutiver Interessenrepräsentation

Soweit ersichtlich wird zur Beeinflussung richterlicher Entscheidungen auf Mittel des *direkten Lobbyings i.e.S.* weitestgehend verzichtet: Der unmittel-

bare Nähekontakt könnte den jeweiligen Richter schließlich dazu verleiten, sich ungebührlich behandelt zu fühlen und ihn zu deutlichen Abwehrmaßnahmen veranlassen. Als alleinstehendes Mittel der Interessenvertretung lassen sich solche Maßnahmen daher regelmäßig nicht feststellen. Auch eine weitergehende Differenzierung führt insofern zu keinem anderen Ergebnis.⁹³⁹ Eine Ausnahme stellt in mehrfacher Erweiterung des klassischen Lobbyings informatorisch-kooperatives Lobbying i.e.S. dar, welches außerhalb des Gerichts insbesondere im Rahmen von Fortbildungs- oder Tagungsveranstaltungen stattfindet.⁹⁴⁰ Anders als im Falle klassischen *briefings* wird der Richter im Rahmen dieser öffentlichen Veranstaltung nur als Teil einer größeren Zuhörerschaft Adressat der Interessenrepräsentation, sodass verschiedene hinderliche Elemente direkten Lobbyings i.e.S. relativiert werden können.

Es ist bemerkenswert, dass bereits der Wechsel von direkten zu *indirekten Lobbyingmaßnahmen i.e.S.* aus Sicht der Interessenrepräsentanten auszureichen scheint, um sowohl *pressure-* als auch informative Strategien für erfolgsversprechend anzusehen. Jedenfalls lassen sich lancierte, einseitige Berichterstattungen in Alltagsmedien, organisierten Massenkundgebungen ebenso wie nur scheinbar neutralen Fachbeiträgen mit interessengeleiteter Argumentationsführung und Entscheidungsbegründung feststellen, die sowohl *pressure-* als auch informatorische Elemente beinhalten, oder sogar kombinieren.⁹⁴¹ Solche indirekten Lobbyingmaßnahmen stehen oftmals im Zusammenhang mit weitergehenden Umständen,⁹⁴² die sich treffend als Maßnahmen des *Public Affairs Managements* beschreiben lassen. Solche langfristig ausgerichteten, auf das richterliche Vorverständnis abzielenden Informations- und Druckmechanismen lassen sich in Bezug auf nahezu alle Rechtsgebiete feststellen. Es finden sich mit Kommentaren, Lehrbüchern, Zeitschriften, Zeitschriftenbeiträgen oder Fortbildungsreihen verschiedenste interessengelenkte, einseitige Informationsquellen, die nicht auf die Beeinflussung konkreter Einzelfälle sondern die Prägung des fachlichen Vorverständnisses und langfristiger Rechtsprechungstendenzen ausgerichtet sind.

Trotz dieses inneren Zusammenhangs indirekten Lobbyings mit Public Affairs Maßnahmen sind die festgestellten Maßnahmen der richterbezo-

939 Ausführlich D.I.A.1.

940 Ausführlich D.I.A.1.1.2.

941 Ausführlich D.I.A.2.

942 Ausführlich D.II.A.1.

genen Interessenrepräsentation regelmäßig schwach strukturiert und nur wenig erkennbar aufeinander abgestimmt. Echte Kampagnen oder langfristig strategisch konzentrierte Einflussnahmeversuche gegenüber der Richterschaft stellen eine absolute Ausnahme dar.⁹⁴³

Obgleich sich damit auch gegenüber der Richterschaft Maßnahmen der Interessenrepräsentation beschreiben und feststellen lassen, dürfen die Ergebnisse nicht in der Weise verstanden werden, dass sich die Richterschaft hinsichtlich ihr gegenüber vorgenommener Interessenvertretung in einer mit den übrigen Staatsgewalten unmittelbar vergleichbaren Situation befände. Lobbying gegenüber der Richterschaft weist nach den hier herausgearbeiteten Ergebnissen daher gewisse Eigenheiten auf. Während etwa Interessenrepräsentation gegenüber Exekutive und Legislative eine Alltäglichkeit ist und sich beispielsweise in verfahrensbezogenen Anhörungs- und Teilhabevorschriften widerspiegelt,⁹⁴⁴ lassen sich die beschriebenen Phänomene gegenüber der Richterschaft jedenfalls nicht typischerweise und vor allem in wesentlich geringerem Umfang feststellen. Insbesondere hinsichtlich *Lobbyings i.e.S.* handelt es sich selbst dann, wenn Maßnahmen der Interessenrepräsentation tatsächlich festgestellt werden konnten, um Ausnahmen, nicht aber um ein in Bezug auf die Gesamtheit der Richterinnen und Richter typischerweise auftretendes Phänomen. Anderes gilt für die mittels Public Affairs Management angestrebte langfristige Beeinflussungsversuche.

Die festgestellten Maßnahmen sind damit insgesamt wesentlich weniger direkt und transparent, und durch eine gewisse inhaltliche, persönliche oder anderweitige Distanz zwischen Interessenrepräsentant und Richterschaft geprägt: Wo gegenüber Legislative und Exekutive ein möglichst unmittelbarer Nähekontakt zum Amtswalter gesucht wird, räumt die Interessenrepräsentation der Richterschaft einen inhaltlichen wie argumentativen Entscheidungsraum ein. Die auf diese Weise vorgetragenen Argumente und Meinungen *können* die Richterschaft überzeugen, und werden es bei guter sachlicher Begründung vermutlich auch – schließlich ist die Berücksichtigung einer überwiegenden Meinung in der Literatur und wissenschaftlichen Debatte anlässlich eines konkreten zu entscheidenden Falls durchaus wahrscheinlich. Dennoch gibt der Interessenrepräsentant durch die Art und Weise seines Handelns dem Richter – wohl bewusst – zu verstehen,

943 Dazu D.I.A.2.2 und D.II.A.1.4.

944 Saretzki, in: Klein/Schmalz-Bruns, Politische Beteiligung und Bürgerengagement, S. 277, S. 289 ff.

dass ihm eine entgegenstehende und anders lautende Entscheidung weiterhin zugestanden wird. Indem der Richterschaft nämlich zugesichert wird, sie *müsse* sich der vorgetragenen Meinung nicht anschließen, erhöht sich deren tatsächliche Empfänglichkeit für die vorgebrachten Argumentationen und Inhalte.

III.A.2) Akteure richterbezogenen Lobbyings – Typische und Atypische Interessenrepräsentanten

Es fällt auf, dass deutlich weniger Akteure gegenüber der Richterschaft als Interessenrepräsentanten aufzutreten scheinen als etwa gegenüber den anderen Staatsgewalten. Nichtsdestotrotz betreiben Akteure unterschiedlichster Tendenz, Couleur und Interessengebiete richterbezogene Interessenrepräsentanz.

Nur wenige dieser Akteure sind themenübergreifend tätig. Hier wären insbesondere die beiden großen christlichen Kirchen, die politischen Parteien sowie mit Abstrichen die arbeitsrechtlichen Vereinigungen zu nennen. Die Mehrheit der richterbezogenen tätigen Interessengruppen ist dagegen mit jeweils klar begrenztem Interessenprofil entweder der Wirtschaft oder der Zivilgesellschaft zuzuordnen, und wird daher eher in einem bestimmten Themen- und Rechtsgebiet tätig.

Die insofern tätig werdenden Akteure scheinen sich stark zu unterscheiden. Als Initiatoren und Förderer von Zeitschriften, Kommentaren oder sonstigen Public Affairs Management Methoden etwa finden sich juristische Personen unterschiedlichsten inneren Aufbaus und Status – so beispielsweise Unternehmen und sonstige Gesellschaften, Vereine, Nicht-regierungsorganisationen, Verbände, Kirchen und andere. Neben Auftragsgutachten und -kommentierungen bei Professoren und Wissenschaftlern bedienen sich diese Akteure oftmals großer, spezialisierter Rechtsanwaltssozialitäten mit bedeutsamen finanziellen, fachlichen und personellen Ressourcen, welche beispielsweise Schriftsätze, Aufsätze und Fachbeiträge lancieren, Diskussionsbeiträge gestalten und sonstige indirekte Lobbying- und Public Affairs-Methoden verfolgen. Klassische Public-Affairs- und Lobbying-Agenturen lassen sich demgegenüber als Akteure oder Akteurshelfer nicht ausmachen.

Von den vorgenannten Akteuren deutlich abzugrenzen sind die anwaltlich zumeist nicht vertretenen Privatpersonen, welche im Sinne einer Repräsentation eigener Interessen gegenüber Richterinnen und Richtern tätig

werden, um bestimmte politische, gesellschaftliche, moralische oder sonstige Ansichten zu realisieren. Privatpersonen bedienen sich typischerweise keiner Hilfspersonen, sondern werden selbst persönlich und im Rahmen ihrer privaten Lebenssphäre gegenüber der Richterschaft aktiv. Anlass eines solchen Tätigwerdens sind oftmals Entscheidungen der Strafgerichte und Familiengerichte, oder aber eine entsprechende mediale Berichterstattung. Solche privaten Akteure greifen regelmäßig auf unmittelbare Lobbyingmaßnahmen i.w.S zurück, die teilweise klar einzelfallbezogen,⁹⁴⁵ teilweise eher vorverständnisbezogen⁹⁴⁶ sind. Insbesondere durch unmittelbare Anschreiben formulieren sie gegenüber der Richterschaft insgesamt oder gegenüber einzelnen Richterinnen und Richtern ihren Unmut über eine konkrete Entscheidung, eine Rechtsprechungslinie, oder eine in Aussicht stehende Entscheidung. Weitergehende Maßnahmen werden typischerweise nicht ergriffen. Die Richterschaft fühlt sich durch diese Maßnahmen privater Akteure typischerweise nicht in ihrer Entscheidungsfreiheit angegriffen – auch deshalb, weil viele dieser persönlichen Einflussnahmebemühungen erst im Nachgang der Gerichtsentscheidungen vorkommen.

III.A.3) Grundüberlegungen der richterbezogenen Interessenrepräsentation

Abstrahiert man die vorstehenden Überlegungen, so gesteht die richterbezogene Interessenrepräsentation der Richterschaft durch die Wahl der angewandten Methodik und Strategie typischerweise klar erkennbar einen Entscheidungsfreiraum zu. Es wird versucht, eine wie auch immer geartete Distanz zur Richterschaft einzuhalten – das gegenüber der Richterschaft angestrebte Lobbying i.w.S. ist damit im Ergebnis tatsächlich „*eher eine mittelbare Beeinflussung*“. Es lassen sich folgende Grundaussagen ableiten:

1. *Unmittelbare* Maßnahmen werden als problematischer eingeschätzt als mittelbare Maßnahmen: Der direkte Kommunikationskontakt stellt eine räumlich-persönliche Nähe zwischen Adressaten und Akteuren her. Diese Nähe wird oftmals als problematisch erachtet. Die Problematik kann durch vorherige Networking-Maßnahmen jedoch relativiert werden.
2. *Pressure*-Strategien werden problematischer eingeschätzt als informativ-kooperative Strategien: Die Vermittlung von entscheidungsbezoge-

945 Siehe dazu D.I.A.1.2.1.

946 Ausführlich dazu D.II.A.1.2.

nem Druck und Entscheidungszwang wahrt nicht in angemessener Weise die von den Richtern eingeforderte Entscheidungsfreiheit. Bei bloßer Information steht es der Richterschaft dagegen erkennbarer frei, die Information auf die eine oder andere Weise zu verwerten und in ihre Entscheidung einfließen zu lassen.

3. *Maßnahmen des Lobbyings i.e.S.* werden problematischer eingeschätzt als Public-Affairs-Maßnahmen: Weil sich Lobbyingmaßnahmen an konkreten Entscheidungssituationen orientieren, werden Einflussnahmeversuche eher als Angriff auf die Entscheidungsfreiheit und den intellektuellen Entscheidungsfreiraum gesehen als Public Affairs Maßnahmen. Diese befinden sich aus Sicht der Richterinnen und Richter in einem Vorfeld der eigentlichen Entscheidungen, sodass tendenziell eher keine Gefahr für den eigenen Entscheidungsfreiraum droht.

III.A.4) Besonderes Mittel der richterbezogenen Interessenrepräsentation: Veranstaltung von fachlichen Tagungsveranstaltungen

Es ist bereits auf die qualitativen Unterschiede richterschaftsbezogenen Lobbyings zu jenen Konzepten der Interessenvertretung hingewiesen worden, die gegenüber den übrigen Staatsgewalten von der Literatur beschrieben werden.⁹⁴⁷ Auch ist bereits betont worden, dass richterbezogene Interessenrepräsentation nur selten ganzheitliche Strategien verfolgt, und einheitliche Konzepte und Kampagnen nur in Einzelfällen zu existieren scheinen.

Dennoch besteht auch im Rahmen der richterbezogenen Interessenvertretung das nachvollziehbare Bedürfnis, Maßnahmen zu bündeln und zumindest in gewisser Weise zu koordinieren. Vor diesem Hintergrund lässt sich in einer Gesamtschau der gegenüber der Richterschaft vorgenommen Strategien der Einflussnahmeversuche die *Organisation und Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen* als in vielerlei Hinsicht bedeutsamstes und zentrales Mittel auch der Interessenrepräsentation gegenüber der Richterschaft beschreiben.

Die Veranstaltung solcher Tagungen, Seminare und Diskussionsforen erfolgt typischerweise nicht themenbezogen, sondern in Form regelmäßig durchgeführter Gesprächsrunden unter einem gemeinsamen, übergreifenden Sach- oder Rechtsbereich. Sie bieten ein organisatorisches Dachkonstrukt, unter welchem eine mehr oder minder abgeschlossene Gruppe

947 Siehe dazu insgesamt C.IV.

juristischer und nichtjuristischer Sachexperten in regelmäßigen fachlichen Austausch tritt. Organisiert werden entsprechende Tagungen teilweise unmittelbar von Interessengruppen, oftmals jedoch von Forschungseinrichtungen, Instituten, Stiftungen oder Vereinen, welche im Sinne der politikwissenschaftlichen Diskussion auch als *think tanks* oder epistemische Gemeinschaften bezeichnet werden.

Die vorliegende Untersuchung kann keine Aussagen darüber treffen, wie viele und welche der zahlreichen bestehenden Tagungen tatsächlich lobbyistischen Zielsetzungen entspricht.

Nichtsdestotrotz zeigt die Untersuchung, dass entsprechende Tagungen ein äußerst erfolgsversprechendes, weil distanzwahrendes und den Entscheidungsfreiraum der Richterschaft wahrendes Forum darstellen. Die Konstellation schafft zusammen mit dem themenunabhängigen, regelmäßigen Ablauf und der fachlichen Expertise der Teilnehmer den Eindruck sachlicher und fachlicher Neutralität. Das gilt insbesondere, wenn die Tagung nicht von einer Interessengruppe selbst, sondern einem zwischengeschalteten Tagungsveranstalter als quasi-*think tank* als wissenschaftlicher oder übergeordneter Institution organisiert wird. Eine solche Auslagerung der Verantwortungsübernahme verspricht eine doppelt positive Auswirkung auf die Attraktivität der Veranstaltung für die Richterschaft: Einerseits erhöht die wissenschaftliche Position des Veranstalters aus Sicht der Richterschaft die Wahrscheinlichkeit, dass die Veranstaltung einen informativen Mehrwert verspricht. Andererseits besteht für den Fall scheinbarer institutioneller Neutralität geringerer Anlass zur Sorge, dass der eigene Entscheidungsfreiraum in Frage gestellt werden wird.

Im Rahmen einer solchen Tagungsveranstaltung bestehen nun gleich mehrere Ansätze für Beeinflussungsversuche. So bietet die Tagungsveranstaltung selbst zunächst die Chance, Einfluss auf das fachlich-professionelle Vorverständnis der teilnehmenden Richterschaft zu nehmen (*Public Affairs Management*), indem einzelne vermittelte Inhalte oder aber die gesamte Veranstaltung interessengeleitet zugeschnitten und tendenziös ausgestaltet werden. Hierfür können auch konkrete Streitfälle als thematische Aufhänger genutzt werden (u.U. *Lobbying i.e.S.*). Gerade aufgrund der Vorsicht der Richterschaft gegenüber allzu einseitiger Beeinflussung dürfen diese Einflussnahmeversuche jedoch nicht zu offensiv sein, es bedarf vielmehr auch einer inhaltlichen Gegenposition, selbst wenn diese im Ergebnis argumentativ abgelehnt wird. Darüber hinaus bietet die wiederholte Tagungsveranstaltung aber auch zusätzlich die Möglichkeit einer

fachlichen Vernetzung von Interessenrepräsentanten und Richterschaft (*Networking*). Die wiederholt im Rahmen der von Rahmenprogramm, Unterbringung und Essen begleiteten Tagungen aufeinandertreffenden Richter und Interessenrepräsentanten lernen sich auf scheinbar neutralem Terrain als jeweilige Sachexperten kennen, kommen in einen fachlichen und auch außerfachlichen Austausch. Es bilden sich Vertrauensverhältnisse basierend auf der gegenseitigen Anerkennung und Expertise, das personenbezogene allgemeine richterliche Vorverständnis wird zugunsten der Interessenrepräsentanten beeinflusst. Die Möglichkeiten erfolgsversprechender Interessenrepräsentation werden noch erheblich ausgeweitet, wenn der jeweils zu beeinflussende Richter Teil einer im Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe bestehenden *epistemischen Gemeinschaft* ist. Aufgrund seiner Teilnahme an einem solchen Expertennetzwerk und dem damit verbundenen Vertrauens- oder Näheverhältnis können Beeinflussungsversuche ihm gegenüber direkter formuliert werden, ohne dass der Richter sich zu nachdrücklich zurückweisenden Abwehrmaßnahmen veranlasst sieht.⁹⁴⁸ Die aufgrund der persönlichen Nähe nunmehr ermöglichten weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten können nun den Bereich des Public Affairs Management sowie den Bereich des indirekten und sogar des direkten Lobbyings betreffen, sei es in Form eines angesprochenen oder zugesendeten interessengeleiteten Aufsatzes anlässlich einer konkreten Entscheidungssituation, sei es im Rahmen eines privaten Gesprächs, sei es im Rahmen einer spezifischen Diskussion.⁹⁴⁹

B) Richterbezogene Interessenrepräsentation mit Blick auf das zugrundeliegende sampling

Die vorliegende Arbeit hat sich bei ihrem *sampling* auf gerichts- und richterbezogene Annahmen und Grundkategorien bezogen,⁹⁵⁰ deren Verifizierung nunmehr geboten ist, um einerseits eine transparente Auswertung vorzunehmen, und andererseits Grundlagen für weitergehende Forschungsuntersuchungen zu bieten.

948 Dazu D.I.A.1.3.

949 Siehe dazu D.II.A.1.1., D.II.A.2.

950 Ausführlich B.II.3.

III.B.1) Relevanz der typischen Breitenwirkung richterlicher Entscheidungen

Da man Lobbyisten und Interessenrepräsentanten eine starke Orientierung an Effizienz und Effektivität unterstellt, wurde die These aufgestellt, dass Interessenrepräsentation mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gegenüber Instanzen mit erwartbar höherem Breitengrad erfolgt.

In der Operationalisierung wurden Revisionsinstanzen als typischerweise wirkungsreich und Erstgerichte als typischerweise wirkungsarm beschrieben.⁹⁵¹

Diese Grundüberlegung wurde von der Interviewanalyse im Wesentlichen bestätigt: Sowohl indirekte Lobbyingmaßnahmen als auch Public-Affairs-Maßnahmen traten gegenüber Richterinnen und Richtern der oberen Instanzen eher auf, wobei die besondere faktische Wirkung von informativischen Maßnahmen in Medien, Zeitschriften und rechtswissenschaftlichem Schrifttum unterstrichen worden ist. Auch in den epistemischen Gesellschaften und Experten-Netzwerken finden sich typischerweise gerade Richterinnen und Richter der Revisionsgerichte.

III.B.2) Relevanz des rechtlichen Entscheidungsspielaums

Aus der oben genannten Effizienzüberlegung wurde abgeleitet, dass die Wahrscheinlichkeit von Interessenrepräsentation auch von den rechtlichen Entscheidungsspielräumen der Richterschaft,⁹⁵² und deshalb auch von der richterlichen Arbeitsweise und der jeweiligen Regelungsdichte abhängig sein würde.⁹⁵³

Diese Grundüberlegungen werden von der Interviewanalyse nicht gestützt. Stattdessen scheinen Überlegungen zum Entscheidungsspielraum gar keine Auswirkung auf das zu erwartende Verhalten der Interessenrepräsentanten zu haben.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass die vorangestellten Überlegungen auf Seiten der Interessenrepräsentanten deshalb nicht nachvollzogen werden, weil sie diesen als vor allem in der Rechtswissenschaft verankertes Wissen

951 Ausführlich B.II.3.2.

952 Jablonski, Rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Lobbyisten in der öffentlichen Verwaltung, S. 9 mwN; Zeiner, Die Beeinflussung des europäischen Gesetzgebungsprozesses durch Lobbying: eine empirische Analyse am Beispiel der Unternehmensteuerharmonisierung, S. 9 mwN.

953 Ausführlich B.II.3.

über die Auswirkung von Normdichten und Unanfechtbarkeiten auf den richterlichen Entscheidungsfreiraum unbekannt sind. Schließlich ist angesichts der festgestellten Akteure davon auszugehen, dass auch auf der Seite der involvierten Interessengruppen juristische Expertinnen und Experten tätig sind.

Stattdessen scheint das Kriterium für das Entscheidungsverhalten der Interessenrepräsentanten vergleichsweise unbedeutend zu sein. Ihr Handeln dürfte eher vom eigenen Interesse und Themenfeld abhängig sein als davon, inwiefern in einem bestimmten Themenfeld Spielräume bestehen. Ein Interessenrepräsentant wird gegenüber einem Richter daher scheinbar nicht deshalb tätig, weil er besondere Entscheidungsspielräume erkennt, sondern weil er ihm gegenüber einer rechtlichen Argumentation oder Wertung hinsichtlich einer klar umrissenen Thematik nahebringen will. Damit bestimmt die Thematik, nicht der für diesen bestehende Gestaltungsspielraum das für den Lobbyisten relevante Rechtsgebiet und die in Frage stehende Gerichtsbarkeit.

Die zugrunde gelegten Kategorien „Normdichte“ und „Arbeitsweise“ müssen daher auf Grundlage der vorliegenden Daten als für die Wahrscheinlichkeit von Interessenrepräsentation irrelevant eingestuft werden.

III.B.3) Relevanz des materiellen Rechtswegs

Die interviewten Richterinnen und Richter wurden anhand ihrer Zuständigkeit den „materiellen“ Rechtswegen „Zivilrechtsverfahren“, „Strafrechtsverfahren“ und „Öffentlich-Rechtliches Verfahren“ zugewiesen. Die Entscheidung hierzu fiel aufgrund einer gewissen rechtssoziologischen Tradition,⁹⁵⁴ vor allem aber aufgrund der bestehenden Unterschiede hinsichtlich richterlicher Entscheidungsspielräume und Freiheiten, die letztlich auch mit den Eigenheiten des jeweiligen materiellen Rechtsweges begründet sind.

Es lassen sich anhand der vorliegenden Interviewdaten in allen materiellen Rechtswegen Lobbyingmaßnahmen i.w.S. feststellen.

Ein gewisses Übergewicht scheint mit Blick auf Zivilrechtsverfahren und öffentlich-rechtlichen Verfahren zu bestehen. Demgegenüber kommen Ein-

954 Beispielsweise *Fischer*, Topoi verdeckter Rechtsfortbildungen im Zivilrecht; *Fischer*, NSTz 2013, 425; *Löhr*, Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess; *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist; *Berndt*, Richterbilder; *Lembcke*, Hüter der Verfassung, die sich allesamt an einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten orientieren.

flussnahmeversuche gegenüber Richterinnen und Richtern in Strafverfahren insgesamt scheinbar mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit vor. Dies gilt wiederum nicht bei solchen strafrechtlichen Verfahren, die in einem hohen Maße materiellrechtliche Bezüge zu anderen Rechtswegen haben, also insbesondere im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Auch hier zeigt sich, dass die Interessenrepräsentanten vorrangig die sie interessierende Thematik zu beeinflussen versuchen, und sich – wenn überhaupt – erst in einem zweiten Schritt mit der Zuteilung der Thematik an staatliche Entscheidungsträger befassen. Für ein Börsenunternehmen oder einen entsprechenden Unternehmensverband spielen kapitalmarktrechtliche Fragen mit potentiell branchenweiten Auswirkungen unabhängig davon eine Rolle, ob sie nun aufgrund einer vorgeworfenen Straftat als Strafverfahren oder als zivilrechtlicher Streit von einem Revisionsgericht aufgeworfen und beantwortet werden. In beiden Fällen sind weitreichende Folgen auf die Rechtsprechung wie auch auf die Praxis insgesamt zu erwarten.

Das Ergebnis kann letztlich nicht überraschen. Denn an den unterschiedlichen materiellen Rechtswegen bestehen eben im dargestellten Maße unterschiedliche private und damit potentielle lobbyistische Bemühungen hervorrufoende Interessen: Während hinsichtlich Zivilrechtsverfahren und öffentlich-Rechtlichen Verfahren ein privates Interesse an der Entscheidung wahrscheinlicher sein dürfte, besteht an Strafverfahren typischerweise eher gesamtgesellschaftliches und höchstpersönliches Interesse. Nichtsdestotrotz ist für Strafverfahren insgesamt auffällig, dass in deren Rahmen eher Lobbyingmethoden i.e.S. feststellbar sind, die einen *pressure*-Ansatz verfolgen: Organisierte Demonstrationen, vor allem aber lancierte Berichtserstattungen in den Alltagsmedien (*PR-Litigation*) sowie die Platzierung deutlich einseitiger Fachaufsätze scheinen gegenüber Strafrichterinnen und -richtern zu höheren Wahrscheinlichkeiten vorgenommen zu werden.

Die Kategorisierung nach materiellen Rechtswegen erscheint daher in Summe gerechtfertigt.

III.B.4) Schlussfolgerungen und Hinweise

Aus den dargestellten Ergebnissen lassen sich einige Schlüsse und Hinweise für möglicherweise weitergehende Forschungsansätze im Bereich richterbezogener Interessenrepräsentation ableiten.

So bieten sich zunächst *quantitative* Forschungsarbeiten an, die die vorliegenden Ergebnisse verifizieren oder falsifizieren könnten. Insbesondere könnte der Negativbefund hinsichtlich direkten Lobbyingmaßnahmen

i.e.S., welcher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung unterstrichen wurde, überprüft werden.

Mit Blick auf *qualitative* Forschungsarbeiten scheint eine Konzentration auf Revisionsinstanzen angezeigt. Es zeigt sich anlässlich der für ungeeignet befundenen Kategorien „Normdichte“ und „Arbeitsweise“ sowie anhand der nicht trennscharfen Unterscheidungen des „materiellen Rechtswegs“, dass die Wahrscheinlichkeit und die Attraktivität etwaiger Interessenrepräsentationsbemühungen gegenüber der Richterschaft in erster Linie von der interessierenden Thematik abhängig zu sein scheinen. Die hier aufgeführten grundsätzlichen Ergebnisse sollten deshalb ähnlich wie in der übrigen Lobbyingforschung anhand themenbezogener Fallstudien überprüft und präzisiert werden. Dabei besteht hinsichtlich der Themenauswahl keine wie auch immer geartete Begrenzung:

Zu vielseitig sind in einer pluralistischen Gesellschaft die denkbaren aktiven Gruppierungen und Verbände. Beim Zuschnitt der Fallstudie sollte aufmerksam auf die personellen und finanziellen Ressourcen sowie den inneren Aufbau des interessierenden Akteurs geachtet werden. Diese bestimmen, wie zumindest angedeutet werden konnte, die in Frage kommenden Einflussnahmestrategien und -methoden. Dabei spielt auch eine Rolle, ob und inwiefern die jeweils tätige Interessengruppe in der Lage ist, ein umfassendes Monitoring zu betreiben. Besondere Relevanz für das gegenüber der Richterschaft vorgebrachte Ausmaß an lobbyistischer Aktivitäten hat zudem die Frage, ob die jeweilige Interessengruppe in einem Themenfeld tätig ist, in dem eine deutliche inhaltliche wie personelle Polarisierung feststellbar ist. Dann nämlich bilden sich stabile, nachhaltige Allianzen, was einerseits die Kosten reduziert, das Monitoring erleichtert und zugleich von einer starken Gegenallianz zur effektiven und nachhaltigen Interessenrepräsentation angetrieben wird. Eine entsprechende Polarisierung der Interessengruppen könnte sich womöglich im Arbeitsrecht zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, aber auch im Versicherungsrecht zwischen Versicherungsgebern und Versicherungsnehmern oder auch im Bankenrecht zwischen den Finanzunternehmen einerseits und Verbrauchern bzw. Anlegern andererseits feststellen lassen. Fallstudien in Themenfeldern mit personell und finanziell stark aufgestellten Akteuren, die wiederum eindeutig sich gegenüberstehenden Lagern oder Allianzen zuzuordnen sind, versprechen demnach mit erhöhter Wahrscheinlichkeit differenziertere Ergebnisse auf die Frage, ob und inwiefern Maßnahmen

der Interessenrepräsentation gegenüber der Richterschaft im Sinne der oben dargestellten Typologie festzustellen sein werden.